Sc. mil. 44 d

Handbuch

Handbuch

zur

Belehrung

der

Landwehr-Subaltern-Offiziere

über

ihre Berufs- und Dienst-Pflichten.

Min. d. Innern

Dritte Auflage.

Mit einer Steindruck-Tafel.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.

1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Auszug
aus dem monatlichen Circularschreiben des Kriegesministerii
s. N. 100. d. d. den 26sten November 1836.

Es ist bei dem Kriegesministerio auf Veranstaltung einer neuen Auflage des mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Jahre 1823 in zweiter Auflage erschienenen Handbuchs zur Belehrung der Landwehr-Subaltern-Offiziere, welches zur Selbstbelehrung des angehenden Offiziers besonders geeignet befunden und schon seit einigen Jahren vergriffen ist, von mehreren Seiten angetragen worden.

Das Kriegesministerium hat daher die zweite Auflage des Buches durchsehen, und ohne dadurch die Eigenschaft desselben als theoretisches, zu offiziellen Bezugnahmen nicht berechtigendes Lehrbuch irgend ändern zu wollen, diejenigen Abänderungen darin vornehmen lassen, welche durch inzwischen ergangene bestimmte Vorschriften nöthig geworden sind, hiernächst aber das Manuscript dem Buchhändler E. S. Mittler zum Eigenthum gegen die Verpflichtung übergeben, das Buch für den Preis von funfzehn Silbergroschen pro Exemplar an die Armee abzulassen.

Vorbericht
zur zweiten Auflage.

Bei der kurzen Dauer der jährlichen Landwehrübung, fehlt es dem Offizier derselben offenbar an Gelegenheit, auf dem Wege der Erfahrung diejenigen genauen Kenntnisse von den gesammten Dienstobliegenheiten sich zu eigen zu machen, welche zur Ausfüllung seines wichtigen und ehrenvollen Berufes erforderlich sind.

Um den Landwehroffizier in den Stand zu setzen, seine Dienstumsicht und begonnene Militairausbildung, selbst während seiner Beurlaubung, erweitern und das blos praktisch und mechanisch Aufgefaßte gründlicher kennen lernen zu können, wurde schon im November 1818 die Anfertigung dieses Handbuchs, welches die Berufs- und Dienstobliegenheiten des Subalternoffiziers umfaßt, und gleichwohl die Förderung desselben durch den Druck, um so mehr als zweckgemäß beschlossen und zur Ausführung gebracht, weil es bis dahin an einer solchen besondern Sammlung: über den Dienstkreis des jungen Offiziers, noch gänzlich mangelte, und die Beschaffung der über einzelne Theile dieses Dienstes zwar vorhandenen, aber schriftlichen und gewöhnlich voluminösen Instruktionen für den Einzelnen schwierig und umständlich erschien.

Es ist die erste Auflage dieses Handbuchs, welches dem dringenden Bedürfnisse obiger Art abhelfen und welches zunächst den jüngern Landwehroffizier in den Stand setzen sollte,

bei den jährlichen Uebungen — seiner Stellung entsprechend — gleich als Lehrer seiner Untergebenen auftreten zu können, mit derjenigen Willigkeit aufgenommen worden, welche der bekannte Eifer und Drang unserer Offiziere nach Fortbildung und Vervollkommnung erwarten ließ. Die bedeutende Anzahl von Abnehmern unter den Offizieren aller Grade und Waffen hat das allgemein gefühlte Bedürfniß nach einem solchen Belehrungsbuche vollständig bekundet. Schon Mitte vorigen Jahres waren die zwanzigtausend Abdrücke der Ersten Auflage abgesetzt, und als den Wünschen nach Uebersendung von Exemplaren nicht mehr genügt werden konnte, und mehrere Tausend Bestellungen unbefriedigt bleiben mußten, da schritt der Verfasser zur Umarbeitung und Vervollständigung dieses Handbuchs und zu der zweiten Auflage desselben, welche er gegenwärtig seinen Mitgenossen mit dem Wunsche übergiebt, daß dieses Belehrungsbuch an innerm Gehalt gewonnen haben, und daß es mit Freundlichkeit und Zufriedenheit aufgenommen werden möchte.

Berlin, im September 1823.

Uebersicht.

Das vorliegende Handbuch zerfällt in Vier Abtheilungen:

Die erste Abtheilung, handelt von der Bestimmung der Landwehr und von der Bestimmung, den Verhältnissen und Pflichten der Subalternoffiziere; ferner von den Militairgesetzen und Strafen, so wie von der Strafgewalt der Militairgrade.

Die zweite Abtheilung, enthält den Exerzierdienst der Infanterie, und hat die kriegerische Ausbildung des Soldaten zur Ausführung der verschiedenen Evolutionen, so wie den Unterricht zur Kenntniß und zum Gebrauch des Gewehrs, zum Gegenstande.

Die dritte Abtheilung, giebt Anweisung zu den inneren oder den zur sittlichen Ausbildung des Soldaten, und zur Erhaltung der inneren Ordnung vorkommenden Diensten.

Die vierte Abtheilung endlich, hat den Felddienst oder die im Kriege vorkommenden Dienste zum Gegenstande.

Zur Erleichterung der Uebersicht ist fast jedem wichtigen Gegenstande eine besondere Einleitung beigefügt worden, welche die jedesmalige Reihenfolge des Vortrags und den zum Grunde gelegten Arbeitsplan mit wenigen Worten angiebt.

Zur Erleichterung des Nachschlagens, ist die Paragraphennummer durch das ganze Werk fortlaufend geführt, und der wesentliche Inhalt eines jeden Paragraphen am Rande desselben kurz angegeben, außerdem auch noch hier folgend ein spezielles Inhaltsverzeichniß, mit Nachweisung der Paragraphen- und Seitennummern, beigefügt worden.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die eingeklammerte Ziffer zeigt die Seitenzahl.)

Erste Abtheilung.

Von der Bestimmung der Landwehr, und von der Bestimmung, den Verhältnissen und Pflichten des Subalternoffiziers; von den Militairgesetzen und Strafen, und von der Strafgewalt der Militairgrade.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Landwehr. — Bestimmung, Verhältnisse und Pflichten des Subalternoffiziers.

§. 1. Gleiche Bestimmung der Landwehr und des stehenden Heeres (1.). §. 2. Bestimmung des Vorgesetzten im Allgemeinen und des Offiziers insbesondere (2.) §. 3. Von den Verhältnissen des Subalternoffiziers (2.). §. 4. Rangverhältniß (2.). §. 5. Subordinationsverhältniß (3.). §. 6. und 7. Fortsetzung (3.). §. 8. Von den Pflichten, und zwar: §. 9. und 10. Allgemeine Pflichten des Soldaten (4.). Besondere Pflichten des Offiziers als Vorgesetzten, und zwar: §. 11. Muster seiner Untergebenen (4.). §. 12. Aufrechthaltung seiner militairischen Würde (5.). §. 13. Behandlung seiner Untergebenen (5.). §. 14. Erhaltung seiner Untergebenen (5.). §. 15. Ausbildung seiner Untergebenen (5.). §. 16. Besondere Pflichten des Offiziers als Untergebenen, und zwar: §. 17. und 18. Diensteifer, Willigkeit, Gehorsam des Offiziers (6.). §. 19. Respektsbezeigung (6.). §. 20. Dienstkenntniß (6.).

Zweiter Abschnitt.

Von den Militairgesetzen und Strafen und von der Strafgewalt der Militairgrade.

Einleitung als Uebersicht (7.). §. 21. Kriegesartikel (7.). I. Bei Dienstverbrechen (9.). II. Bei gemeinen Verbrechen (14.). III. Allgemeine Strafbestimmungen (18.). IV. Nachtrag zu den neuen Kriegesartikeln (21.). V. Formel des Soldateneides (22.). §. 22. Verordnung wegen der Militairstrafen, und zwar: I. Ueber die Behandlung des Soldaten im Allgemeinen (22.). II. Ueber die anzuwendenden Strafarten: (24.). a) Erster Grad des Arrestes (25.); b) Zweiter Grad des Arrestes (26.); c) Dritter Grad des Arrestes (26.); d) Körperliche Strafen (27.); e) Festungsarbeit, Festungsbaugefangenschaft (29.). III. Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine (29.). Führung der Strafregister (30.). §. 23. Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere (31.). §. 24. Bestimmung wegen Verlusts der Kriegesdenkmünze und des eisernen Kreuzes (34.). §. 25. Ueber die Strafgewalt der Militairgrade (35.).

Zweite Abtheilung.

Der Exerzierdienst der Infanterie.

Erster Abschnitt.

Der Liniendienst, oder das Exerzitium der Infanterie, zur Ausführung der Evolutionen in geschlossenen Abtheilungen.

Einleitung als Uebersicht (38.).

Kapit. I. Vom Rekrutenexerzieren. §. 26. Von der praktischen Exerzierausbildung des Landwehroffiziers selbst (39.). §. 27. Erforderliche Eigenschaften eines Rekrutenlehrmeisters (40.). §. 28. Von der Ausbildung der Rekruten im Allgemeinen (40.). §. 29. Von der Reihefolge, in welcher man den Rekruten Unterricht ertheilt (40.). §. 30. Fortsetzung (41.). §. 31. Besondere Hülfen für die Rekruten (41.).

Kapit. II. Eintheilung eines Bataillons in Züge und von der Führung derselben. §. 32. Eintheilung eines Bataillons in Züge; Zweck dieser Eintheilung (42.). §. 33. Eintheilung der Offiziere ꝛc. zur Aufsicht und Leitung der Zugabtheilungen ꝛc. (43.). §. 34. Dienstobliegenheiten des schließenden Offiziers (43.). §. 35. Bestimmung des zugführenden Offiziers (44.). §. 36. Erfordernisse zur gehörigen Zugführung, von Seiten der Zugmannschaft und des Offiziers selbst (44.). §. 37. Ausbildung und Appell der Zugmannschaft (44.). §. 38. Richtige Eintheilung der Züge, und Kenntniß der Obliegenheiten, welche insbesondere die Flügelleute und Unteroffiziere der Abtheilungen auszuüben haben (45.). §. 39. Von der, dem Zugführer nöthigen Kenntniß der Evolutionen und Kommando's; Fertigkeit im Gebrauch der letzteren (46.). §. 40. Von dem jedesmaligen Standpunkte des Zugführers bei den verschiedenen Evolutionen (46.).

Zweiter Abschnitt.

Der Tirailleurdienst, oder das Exerzitium der Infanterie zur Ausführung der Evolutionen mit aufgelösten Abtheilungen.

Einleitung als Uebersicht (48.).

I. Von der Aufstellung und dem Dienste der einzelnen Tirailleurs und einer Tirailleurlinie, und von den verschiedenen Evolutionen der Züge des dritten Gliedes in Verbindung mit dem Bataillon.

Kapit. I. Von der Aufstellung, Bewegung und Deckung des einzelnen Tirailleurs überhaupt. §. 41. Eigenschaften des Tirailleurs (50.). §. 42. Ungezwungene Stellung und Bewegung des Tirailleurs überhaupt (51.). §. 43. Benutzung des Terrains zur Deckung des einzelnen Tirailleurs (51.).

Kapit. II. Von der Bildung und Aufstellung einer Tirailleurlinie. §. 44. Von der Bildung — (Formirung) einer Tirailleurlinie überhaupt (52.). §. 45. Regeln für die Aufstellung der Tirailleurs bei Bildung einer Tirailleurlinie (53.). a) Sekundiren (53.). b) Verbindung (54.). §. 46. Richtung einer Tirailleurlinie (55.).

Kapit. III. Von den Bewegungen mit einer Tirailleurlinie. §. 47. Bewegung mit einer Tirailleurlinie im Allgemeinen (57.). §. 48. Bewegung vorwärts (58.). §. 49. Bewegung rückwärts (59.). §. 50. Bewegung nach den Flanken (60.). §. 51. Rechts- und Linksziehen (60.). §. 52. Drehungen (60.).

Kapit. IV. Von der Chargirung mit einer Tirailleurlinie. §. 53. Chargirung der Tirailleurs im Allgemeinen (61.). §. 54. Chargirung beim Avanciren (63.). §. 55. Chargirung beim Retiriren (63.). §. 56. Chargirung aus der Flanke (64.).

Kapit. V. Von der Formation, Aufstellung und Eintheilung der Züge des dritten Gliedes in Verbindung mit dem Bataillon. §. 57. Formirung der Züge des dritten Gliedes: 1) Bataillon in Linie (65.). 2) aus der Marschkolonne, und zwar a) geschlossener, b) geöffneter (65.). 3) aus der Angriffskolonne (65.). §. 58. Aufstellung der Züge des dritten Gliedes in Verbindung mit dem Bataillon (66.). §. 59. Eintheilung der Tirailleurzüge (67.). §. 60. Von der Stärke der aus den Zügen des dritten Gliedes zu formirenden Tirailleurlinie (67.). §. 61. Zweck und Bildung der Soutiens, Entfernung und Aufstellung derselben (68.).

Kapit. VI. Von den Evolutionen der Züge des dritten Gliedes in Verbindung mit dem Bataillon. §. 62. Bildung einer schwachen Feuerlinie (70.). §. 63. Verstärkung der Feuerlinie (71.). §. 64. Ablösen einer Feuerlinie (72.). §. 65. Verlängerung einer Feuerlinie (72.). §. 66. Verminderung einer Feuerlinie (73.). §. 67. Flankenbildung (73.). §. 68. Bildung einer zweiten Feuerlinie zur Aufnahme der Vorderen (74.). §. 69. Avanciren des Bataillons und Verhalten der Feuerlinie und Unterstützungstrupps (74.). §. 70. Rückzug der Feuerlinie und Unterstützungstrupps (75.). §. 71. Tirailleurs in den Intervallen (76.). §. 72. Einziehen der Feuerlinie ꝛc. (76.). §. 73. Sammeln, Ralliiren (76.). §. 74. Quarréeformation (77.).

Kapit. VII. Von der Formation eines Bataillons in Kompagniekolonnen. Auseinanderziehung und Verwendung derselben zum zerstreuten Gefecht. §. 75. Formation in Kompagniekolonnen (78.). §. 76. Auseinanderziehen der Kompagniekolonnen (79.). §. 77. Verwendung der Kompagniekolonnen zum zerstreuten Gefecht (79.). §. 78. Zusammenziehen der Kompagniekolonnen (79.).

Kapit. VIII. Von dem Verhalten der zerstreut fechtenden Infanterie gegen feindliche Kavallerie. §. 79. Verhalten des zerstreut fechtenden Infanteristen, wenn er von einzelnen Plänkern attakirt wird (80.). §. 80. Verhalten der zerstreut fechtenden Infanterie, wenn sie von Kavallerietrupps angegriffen wird (82.).

II. Von der Führung einer Tirailleurlinie bei Vertheidigung und Angriff.

Uebersicht (83.).

Kapit. IX. Von den Mitteln, eine Tirailleurlinie beliebig zu dirigiren. §. 81. Benutzung des Appells (84.). §. 82. Benutzung der Verbindung (85.). §. 83. Von den Hornsignalen überhaupt (85.). §. 84. Gebrauch der Hornsignale im Allgemeinen (86.). §. 85. Gebrauch der Signale für den Subalternoffizier (87.). §. 86. Von dem Standpunkte des Führers der Tirailleurlinie (87.).

Kapit. X. Von der Führung einer Tirailleurlinie überhaupt. §. 87. Was man unter Führung einer Tirailleurlinie verstehe (88.). §. 88. Welche Zwecke der Führung im Allgemeinen zum Grunde liegen (89.). §. 89. Was bei Ausführung vorstehender Zwecke in wesentlichen Betracht kommt (89.).

Kapit. XI. Von der Terrainkenntniß und Benutzung bei der Führung einer Tirailleurlinie. §. 90. Von der Terrainkenntniß überhaupt (90.). §. 91. Von der Benutzung des Terrains beim Angriff und bei der Vertheidigung (92.).

Kapit. XII. Von der Kenntniß und Beachtung der feindlichen Stellung und Bewegung, bei Führung einer Tirailleurlinie. §. 92. Von der Kenntniß der feindlichen Stellung und Be=

wegung überhaupt (93.). §. 93. Beachtung der Stellung und Bewegung des Feindes bei Angriff und Vertheidigung (95.).
Kapit. XIII. Von der Vertheidigung mit Tirailleurs. §. 94. Vertheidigung im Allgemeinen (95.). §. 95. Vertheidigung einer Brücke über einen Fluß: a) mit vorliegend offenem Terrain (96.); b) mit vorliegend durchschnittenem Terrain (98.). §. 96. Vertheidigung von Dörfern, Häusern rc. (99.).
Kapit. XIV. Vom Angriff mit Tirailleurs. §. 97. Vom Angriff im Allgemeinen (100.). §. 98. Angriff auf eine durch Tirailleurs gedeckte feindliche Batterie (101.). §. 99. Angriff auf eine durch Tirailleurs vertheidigte Brücke (103.).

Dritter Abschnitt.

Von der Kenntniß und dem Gebrauch des Gewehrs.

Einleitung (105.).
Kapit. I. Beschreibung des Neu-Preußischen Infanteriegewehrs und seiner einzelnen Theile. §. 100. Vom Gewehrlauf im Allgemeinen (105). §. 101. Beschreibung des Gewehrlaufs a) das Rohr (106.); b) die Schwanzschraube (107.). §. 102. Das Gewehrschloß (108.). §. 103. Das Bajonnet (109.). §. 104. Der Ladestock (109.). §. 105. Der Schaft (110.). §. 106. Sonst am Gewehr befindliche und zum Gewehr gehörige Theile, als: a) Abzug, b) Abzugsbügel, c) Kolbenblech, d) Stoßblech, e) Ladestockfeder (110.), f) Ringe, g) Riembügel, h) Gewehrriemen, i) Regendeckel, k) Regenpfropfen, l) Pfanndeckel, m) Gewehrstein und Steinfutter, n) Kugelzieher und Krätzer (111.), o) Schraubenzieher, p) Federhaken, q) Ladepfropfen, r) Räumnadel (112.).
Kapit. II. Von der Instandhaltung und Behandlung des Gewehrs. §. 107. Vom Rost und dessen nachtheiliger Einwirkung auf Eisen und Stahl (112). §. 108. Auseinandernehmen des Gewehrs und Schlosses, und Wiederzusammensetzung desselben (113.). §. 109. Vom Putzen der Waffen: a) Putzen überhaupt (114.). b) Reinigen des Laufs (114.). c) Putzen des Schlosses (115.). §. 110. Waffenreparatur und bezügliche Revision (115.). §. 111. Aufbewahrung der Waffen (118.).
Kapit. III. Von den Bestandtheilen der Ladung. §. 112. Vom Pulver (118.). §. 113. Von der Kugel (119.). §. 114. Bestimmung der Pulverladung (119.). §. 115. Patronen (119.). §. 116. Aufbewahrung der Munition (120.).
Kapit. IV. Vom Laden der Gewehre. §. 117. Revidiren der Gewehre (121.). §. 118. Vom Laden des Gewehrs (123.).
Kapit. V. Theorie des Schießens, und hieraus abzunehmende Regeln für das Zielen auf verschiedene Distanzen. Uebersicht (124.). §. 119. Von der Kugelbahn (124.). §. 120. Von der Richtungslinie (126.). §. 121. Von der Schneidung der Kugelbahn und Richtungslinie (126.). §. 122. Fortsetzung (126.). §. 123. Ausmittelung des Visirschusses (127.). §. 124. Regeln für das Zielen auf größere oder geringere Entfernungen der Visirschußweite (128.). §. 125. Schußweite unseres Infanteriegewehrs (129.).
Kapit. VI. Vom Schießen überhaupt und vom Unterricht des Rekruten darin. §. 126. Vorsicht beim Schießen (129.). §. 127. Von der Scheibe, dem Schießständer und der Gabel (130.). §. 128. Schießanweisung zum Unterricht der Rekruten: a) Zielen (131.), b) Anschlag; c) Abdrücken ohne Pulver; d) Abdrücken mit Pulver (132.); e) Schießen mit einer Platzpatrone; f) schwache Ladung mit der Kugel; g) völlige Ladung (133.).

Kapit. VII. Von den Schießübungen. §. 129. Zweck der Schießübungen (133.). §. 130. Von den Abtheilungen zum Schießen (134.). §. 131. Von den Schießübungen selbst (134.).

Dritte Abtheilung.

Der innere Dienst.

Erster Abschnitt.

Der innere Kompagniedienst.

Kapit. I. Dienste des Subalternoffiziers in der Kompagnie. §. 132. Allgemeine Obliegenheiten der Kompagnieoffiziere (137.). §. 133. Eintheilung einer Kompagnie in Korporalschaften (138.). §. 134. Dienstverrichtungen des Offiziers, in Bezug auf die ihm zugetheilten Korporalschaften (139.). §. 135. Dienstverrichtungen der Unteroffiziere in den Korporalschaften: a) Kenntniß der Mannschaften von Person; b) Kenntniß des Quartiers und dessen Beschaffenheit (140.); c) Kenntniß der, dem Soldaten übergebenen oder ihm eigenthümlich zugehörigen Sachen; d) Körpereinlichkeit der Soldaten; e) Belehrung im Putzen (141.); f) Instandhaltung sämmtlicher Ausrüstungsgegenstände; g) Ordnung und Reinlichkeit im Quartier; h) Belehrung im Anzug (142.); i) Lebensunterhalt der Soldaten; k) spezielle Kenntniß des Individuums; l) Sorge für den Gesundheitszustand; m) Belehrung über das Benehmen gegen Vorgesetzte (143.); n) Belehrung über das Benehmen gegen andere Kameraden (144.); o) besondere Revision der in Dienst kommenden Mannschaften (145.). §. 136. Vom Allarm (145.). §. 137. Vom Stellen — Verlesen — der Kompagnie (146.). §. 138. Vom Brodempfang (147.). §. 139. Vom Schwören der Rekruten (147.).

Zweiter Abschnitt.

Der innere allgemeine Dienst.

Kapit. I. Vom Aufziehen der Wachtparade und vom Austheilen der Parole. §. 140. Aufziehen der Wachtparade (147.). §. 141. Austheilen der Parole (149.).

Kapit. II. Von dem Wacht-, Ronde- und du jour-Dienst der Subaltern-Offiziere in der Garnison. §. 142. Von den Wachen im Allgemeinen (150.). §. 143. Vom Ablösen der Wachen (150.). §. 144. Rangiren der Wachen (151.). §. 145. Ablösen der Posten (151.). §. 146. Von dem Verhalten der einzelnen Wachtposten — Schildwachen (152.). §. 147. Wie sich der Offizier auf der Wache zu verhalten hat (153.). §. 148. Von den Rapporten und Meldungen der Wachen (154.). §. 149. Von den Honneurs der Wachen (155.). §. 150. Von den Honneurs der Schildwachen (146.). §. 151. Vom Zapfenstreich und von der Reveille (157.). §. 152. Wie sich die Wachen bei entstehendem Feuer zu verhalten haben (157.). §. 153. Von dem Ronde- und du jour-Dienst (157.).

Kapit. III. Vom Verhör, Standrecht und Kriegsrecht. §. 154. Verhör (159.). §. 155. Standrecht (160.). §. 156. Kriegsrecht (160.).

Vierte Abtheilung.

Der Felddienst.

Erster Abschnitt.

Der Felddienst im Zustande der Ruhe.

Kapit. I. Quartier, Lager und Bivouacq der Soldaten im Kriege. §. 157. Von den Kriegsquartieren im Allgemeinen (162.). §. 158. Von den Winter- und Kantonirungsquartieren (164.). §. 159. Vom Lager und Bivouacq im Allgemeinen (165.). §. 160. Lager- und Hüttenordnung (166.). §. 161. Von den Kommando's zur Herbeischaffung der Lagerbedürfnisse (167.). §. 162. Vorkommende Dienste zur äußeren und polizeilichen Sicherung des Lagers (168.).

Kapit. II. Von dem Feldwacht- und Piquetdienst. §. 163. Zweck der Feldwachen, Stärke, Entfernung derselben im Allgemeinen (169.). §. 164. Verhalten des Offiziers, wenn er eine Feldwache aussetzen soll (170.). §. 165. Von der Ausstellung der Vorpostenchaine im Allgemeinen (171.). §. 166. Von dem Standort der einzelnen Schildwachen oder Vedetts der Vorpostenchaine (172.). §. 167. Von dem Standort des Hauptpostens der Feldwacht (172.). §. 168. Von dem Standort der detachirten Unteroffizierposten (173.). §. 169. Von der Eintheilung der Feldwachen und Posten (173.). §. 170. Instruktion für die Vedetten und Schildwachen (174.). §. 171. Von den nächtlichen Erkennungszeichen: der Parole, dem Feldgeschrei und der Losung (177.). §. 172. Vom Patrouilliren im Allgemeinen (179.). §. 173. Verhalten des Hauptpostens der Feldwacht: a) stete Bereitschaft zum Ausrücken; b) ob, wie und wann Feuer angemacht werden darf (180.); c) Ablösen der Posten (181.); d) Examinirtrupp und Verhalten desselben (182.); e) Meldungen der Feldwachen; f) bei Ankunft von Ronden, Patrouillen, du jour; g) Honneurs der Vorposten und Feldwachen (183.); h) Verhalten der Feldwachen, wenn auf dem Vorposten geschossen wird (184.). §. 174. Beobachtung des Feindes am Tage (185.). §. 175. Beobachtung des Feindes bei der Nacht (186.). §. 176. Verhalten der Feldwache, wenn sie vom Feinde angegriffen wird: a) wenn sich der Offizier gleich zurückziehen soll (187.); b) wenn sich der Offizier vertheidigen soll, um: aa) den Feind nur aufzuhalten (189.); bb) einen Posten zu behaupten (190.). §. 177. Ablösen der Feldwacht (190.). §. 178. Von den Piquets; Zweck und Verhalten derselben (191.).

Zweiter Abschnitt.

Der Marsch-Felddienst.

Kapit. I. Von den Märschen, und von der Avant-, Arriergarde und Seitendeckung.

Uebersicht (193.).

I. Von den Märschen überhaupt, und von den Anordnungen für die innere und äußere Sicherheit im Allgemeinen.

§. 179. Vorbereitung zum Marsch: a) Munition, Gewehre; b) Lebensmittel; c) Befehl des Führers (193.); d) Boten und Karten (194.). §. 180. Von den Verhältnissen, unter denen Truppentheile marschiren können, und von den daraus zu folgernden Anordnungen im Allgemeinen (194.).

A. Von den Anordnungen für die innere Sicherheit eines marschirenden Truppentheils.

§. 181. Zweck und Nothwendigkeit der inneren Marschordnung (195.).

§. 182. In welchen Abtheilungen ein Truppentheil marschiren müsse (195.).
§. 183. Mittel zur Erhaltung der inneren Marschordnung (196.).

B. Von den Anordnungen für die äußere Sicherheit eines marschirenden Truppentheils im Allgemeinen.

§. 184. Detachements zur äußeren Sicherung einer marschirenden Kolonne — (schützende Kette) (198.). §. 185. Betrachtungen über die Stärke und Zusammensetzung der schützenden Kette im Allgemeinen (199.). §. 186. Betrachtungen über die Entfernung der schützenden Kette von der Marschkolonne (200.).

II. Von der Avantgarde insbesondere.

Uebersicht. §. 187. Vorkehrungen des Führers der Avantgarde und Eintheilung der letztern (201.). §. 188. Aufstellung der Avantgarde (202.). §. 189. Verhalten der Spitze der Avantgarde; a) um Nachrichten vom Feinde einzuziehen; b) um den Feind zu entdecken; c) zu ihrer eignen Sicherheit; d) Beschaffenheit des Weges (203.); e) Beschaffenheit des Terrains; f) bei Entdeckung des Feindes; g) wenn der Feind andringt (204.). §. 190. Verhalten des Vortrupps der Avantgarde und der zur Durchsuchung des Seitenterrains bestimmten Abtheilungen: a) Durchsuchung des Terrains (205.); b) Verhalten gegen den Feind (202.). §. 191. Verhalten des Haupttrupps der Avantgarde (208.).

III. Von der Seitendeckung insbesondere.

§. 192. Zweck, Stärke und Entfernung der Seitendeckung (209.). §. 193. Eintheilung der zur Seitendeckung bestimmten Abtheilungen (210.). §. 194. Verhalten der Seitendeckung: a) im Allgemeinen; b) Terraindurchsuchung; c) in Bezug auf den Feind (210.).

IV. Von der Arriergarde insbesondere.

§. 195. Bestimmung, Eintheilung und Aufstellung der Arriergarde (211.). §. 196. Verhalten der Arriergarde (211.).

V. Anhang. Von der Anwendung der vorstehenden Sicherheitsanordnungen und von den heimlichen Märschen und Unternehmungen insbesondere.

§. 197. Von der Anwendung der vorstehenden Sicherheitsanordnungen beim Marsch (213.). §. 198. Von den heimlichen Märschen und Unternehmungen insbesondere (213.).

Kapit. II. Vom Patrouilliren. Einleitung als Uebersicht (214.).

I. Vom Patrouilliren überhaupt.

§. 199. Was man unter Patrouilliren verstehe; Zweck desselben (215.). §. 200. Von der Stärke der Patrouillen und den dazu auszuwählenden Mannschaften (216.). §. 201. Führer der Patrouille; dessen Vorbereitungen und Anordnungen im Allgemeinen (217.).

II. Ueber das Verhalten und die zu treffenden Anordnungen der Patrouillen in Bezug auf den Feind.

§. 202. Hauptgrundsätze über das Verhalten der Patrouillen in Bezug auf den Feind (218.). §. 203. Erster Grundsatz: sich dem Feinde verborgen zu halten, ihn jedoch selbst beobachten zu können (219.). §. 204. Zweiter Grundsatz: Vorsicht der Patrouille, um nicht während des Marsches unerwartet angefallen und aufgehoben zu werden (219.). §. 205. Dritter Grundsatz: Mittel, den Feind zeitig zu entdecken (222.). §. 206. Vierter Grundsatz: Verhalten der Patrouille, wenn sie den Feind entdeckt oder plötzlich auf ihn trifft (222.).

III. Von dem Verhalten und den zu treffenden Anordnungen der Patrouillen zur Ausführung besonderer Zwecke.

§. 207. Verhalten der Patrouillen, welche zur Durchsuchung eines bestimmten Terrains abgeschickt werden (225.). §. 208. Verhalten der Patrouillen, welche zur Erkundigung nach dem Feinde abgeschickt werden (226.). §. 209. Verhalten der Visitirpatrouillen (226.). §. 210. Verhalten der

Schleichpatrouillen (227.). §. 211. Verhalten der Verbindungspatrouillen (227.). §. 212. Verhalten der Patrouillen, welche, um Gefangene zu machen, abgesendet werden (228.).

Kapit. III. Vom Rekognosciren. Uebersicht (229.).

I. Vom Rekognosciren überhaupt.

§. 213. Was man unter Rekognosciren verstehe (229.).

II. Vom Rekognosciren einer Gegend.

§. 214. Von den Verhältnissen, unter denen Rekognoscirungen einer Gegend, und in welcher Beziehung sie unternommen werden können (230.). §. 215. Vorkehrungen beim Rekognosciren einer Gegend (231.).

A. Specielle Rekognoscirung einzelner Terraingegenstände.

§. 216. Rekognoscirung von Wegen, Fuhrten und Passagen über Flüsse (232.). §. 217. Rekognoscirung von Flüssen, Bächen, Seen und Teichen (233.). §. 218. Rekognoscirung eines Waldes (233.). §. 219. Rekognoscirung eines Dorfes oder einzelner Gebäude (233.). §. 220. Rekognoscirung von Städten (234.). §. 221. Rekognoscirung von Bergen, Höhen und Schluchten (234.).

B. Allgemeine Rekognoscirung einer Gegend.

§. 222. Stärke der zum Rekognosciren bestimmten Detachements (234.). §. 223. Verhalten des Offiziers bei allgemeiner Rekognoscirung einer Gegend (235.).

III. Vom Rekognosciren des Feindes.

§. 224. Zweck, Verhältniß und Arten, den Feind zu rekognosciren (236.).

A. Von dem heimlichen Rekognosciren des Feindes.

§. 225. Verhalten bei heimlichen Rekognoscirungen (236.).

B. Von den öffentlichen Rekognoscirungen des Feindes.

§. 226. Unter welchen Umständen man eine öffentliche Rekognoscirung unternimmt (237.). §. 227. Stärke und Anordnung der zu der öffentlichen Rekognoscirung bestimmten Abtheilung (237.). §. 228. Verhalten bei öffentlichen Rekognoscirungen (238.).

Erste

Erste Abtheilung.

(In zwei Abschnitten bearbeitet.)

1) Von der Bestimmung der Landwehr, und von der Bestimmung, den Verhältnissen und Pflichten des Subaltern-Offiziers.

2) Von den Militairgesetzen und Strafen, und von der Strafgewalt der Militairgrade.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Landwehr. — Bestimmung, Verhältnisse und Pflichten des Subaltern-Offiziers.

§. 1.

§. 1. Gleiche Bestimmung der Landwehr u. des stehenden Heeres.

Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Im Frieden hat diese Zusammenberufung die militairische Ausbildung und Uebung der Landwehr für den Krieg zum Gegenstande; bei entstehendem Kriege hingegen bezweckt sie die Unterstützung des stehenden Heeres, und die Landwehr dient alsdann gleich diesem im In- und Auslande.

Aus diesen gesetzlichen Feststellungen ergiebt sich, daß jeder Landwehrmann, sobald er zum Dienst einberufen wird, eben dieselbe ehrenvolle und belohnende Bestimmung, wie der Soldat des stehenden Heeres, hat, nämlich: in Zeit der Gefahr das Vaterland und seine Mitbürger zu schützen und mit Gut und Blut zu vertheidigen, überhaupt also: die Ruhe und das Glück des Staats und der Seinigen zu sichern.

So wie indessen die zweckmäßige Ausübung irgend eines bürgerlichen Amtes, genaue Kenntniß desselben und eine gewisse Uebung verlangt, eben so ist auch die Ausbildung und Einübung des

Soldaten, zur Erfüllung seines wichtigen und schweren Bürgerberufs — als Vertheidiger des Vaterlandes — ein wesentliches Erforderniß; und diese Ausbildung und Einübung ist die Bestimmung des Soldaten im Frieden.

§. 2.

§. 2. Bestimmung des Vorgesetzten im Allgemeinen, u. d. Offiziers insbesondere.

Jene militairische Ausbildung den gegebenen Vorschriften gemäß zu leiten und durch Uebung zu vollenden, ist die allgemeine Bestimmung jedes Vorgesetzten. Der Offizier vorzüglich soll indessen nicht allein seinen Oberen, zur Durchführung militairischer Aufsicht, zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Ausführung aller und jeder vorkommenden Dienste, ein thätiger und williger Gehülfe, sondern auch seinen Untergebenen bei allen vorkommenden Friedens- und Krieges-Ereignissen, durch Beispiel und That, ein nachahmungswürdiges Muster seyn.

Zur Erfüllung dieser ehrenvollen Bestimmung ist es dem Offizier und überhaupt jedem Vorgesetzten nicht hinreichend, daß er die bestehenden militairischen Verhältnisse, Gesetze und alle vorkommenden Militairdienste blos kenne und selbst auszuführen verstehe, er muß selbige vielmehr dergestalt klar und deutlich wissen, daß es ihm auch möglich wird, seine Untergebenen gründlich darin zu belehren.

§. 3.

§. 3. Von d. Verhältnissen des Subaltern-Offiziers.

Das richtige Benehmen des Einen gegen den Andern, welches beim Militair zur Erreichung aller Dienstzwecke von besonderer Wichtigkeit ist, gründet sich auf die genaue Kenntniß und Beachtung der gegenseitigen Verhältnisse zu einander.

Was die Verhältnisse der Offiziere zu einander, im gesellschaftlichen Umgange und im Dienst betrifft, so spricht die §. 23. mitgetheilte Verordnung die Allerhöchste Willensmeinung darüber ganz deutlich aus; und da übrigens in diesem Handbuche nur diejenigen Verhältnisse berührt werden können, in die der Landwehr-Offizier von dem Augenblick seiner Einberufung an, und also in rein militairisch-dienstlicher Hinsicht, tritt, so würde hier demnach nur noch das Rang- und Subordinations-Verhältniß des Subaltern-Offiziers näher zu betrachten seyn.

§. 4.

§. 4. Rang-Verhältniß.

Bei allen Kriegern ergiebt sich das gegenseitige Rangverhältniß aus der beim Militair eingeführten und bekannten Stufenfolge (Militair-Rangordnung)

dergestalt, daß der im Militairgrad, Höhere, oder bei gleichem Grade, der an Dienstzeit (Anciennetät) Aeltere, den Rang vor den in dieser Hinsicht Jüngeren hat.

Die Anciennetät der Offiziere gleichen Grades bestimmt das Datum ihrer Patente.

Der demnach im Range Vorstehende befindet sich gegen den Anderen in dem Verhältnisse eines Vorgesetzten; der im Range Niedere hingegen in dem Verhältnisse eines Untergebenen.

§. 5.

§. 5. Subordinations-Verhältniß.

Das Gesetz legt dem Untergebenen die Pflicht auf, jedem Vorgesetzten, ohne Rücksicht auf die Person oder sonstiger Eigenschaften, unbedingt zu gehorchen.

Die Ausübung dieses Gehorsams heißt die militairische Subordination. Sie ist die Grundlage und Hauptstütze der Kriegszucht und Militairordnung. Nur durch sie ist die Erreichung aller Kriegesdienst-Zwecke möglich, und deshalb sind alle Militairpersonen ohne Unterschied diesem Subordinationsgesetze unterworfen.

§. 6.

§. 6. Fortsetzung.

Durch die Rangordnung und Militairsubordination wird nun nicht allein das Verhältniß eines jeden Subaltern-Offiziers und sein Benehmen gegen den Andern, genau festgestellt, sondern es wird hiedurch zugleich auch noch (wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen wird) für jeden Dienst der jedesmal erforderliche Befehlshaber, wenn ein solcher fehlt oder abgeht, in demjenigen von selbst gesichert und bestimmt, welcher sich als der im Dienstrange Höchste unter den Dienstleistenden oder zum Dienst Gegenwärtigen vorfindet.

§. 7.

§. 7. Fortsetzung.

Hierauf gründet sich denn auch der Dienstgebrauch, daß der Untergebene im Beiseyn eines Vorgesetzten weder Dienstmeldungen annehmen, noch Befehle ertheilen kann, daß er vielmehr alle Meldungen an den anwesenden Vorgesetzten abstatten lassen, und sich von ihm die etwa erforderlichen Befehle persönlich erbitten muß.

Eben dies gilt auch von denjenigen Dienstmeldungen, welche jeder Offizier, sobald er für seine Person oder mit einem Kommando einen andern Garnison-Ort betritt, dem ältesten Vorgesetzten allda zu machen verpflichtet ist.

Alle diese Dienstausübungen haben ihren Grund in dem Subordinationsgesetz, dessen Bestimmungen unter allen Umständen Anwendnng finden müssen.

§. 8.

Von den Pflichten.

§. 8. Pflichten.

Der Subaltern-Offizier ist durch die militairische Stufenfolge und durch sein Rangverhältniß auf einen Standpunkt gestellt, von welchem ab er als Vorgesetzter und Untergebener gedacht werden kann; außer den allgemeinen Pflichten eines jeden Soldaten müssen also auch hier die besonderen Pflichten des Offiziers, und letztere zwar in dem doppelten Verhältniß als Vorgesetzter und Untergebener betrachtet werden.

A. Allgemeine Pflichten jedes Soldaten.

§. 9.

§. 9. Allgemeine Pflichten des Soldaten.

Jeder Soldat, von welchem Grade er sey, muß sich durch Treue gegen seinen König, unbedingte Befolgung seiner Gebote, stets regen Diensteifer, Tapferkeit und Unverzagtheit vor dem Feind, durch eine dem Vaterlande, so wie seiner und der Nationalehre Alles aufopfernde Bereitwilligkeit, und endlich durch Religion und gute Sitten, auszeichnen.

§. 10.

§. 10. Fortsetzung.

Zutrauen und Einigkeit muß sowohl in den einzelnen Theilen, als unter der ganzen Masse der Vaterlandsvertheidiger obwalten; es muß Einer dem Andern — vom höchsten Offizier bis zum geringsten Soldaten — mit schuldiger Achtung und Höflichkeit begegnen; Alle müssen auf Einen Zweck: auf die Erfüllung ihres ehrenvollen und wichtigen Berufs (§. 1.) hinarbeiten und Alles vermeiden, was die Eintracht stören kann.

Besondere Pflichten des Offiziers als Vorgesetzten.

B. Besondere Pflichten des Offiziers als Vorgesetzten.

§. 11.

§. 11. Muster seiner Untergebenen.

Da nichts so sehr zur Nachahmung reizt, als was man von den Oberen sieht und hört, nichts so sehr als dieses das Gemüth des Untergebenen unmittelbar ergreift, und überhaupt das Beispiel am mächtigsten wirkt, so muß der Vorgesetzte, sowohl in als außer dem Dienst, durch sein Betragen dem Untergeordneten ein nachahmungswürdiges Muster zu seyn trachten.

§. 12.

Jeder Vorgesetzte muß auf das Strengste darüber wachen, daß die Forderungen der Subordination (§. 5.) erfüllt, und alle gegebenen Befehle mit Thätigkeit und regem Diensteifer ausgeführt werden.

§. 12. Aufrechthaltung seiner militairischen Würde.

Hieher gehört auch die Aufsicht zur Aufrechthaltung des militairischen Ceremoniels, oder des äußeren Benehmens des Einen gegen den Anderen, und besonders des Untergebenen gegen den Vorgesetzten (§. 19.).

§. 13.

Der Vorgesetzte muß durch Güte, Freundlichkeit und anständige Herablassung, so wie durch gleichmäßig auszuübende Gerechtigkeit, Billigkeit und unermüdete Sorgfalt, nicht nur die Liebe und das Zutrauen seiner Untergebenen sich erwerben, sondern auch diese hiedurch vorzüglich anfeuern, in eben der Art wieder gegen ihre Untergebene zu verfahren, und solchergestalt dahin wirken, daß Jeder seine Pflichten gern und freudig erfülle, und daß der reine Geist für das Ehrwürdige und Gute des Dienstes immer lebendiger werde.

§. 13. Behandlung seiner Untergebenen.

§. 14.

Für die Erhaltung seiner Untergebenen, so viel es in seinen Kräften steht, ununterbrochen Sorge zu tragen, ist die Pflicht jedes Vorgesetzten. Es gehört dahin, daß er für die Beschaffung der nöthigen Bedürfnisse derselben und für die Erhaltung ihrer Gesundheit Alles aufbiete. Das letztere wird vorzüglich durch strenge Reinlichkeit in jeder Hinsicht, durch öftere ärztliche Untersuchung der Mannschaft, und durch die Absonderung der Kranken von den Gesunden bewerkstelligt werden.

§. 14. Erhaltung seiner Untergebenen.

§. 15.

Zu den wesentlichsten Pflichten des Vorgesetzten gehört die militairische und sittliche Ausbildung seiner Untergebenen. Die erstere soll ihn den Kriegsdienst selbst, und die Waffenführung lehren; die letztere soll ihm das Gefühl für seine Pflicht einprägen, indem sie ihm richtige Begriffe von dem giebt, was ihm als Mensch und als Krieger obliegt.

§. 15. Ausbildung seiner Untergebenen.

C. Besondere Pflichten des Offiziers als Untergebenen.

§. 16.

Es läßt sich von dem Ehrgefühl eines Offiziers nur erwarten, und es gehört zu den Pflichten dessel-

§. 16. Besondere

Pflichten des Offiziers als Untergebenen.

ben, daß er sowohl im Dienst als außer demselben sein ganzes Benehmen so einrichten werde, daß es von Seiten seiner Vorgesetzten keiner Erinnerungen oder wohl gar Verweise bedarf; jedenfalls liegt es indessen in der Befugniß (§. 23.) eines Vorgesetzten, dem Offizier, der gegen die guten Sitten oder bestehenden Vorschriften — wo es auch seyn möge — fehlen sollte, darauf aufmerksam zu machen, oder ihm eine Zurechtweisung darüber zu geben, und wenn derselbe darauf nicht achtete, ihn zur Aenderung seines Benehmens ernstlich anzuhalten oder ihn seiner Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 17.

§. 17. Diensteifer, Willigkeit, Gehorsam des Offiziers als Untergebener.

Der Offizier hat als Untergebener die Pflicht auf sich, die ihm von den Staabs-Offizieren, Kompagnie-Chefs oder sonstigen Vorgesetzten ertheilten Befehle jeder Art, auf das eifrigste und thätigste, seinen Kräften gemäß pünktlichst zu erfüllen, und das Beste des Dienstes überall wahrzunehmen. Er soll seine sämmtlichen Dienstobliegenheiten in eben der Art willig und genau verrichten, als er selbiges (§. 12.) von seinen Untergebenen zum Vortheil des Dienstes zu verlangen, verpflichtet ist. Vorzüglich soll der Offizier im Gehorchen seinen Untergebenen mit dem besten Beispiel voran gehen. Jeder Befehl seiner Vorgesetzten muß ihm ein Heiligthum seyn.

§. 18.

§. 18. Fortsetzung.

Sollte ein Offizier prägravirt zu seyn, oder überhaupt über irgend einen Vorgesetzten gerechte Beschwerde zu haben vermeinen, so steht es ihm zu, der nächsten Behörde dieses Vorgesetzten auf eine bescheidene Weise Anzeige davon zu machen. — Es darf dieses jedoch immer erst nach Vollführung des etwa erhaltenen Befehls, oder überhaupt nach Beendigung des Dienstes geschehen. Während der Dienstausübung darf der Offizier sich weder beleidigt zeigen, noch sich verantworten.

§. 19.

§. 19. Respects-Bezeigung.

So wie jeder Soldat, ist auch der Offizier verpflichtet, seine Vorgesetzten zuerst zu begrüßen, und selbigen durch diese eingeführte Ehrenbezeigung den gebührenden äußeren Respect zu erweisen; dieses fordert eben sowohl das Subordinations-Verhältniß und der Dienst von ihm, als es zur Aufstellung eines guten Beispiels wesentlich gehört.

§. 20.

§. 20. Dienst-Kenntniß.

Die Pflicht des Subaltern-Offiziers ist es, dafür zu sorgen, daß er die sämmtlichen, in seinem

Verhältniß ihn möglichst treffenden, Dienstverrichtungen und seine Obliegenheiten dabei genau kennen und ausführen lerne; eben so aber auch, wenn er sich hierin auf das Genaueste, zur gehörigen Ausfüllung seiner vorläufigen Dienstbestimmung unterrichtet hat, keine Gelegenheit unbenutzt zu lassen, seine Dienstkenntnisse zu erweitern, damit er sich für die höheren Offizierstellen geschickt mache, und nöthigenfalls im Stande sey, den Posten eines Kompagnie-Kommandeurs wahrzunehmen und zu behaupten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Militairgesetzen und Strafen und von der Strafgewalt der Militairgrade.

Einleitung als Uebersicht.

Es sind in diesen Abschnitt die von des Königs Majestät angeordneten Kriegsartikel, ingleichen die Allerhöchsten Bestimmungen wegen der beim Militair anzuwendenden Strafarten, aufgenommen worden. Die genaue Kenntniß derselben ist, insbesondere jedem Offizier deßhalb nöthig, weil er diese Gesetze seinen Untergebenen erklären, bei kleineren Vergehungen seiner Unteren als Vorgesetzter darnach strafen, bei größeren Vergehungen in den Stand- und Kriegsrechten, als Richter darnach erkennen soll. — *Einleitung als Uebersicht.*

Die ebenfalls hier mitgetheilte Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere, wird einem Jeden gewiß von um so größerem Interesse seyn, als sie über die eigenthümlichen Verhältnisse des Einzelnen zum ganzen Offizierkorps, eine höchst anziehende Belehrung gewährt. Es ist in dieser Verordnung derjenige Sinn und Geist ausgesprochen, der jeden einzelnen Offizier beleben und durchdringen, und solchergestalt den ganzen Ehrenstand in seiner Reinheit und auf seiner Höhe erhalten soll; ein Korpsgeist, der durch seine Einwirkungen, der mächtige Hebel zu Auszeichnungen und Großthaten — gleichsam also die Seele der ganzen Kriegerschaar, wird, und der deßhalb jedem Offizier um so feuriger bewegen und anregen muß, ihn sich ganz und in jeder Beziehung zu eigen zu machen.

Zur Vollständigkeit dieses Abschnitts, sind noch zum Schluß die Verordnungen, wegen des Verlusts der Kriegesdenkmünze und des eisernen Kreuzes, so wie über die Strafgewalt der Militairgrade, beigefügt worden.

§. 21.

Kriegesartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, d. d. Königsberg, den 3ten August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Kriegsartikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegesartikel allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Art. 1. Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen zum Kriegesdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Se. Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühle und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes, ihren hohen Beruf und ihre Pflicht dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unteroffizieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandelns befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Art. 3. Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Klasse verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung Statt findet.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirun-

gen, beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspänstigen Soldaten auf der Stelle niezustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand seyn würden.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unteroffiziere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen Statt finden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Art. 6. Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee, oder der Unterthanen, gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Festungs-Strafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todes-Strafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, oder mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen, und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muß Sr. Königl. Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- nnd Unteroffizier, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worin er dient, sowohl als von jedem andern Regimente, es sey von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Gebehrden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengen Arreste, bis zu dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 9. Thätliche Widersetzung gegen deu Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Art. 10. Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache,

bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten; so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andere mißmüthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen, oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgeht, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandtniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht, und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des kommandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detaschirt oder kommandirt sey, Geld und Sachen von königlichen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung Statt findet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Complott geschehen ist, gegen den Anführer des letztern Statt finden.

Art. 13. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dienst sich befindet; oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein andres Verbrechen auszuüben, gehabt hat *).

---

*) Die Kabinets-Ordre vom 22sten Februar 1835, bestimmt, daß verspätetes Ausbleiben aus dem Quartiere, wenn keine erschwerende Umstände damit verknüpft gewesen sind, das erste Mal immer nur disci-

Art. 14. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachhabenden Offiziers oder Unteroffiziers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posteu gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschießen erhöhet. Ueberhaupe ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Art. 15. Beim Marsch und Kommando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platze bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon, ohne Urlaub oder andre zu beweisende Entschuldigungsgründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 16. Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sey, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen seyn sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachläßig zurückbleibt, oder beim Znrückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 17. Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird; vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche, auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschießen bestraft werdeu. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Festung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versetzung in diejenige Klasse, bei welcher körperliche Züchtigung Statt findet, und mit sechs- bis

---

plinarisch und nur im Wiederholungsfalle und wenn erschwerende Umstände dabei obwalten, gerichtlich bestraft werden soll.

zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die oben erwähnte Klasse, zum zweiten Male mit dreijähriger Festungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird.

Art. 19. Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18ten Krieges-Artikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zn Friedenszeiten mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertionsvorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandtniß der Umstände mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Art. 20. Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militair-Abzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann *).

Art. 21. Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestäupt oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird; so wird er mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, werdeu an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invaliden-Kasse confiscirt.

Art. 24. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis dreimonatlicher Festungsstrafe und Verlust des National-Militair-Abzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienst untüchtig geworden, mit ein-

*) Der Artikel 20 ist hinsichtlich der Verlängerung der Dienstzeit durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten Juli 1812 suspendirt.

bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben *). Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Kasse eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arrestonten vorsätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortschafft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestant verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier- bis sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestant, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode, geschärft werden.

Ist der Arrestant durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Bewandtniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestanten gestifteten, oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswöchentlichem Arreste bestehet, und, besonders wenn der entwichene Arrestant des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Festungsstrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt **).

---

*) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten December 1827 ist bestimmt worden, daß die bei den Fahnen befindlichen Soldaten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht haben und nach dem 24sten Kriegs-Artikel bestraft worden sind, nach abgebüßter Strafe zur völligen Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht in Gemäßheit eines unterm 3ten November 1824 Allerhöchst genehmigten Regulativs als Handlanger für den Artillerie- und Fortifications-dienst in besonderen Arbeiter-Abtheilungen herangezogen werden sollen.

Solche Leute, die verdächtig sind, durch simulirte Krankheiten oder ähnliche hinterlistige Handlungen sich dem Militairdienste zu entziehen, sollen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten März 1829 gleich den Selbstverstümmlern, zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden.

**) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Februar 1825 ist der Artikel 26 dahin ergänzt worden:

„daß eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, Verlust des Na-

Art. 27. Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines kommandirenden Offiziers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei- bis sechsmanatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden sind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Kompagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen. oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert seyn sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Art. 31. Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Klasse versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 33. Verfertigung falscher Münzen, wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe; wissentli-

---

tional-Militair-Abzeichens (Landwehr-Kreuzes) National-Cocarde, mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zum strengen Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

ches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Festungsstrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengen Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigung, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 35. Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in so fern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Art. 36. Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Falle Statt, wo ein Soldat die Absicht zu beschädigen durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Art. 37. Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandtniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.

Art. 38. Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.

Art. 40. Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger, und

Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden, mit ein= bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 41. Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe zu erwarten.

Art. 42. Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlern Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 43. Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arreste, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Festungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Festungsstrafe bestraft. Stiehlt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Festungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den königlichen Staaten zu erwerben.

Art. 44. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Hausdiebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungskammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft *).

Art. 45.

*) Der Artikel 44 ist durch Allerhöchste Kabinets Ordre vom 1sten October 1829 dahin abgeändert, daß:

1. wegen geringfügiger Diebereien unter Kameraden an Eßwaaren, Getränk, Taback oder Materialien zur Ausbesserung und Reinigung von Montirungs=Effecten und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauche nur eine disciplinarische Bestrafung bis zu 8tägigem strengen Arrest stattfinden soll.
2. Ist bei einem solchen an Sachen eines Kameraden begangenen Diebstahle ein Behältniß, z. B. ein zugeschnallter Tornister oder ein zugeknöpfter Mantelsack eröffnet worden, so soll die bisherige Strafe unverändert eintreten.
3. In Absicht der gewaltsamen und wiederholten Diebstähle soll es bei den Strafen der Kriegsartikel verbleiben.

Art. 45. Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Festungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Art. 46. Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Festungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdts, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber den Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Art. 47. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebesbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe,

---

4. Auf Unteroffiziere, welche sich — wider Vermuthen — einer Entwendung schuldig machen, ist die ad. 1. aufgeführte Bestimmung nicht auszudehnen.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Juli 1835 ist ferner bestimmt worden, daß die Allerhöchste Bestimmung vom 20sten April 1835 wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen, und welche von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden, auch auf die von Militair-Personen verübten Diebstähle dieser Art, mit Ausnahme der Diebstähle an Sachen der Cameraden, dergestalt Anwendung finden soll, daß die Strafe wegen eines solchen Diebstahls nach den Militairgesetzen ebenso zu bestimmen ist, als wenn in dem betreffenden Falle ein kleiner gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände begangen worden wäre.

nach Befinden des dabei gehabten bösen Vorsatzes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Art. 49. Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandtniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 50. Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maaßgabe, ob sie bei Tage, oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im erstern Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens und des wiederholentlich begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Festungsstrafe bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Festungsstrafe; auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Festungsstrafe verurtheilte Soldat in die geringere Klasse des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste werden, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlern Arreste, bis zu zweijähriger Festungsstrafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Art. 51. Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittler und

strenger Arrest. Der gelinde Arrest bestehet entweder in Hausarrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse, ohne weitere Schärfung, vollzogen.

Mittler Arrest wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestanten während desselben, abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andere Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, in so fern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestant abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten *) unangenehm gemacht; am vierten aber ihm der Genuß andrer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten, ohne weiteres Erkenntniß, verhängt wird, Anwendung.

Art. 52. Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, und Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholten Malen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Kantonirung stehen. In Kantonirungs-Quartieren hingegen wird jede

---

*) Nach einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten November 1832 ist versuchsweise der strenge Arrest künftig mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen.

In Ansehung der Strafabtheilungen haben Seine Majestät eine gleiche Berücksichtigung noch nicht gestattet; weshalb es für diese noch bei den früheren Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrests verbleibt.

Truppenabtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Lokal auszumitteln haben.

Art. 53. Wenn die Kriegesartikel Festungsstrafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er an die Dauer derselben bei einer Garnison-Kompagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Festungsstrafe jedes Mal die gewöhnliche Festungsarbeit unter den Bau-Gefangenen zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals in Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in so fern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Festungsstrafe verurtheilt wird, oder der bei geringen Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche das Porte-épée tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegesartikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittler Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Porte-épée und Degradation zum Gemeinen, bestraft werden.

Unteroffiziere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Standgerichten erlaubt seyn, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unteroffiziere aber, anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Kriegesartikel eine Festungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister, und Oberfeuerwerker, und eben so auch die Unteroffiziere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Festungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern

und Oberfeuerwerkern für sechsmonatliche, und den Unteroffizieren für dreimonatliche Festungsstrafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Art. 56. Verlust der goldenen oder silbernen Verdienstmedaille zur Strafe, wird beziehungsweise einer einjährigen oder einer halbjährigen Festungsstrafe gleich geachtet.

Art. 57. Die Verbindlichkeit dieser Kriegesartikel, soll mit dem 1sten September 1808 dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Krieges- und Standgerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten, in Absicht der zu erkennenden Strafen, lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Kriegesartikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährig bei jeder Kompagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Kriegesartikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hier beigefügten Formel schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegesartikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

IV. Nachtrag zu den neuen Kriegsartikeln. Königsberg, den 7ten Juli 1809.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Kriegesartikeln, folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich

1) die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten, weder in Krieges-, noch in Friedenszeiten, die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchst Dieselben sich bewogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern.
2) bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der kommandirende Offizier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen: daß die in den Kriegesartikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszustandes angewendet werden.

Das allgemeine Kriegesdepartement erhält den Auftrag, diese Bestimmungen der Armee als einen Nachtrag zu den Kriegesartikeln bekannt zu machen.

Königsberg, den 7ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

V. Formel des Soldateneides *).

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., meinem allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sey, getreu und redlich dienen, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Krieges-Artikel (bei Offizieren: die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe rc.

§. 22.

Verordnung wegen der Militair-Strafen, d. d. Königsberg, den 3ten August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. rc. haben sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den besondern Verhältnissen der allgemeinen Conscription angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchst Dieselben befehlen hierdurch allen höhern und niedern Militair-Befehlshabern und Behörden, diese nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben, bei den Militairbestrafungen zu verfahren, und die neuen Krieges-Artikel vom 1sten September d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse, in Anwendung zu bringen.

I. Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militair-Conscription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird, so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Application den Militairdienst leicht erlernen, sondern auch eben hierdurch ihren Kameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disciplin in der Armee werde erhalten werden können.

*) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Juli 1831 vorgeschrieben.

Seine Königliche Majestät versehen sich zu den Offizieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu seyn, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conscription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungs-Arten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exerzieren unterrichtet werden können. Einem Offizier, dem dies unausführbar scheinen mögte, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exerzier-Unterricht in seinem Fortschreiten vom Leichteren zum Schweren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Offizier ist der Unterricht im Exerzieren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu diesem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exerzieren beiwohnen, und die ihm fehlende Diensteigenschaft wird in der Conduitenliste bemerkt.

Die höhern Befehlshaber, und die der Kompagnien und Eskadrons sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen derselben erlauben. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrungen der Plünderungen ꝛc., alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darböten.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Offizier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Cassation, Festungs-Arrest bis auf mehrere Jahre, und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Offizier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maaßregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maaßregel untersuchen soll. Wenn der Offizier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichem innern Werth setzt; wenn er überall auf seine

Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet, und unpartheiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird.

II. Ueber die anzuwendenden Straf-Arten.

Kleine Exerzier- und Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehen der Soldaten, können durch Nachexerzieren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturstücke 2c. und durch Strafwachen geahndet werden. Eben so können bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch die Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Kavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmäßig betrachtet werden können.

Anmerk. Nachdem des Königs Majestät die in der Armee bestehenden und zur Anwendung gekommenen kleineren Disciplinarstrafen, namentlich:

1. Nachexerciren (zum Theil mit den Rekruten oder in einer sogenannten 2ten Exercir-Abtheilung.)
2. Strafwachen und Straf-Stallwachen, auch Straf-Dujour;
3. Strafarbeiten in der Kaserne, der Küche, dem Stalle, den Schießständen 2c.
4. Reinigen und Putzen der Effecten auf der Montirungs-Kammer oder der im Wachdienste befindlichen Mannschaft (bei der Kavallerie auch Warten ihrer Pferden.)
5. Beschränkung der Freiheit, außer dem Dienste ausgehen zu dürfen, und zwar:
   a) Versagung der Erlaubniß, nach dem Zapfenstreiche sich außerhalb des Quartiers aufhalten zu dürfen;
   b) Stadt-Arrest.
   c) Verpflichtung zu einer bestimmten Zeit, vor dem Zapfenstreiche zurückzukommen.
   d) Versagung der Erlaubniß, besonders an Sonntagen, die Kaserne oder das Quartier zu verlassen.
6. Entziehung der freien Disposition über das Tractament und Ueberweisung desselben an einen Unteroffizier, oder Auszahlung in täglichen Raten;

7. Unter die spezielle Aufsicht eines Unteroffiziers stellen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte sich keinen Augenblick entfernen darf;
8. Visitiren des Abends oder zu bestimmten Tagesstunden;
9. Sogenannte Strafparaden und Strafappells (Antreten mit oder ohne Gepäck im Parade-Anzuge, imgleichen Erscheinen in dieser Art zum Frührapport beim Appell oder bei der Wachparade, bei der Kavallerie auch mit gesatteltem und gepacktem Pferde.)
10. Verlust des Vorzugs, permanenter Beisitzer bei den Kriegs- und Standgerichten zu seyn;

Bei der Kavallerie insbesondere:

11. Putzen mehrerer Pferde; — nicht an öffentlichen Orten;
12. Strafexerciren zu Fuß;
13. Satteln und Packen eines oder mehrerer Pferde;
14. Hechselschneiden, Fourageholen ꝛc.

durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten November 1828 versuchsweise vorläufig auf Ein Jahr zu genehmigen geruht hatten, haben Allerhöchst Dieselben in Erwägung, daß diese kleineren Disciplinarstrafen mit dem besten Erfolge zur Anwendung gekommen und deren Beibehaltung von sämmtlichen General-Commandos gewünscht worden; durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten April 1831 fernerweit bestimmt, daß diese Strafen unter folgenden Modifikationen auch ferner beibehalten werden sollen:

1. daß für ein Vergehen immer nur eine Disciplinarstrafe verhängt werden darf;
2. daß eine Beschränkung des Kasernen- oder Quartierarrestes auf ein gewisses Zeitmaaß stattfinden und daß hierbei, so wie über die Befugniß der verschiedenen Truppenbefehlshaber, diesen Arrest zu verhängen, diejenigen Bestimmungen in Anwendung kommen sollen, welche Hinsichts des gelinden Arrestes in der Instruction vom 13ten März 1816 B. §. 19. gegeben sind.

a. Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung Statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und in einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildetern Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subject seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder mißbraucht es ihn zu Spiel- und Trinkgelagen, so erklärt es hierdurch sich selbst dieser feinern Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestanten in den Wachtstuben ist durchaus unzweckmäßig, und Einsamkeit ist zur Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden

Absicht, nämlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisons-Stadt eins der überflüssigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchst Ihren Civilbehörden befehlen, die hiezu nöthigen Kosten aus den Servis-Fonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr Statt finden.

b. Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrestes erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen, tritt der mittlere Arrest oder der Arrest des zweiten Grades ein, nämlich Arrest des zweiten Grades ein, nämlich Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brod, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestanten, z. B. Genuß des Tabacks ꝛc. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Kompagnie-Strafkasse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Kompagnie verwendet wird. Diese Kasse wird unter der Aufsicht eines Offiziers, zweier Unteroffiziere und zweier Gemeinen der Kompagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unteroffiziere und Gemeinen der Kompagnie nach Entscheidung der Stimmen-Mehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brod länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestant am 4ten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgefahren.

c. Dritter Grad des Arrestes*).

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte, und wo der Fußboden des Arrestorts dergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so erhält der Arrestant am 4ten Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerem Arrest immer fortgefahren.

Seine Königliche Majestät versehen sich zu den Militair-Vorgesetzten Allerhöchst Dero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnißstrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Oberaufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen

*) conf. Bemerkung zum 51sten Kriegs-Artikel Seite 18.

von eben der Wirksamkeit, als körperliche Züchtigungen, seyn sollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seyen, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht des Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disciplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen, werden solche durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Branntwein; bei den größern hingegen durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Kantonirungen stehen. In Kantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein schickliches Lokal ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disciplin zurückgekommen seyn, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Kommandeur und sämmtliche Stabsoffiziere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Seiner Majestät anzuzeigen, und Allerhöchst Dieselben behalten sich alsdann vor, die Sache auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disciplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

d. Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bösartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungsarten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subjekt durch Standrecht zur Klasse derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen und zwar mit kleinen Röhrchen zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachtstube oder das Exerzierhaus, oder sonst ein abgesonderter Raum, können, in Beiseyn der Kameraden, nur allein schickliche Oerter abgeben, um diese Bestrafungsart in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stubenexekutionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Strafklasse wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Strafklasse befindlichen Soldaten können weder willkürlich, noch für

kleine Exerzier- oder Dienstfehler von den Offizieren bestraft werden; jedoch hat der Kompagnie- oder Eskadronbefehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche, mit kleinen Stöcken*) zu verhängen, welche dann immer von einem Unteroffizier vollzogen wird. Ueberdies setzen Seine Majestät fest, daß der in der Klasse der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Gefreiten kommandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Klasse gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird, nach Anzeige des Kompagnie- oder Eskadronbefehlshabers, der Kommandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Klasse versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist**). Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Kompagnie oder Eskadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Kameraden bei der Eskadron oder Kompagnie verbürgen. Besonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wiedereingebrachter Deserteur, ist außer der nach den Gesetzen verwirkten Strafe, noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchst Dero Armee bestimmte National-Militair-Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subjekt nach diesfälliger Anzeige des Kommandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei seyn sollen:

1) Alle Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range sind.

2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regimentsstrafe belegt sind, und

3) Alle künftig einzustellende Rekruten.

---

*) Nach der Instruction vom 13ten März 1816 B. §. 19. soll die Stockstrafe nicht mit kleinen Stöcken, sondern mit einem Röhrchen vollzogen werden.

**) Zur Rehabilitirung eines in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzten Soldaten bedarf es stets der Genehmigung Seiner Majestät des Königs. Kabinets-Ordre vom 13ten October 1824 wegen Ergänzung der Vorschriften über den Verlust des National-Militair-Abzeichens und die Versetzung in die 2te Klasse.

c. Festungs-Arbeit, Festungs-Bau-Gefangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schwereren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Festungsarbeit und der Festungsbau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu Verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnison-Kompagnien, bilden jedoch eine eigene Sektion, die durch ein Abzeichen von dieser Kompagnie unterschieden und in den Festungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortifikations-Arbeiten gebraucht, und dabei abgesondert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geändeter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Festungs-Baugefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden außer der Todesstrafe bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majestät heben dabei die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge, in der Art, als sie bisher Statt fand, gänzlich auf.

III. Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte oder durch Stand- und Kriegsgerichte festgesetzt.

Der Kompagnie- oder Eskadronbefehlshaber, oder jeder Offizier, der ein besonderes Kommando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disciplinarstrafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von 3 Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muß er hievon sogleich dem Kommandeur des Bataillons sowohl, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur vom Kommandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von 3 Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockschläge bei den zur Strafklasse herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden *). Ein Standgericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unterof-

*) conf. wegen Strafbefugniß der §. 25 Seite 34.

fiziere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfene Klasse des Soldatenstandes, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Kommandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, und Verlust des Porte-épée, desgleichen alle und jede Festungs- und Todesstrafen, finden nur durch den Ausspruch eines Kriegesgerichts Statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Offiziere gehören, bedürfen Sr. Majestät Allerhöchsten Bestätigung *), und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Akten und mit den Akten selbst an das General-Auditoriat zur weitern Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruktion der Untersuchungsprozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegesartikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregister.

Bei jeder Kompagnie oder Eskadron soll künftig ein genaues Strafregister geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Kompagnie- als Eskadronsbefehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Kommandeuren, und die vom Stand- und Kriegsgericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Kompagnie-Straflisten wird eine allgemeine Regiments-Strafliste angefertiget und bei der oberen Militairbehörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straf-Fall mit der Größe des Verge-

---

*) Abgeändert durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 28sten Januar 1826 betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher und standrechtlicher Erkenntnisse.

hens und den Gesetzvorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die General-Majore der Brigaden und die General-Lieutenants der Divisionen werden strenge darüber wachen, daß sowohl die Kommandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Kampagnie- und Eskadronsbefehlshaber, weder eine geschehene Bestrafung in den Straflisten verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen, und Seine Majestät erklären hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgesetzter unfähig seyn solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwierigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lang gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, sich nicht verhehlen wollen, so vertrauen Allerhöchst Dieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Offiziere Höchst Dero Armee, daß sie die besonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjekten sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menschenkenntniß beseitigen und so die Armee dem von Seiner Majestät vorgesteckten Ziele näher führen werden.

Königsberg, den 3ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

§. 23.

Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere, d. d. Königsberg, den 3ten August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. eingedenk, daß hie und da die den Offizieren Höchst Ihro Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der, dem gesammten Offizierstande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafungen der Offiziere überhaupt hiemit folgendes:

Kein Militairvorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Offiziere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exerzierfehler geschah, durch einen Unteroffizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers, in seinen Arrestort, und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unteroffiziers und zwei Mann als Sicherheitsmaaßregel noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Offizier in Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Blos ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen

Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart als Sicherheitsmaaßregel noch gestattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch nicht konstatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest entweder als Sicherheitsmaaßregel oder als Strafe zu verhängen.

Seine Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Offizierkorps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exerzier- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeuterndern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militairvorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart der Bestraften, oder der Wiederholung eines gleichen Vergehens der Verweis bei dem Bataillon oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maaßstab abgeben, wie weit ein Offizierkorps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest, mit der schon an sich natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Conduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Charakters ist, daß er sich in die Subordinationsverhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinem Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst Dieselben bemerken hiebei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngeren Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen ꝛc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbart hiedurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Conduitenlisten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizierstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militairbefehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngeren Offiziere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- Civilbeamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationsverhältnisse in der den Offizieren höhern Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise eines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offizier stehet das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen: dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizier-Arreststube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Criminaluntersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hegen zu der vorschreitenden Kultur der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngeren Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Offizierkorps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offizierkorps seyn muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königl. Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Offizierkorps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Korps ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

§. 24.

Bestimmung wegen Verlustes der Kriegsdenkmünze und des eisernen Kreuzes.

I. **Allerhöchste Kabinets-Ordre an das Kriegs-Ministerium vom 30sten Okt. 1814, wegen Vergehungen, welche den Verlust der Kriegsdenkmünze zur Folge haben sollen.**

Auf die Anfrage rc. bestimme Ich, daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegesjahre 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntniß auch hierauf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordenskommission einzusenden. Wenn aber bei geringeren Vergehen, außer dem Verlust des National-Abzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnisonbataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniß zwar eben-

falls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling, nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sey, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist, oder nicht 2c.

Wien, den 30sten Oktober 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

II. Bestimmung wegen Verlusts des eisernen Kreuzes, d. d. Breslau, den 10ten März 1813.

Die Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes besagt 9. „In Rücksicht der Art des verwirkten Verlusts dieser Auszeichnung, so hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden."

Breslau, den 10ten März 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

§. 25.

Ueber die Strafgewalt der Militair-Grade.

(In der von des Königs Majestät, d. d. Berlin, den 13ten März 1816, Allerhöchst gegebenen Instruktion über das Verhältniß, in welchem der kommandirende General der Provinz 2c. zu den Brigade-Chefs 2c. steht, ist über den Wirkungskreis der Brigade-Chefs 2c., in Hinsicht auf die ihnen untergeordneten Truppen, sub. Nr. 19., über die Strafgewalt aller Grade nachstehendes bestimmt*).

„Zur Jurisdiktion des Regimentskommandeurs gehört die Befugniß, alle Standgerichte bestätigen, und die dadurch verhängten Strafen vollziehen zu lassen. Er kann außerdem einen Offizier auf 6 Tage, und auch ohne Standgericht:"

„einen Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen, gleich wie solches in dem Regulativ zur Reorganisation der Militairgerichte vom 21sten Januar 1812 für die

*) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten April 1835 ist die in der Instruction vom 13ten März 1816 Litt. B. No. 19. den höheren Militair-Befehlshabern beigelegte Disciplinar-Strafgewalt dahin erweitert worden: daß Brigade-Kommandeure, Gouverneure und Kommandanten auf 8 Tage; Divisions-Kommandeure auf 10 Tage; kommandirende Generale, General-Inspecteure der Artillerie und der Festungen auf 14 Tage Arrest als Disciplinar-Strafe aus eigener Autorität und ohne gerichtliches Erkenntniß gegen Offiziere verhängen können.

Brigade-Generale nachgegeben worden, auf 3 Wochen mit gelindem, auf 12 bis 14 Tage mit mittlerm, und einen Gemeinen auf 8 Tage mit strengem Arrest, oder wenn derselbe bereits in die 2te Klasse versetzt ist, bis zu 40 Hieben mit einem Röhrchen, bestrafen."

„Einem detachirten Bataillonskommandeur steht in der Regel nicht das Recht zu, ein Standgericht zu bestätigen, sondern er muß es an den Kommandeur des Regiments einsenden. Er darf jedoch:"

„einen Offizier auf 3 Tage, einen Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffizier, Bombardier oder Gemeinen auf 14 Tage mit gelindem, auf 8 Tage mit mittlerem, und einen Gemeinen auf 3 Tage mit strengem Arrest, — auch wenn solcher bereits in die 2te Klasse versetzt ist, bis zu 20 Hieben bestrafen lassen."

„Er ist jedoch verpflichtet, von jeder Bestrafung eines Offiziers und eines Gemeinen, welcher strengen Arrest oder Schläge erlitten hat, dem Kommandeur des Regiments Meldung zu machen."

„Ein detachirter Kompagnie- oder Eskadrons-Chef und Kommandeur, steht in Hinsicht der Strafgewalt in demselben Verhältniß, wie der detachirte Bataillonskommandeur, doch muß derselbe von jedem Vergehen oder Bestrafung eines Offiziers, dem Kommandeur des Regiments und Bataillons unverzüglich Meldung machen. Sind die Bataillonskommandeurs und Chefs der Kompagnien, Eskadrons und Batterien aber nicht detachirt, sondern mit ihrem Regimentskommandeur in einem Orte zusammen: so kann der Kommandeur eines Bataillons zwar alle Bestrafungen verfügen und sogleich eintreten lassen, er muß es aber dem Kommandeur des Regiments melden, wenn selbige einen Offizier-Arrest, oder, für einen Gemeinen, strengen Arrest oder körperliche Strafe betrifft, wo dann der Kommandeur die Dauer der Strafe und deren Endigung bestimmt; der Chef oder Kommandeur einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie, kann aber in dieser Art, wenn er mit dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons zusammensteht, keine Strafe verfügen, sondern muß den Schuldigen melden, wo dann der Kommandeur des Regiments oder Bataillons die Strafe festsetzt."

„Wenn aber auch das Regiment oder Bataillon zusammen steht, so darf der Kommandeur des Bataillons dennoch ohne weitere Meldung einen Unteroffizier, Bombardier oder Gemeinen, auf 8 bis 10 Tage mit gelindem, und auf 3 bis 5 Tage mit mittlerem, der Chef oder Kommandeur einer Kompagnie, Eskadron, Batterie, aber einen solchen auf 4 bis 6 Tage mit gelindem, und auf 2 bis 3 Tage mit mittlerem Arrest bestrafen, ohne weitere Meldung zu machen."

„Ein jüngerer Offizier, der noch nicht Kompagnie-, Eska-

dron- oder Batterie-Kommandeur ist, kann in den Fällen, wo er sich detachirt befindet, einen Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen auf 6 bis 8 Tage mit gelindem, auf 2 bis 4 Tage mit mittlerem, und einen Gemeinen auf 24 Stunden mit strengem Arrest bestrafen, hat jedoch hiervon allemal seinem Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef oder Kommandeur, Meldung zu machen."

„Wo jedoch das Bataillon, die Kompagnie, Eskadron oder Batterie zusammen steht, sind die jüngeren Offiziere derselben zwar ebenfalls berechtigt, einen Unteroffizier, Bombardier oder Gemeinen, zur Erhaltung der Ordnung und Disciplin, nöthigenfalls in Arrest zu setzen, auch sogleich dahin abführen zu lassen; derselbe muß jedoch unverzüglich dem Chef oder Kommandeur gemeldet werden, dem sodann die weiteren Verfügungen in der gesetzlichen Art zustehen."

„Eben so bleiben die Feldwebel, Wachtmeister und Unteroffiziere berechtigt und selbst verpflichtet, Soldaten und Spielleute, die einen Exzeß verüben und sich gegen die Militair-Disciplin, oder gegen die allgemeine Ruhe vergehen, sey es durch Trunkenheit oder auf irgend eine andere Art, auf der Stelle, je nachdem das Vergehen ist, und wenn sie selbige nicht anders beruhigen können, zu arretiren und sie entweder nach ihrem Quartier zu bringen, oder auf dem nächsten Arrestorte, oder an die nächste Wache abzuliefern; sie sind aber verpflichtet, von einem solchen Fall sogleich ihrem vorgesetzten Offizier oder Kommandeur Meldung zu machen, und muß bei Betrunkenen mit derjenigen Schonung verfahren werden, die ein besinnungsloser Zustand erfordert, um nicht muthwillig ein größeres Disciplin-Vergehen zu veranlassen."

„Wenn nun auch hierdurch die Strafgewalt aller Grade, in den gewöhnlichen Fällen und bei gewöhnlichen Vergehen, möglichst genau bestimmt worden, und selbige in der Regel, ohne sich strenger Ahndung auszusetzen, von Keinem überschritten werden darf, so soll doch auch andererseits der Artikel 4. der Kriegsartikel und die dadurch eingeräumte Befugniß und Strafgewalt in außerordentlichen Fällen seine völlige und ungeschwächte Wirksamkeit behalten, so wie es sich überhaupt von selbst versteht, daß bei offenbaren Dienstvergehen jeder Aeltere und Vorgesetzte seinen unmittelbaren jüngeren Hintermann in jedem Grade, nöthigenfalls mit Arrest belegen und mit Strenge zu seinen Pflichten anhalten kann. Anstalten zu strengem Arrest befinden sich in der Regel nur allein in den Hauptquartieren der kommandirenden Generale, in den Gouvernements-Städten, Festungen und Brigade-Quartieren. In den Standquartieren der detachirten Regimenter, Bataillons und andern Truppenabtheilungen, dürfen dieselben nicht eingerichtet werden, sondern müssen sich diese in solchen Fällen auf eben die Art helfen, wie es auf Märschen und im Felde geschieht."

Zweite Abtheilung.

Der Exerzier-Dienst der Infanterie.

(In drei Abschnitten, wie folgt, bearbeitet.)

1) Der Liniendienst, oder das Exerzitium der Infanterie zur Ausführung der Evolutionen in geschlossenen Abtheilungen.

2) Der Tirailleurdienst, oder das Exerzitium zur Ausführung der Evolutionen mit aufgelösten Abtheilungen.

3) Kenntniß und Gebrauch des Gewehrs.

Erster Abschnitt.

Der Liniendienst, oder das Exerzitium der Infanterie, zur Ausführung der Evolutionen in geschlossenen Abtheilungen.

Einleitung als Uebersicht.

Einleitung als Uebersicht.

Es liegt nicht in der Bestimmung dieses Handbuches, dem Landwehr-Subaltern-Offizier dasjenige über die Ausübung des Liniendienstes, und über die bei den Evolutionen vorgeschriebenen Kommando's, hier mitzutheilen, was über diesen Gegenstand in dem Exerzier-Reglement für die Infanterie (Berlin 1812) auf das Ausführlichste enthalten ist, weil man annehmen darf, daß jeder Offizier dieses Reglement besitzt, und demnach Gelegenheit hat, alle vorgeschriebenen Evolutionen und jedesmaligen Kommando's, hieraus kennen zu lernen.

Die Erlernung dieser letztern — nur theoretisch betrieben — ist überdies mit einigen Schwierigkeiten verbunden, und muß deshalb vorzüglich den praktischen Uebungen vorbehalten bleiben; um so mehr erscheint es daher überflüssig, aus dem Exerzier-Reglement das Detail dieser Evolutionen und Kommundo's, so weit es den Subaltern-Offizier betrifft, in diesem Abschnitte auszugsweise zu wiederholen.

Es ist hier vielmehr die Absicht dahin gerichtet: dem Subaltern-Offizier, hinsichtlich des Liniendienstes, einige Hauptgrundsätze mitzutheilen, welche, außer aller Verbindung mit Truppen und selbst während seiner Beurlaubung, theoretisch aufgefaßt und erlernet werden können, und welche auf sein doppeltes Verhältniß:

als Lehrer der Rekruten, und
als zugführender Offizier,

sich beziehen.

Die Kenntniß dieser Grundsätze wird dem Landwehr-Subaltern-Offizier späterhin bei der Ausübung des Liniendienstes von großem Nutzen seyn; er wird bei deren Anwendung — selbst bei weniger praktischer Uebung — sowohl seine Rekruten gründlicher belehren, als auch bei einigem Nachdenken, fast durchgehends denjenigen Standpunkt von selbst finden können, den ihm das Ex. Rgl. bei den Linienevolutionen zur zweckmäßigen Führung und Leitung seines Zuges jedesmal einzunehmen vorschreibt.

Kapitel I.

Vom Rekruten-Exerzieren.

§. 26.

§. 26. Von der praktischen Exerzier-Ausbildung d. Landwehr-Offiziers selbst.

Dem Landwehr-Offizier ist es ein Leichtes, schon während der Beurlaubungszeit, und ohne daß seine anderweitigen Geschäfte auch nur im geringsten darunter leiden, an einzelnen Tagen die wenigen Stunden er erübrigen, welche er — im Fall es ihm fehlt — zur Erlernung des mechanischen Exerzitiums, so weit es ihm zum Unterricht der Rekruten nöthig ist, bedarf. Die Menge von ausexerzierten Unteroffizieren und Soldaten, die sich in der Nähe und Umgebung eines jeden Landwehr-Offiziers befinden, geben ihm die beste Gelegenheit an die Hand, dieses Exerzitium praktisch zu erlernen, und sich solchergestalt zum Unterrichten der Rekruten tüchtig und gewandt zu machen.

Wie natürlich, ist diese Kenntniß jedem Offizier, schon als Anführer einer Abtheilung, noch mehr aber deshalb unentbehrlich, weil die Ausbildung der Rekruten und Landwehrmänner entweder von ihm selbst geschehen, oder doch mindestens unter seiner speziellen Aufsicht und Leitung vorgenommen werden muß.

§. 27.

§. 27. Erforderliche Eigenschaften eines Rekruten-Lehrmeisters.

Außer der genauesten Kenntniß dieses Exerzitiums und einiger Gewandtheit in Ausübung desselben, sind Unverdrossenheit, Geduld und die Gabe einer deutlichen Darstellung diejenigen Eigenschaften, welche einen guten Lehrmeister der Rekruten bezeichnen, und demselben eigen seyn müssen.

Bei dem Offizier werden diese in seiner Bestimmung begründeten, und deshalb nothwendigen Eigenschaften, immer vorausgesetzt; wo dieses in einzelnen Fällen nicht zutrifft, ist dem Offizier sehr zu empfehlen, daß er, so viel es nur immer geschehen kann, dem Rekruten-Exerzieren mit Aufmerksamkeit beiwohnt, und sich gleichsam die Manieren anderer dabei absieht und zu eigen zu machen sucht, was denn später, bei den mit Lust selbst anzustellenden und oft zu wiederholenden Versuchen, auch gelingen wird.

§. 28.

§. 28. Von der Ausbildung d. Rekruten im Allgemeinen.

Von der ersten und richtigen Ausbildung der Rekruten hängt die künftige Brauchbarkeit des Soldaten in Reih' und Glied ab. Diesem Gegenstande muß daher die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet werden.

Damit der Lehrer gleich anfänglich jeden Fehler bemerken und verbessern könne, werden die Rekruten in der Stellung und Bewegung, zunächst möglichst einzeln, dressirt. Die beim ersten Unterricht übersehenen und einmal eingewöhnten Fehler, lassen sich später nur sehr schwierig abstellen und abgewöhnen.

Sind daher sehr viele Rekruten auf einmal auszubilden, so würde es zur Durchführung der zweckmäßigen einzelnen Dressur gerathen seyn, unter den alten und gedienten Soldaten diejenigen zur Ausbildung der Rekruten mit zu bestimmen, welche sich nach §. 27. am vorzüglichsten dazu eignen; diese müssen jedoch immer unter genauer Aufsicht der Offiziere gestellt bleiben.

Diese Anordnungen zu treffen, und zu bestimmen, von wem uud unter wessen spezieller Aufsicht das Exerzitium der einzelnen Rekruten geschehen soll, ist Sache des Kompagnie-Chefs. Jeder Subaltern-Offizier erhält durch ihn sein Dienstgeschäft dabei angewiesen, und muß bei Ertheilung dieses Elementarunterrichts dasjenige ganz genau beobachten, was im 1sten und 2ten Abschnitt des Ex. Rgl. für die Infanterie über die Ausbildung des einzelnen Infanteristen, und die eines Trupps in Gliedern und Rotten im Allgemeinen vorgeschrieben worden ist.

§. 29.

§. 26. Von der Reihefolge, in

Was die Reihefolge betrifft, in welcher man den Rekruten unterrichtet, so ist es im Allgemeinen nöthig,

denselben nicht zu viel auf einmal zu lehren und zu merken zu geben. Die Aufmerksamkeit des Rekruten muß erst geweckt und an einzelne Sachen gefesselt, und dann nur allmählig auf verschiedenartigere Gegenstände gelenkt werden. welcher man den Rekruten Unterricht ertheilt.

Der Rekrut wird also möglichst einzeln und ohne Gewehr, in der Stellung, den Wendungen auf der Stelle, und im Marschiren unterrichtet; der Unterricht mit dem Gewehr wird erst dann begonnen, wenn der Rekrut seinen Körper richtig tragen und bewegen gelernt hat, wo alsdann das obenbeschriebene mit dem Gewehr wiederholt und ganz gründlich eingeübt wird. Demnächst werden dem Rekruten die Griffe mit dem Gewehr einzeln gezeigt.

§. 30.

§. 30. Fortsetzung.

Nach diesen einzelnen Einübungen geht man zur Ausbildung eines Trupps in Gliedern und Rotten über. (Ex. Rgl. Abs. II.)

Diese Abtheilungen oder Trupps dürfen jedoch Anfangs nicht zu groß gemacht werden, damit der Lehrer im Stande ist, jeden Einzelnen auf das Genaueste zu übersehen und verständlich zu unterrichten. Hierbei ist zugleich zu beobachten, daß die Mannschaften von gleichen Anlagen und Fähigkeiten, so viel als möglich, in besondere Abtheilungen zusammen gestellt werden. Bei dem in dieser Art fortgesetzten reglementsmäßigen Unterricht ergeben sich dann, nach Maßgabe der Geschicklichkeit und Gelehrigkeit des einen und des andern Rekruten, die verschiedenen Klassen derselben von selbst.

Es kann nicht fehlen, daß unter einer großen Anzahl von Rekruten einzelne sich vorfinden, die schwerer lernen und begreifen; diese werden sodann in besondere Abtheilungen eingeübt, und von den Gelehrigeren abgesondert, damit die Ausbildung der letztern nicht aufgehalten, und die der erstern nicht übereilt werde.

§. 31.

§. 31. Besondere Hülfen für die Rekruten.

Dem gewandten Offizier stehen eine Menge von Mitteln zu Gebote, seinen Rekruten, so verschiedenartig sie auch seyn mögen, das Exerzitium in seinen einzelnen Theilen begreiflich zu machen, und durch besondere Hülfen den Leuten die Sache zu erleichtern.

Oft wird man am geschwindesten dahin kommen, wenn man den Leuten selbst zeugt, wie es seyn soll, und wie sie es dagegen machen; bei anderen wird man mehr ausrichten, wenn man ihnen das Warum des Fehlerhaften, und den Zweck des Vorschriftsmäßigen gegen einander stellt ꝛc.

Vorzüglich wichtig ist es aber, die Rekruten von Hause aus auf die Verschiedenartigkeit und Bedeutung der einzelnen Kom-

mandowörter aufmerksam zu machen, und sie zu belehren, wie sie sich bei den jedesmaligen Kommando's zu verhalten haben. Man macht ihnen durch Beispiele begreiflich, wie bei jedem Kommando in dem ersten Worte desselben gewöhnlich nur ein Avertissement liege, was auf das zweite Kommandowort ausgeführt werden soll; z. B. bei den halben Wendungen, das Kommando: Rechts um! dessen erstes Wort: rechts! beim Kommandiren gezogen wird, und dazu dient, den Soldaten zu avertiren, daß er die halbe Wendung nach der rechten Seite auf das darauf folgende, und beim Kommandiren kurz auszustoßende andere Kommandowort: Um! machen soll; eben so bei der ganzen Wendung, der jedesmal das Avertissementswort: Ganzes Bataillon! rc. vorangehe, dem sodann erst das Kommando zur Ausführung: Kehrt! Front! rc. folge.

Durch solche und ähnliche Auseinandersetzungen erwachsen den Anfängern große Hülfen, und noch außerdem für den Dienst der Nutzen, daß der Rekrut das Exerzitium nicht bloß mechanisch erlernt, daß er es vielmehr gründlich begreift und eben hiedurch sich das Erlernte für eine längere Dauer zu eigen macht. —

Kapitel II.

Eintheilung eines Bataillons in Züge und von der Führung derselben.

§. 32.

§. 32. Eintheilung eines Bataillons in Züge. Zweck dieser Eintheilung.

Um eine Truppenlinie beweglicher zu machen, und um sie durch die verschiedenartigsten Terrains nach jedem beliebigen Punkt hinführen, überhaupt also, dem jedesmaligen Zweck gemäß, mit ihr manövriren zu können, hat man die Eintheilung und Brechung dieser sonst immer schwerfälligen Linien eingeführt; die hiedurch entstehenden größeren Abtheilungen heißen: Züge; die Unterabtheilungen der letztern, nennt man hingegen: Sektionen.

In unserer Armee ist, nach Abschnitt 3. Kapitel I. §. 2. des Ex. Rgl. der Infanterie, jedes Bataillon in Acht (die Kompagnie also in Zwei) Zügen abgetheilt, welche ihre in allen Fällen beizubehaltende Benennung nach dem Platz erhalten, den sie bei dem formirten Bataillon in demselben einnehmen. Nach welchen Grundsätzen diese Züge in Unterabtheilungen (Sektions) eingetheilt werden, ist aus dem eben angezogenen Abschnitt des Ex. Rgl. gleichfalls zu ersehen.

§. 33.

§. 33. Eintheilung d. Offiziere rc.

Um diese einzelnen Abtheilungen unter gehöriger Aufsicht und Leitung zu stellen, hat man jedem Zuge mehrere Offiziere beigegeben, von welchen, dem im

Range Aeltesten die Führung des Zuges, als zugführenden Offizier, den Anderen aber: die Mitaufsicht über denselben, als schließenden Offizieren, speziell übertragen ist. Im 3ten Abschnitt des Er. Rgl. Kap. I. §. 3. ist die Eintheilung der Offiziere bei der Aufstellung eines Bataillons festgesetzt, und genau vorgeschrieben, welche von ihnen als zugführende und als schließende Offiziere eintreten sollen. zur Aufsicht u. Leitung d. Zug-Abtheilungen ꝛc.

Die (Unterabtheilungen der Züge) Sektionen werden nach den Bestimmungen der zugführenden Offiziere, nnd unter ihrem Befehl, von Unteroffizieren geführt und unter Aufsicht gehalten.

§. 34.

Die hinter den Zügen zum Schließen eingetheilten Subaltern-Offiziere sind bei Ausübung des Liniendienstes benöthigten Falls als Stellvertreter der zugführenden Offiziere bestimmt. Während des Exerzierens halten sie die genaue Aufsicht über die einzelnen Mannschaften im Zuge, die sie, in ihrer Aufstellung hinter der Front, gänzlich zu übersehen Gelegenheit haben; sie sorgen für die richtige und pünktliche Ausführung aller gegebenen Kommando's, und merken sich bei den Uebungen diejenigen Leute, welche aus Fahrlässigkeit oder Unkenntniß Fehler begangen haben, die sodann nach dem Exerzieren dem Kompagnie-Chef namentlich angezeigt werden müssen, damit sie zur Strafe oder zur Belehrung besonders eingeübt werden. §. 34. Dienstobliegenheiten des schließenden Offiziers.

Die schließenden Offiziere können durch leises Zurufen und durch zeitige Hülfen bedeutenden Fehlern oft vorbeugen, und hiedurch im Allgemeinen zur guten Bewegung des Zuges viel beitragen; sie müssen daher sehr aufmerksam und thätig seyn, um, wo es nöthig ist, und ohne daß es eben bemerkbar wird, zu helfen und zu nützen.

Die genaue Kenntniß der eingeführten Evolutionen ist ihnen zur Erfüllung dieser ihrer Bestimmung also wesentlich nöthig.

Vor dem Feind und im Getümmel der Schlacht muß sich die Thätigkeit und Aufmerksamkeit der schließenden Offiziere, zur Erhaltnng der so wesentlichen Ruhe und Ordnung, verdoppeln. Hier ist es gerade, wo besonders auch der schließende Offizier, sowohl durch seine Umsicht und augenblickliche Hülfeleistungen bei Ausführung der verschiedenen Evolutionen, seine Geschicklichkeit und Gewandtheit bewähren, als auch durch sein eignes Beispiel, und zur rechten Zeit selbst durch anfeuerndes Zureden oder durch Ernst und Strenge, seine Untergebenen zu außerordentlichen Thaten entflammen kann.

Nur die Verwundeten dürfen aus den Gliedern austreten, um nach den Verbindungsplätzen zurückzugehen, und der

schließende Offizier muß dafür sorgen, daß die leicht Blessirten die schwer Verwundeten zurückbringen, damit auch kein Mann den Reihen entzogen werde, der noch fechten und seinen Kameraden und Bruder rächen kann.

§. 35.

§. 35. Bestimmung des zugführenden Offiziers.

Die Bestimmung des zugführenden Offiziers ist in dieser seiner Benennung — als Führer — schon ausgesprochen. Außer den §. 34. von ihm ebenfalls auszuführenden Obliegenheiten, hat er noch den speciellen Befehl über seinen Zug, und leitet alle Bewegungen desselben in der reglementsmäßigen Art, und nach den daselbst vorgeschriebenen Kommando's.

§. 36.

§. 36. Erfordernisse zur gehörigen Zugführung, von Seiten d. Zugmannschaft u. des Offiziers selbst.

Um einen Zug gut und richtig führen zu können, ist theils von Seiten der Zugmannschaft, theils von Seiten des Offiziers selbst, Nachstehendes erforderlich:

1) die gehörige Ausbildung der Mannschaft im Exerzierdienst und der damit in Verbindung stehende Appell der Leute;

2) die richtige Eintheilung des Zuges und Jedermanns genaue Kenntniß von den Obliegenheiten, welche ihn auf seinem jedesmaligen Posten zur Ausführung treffen;

3) von Seiten des Offiziers, die genaue Kenntniß aller eingeführten Evolutionen und reglementsmäßigen Kommando's, und die Fertigkeit, letztere mit Gewandtheit und Deutlichkeit zu gebrauchen; und endlich:

4) daß der zugführende Offizier bei allen anbefohlenen Evolutionen für seine Person den jedesmaligen richtigen Standpunkt in seinem Zuge rasch zu erreichen und aufzufinden verstehe, welchen ihm das Ex. Rgl. anweiset, und von welchem ab es ihm allein möglich wird, seinen Zug so zu dirigiren und zu übersehen, daß er selbigen völlig in seiner Gewalt hat, und ihn beliebig führen kann.

Ueber die hier bezeichneten Erfordernisse zur guten und richtigen Zugführung soll in den folgenden §. §. ein Mehreres angemerkt werden.

§. 37.

§. 37. Ausbildung u. Appell der Zugmannschaft.

Von der Ausbildung der Mannschaft im Exerzieren ist schon Kap. I. dieses Abschnitts die Rede gewesen. Es ist indeß sehr natürlich, daß der auch wirklich gut exerzierte Rekrut, wenn er in die Linie tritt, anfänglich immer abstechen und kenntlich seyn wird, theils

weil es ihm noch an der zum guten Exerzieren so nöthigen Dreistigkeit und Sicherheit fehlt, theils aber, weil bei den vielen Kommando's, die er hört, seine Aufmerksamkeit zu sehr getheilt wird, und er eben deshalb nicht den gehörigen Appell, d. h. die Achtsamkeit auf die Kommando's und Winke seines Offizier haben wird und ausüben kann.

Diesen Mängeln wird aber durch Uebung bald abgeholfen werden, und der Anfänger wird sich die Dreistigkeit und Sicherheit eines alten Soldaten um so rascher zu eigen machen, wenn er häufig mit diesen zusammen eingeübt wird, — er wird eben dadurch den beim Exerzieren so wesentlichen Appell ausüben lernen, der nicht allein in der Auffassung und raschen Ausführung der vorkommenden Kommando's, sondern vorzüglich in dem Verständniß und der Befolgung selbst leiser Zurufe oder Winke besteht, die der Zugführer sehr oft nur zu geben, oder auch nur anzudeuten vermag, weil den Anforderungen des Ex. Rgl. gemäß alles laute Sprechen nnd Corrigiren unterbleiben muß, weshalb denn auch die Beibringung eines solchen feinen Appells, als der einzig bestehende Weg unmittelbarer Einwirkung des Zugführers, vorzüglich wichtig und zur beliebigen Handhabung des Zuges, selbst nöthig erscheint.

§. 37.

§. 38. Richtige Eintheilung d. Züge, nnd Kenntniß der Obliegenheiten, welche insbesondere die Flügelleute und Unteroffiziere der Abtheilungen auszuüben haben.

Was die richtige Eintheilung der Züge betrifft, so ist schon §. 32. auf die desfallsigen, im Ex. Rgl. enthaltenen Grundsätze Bezug genommen. — Es ist hier nur noch zu bemerken, daß jeder Einzelne im Zuge genau wissen muß, in welchem Zuge und in welcher Sektion er steht; daß ferner, sowohl die Flügelleute der Glieder, als auch die der Sektionen gut ausexerzierte Leute, nnd vorzüglich die letztern genau bestimmt und instruirt seyn müssen, weil von ihnen die richtige Bewegung, bei Brechung eines Zuges in Unterabtheilungen, und die gehörige Haltnng der Distanz der Sektionen von einander, ausgeht.

Eben so muß endlich jeder Unteroffizier im Zuge genau wissen, was er auf seinem jedesmaligen Posten, den er entweder von Hause aus, oder im Fortgange der anbefohlenen Evolutionen einnimmt, zu verrichten hat. — Zu Flügel-Unteroffizieren und zu denen, welche bei den Aufmärschen (wie es im Ex. Regl. bestimmt ist) für jeden Zug das neue Alignement bezeichnen, werden die instruirtesten und gewandtesten Unteroffiziere ausgewählt; sie müssen die für ihren Zug erforderliche Distanze genau kennen, und solche rasch zu nehmen eingeübt seyn; diese Distanze ergiebt sich aus der jedesmaligen Stärke des Zuges dergestalt, daß man auf 3 Mann ungefähr zwei Schritte rechnet; ist jedoch die Mann-

schaft völlig bepackt, so kann diese Distanz um etwas vergrößert werden.

Die Einübung sämmtlicher Unteroffiziere eines Bataillons, im Marschiren, Richten und Distanzschätzen ꝛc., muß im Ganzen durch den Adjutanten des Bataillons geschehen.

§. 39

§. 38 Von der, dem Zugführer nöthigen Kenntniß d. Evolutionen und Kommando's; Fertigkeit im Gebrauch d. letzteren.

Das wesentlichste Erforderniß für den Zugführer selbst, ist die genaue Kenntniß der eingeführten Evolutionen und der verschiedenartigen dazu gehörigen Kommando's, imgleichen die Fertigkeit, letztere gewandt und deutlich zu gebrauchen; es erscheint dieses für den Offizier um so wesentlicher, wenn man erwägt, daß jeder Einzelne im Zuge nur den Befehlen und Anordnungen seines Führers Folge leistet, und daß eben daher der Zugführer gleichsam die Seele seines Zuges ausmacht.

Was die Kenntniß der Evolutionen und der dazu gehörigen Kommando's betrifft, so giebt das schon öfter angezogene Exerzier-Reglement hierüber Anweisungen; die Fertigkeit indessen, letztere gewandt und deutlich zu ertheilen, macht sich der Offizier vorzüglich durch praktische Uebungen sehr bald zu eigen.

Bei der genauen Kenntniß der Evolutionen wird es dem Offizier möglich werden, in allen vorkommenden Fällen sich augenblicklich in Gedanken das Bild der ganzen Evolution und die hiedurch zu verändernde Stellung seines Zuges im Voraus zu vergegenwärtigen; und indem er alsdann seine Obliegenheiten bei Ausführung derselben im Voraus zu übersehen vermag, wird der zugführende Offizier ein gewisses Selbstvertrauen zu sich erhalten, und eben letzteres diejenige Ruhe und Gelassenheit von selbst bei ihm zu Wege bringen, welche zur guten Führung des Zuges so wesentlich beiträgt, und, als auf die Zugmannschaft einwirkend, auch die geübte disciplinirte Mannschaft charakterisirt, und vorzüglich den außerordentlichen Effekt herbeiführt, den das Exerzitium geübter alter Soldaten jedesmal verschafft.

§. 40.

§. 40. Von dem jemaligen Standpunkte des Zugführers bei den verschiedenen Evolutionen.

Wenn man die reglementsmäßigen Evolutionen mit einer Truppen-Abtheilung und den jedesmaligen Standpunkt des Zugführers dabei in Betracht zieht, so wird man finden, daß die Aufstellung dieses Führers fast bei jeder neuen Zugbewegung einer Veränderung unterworfen ist.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß der Zugführer diesen für ihn bei den verschiedenen Evolutionen reglementsmäßig be-

stimmten und fast jedesmal veränderten Standpunkt, durch bloße praktische Uebung und mit Zuziehung des Exerzier-Reglements kennen, und sich einprägen lernen wird; es dürfte jedoch für denselben zur Förderung und leichteren Einprägung dieser Kenntniß nützlich beitragen, über den eigentlichen Zweck der jedesmaligen Veränderung seines Standpunkts hier einiges mitgetheilt, und zugleich die Gründe entwickelt zu finden, welche den desfallsigen reglementsmäßigen Feststellungen unterliegen.

Aus dieser Beleuchtung wird die §. 36. gemachte Bemerkung bewährt gefunden werden: daß die rasche Auffindnng und Zueignung des reglementsmäßig für diesen Offizier bestimmten Standpunkts zur gehörigen Führung seines Zuges wesentlich erforderlich ist.

Der Zweck des bei den Evolutionen Statt findenden Wechsels und der veränderten Aufstellung für den Zugführer, ist nämlich kein anderer, als ihm immer gerade denjenigen Standpunkt anzuweisen, wo ihm die Führung und Handhabung seiner Abtheilung am leichtesten wird, und wo er seinen Zug und dessen Bewegungen, wie es von ihm gefordert wird, ganz in seiner Gewalt hat. —

Daß es, bei jeder Evolution des Zuges, einen Standpunkt geben müsse, wo man dieses am sichersten, am zweckmäßigsten vermag, ist um so mehr einleuchtend, wenn man erwägt, daß bei jeder Bewegung von einem gewissen Punkte des Zuges ab, die jedesmalige Richtung, Bewegung und Fühlung ausgeht, und daß nach den Regeln des Exerzitiums alle andere Theile desselben, immer an diesen Punkt und dessen Fortschreiten gebunden sind.

Daß der Richtungs-, Fühlungs- und Bewegungspunkt einer Abtheilung, zur beliebigen Handhabung derselben für den Führer am geeignetesten, und daß eben dieser Punkt in dem Ex. Rgl. meistentheils als Standpunkt des Zugführers vorgeschrieben ist, erhellet deutlich, wenn man die desfallsigen Angaben des Ex. Rlg. in Vergleich stellt, und wenn man aus dem folgenden Beispiel und bei aufmerksamer Untersuchung auch anderweitig die Ueberzeugung entnimmt: wie der Führer seinen Zug nur von besagtem Punkte aus auf das allerleichteste zu dirigiren vermag.

Z. B. bei dem Marsch in Reihen mit: Rechts um!

Der Führer des Zuges erhält, nach Abs. II. Kap. II. §. 3. des Ex. Rlg., seinen Platz an der linken Seite des rechten Flügelmanns vom ersten Gliede angewiesen.

Weil sich nach den Regeln des Exerzitiums das 2te und 3te nach dem ersten Gliede richten, dieses aber von Vordermann zu Vordermann auf seinen rechten Flügelmann sich decken muß; so ist es klar, daß jede, selbst die kleinste veränderte Direktion oder

Bewegung dieses Flügelmanns, nothwendig auf den ganzen Zug einwirken, und daß folglich der Offizier — als neben ihm stehend — von diesem Punkte aus, seinen ganzen Zug vollkommen in seiner Gewalt haben muß, indem er bloß diesen seinen Nebenmann leitet und beobachtet, dessen Bewegungen alle einzelnen Theile des Zuges, wie eben gezeigt, von selbst folgen müssen.

In jeder andern Aufstellung würde der Zugführer, mit dieser Leichtigkeit einzuwirken, außer Stande seyn; denn hier bedarf es kaum eines Wortes, vielweniger eines Zurufs.

Da es nun auch bei allen andern Bewegungen, die ein Zug auszuführen hat, einen solchen Punkt giebt, von welchem ab die Leitung des Zuges am leichtesten wird, — der zu jeglicher Hülfegebung am zweckmäßigsten paßt, so erhellet hieraus, wie erforderlich es zur guten Führung einer Abtheilung sey, daß der Offizier des Zuges diesen Standpunkt rasch aufzufinden und sich zuzueignen verstehe. Weiß er nun aber, daß den desfallsigen Feststellungen des Ex. Rgl. obige Zwecke zum Grunde liegen, und kennt er nur erst bei jeglicher Evolution den Richtungs-, Fühlungs- und Bewegungspunkt, — was sich aus der Natur derselben fast von selbst ergiebt — so wird sich der Zugführer diesen einwirkenden und reglementsmäßigen Standpunkt, und zwar nicht bloß mechanisch, sondern durch Begriffe und Gründe geleitet, ganz unwillkührlich zu eigen zu machen, selbst gedrungen fühlen.

Zweiter Abschnitt.

Der Tirailleurdienst, oder das Exerzitium der Infanterie zur Ausführung der Evolutionen mit aufgelösten Abtheilungen.

Einleitung als Uebersicht. Im vierten Abschnitte des Ex. Rgl. findet der Subaltern-Offizier die Natur und den Geist der zerstreuten Fechtart — des Tirailleurdienstes — so wie die Bestimmung des dritten Gliedes für die Ausübung dieses Dienstzweiges, angegeben. Er lernt hieraus, nach welchen Grundsätzen diese Fechtart im Allgemeinen ausgeführt werden soll, imgleichen die Vortheile kennen, welche selbige in Verbindung mit der geschlossenen Fechtart gewährt; er wird hieraus entnehmen, daß eben diese Vortheile die Vereinigung der geschlossen und zerstreut fechtenden Mannschaften, in jedem abgesonderten Haufen (Kompagnie oder Bataillon rc.), veranlaßt haben, und daß jeder Infanterist in diesen beiden Fechtarten ausgebildet werden muß.

Wenn der Subaltern-Offizier nun gleich Gelegenheit hat, sich die ihm zur Ausführung dieses Dienstes in seinem Verhältniß nöthige Kenntniß, aus den im Ex. Rgl. dafür angegebenen allgemeinen Grundsätzen zu verschaffen, so schien es doch zweckmäßig und nützlich, diese allgemeinen Grundsätze, so fern solche hauptsächlich auf die Dienstausübung des Subaltern-Offiziers Bezug haben, in diesem Handbuche besonders herauszuheben, und um so mehr ausführlicher und näher zu entwickeln, als gerade die Detail-Kenntniß dieses Dienstes für den Subaltern-Offizier, sowohl zur Belehrung seiner Untergebenen, als zur Führung der Tirailleurlinien, besonders wesentlich und nöthig ist.

Es wird daher in diesem Abschnitte:

I. von der Aufstellung und dem Dienst der einzelnen Tirailleurs, und einer Tirailleurlinie, und von den verschiedenen Evolutionen der Züge des dritten Gliedes, in Verbindung mit dem Bataillon, und

II. von der Führung einer Tirailleurlinie, bei der Vertheidigung und dem Angriff, die Rede seyn.

Der Subaltern-Offizier wird aus dem ersten Theile dieses Abschnitts das Ausführliche des Dienstes, so weit es ihm bei dem Unterricht der auszubildenden Tirailleurs, und zur Kenntniß der Evolutionen, zu wissen nöthig ist, aus dem zweiten Theile aber dasjenige kennen lernen, was ihm selbst als Führer einer Tirailleurlinie besonders zu beobachten obliegt.

Es wird dem Subaltern-Offizier hieraus klar werden, daß für die Ausübung dieses Dienstes keine allgemeine und für jeden Fall passende Regeln gegeben werden können; daß vielmehr jede Aufstellung und Bewegung mit Berücksichtigung des jedesmal vorhandenen Zweckes, nach Verschiedenheit der Stellung und Stärke des Feindes und nach Beschaffenheit des jedesmaligen Terrains, angeordnet, und daß hiebei von den Einzelnen und dem Ganzen stets der Grundsatz als Richtschnur im Auge behalten werden muß: jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um dem Feinde den größtmöglichsten Schaden zuzufügen, sich selbst aber davor sicher zu stellen.

Die Ausübungsart dieses Dienstes kann demnach nicht durch mechanische Formeln festgestellt werden, sondern sie wird jedesmal bei Erwägung der vorhandenen Umstände durch eigenes Nachdenken und durch die Vernunft bestimmt; um so leichter wird es aber eben deshalb dem Offizier werden, den Tirailleurdienst oder die zerstreute Fechtart kennen und gehörig ausüben zu lernen, was freilich dem nicht nachdenkenden und bloß mechanischen Kopf nie gelingen kann.

Anmerk. Von dem Gebrauch der Signale wird §. 83—86. die Rede seyn.

I. Von der Aufstellung und dem Dienste der einzelnen Tirailleurs und einer Tirailleurlinie, und von den verschiedenen Evolutionen der Züge des dritten Gliedes in Verbindung mit dem Bataillon.

Kapitel I.

Von der Aufstellung, Bewegung und Deckung des einzelnen Tirailleurs überhaupt.

§. 41.

§. 41. Eigenschaften des Tirailleurs.

Der Tirailleur, welcher beim zerstreuten Gefecht in den meisten Fällen sich selbst überlassen ist, und dessen Dienstverrichtungen nicht bloß mechanisch erlernt werden können, muß sich vorzugsweise durch geistige und körperliche Eigenschaften auszeichnen. Geschicklichkeit im Gebrauch seiner Waffe, körperliche Gewandtheit, schnelles Beurtheilungs- und Auffassungsvermögen, List, Kühnheit am rechten Orte müssen ihm eigen seyn; er muß im einzelnen Gefecht seinem Gegner jeden Vortheil abzugewinnen verstehen, und niemals durch Unbehülflichkeit und unzweckmäßiges Schießen Blößen geben. Aufmerksamkeit auf Alles, was um ihn vorgeht, der geschärfteste Appell zum Verständniß selbst jedes Winks seines Führers, müssen ihm wie zur andern Natur geworden seyn.

Denkt man sich einen kräftigen Mann in der Blüthe seiner Jahre, dessen Körper gegen alle äußere Eindrücke gestählt ist, dessen Gemüth kein Unglück niederzudrücken vermag, der der größten Gefahr mit eben der Leichtigkeit entgegen geht, als ginge er zum Tanze, — der mit der höchsten Kühnheit die kälteste Besonnenheit verbindet, — dem keine Schwierigkeit zu groß, kein Naturhinderniß unübersteiglich ist, dessen Falkenblicke nichts entgeht, was sich im Gesichtskreis des menschlichen Auges zuträgt, — der eben so fähig ist, Beweise einer ausharrenden Geduld zu geben, als die That blitzschnell auf den Entschluß folgen zu lassen, — der die ausgezeichnetste Geschicklichkeit im Gebrauch und der richtigen Anwendung seiner Waffe mit der Kunst verbindet, sich in jedem Terrainabschnitt bei Tag und bei Nacht schnell orientiren und mit der größten Gewandtheit bewegen zu können, — der verständliche Meldungen zu machen im Stande ist, und der endlich in entscheidenden Momenten, beseelt von einer unbegrenzten Anhänglichkeit an König und Vaterland, keine andere Wahl kennt, als: **Sieg oder Tod**, — so ist dieses das **Ideal eines vollkommenen Tirailleurs**, das — ein schön leuchtendes Vorbild, unser kräftigstes Streben anmahnen mag.

§. 42.

§. 42. Ungezwungene Stellung u. Bewegung des Tirailleurs überhaupt.

Bei jeder Aufstellung und Bewegung zum zerstreuten Gefecht, muß der Tirailleur allen in der geschlossenen Ordnung vorgeschriebenen Zwang, jede methodische Stellung, abgemessene Bewegung, und ängstliche Richtung ablegen, damit er sich seines Körpers und seiner Kräfte frei bedienen könne; er darf sein Gewehr §. 45. Anmerk. willkürlich und so tragen, wie es ihm zum Angriff oder zur Vertheidigung am geeignetsten scheint; er muß jede Bewegung frei und leicht, in allen Fällen aber mit Ueberlegung und richtiger Beurtheilung der Umstände, unter denen er sich schlägt, vollziehen.

§. 43.

§. 43. Benutzung des Terrains zur Deckung des einzelnen Tirailleurs.

Bei allen Aufstellungen und Bewegungen soll jeder einzelne Tirailleur, so weit es die befohlene Bewegung erlaubt, jeden Terraingegenstand zu seiner Deckung dergestalt benutzen, daß er für seine Person gegen das feindliche Feuer zwar sicherer gestellt, zugleich aber vorzüglich in den Stand gesetzt wird, durch ein ruhiges und gut gezieltes Feuer seinem Gegner um so gewissereren Schaden zuzufügen.

Es geht also hieraus hervor, und es kommt bei der Deckung des Tirailleurs im Allgemeinen darauf an, daß er sich seinem Gegner zwar verberge, um gegen dessen Schuß so viel als zulässig gedeckt zu seyn, jedoch in dieser seiner gedeckten Aufstellung, den Feind nicht aus dem Auge verliere, vielmehr jede Bewegung desselben beobachte und übersehe, und solchergestalt jede Blöße des Gegners, zur Anbringung seines Schusses, augenblicklich, und mit um so mehr Wahrscheinlichkeit des Treffens und Schadenzufügens benutze, wenn er in seiner verdeckten Aufstellung das Gewehr auf oder anlegt, und erst nach gehörigem Zielen mit Ruhe seinen Schuß anbringt. §. 53. Zu dieser Deckung finden sich fast auf jedem Terrain Gegenstände vor; wo es an Bäumen, Graben, Hecken, Zäunen, Häusern, Mauern, hohem Getreide u. s. w. fehlen sollte, benutzt man zu diesem Zwecke: Ackerfurchen oder sonstige Erderhöhungen; auf ganz ebenen Boden legt man sich nieder ꝛc. ꝛc. Es muß jedem Einzelnen gezeigt werden, wie er diese Gegenstände, und welche derselben er, sowohl zu seiner persönlichen Deckung, als zur sicheren Anbringung seines Schusses §. 53., am zweckmäßigsten und vortheilhaftesten benutzt, wie er sich z. B. hinter Dämmen oder in Gräben aufstellt oder niederlegt, um seinen Gegner nicht aus den Augen zu verlieren, und immer schußfertig zu seyn. Die richtige Auswahl und Benutzung dieser Deckungsgegenstände ist

für den Tirailleur, wie einleuchtet, sehr wesentlich, und erfordert eine ganz gründliche Unterweisung. Weiß der Tirailleur erst, welche Terraingegenstände ihm zur Deckung am vortheilhaftesten sind, und wie er selbige bei seiner Postirung benutzen kann, so lehre man ihn, wie er sich von einem Punkte zum andern vor=, seitwärts oder rückwärts verdeckt bewegen müsse. Oft wird die Beschaffenheit des Terrains es gestatten, sich ganz verdeckt, d. h. so, daß es sein Gegner gar nicht bemerkt von einem Punkte zum andern zu bewegen nnd hinzuschleichen; ein andermal wird es der Tirailleur bei der Bewegung nicht verhalten können, ein deckungsloses Terrain zu überschreiten; er wird aber alsdann diese Strecke auf dem kürzesten Wege und gewissermaßen im Sprunge zurücklegen, damit er nur einen Augenblick Blößen giebt; aber immer wird der gewandte Tirailleur schon vorher berechen, wo er sich von dem projektirten neuen Punkte alsdann hinbegeben, ob er seinen Gegner von hieraus auch besser beschießen, oder wohl gar nöthigen werde, seine gedeckte Postirung aufzugeben, welches zu bewirken sein Hauptaugenmerk werden muß.

Kapitel II.

Von der Bildung und Aufstellung einer Tirailleurlinie.

§. 44.

§. 44. Von der Bildung — (Formirung) einer Tirailleurlinie überhaupt.

Eine Tirailleurlinie — Feuerlinie — ist eine aufgelöste, d. h. nicht Mann an Mann hangende, Schlachtlinie. Soll ein geschlossener Trupp eine solche Linie bilden, so kann dieses:

a) entweder in der Verlängerung der geschlossenen Aufstellung, d. h. auf der Grundlinie, durch das Auseinanderziehen der geschlossenen Mannschaften, von irgend einem gegebenen Punkte, z. B. der Mitte aus, mit Rechts und Links um, geschehen, wo alsdann der Trupp: auf der Stelle debandirt (sich aus einander zieht); oder aber es kann,

b) zur Besetzung und Erreichung eines vor der Front gelegenen Terrains, vorwärts geschehen, indem irgend ein zu bestimmender Theil des geschlossenen Trupps, z. B. die Mitte, in der vorwärts gegebenen Direktion sich ungefähr geradeaus bewegt, von welchem Punkte ab die Neben=Rotten alsdann, und zwar von Hause aus auf dem kürzesten Wege, mit Halb=Rechts und Halb=Links sich so lange ausdehnen, bis durch das Kommando (Signal) Halt! bezeichnet wird, daß die zum zerstreuten Gefecht gebildete Tirailleurlinie weit genug vorgerückt ist, und daß selbige auf dem erreichten Terrain Position nehmen, d. h. sich nach §. 43. verdeckt, und mit Anwendung der im §. 45. enthaltenen Regeln,

aufstellen soll. Sowohl die erste als zweite Art eine Tirailleurlinie zu bilden, wird auf das dafür zu gebende Kommando oder Signal, im starken und ungezwungenen Schritt, jedoch ohne zu laufen (§. 47. u. §. 63. Anmerk. 3.) und zwar das Gewehr in der rechten Hand im Schwerpunkte tragend, ausgeführt, und Schwärmen genannt.

§. 45.

§. 45. Regeln für die Aufstellung der Tirailleurs bei Bildung einer Tirailleurlinie.

Bei der Aufstellung einer Tirailleurlinie steht als unumstößlicher Grundsatz fest:

a. (Sekundiren) daß diejenigen beiden Leute, welche in der geschlossenen Aufstellung gemeinschaftlich eine Rotte bildeten, in der zerstreut fechtenden Linie zunächst bei einander bleiben, und mit Berücksichtigung dieser Regel, gleichviel, ob hinter oder neben einander, nach Beschaffenheit des Terrains §. 43., sich verdeckt aufstellen.

(Anmerk. Bei den Uebungen und wenn keine Deckungsgegenstände vorhanden sind, oder wenn die vorhandenen §. 48. nicht benutzt zu werden brauchen, sollen die Leute des zweiten Gliedes der Feuerlinie, dicht und gedeckt hinter ihren Vorderleuten, und zwar sowohl während der Bewegung als stehend, jedoch nur bis zum Beginn der Chargirung zu verbleiben; bei der Chargirung treten sie, um auf der Stelle schießen zu können, einen Schritt, zur Rechten ihres Vordermanns, über.

Bei derartigen Uebungen haben die Tirailleurs: im Stehen, das Gewehr beim Fuß; bei den Bewegungen vorwärts und nach den Flanken, wird das Gewehr in der rechten Hand im Schwerpunkte getragen; die Bewegungen rückwärts geschehen mit Gewehr über. Im Allgemeinen wird das Gewehr immer so getragen, daß die Mündung desselben dem Feinde zugekehrt ist, damit beim unvermutheten Losgehn des Gewehrs, keiner der Diesseitigen zu Schaden kommen möge.)

Sind hingegen Deckungsgegenstände vorhanden und nach §. 48. zu benutzen, so geschieht dieses vom Vorder- und Hintermann jeder Rotte, wie es nach §. 43. am vortheilhaftesten scheint, und nur mit Beobachtung der eben gegebenen Regel, am nächsten bei einander zu bleiben, indem die beiden Leute einer Rotte, während des Gefechts, vorzüglich zur wechselseitigen Unterstützung und gegenseitigen Deckung — (sekundiren) bestimmt sind. Dieses gegenseitige Sekundiren der beiden Tirailleurs, giebt dem Einzelnen eine gewisse Zuversicht und Dreistigkeit, und sichert gegen plötzliche Ueberraschung. — Es besteht vorzüglich darin, daß der Eine immer schußfertig ist, und den Feind beobachtet, wenn der Andere ladet, und daß er deshalb in der Regel nicht eher schießt, als

bis sein Sekundant geladen hat; ferner, daß der Eine im Anschlage liegend sich zweckmäßig postirt, um den Andern bei einer etwanigen Bewegung zur Gewinnung eines neuen Terraingegenstandes, vor-, rückwärts oder seitwärts, gehörig zu decken; überhaupt also, daß beide in ihren Aufstellungen und Bewegungen immer gemeinschaftliche Sache machen, um den Feind in möglichst größten Nachtheil zu stellen, sich selbst aber gegen jede Blöße zu sichern.

Außer den hier für den einzelnen Tirailleur und für das zerstreute Gefecht erwähnten Vortheilen, erwächset aus obiger Bestimmung, daß gerade die Leute einer Rotte sich immer gegenseitig sekundiren und eine diesem Zwecke entsprechende vereinigtere Aufstellung nehmen sollen, noch der Nutzen, daß hierdurch das Ralliiren §. 73. der Tirailleurs erleichtert und beschleunigt wird. Bei der Aufstellung einer Tirailleurlinie steht ferner als Grundsatz fest:

b. (Verbindung) daß die aufgelöste Mannschaft sich zwar nach 43., jedoch immer so postire, daß sich die Nebenleute nie ganz aus den Augen verlieren, damit immer eine gewisse Verbindung unter den Einzelnen und sonach in der ganzen zerstreut fechtenden Linie bleibe. Würde diese Verbindung der einzelnen Tirailleurs unter einander nicht gehalten und beobachtet werden, so müßten nothwendig Zwischenräume entstehen, die von keinem der Tirailleurs gehörig übersehen, dem gewandten Gegner die schönste Gelegenheit darböten, sich hierdurch vorzuschleichen, und, sey es zu einer Rekognoszirung oder zu einer anderweitigen Absicht, seine Vortheile daraus zu ziehen, wodurch denn, wie natürlich jeder Zweck der Vorschiebung von Tirailleurs, so mannichfach er auch gedacht werden kann, verfehlt werden würde. Außerdem müßte aber bei Nichtbeobachtung dieser Verbindung, auch der Zusammenhang des Ganzen verloren gehen, dessen Erhaltung jedoch zur Ausführung aller Evolutionen durchaus erforderlich ist, und durch dessen Bestehen das gemeinsame Einwirken und Eingreifen, zur Erreichung und Durchführung irgend eines Zwecks, nur möglich wird. Der Führer einer solchen außer Verbindung und Zusammenhang gekommenen Tirailleurlinie würde seine Mannschaften ganz aus der Gewalt verlieren, zweckmäßige Anordnungen zu treffen außer Stande, und höchstens durch Signale die allgemeinsten Befehle zu ertheilen nur vermögend seyn, statt daß, bei gehöriger Verbindung der einzelnen Tirailleure unter einander, der Offizier eben durch diesen Zusammenhang, — und indem er der nächsten Mannschaft mündlich seinen Befehl giebt, der dann von Einem zum Andern und sofort bis zu dem Entferntesten, gleichsam wie ein Lauffeuer, mitgetheilt wird, — das leichteste Mittel jeden Augen-

blick zu Gebote hat, selbst, ohne alle lärmende Signale, jede nöthig werdende Anordnung zu treffen und anzubefehlen §. 82.

Die außer Verbindung getretenen Tirailleurs würden also nicht allein ohne allen Nutzen — denn ohne Verbindung mit Andern, kann der Einzelne nichts ausrichten — die Sicherheit ihrer Person nnd desjenigen Theils der Truppen schuldigst gefährden, zu dessen Deckung 2c. sie vielleicht vorgeschoben waren, sondern sie würden, zumal bei jeder vorzunehmenden Bewegund, immehr aus einander gezerrt werden, und endlich gänzlich vereinzelt, bei dem allerbesten Willen, unfähig seyn, den Anordnungen ihres Führers Folge zu leisten und gegen den geordneten Feind etwas wesentliches auszurichten. — Solche Tirailleurs würden der Armee um so mehr Nachtheil bringen und zur Last fallen, als sie, statt den Feind zu schaden, durch angerichtete Unordnungen und wilde Vereinzelung, dem Gegner offenbar Vortheile verschafften. Die Verbindung der Tirailleurs unter einander ist demnach sehr wesentlich, und sie darf bei keiner Bewegung verloren gehen.

Wie weit nun die Tirailleurs von einander abstehen sollen, darüber läßt sich, wie natürlich, keine allgemeine Bestimmung und feste Norm geben. — Es richtet sich diese Entfernung vielmehr nach der jedesmaligen Beschaffenheit und Ausdehnung des zu deckenden Terrains und nach der Anzahl der Mannschaften §. 60., die dazu verwendet werden sollen. Das zwischen zwei Tirailleurs befindliche und vorliegende Terrain muß von beiden immer und ganz gut übersehen werden können. Je durchschnittener das Terrain ist, um desto geringer wird daher der Abstand der Nebenleute von einander seyn müssen.

Der Tirailleur wird also, außer dem Feinde, auch noch seine nebenstehenden Kameraden im Auge behalten, und seine Aufstellung und Bewegung nach denen der letztern einrichten müssen. — Bei einiger Uebung wird dieses dem Tirailleur auch wie zur andern Natur werden, ohne daß es seiner Beweglichkeit auch nur äußerlich nachtheilig, geschweige denn, daß es die Veranlassung eines peinlichen und ängstlichen Aneinanderklebens werden könnte, welches, als anderes Extrem, und indem es die freie Entwickelung der intellektuellen Geistes- und Körperkraft jedes Einzelnen aufhalten müßte, eben so nachtheilig als zweckwidrig einwirken würde.

§. 46.

§. 46. Richtung einer Tirailleurlinie.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine, nach §. 44. gebildete, und mit Benutzung aller Terrainvortheile aufgestellte Tirailleurlinie, in welcher vielleicht einige Tirailleurs hinter Bäumen stehen, andere hingegen in Gräben und hinter Erderhöhungen oder sonstigen Deckungsgegenständen liegen, die vielleicht um einige Schritt mehr

vor- oder rückwärts sich vorfinden, daß eine solche verdeckt postirte Feuerlinie, weder bei der anfänglichen Aufstellung, noch bei den auszuführenden Bewegungen und im Gefechte mit dem Feinde, nach einer geraden Linie gerichtet seyn kann; abgesehen davon, daß eine solche Richtung im durchschnittenen Terrain nur mit Schwierigkeit zu erlangen und beizubehalten seyn dürfte, so würde sie, was hier wesentlicher ist, auch nur mit Hintansezzung der gehörigen Terrainbenutzung durchgeführt werden können, also selbst höchst zweckwidrig, und dem Geiste der zerstreuten Fechtart völlig zuwider seyn.

Es muß also durchaus keine ängstliche Richtung unter den Tirailleurs Statt finden. — Jeder Einzelne stellt sich in ungefähr gleicher Höhe mit seinen Nebenleuten, und nach Lage des eben zu besetzenden Terrainabschnitts auf, und so verhält es sich denn auch mit der Richtung bei allen auszuführenden Bewegungen. Durch das gehörige Verbindunghalten §. 45. b., wird die ungefähre Richtung der Tirailleurs, so weit es nöthig ist, schon von selbst veranlaßt.

Der Führer der Tirailleurlinie stellt die ihm zunächst befindlichen Tirailleurs — gewöhnlich die Mitte der Linie — im Allgemeinen an; dadurch wird die Direktion der ganzen Linie bezeichnet, deren Verlängerung die einzelnen Theile sich ungefähr zueignen. In so fern nun diese Direktion von der Mitte, als der gewöhnliche Standpunkt des Führers der Tirailleurlinie, ausgeht, pflegt man zu sagen, daß die Richtung der Tirailleurlinie nach der Mitte sey, und in so fern haben die Einzelnen, so oft sich Gelegenheit findet, nach diesem Direktions-Punkte hinzusehen, vorzüglich mit um deshalb, um von dem führenden Offizier, besonders bei der Bewegung im koupirten Terrain, hin und wieder durch einen Wink, oder sonstiges Zeichen den Fortgang und die allgemeine Direktion der Bewegung zu erfahren.

Selbst bei den Uebungen und in ganz ebenem und offenem Terrain, soll die Richtung einer Tirailleurlinie nie ängstlich und mit Aufopferung selbst der kleinsten Terrainvortheile geschehen; stände z. B. zehn Schritt von der Linie ein Baum, der eine gute Deckung gewähren könnte, wäre eine Erhöhung da, die einigen Tirailleurs Gelegenheit gäbe, verdeckt zu liegen und beim Schießen ihr Gewehr aufzulegen, so müßten diese Terrainvortheile benutzt werden, ohne auf die dadurch unterbrochene Richtung Rücksicht zu nehmen.

Kapitel III.

Von den Bewegungen mit einer Tirailleurlinie.

§. 47.

§. 47. Bewegung mit einer Tirailleurlinie im Allgemeinen.

Es ist sehr natürlich, daß die einzelne, freie und ungezwungene Aufstellung der Tirailleurs, eine größere und schnellere Beweglichkeit derselben im Allgemeinen zuläßt, als dieses in der geschlossenen Aufstellung Statt finden kann. Es wird daher für Tirailleurs nur sehr selten ein inpraktikables Terrain geben. Alle Bewegungen mit Tirailleurs werden munteren und raschen Schritts seyn, denn diese Gangart, als die natürliche des einzeln fortschreitenden Menschen — ist auch für die Tirailleurs die gewöhnlichste und natürlichste.

So fehlerhaft es seyn würde, diese gewöhnliche und ungezwungene Gangart zu hemmen oder einzuschränken, und so wunderlich es aussehen müßte, eine Tirailleurlinie im Parademarsch und im Tritt ankommen zu sehen, eben so fehlerhaft würde es seyn, die an sich rasche Bewegung der Tirailleurs durch übermäßiges Ausschreiten oder Laufen übertreiben, und hierdurch die Kräfte derselben erschöpfen, oder andrerseits ihre Ungebundenheit bei den Bewegungen dahin ausdehnen zu wollen, daß ein jeder Einzelne, ohne sich an seine Kameraden und an deren Fortrücken zu binden, also ohne in Verbindung mit selbigen zu bleiben, willkürlich umherwandern könnte. Eine Verbindung muß, wie wir §. 45. gesehen haben, immer gehalten werden, und nur wenn besondere Zwecke es erheischen, darf ein deckungsloses Terrain, gleich wie §. 43. im Einzelnen, so auch erforderlichen Falls mit einer ganzen Tirailleurlinie, jedoch immer nur auf kurze Strecken, im Trabe überschritten werden. Wäre z. B. ein freies Feld vor einem Walde, im wirksamen Schuß des postirten Feindes, nothwendigst zu passiren: so würde man, um durch eine langsamere Bewegung und durch das längere Verweilen nicht unnöthig mehr Menschen zu verlieren, und um rascher neue Deckungsgegenstände für die Mannschaft, und durch Benutzung derselben mindestens gleiche Terrainvortheile mit dem verdeckt postirten Feinde zu erlangen, dieses offene Terrain gewissermaßen wie im Fluge zu durchlaufen haben; — würde es ferner darauf ankommen, dem Feinde in Besetzung eines wichtigen oder vortheilhaften Terrainabschnitts zuvor zu kommen, so würde man auf die eiligste Manier diesen außerordentlichen Zweck zu erreichen trachten müssen.

In allen andern Fällen aber, und wenn es nicht einen wichtigen Zweck gilt, muß alles Laufen der Tirailleurs vermieden werden; denn abgesehen davon, daß es Unordnungen und Verwirrungen herbeiführen kann, und daß der Appell mehr

oder weniger immer darunter leidet, so ermüdet auch das Traben die Mannschaft ganz zwecklos, und setzt sie — was sehr wichtig ist — außer Stande, ruhig zu laden und zu zielen, und überhaupt mit Erfolg zu schießen. Ueberdies hat man noch allen Grund, die Kräfte seiner Tirailleurs — deren Dienst im mehrstündigen Gefecht keine Kleinigkeit besagen will, — möglichst zu schonen, damit man, wenn es Noth thut und gilt, ihrer Erschöpfung und Entkräftung halber nicht behindert werde, jede kühne und rasche Unternehmung auszuführen.

Im Uebrigen werden alle mit einer Tirailleurlinie, zur Ausführung von Evolutionen vorkommenden Bewegungen, als: vorwärts, rückwärts, nach den Flanken, Ziehen auf der Diagonale, so wie die Drehungen, immer mit Beibehaltung der aufgelösten Aufstellung, und mit Berücksichtigung der in den vorstehenden §§. im Allgemeinen dafür gegebenen Vorschriften, auf die diesfälligen Kommando's (Signale), jedoch mit Anwendung der folgenden Grundsätze, — sonst ganz so, wie es von geschlossenen Trupps nach den Bestimmungen des Ex. Regl. geschehen soll, ausgeführt.

§. 48.

§. 48. Bewegung vorwärts.

Beim Avanciren mit einer Tirailleurlinie außer der Gesichts- und Schußlinie des Feindes, wird das Verdecktvorgehen der einzelnen Tirailleurs von einem Gegenstande zum andern, wenn es anders nicht zur Uebung geschehen soll, gar keinen Zweck, wohl aber wahrscheinlich den Nachtheil haben, daß hierdurch die vorrückende Bewegung der ganzen Linie unnöthig aufgehalten bleibt, und daß unnütz Zeit verloren geht, die jedenfalls entweder zur Gewinnung eines bessern Terrainabschnitts, oder zur Erlangnng genauer Kenntniß §. 90. desjenigen Theils desselben, auf welchem man sich zu schlagen gedenkt, vortheilhafter hätte benutzt werden können.

Unter solchen Umständen, und wenn man noch außer der Schußlinie des Feindes ist, schiebt man vielmehr die entwickelte Tirailleurlinie, zur Erlangung der eben angeführten Vortheile, rasch, und ohne daß die einzelnen Tirailleurs durch Aufsuchen und Zueignen von einzelnen Deckungsgegenständen Zeit aufopfern und hierdurch die allgemeine Bewegung aufhalten, jedoch dann zugleich immer dergestalt vor, daß dem Feinde diese Bewegung, oder doch mindestens eine gänzliche Uebersicht und Beurtheilung der Stärke unserer Tirailleurlinie möglichst verborgen bleibt, §§. 92. 93.

Ist hingegen eine avancirende Tirailleurlinie über die Stellung und Nähe des Gegners in Ungewißheit, erwartet man, so zu sagen, mit jedem Schritt auf den verdeckt postirten Feind zu stoßen, so geht jeder einzelne Tirailleur, mit Benutzung

der zu seiner Deckung sich vorfindenden Terraingegenstände, aus einer Deckung zur andern vorwärts, sucht sich immer näher und schußgerechter an den Feind heranzuschleichen, und verhält sich dann bei der Chargirung im fortgesetzteu Avanciren, wie es §. 54. ausführlich gesagt werden wird.

Je geschickter sich der einzelne Tirailleur mit seinem Gegner herumzuschlagen weiß; je mehr Vortheile er ihm, durch die Wahl einer bessern Aufstellung oder einer listigern Seitenbewegung, abzugewinnen versteht; je mehr er gewandt ist, rasch zu beurtheilen, auf welche Art er dem vor ihm postirten Gegner am besten beikommt und Schaden zufügt, ob er gerade auf diesen oder auf den Gegner seines Nebenmannes, den er vielleicht in seiner Aufstellung flankirt, anschlagen und feuern müsse; je ruhiger und besser er ferner schießt, und je kühner er endlich jede Blöße seines Gegners zu seinem und seiner Nebenleute Vortheile benutzt, mit desto glücklicherem und rascherem Erfolge wird das Vorgehen einer Tirailleurlinie begleitet seyn.

§. 49.

In Hinsicht auf die rückgängige Bewegung unterscheidet man zwei Arten: 1. 49. Bewegung rückwärts.

a. Die erste, langsam zurück, (und auf das desfallsige Signal ausgeführt) bezeichnet für die Feuerlinie und Unterstützungstrupps den Beginn eines gemäßigten Rückzugs, der, so lange der Feind im Bereich der Waffe sich befindet, ohne Unterbrechung des Gefechts Statt hat; die Tirailleurs vertheidigen sich hierbei von einem Deckungsgegenstande zum andern, und während der Chargirung zurückgehend, dergestalt, wie es §. 55. gesagt werden wird.

Man macht dem Feinde jeden Terrainabschnitt streitig, fügt ihm den möglichsten Schaden zu, und ist dann plötzlich davon und nach einem mehr rückwärts gelegenen Punkte geschlichen, weil eine rückgängige Bewegung anbefohlen ward.

Anmerk. Das Verhalten des Tirailleurs bei einem Rückzuge, der durch Uebermacht des Feindes, und also nicht freiwillig, wie jener, veranlaßt worden ist, würde natürlich von dem eben beschriebenen dahin abweichen, daß man der rückgängigen Bewegung, so bald als möglich und so viel es in jedes Einzelnen und des Ganzen Macht steht, Einhalt zu thun, wieder vorwärts zu kommen §. 48., und den Feind zurück zu drängen streben müßte.

b. Die zweite Art der rückgängigen Bewegung ist die schnelle Retraite. Auf das desfallsige Signal hört das Feuer der Tirailleurs augenblicklich auf, weil sich die Mannschaft der Feuerlinie und Unterstützungstrupps ohne Aufenthalt im starken Schritt zurückbegeben soll, sey es, um zu irgend einem andern

Zwecke rückwärts gebraucht zu werden, oder um die Front der rückwärts aufgestellten Truppen zu demaskiren. Die Wiederholung des Signals: Retraite! würde den noch schnelleren Rückzug im Trabe veranlassen.

§. 50.

§. 50. Bewegung nach den Flanken.

Wenn sich eine Tirailleurlinie nach einer der Flanken bewegen soll, so geschieht dieses nicht, wie es in der geschlossenen Aufstellung erfolgen kann, in Abtheilungen (Sektions, Zügen ꝛc.), sondern immer mit Rechts oder Links um. Der Offizier wird sich alsdann von der Mitte nach demjenigen Flügel begeben müssen, wohin die Bewegung ist, um die hier zunächst am Flügel befindlichen Tirailleurs zu dirigiren, deren Bewegung die andern von selbst folgen. Die ganze Linie wird bei solchen Flankenmärschen nicht etwa, von Vordermann zu Vordermann gedeckt, wie es in der geschlossenen Aufstellung Statt finden müßte, sich fortbewegen, sondern sie wird sich, ohne diese gedeckte Richtung, jedesmal nach Lage und Beschaffenheit des Terrains, z. B. längs dem Saume eines Waldes, oder den Krümmungen eines Deckung gewährenden Dammes oder Terrainabschnittes folgend, gewissermaßen durchwinden; der Offizier und Führer der Tirailleurlinie wird diese Bewegung, wenn selbige z. B. die Deckung rückwärts befindlicher und vielleicht gleichfalls nach der Flanke abgeschobener Kolonnen bezwecken soll, zur Entsprechung dieser oder ähnlicher speziellen Bestimmungen gehörig in Ausübung zu bringen, und seine Marschdirektion der allgemeinen Bewegung und dem auszuführenden besondern Zweck anzupassen haben. Wie aus der Flanke chargirt werden müsse, wird im §. 56. mitgetheilt werden.

§. 51.

§. 51. Rechts- und Linksziehen.

Das Rechts- und Linksziehen mit einer Tirailleurlinie geschieht ohne alle Aengstlichkeit, und im Allgemeinen nach den Grundsätzen, die bei der geschlossenen Aufstellung Anwendung finden. Jeder sucht sich, erforderlichen Falls, seine Deckung in der vorgeschriebenen Direktion auf der Diagonale.

§. 52.

§. 52. Drehungen.

Bei den Drehungen oder Schwenkungen mit einer Tirailleurlinie finden, im Vergleiche der Ausführung mit geschlossenen Trupps, ebenfalls keine besonders erhebliche Abweichungen Statt. Bei Wiederholung des Signals im rascheren Takte wird die Schwenkung im Trabe ausgeführt.

Kapitel IV.

Von der Chargirung mit einer Tirailleurlinie.

§. 53.

§. 53. Chargirung der Tirailleurs im Allgemeinen.

Die Abtheilung zum zerstreuten Gefecht muß ihre Vorzüge besonders in der Geschicklichkeit, gut zu schießen, suchen; und es liegt daher in der Bestimmung eines jeden Tirailleurs, daß er vorzüglich gut und richtig zu schießen verstehe. Es wird demnach erforderlich, die Tirailleurs mit dem Gebrauch ihrer Waffe im vollkommenen Maaße bekannt zu machen; der dritte Abschnitt dieser Abtheilung wird die zur Kenntniß und zum Gebrauch des Gewehrs jedem Offizier nöthige Anweisung ausführlichst mittheilen.

Betrachtet man die ungezwungene und einzelne Aufstellungsart der Tirailleurs, so ist es klar, daß selbigen hierdurch schon zum richtigeren Schießen bessere Gelegenheit gegeben ist, als den in der geschlossenen Aufstellung fechtenden Soldaten, wo ein Mann den andern drängt, und wo der Pulverdampf an genauem Zielen hindert; hierzu kommt nun noch, daß die Tirailleurs §. 43. die Deckung gewährenden Terraingegenstände, zum Auflegen oder Anlegen ihrer Gewehre, wie sie es am leichtesten finden, vorzüglich mit benutzen sollen, was denn wie natürlich zum richtigen Schießen eine noch größere Hülfe gewährt. Außerdem wird aber das richtigere Schießen noch vorzüglich dadurch herbeigeführt, daß es der Willkür jedes einzelnen Tirailleurs überlassen ist, erst dann zu schießen, wenn er seinen Gegner zu treffen und seinen Schuß sicher anzubringen glaubt.

Aus diesen Mittheilungen und aus dem Grundsatze: daß der Tirailleur nicht knallen, sondern treffen, und daß er, zur sichern Anbringung seines Schusses, jedes ihm zu Gebote stehende Mittel ganz willkürlich benutzen dürfe und müsse, ergeben sich im Allgemeinen die Regeln für die Chargirung der Tirailleurs von selbst, und ist hier nur noch zu bemerken, daß der Tirailleur möglichst die feindlichen Offiziere zum Zielpunkt nehmen soll.

Jeder im Schießen geübte Tirailleur kennt sein Gewehr und die Wirkung desselben; er weiß, daß ein Feuern auf zu große Entfernung wenig oder gar keinen Schaden anrichtet, und die eigene Erfahrung hat ihn vielleicht sogar gelehrt, daß das viele Schießen und Nichttreffen den Feind kühner und sicherer macht; er wird daher nicht in diesen Fehler verfallen. Es ist dem Tirailleur ferner bei den Schießübungen das Abschätzen und Zielnehmen auf verschiedene Distanzen gelehrt; er weiß eben so aus Erfahrung, ob er liegend oder stehend, auf- oder angelegt,

besser und richtiger schießt, und wird ebenfalls unterrichtet worden seyn, wie er zur Anbringung eines richtigeren Schusses und zum sicheren Anschlage, ohne daß die Deckung seiner Person dabei verloren geht, sich hinter Bäume, in Gräben oder andere Dekkungsgegenstände, schußfertig (und im Anschlage befindlich) postiren, und wie er, ohne Blöße zu geben, laden müsse, und sonach wird jeder einzelne Tirailleur denjenigen Standpunkt sich zuzueignen wissen, wo er den Feind am meisten Schaden zufügen kann.

Man sieht hieraus, daß es für eine Tirailleurlinie — Feuerlinie — keine methodische Chargirungsart geben kann, weil, dem Geiste des Tiraillements gemäß, jeder nur dann schießen soll, wenn er zu treffen Wahrscheinlichkeit hat. Um indeß zu bewirken, daß immer ein Theil der Tirailleurlinie zum Schießen fertig und bereit sey; so ist eingeführt worden, daß die beiden Leute einer Rotte, welche nach §. 45. a. zum wechselseitigen Sekundiren bestimmt sind, auch bei der Chargirung gemeinschaftliche Sache dahin machen, daß in der Regel der Eine nicht eher seinen Schuß weggiebt, bis der Andere wieder geladen hat und im Anschlage bereit liegt.

Dieses Sekundiren bei der Chargirung ist vorzüglich im offenen Terrain, um den plötzlichen Anfällen einzelner Kavalleristen §. 79. besser begegnen zu können, und um überhaupt jedem Tirailleur mehr Zuversicht einzuflößen, sehr zweckmäßig; der Tirailleur wird ruhiger laden, wenn er weiß, daß sein Sekundant schußfertig und bereit ist, ihn gegen jeden Unfall zu schützen. Es muß jedoch dieses Sekundiren bei der Chargirung, dessen Vortheile der Tirailleur im Felde sehr bald kennen und sich zueignen lernt, bei den Uebungen niemals mit einer pedantischen Förmlichkeit gelehrt und betrieben werden, weil sonst die Aufmerksamkeit der Leute vom Terrain und vom Feinde abgezogen werden wird. Das pedantische Halten auf einen solchen geregelten Feuerwechsel, würde selbst, besonders bei einer defensiven Aufstellung, und wenn beide Leute einer Rotte durch Terraingegenstände gedeckt, den Feind mit gutem Erfolge gleichzeitig beschließen könnten, statt zu nützen, Nachtheil veranlassen. Daß ein jeder Tirailleur, so bald er geschlossen hat, ohne Aufenthalt wieder laden muß, bedarf keiner Erwähnung; eben so wird jedem Tirailleur zu lehren seyn, daß es auf ganz freiem Terrain, sowohl zu seiner persönlichen Sicherheit, als auch um richtiger zu schießen, vortheilhaft für ihn ist, sich nieder- und das Gewehr beim Schießen auf den Czakot ꝛc. aufzulegen.

Soll eine postirte Tirailleurlinie auf der Stelle chargiren, so ergiebt sich der Feuerwechsel aus dem Vorstehenden und §. 15. Anmerk. von selbst.

Wie die Tirailleurs während der Bewegung chargiren sollen, ist in den nachstehenden §§. mitgetheilt, und man wird

hieraus im Allgemeinen ersehen, daß entweder der Schießende, oder wenn derselbe abgeschossen hat, der noch Schußfertige einer Rotte, immer zunächst am Feinde sich befinden soll. Es ist hierbei im Allgemeinen aber noch zu bemerken, daß unter Bewegung hier zwar das allgemeine Fortrücken der Linie, nicht aber die fortsetzende Bewegung desjenigen Tirailleurs gemeint ist, der da eben zu schießen in Begriff steht, weil es nicht möglich ist, während des Gehens zu zielen und überhaupt sicher zu schießen; der Tirailleur, der schießen will, bleibt, wenn gleich die allgemeine Bewegung der Linie fortgesetzt wird, für seine Person vielmehr hinter Deckungsgegenständen stehen, oder legt sich auf die Erde nieder. Aber auch selbst ein solches Feuer der Schützen während der allgemeinen Bewegung — wenn gleich der Schießende, so lange er zielt und ladet, stehen bleibt — kann doch nie sehr wirksam seyn, und deshalb wird man nur in einzelnen Fällen und wenn überwiegende Vortheile damit erreicht werden können, Gebrauch davon machen; z. B. um einen fliehenden Feind mit unserm Feuer zu verfolgen, oder um beim eigenen langsamen Rückzug die moralische Wirkung der Gegenwehr nicht aufzugeben; oder um auf feindliche Kolonnen zu wirken, welche es versäumt hätten, ihre Flanken während eines Marsches durch Schützen zu decken u. s. w.

Wo aber nicht derartige überwiegende Vortheile zu erreichen sind, schießt man während der Bewegung besser gar nicht; läßt vielmehr, wenn die Chargirung beginnen soll (und nachdem sich die Tirailleurs im Trabe guter Deckungsgegenstände zu eigen gemacht haben), Halt blasen, und dann so fort von einer Position zur andern chargiren.

§. 54.

§. 54. Chargirung beim Avanciren.

Der zunächst am Feinde befindliche und verdeckt angestellte Tirailleur schießt beim Avanciren zuerst und ladet verdeckt stehend (auf ganz freiem Terrain auch liegend oder langsam sich fortbewegend) sein Gewehr, während sein Sekundant, bei ihm rasch vorbei gehend, mit Gewinnung eines vorwärts gelegenen verdeckten Terraingegenstandes beschäftigt ist. In dieser vorwärts gewonnenen Aufstellung deckt der Sekundant den eben hinter ihm in Laden begriffenen, und verhält sich, wenn dieser wieder schußfertig und ihn zu sekundiren bereit ist, als Schießender und Ladender wie vorbeschrieben.

§. 55.

§. 55. Chargirung beim Retiriren.

Bei dem Rückzuge §. 49. schießt ebenfalls der zunächst am Feinde befindliche Tirailleur von seiner verdeckten Aufstellung aus, und eilt, nach ruhiger

Anbringung seines Schusses, bei seinem Sekundanten vorbei, der hinter ihm verdeckt postirt war und, nunmehro im Anschlage liegend, den andringenden Feind beobachtet, während dessen der abgeschossen habende und jetzt rückwärts wieder aufgestellte Tirailleur sein Gewehr ladet. u. s. w.

§. 56.

§. 55. Chargirung aus der Flanke.

Soll aus der Flanke chargirt werden, so geschiehet dieses dergestalt, daß der im Schießen begriffene einige Schritt nach der feindlichen Seite hinter einen Deckungsgegenstand vorspringt, ruhig zielt, schießt, ladet, dann aber der von den andern Tirailleurs unterdessen fortgesetzten Flankenbewegung folgt und sich bei seinem Sekundanten wieder anreiht. Sollte man sich z. B. während des Gefechts mit dem Feinde, von einem Erddamme aus, den man mit einer Tirailleurlinie besetzt gehalten hatte, rechts aus der Flanke abziehen, so würde man sich verdeckt dicht hinter demselben weg nach der gegebenen Richtung rechts dergestalt fortbewegen, daß die jedesmal schießenden Tirailleurs unmittelbar an den Damm herangingen, um aufgelegt und über denselben weg nach dem Feinde zu schießen ꝛc.

Anmerk. Der gesunde Menschenverstand und zweckmäßig vorzunehmende Uebungen werden den einzelnen und gewandten Tirailleur, sowohl bei den hier erwähnten Bewegung, als bei einer etwa vorkommenden Chargirung, auch während der Drehungen ꝛc. ein jedesmal richtiges und dem Zweck und dem Terrain gemäßes Benehmen besser als alle Form lehren, die man hierüber vorschreiben wollte, von denen doch keine einzige im wirklichen Gefecht gerade so anwendbar seyn würde, wie man sie gelehrt hat.

Kapitel V.

Von der Formation, Aufstellung und Eintheilung der Züge des dritten Gliedes in Verbindung mit dem Bataillon.

§. 57.

§. 57. Formirung der Züge des dritten Gliedes.

Zur Ausführung der im Ex. Rgl. näher ausgesprochenen verschiedenen Bestimmungen des dritten Gliedes, besonders aber zur Ausübung der zerstreuten Fechtart (von welcher Bestimmung hier vorläufig allein die Rede seyn wird) ist es nöthig, das dritte Glied in Abtheilungen zu formiren, wodurch es zu jedem Gebrauch beweglicher wird; eben so ist es erforderlich, diese Abtheilungen den Befehlen bestimmter Offiziere und Unteroffiziere unterzuordnen.

Es

Es soll daher, nach den Bestimmungen des Ex. Rgl., aus dem dritten Gliede jeder Kompagnie ein Tirailleurzug, zwei Mann hoch gebildet werden. Ueber die Art der Formation dieser vier Tirailleurzüge pro Bataillon (welche Züge vom rechten Flügel ab, die Bezeichnung des 1sten, 2ten, 3ten, 4ten Tirailleurzuges erhalten) bestehen für die verschiedenen Aufstellungsarten, in denen sich ein Bataillon befinden kann, nachstehende Vorschriften:

1. Steht das Bataillon in Linie, so setzt sich auf das Kommando: Züge aus dem dritten Gliede formirt! das dritte Glied des zweiten und vierten Zugs mit rechtsum hinter das dritte Glied des ersten und dritten Zugs und das dritte Glied des fünften und siebenten Zugs mit linksum vor das des sechsten und achten Zugs, welches zu diesem Ende zwei Schritte zurücktritt.

2. Aus der Marschkolonne (sowohl geöffnet als geschlossen) soll die Formation der Züge des dritten Gliedes allemal mit Rechts — oder Links — um, nach derjenigen Seite geschehen, wo man sie gebrauchen will. Daher wird folglich die Seite, wo man die Tirailleurzüge gebrauchen und formiren will, jedesmal näher bezeichnet, und deshalb dem Kommando: Züge aus dem dritten Gliede — (die nähere Bezeichnung) in der rechten (linken) Flanke — formirt! zur Vermeidung von Zweifeln, beigefügt werden müssen.

   a. Bei geschlossener Zugkolonne wird die Formirung des dritten Gliedes in vier Tirailleurzüge ganz einfach dadurch bewirkt werden, daß die dritten Glieder aller Züge nach der befohlenen Seite herausgehen, sobald sie demaskirt sind aufrücken, und pro Kompagnie einen Tirailleurzug bilden.

   b. Bei geöffneter Marschkolonne (ob in Zügen oder Sektions) ist die ebengedachte Art der Formirung, durch Herausziehen der dritten Glieder-Abtheilungen nach der befohlenen Seite, und durch deren Aufrücken nach den vorgeschriebenen Plätzen §. 58. a. der Tirailleurzüge, eben so einfach und deshalb zweckmäßig, als den bestehenden Vorschriften gemäß.

3. Aus der Angriffskolonne, sollen die Züge des dritten Gliedes allemal mit Rechts — und Links — um, also zu beiden Seiten der Kolonne, auf das Kommando: Züge aus dem dritten Gliede formirt! gebildet werden. Die Formation geschieht von den Kompagnien über der Fahne, rechts, von den Kompagnien unter der Fahne, links, sonst ganz so, wie es vorstehend ad 2. a. mitgetheilt worden ist.

Anmk. 1. Sollen die Mannschaften der ad 2. und 3. formirten Tirailleurzüge, immer in der ganz gehörigen Glieder- und Marschordnung wie die ad 1. formirten Tirailleurzüge stehen, so

5

würde, da, wo das dritte Glied der geraden Züge vor dem dritten Gliede der ungeraden Züge zu stehen gekommen seyn sollte, durch Durchtreten des letzteren vor das erstere, auch dieses zu bewerkstelligen seyn.

Anmk. 2. Sollten die Tirailleurzüge wieder als drittes Glied eintreten, so geschieht dieses auf das Kommando: das dritte Glied formirt! auf demjenigen Wege zurück, auf welchem die Formation der Tirailleurzüge bewirkt war, dergestalt, daß jeder Tirailleur seinen ursprünglichen Platz im dritten Gliede wieder einnimmt.

§. 58.

§. 58. Aufstellung der Züge des dritten Gliedes in Verbindung mit d. Bataillon.

Die Aufstellung der Züge des dritten Gliedes richtet sich, allgemein betrachtet, nach dem Zweck, zu welchem man selbige formirt hat, und eine allgemein passende taktische Form läßt sich hierüber nicht geben. Die Erfahrung hat jedoch nachstehende Aufstellungsarten der Tirailleurzüge in Verbindung mit dem Bataillon als zweckmäßig bewährt:

a) Steht das Bataillon in Linie, oder befindet es sich in geöffneter Marschkolonne, so sollen sich die vier Tirailleurzüge, nach geschehener Formation, gleich nach den beiden Flügeln des Bataillons und zwar dergestalt begeben, daß der 1ste und 2te Tirailleurzug mit dem Ersten Zuge des Bataillons, der 3te und 4te Tirailleurzug aber mit dem Achten Zuge des Bataillons, in gleicher Höhe, etwa vier Schritt von selbigem ab, aufgeschlossen sind; in welcher Aufstellung sie den Bewegungen des Bataillons in Linie, in der Zugbreite, den Bewegungen des Bataillons in Abtheilungen, stets in Reihen, folgen.

b) Steht das Bataillon in aufgeschlossener Zugkolonne, so erhalten die vier Tirailleurzüge in der befohlnen Flanke und in der Reihenfolge, wie die Kompagnien des Bataillons in der Kolonne stehen, mit der Tête der Kolonne in gleicher Höhe und zwei Schritt davon ab, in sich aufgeschlossen, ihre Aufstellung.

c) Steht das Bataillon in der Angriffskolonne, so ist die Aufstellung der Tirailleurzüge nach der Formation, zu beiden Seiten derselben, sonst wie vorgedacht ad b. dieses §.

Anmk. 1. Sollen die in der Flanke formirten und aufgestellten Tirailleurzüge vor der Tête gezogen oder an der Queue der Kolonne gesetzt werden, so werden diese Züge von ihren Führern dicht vor oder hinter derselben, nach Art und in der Reihenfolge wie die Kompagnien des Bataillons in der Kolonne stehen, dem Befehl gemäß aufgestellt.

Anmk. 2. Bei den Evolutionen des Bataillons verhalten

sich die Tirailleurzüge, was ihre jedesmalige Aufstellung betrifft, nach Analogie folgender Beispiele:

Würde ein mit formirten Tirailleurzügen in Linie stehendes Bataillon nach der Mitte in Kolonne gesetzt, so würden die Tirailleurzüge der Bewegung ihrer Vorderzüge des Bataillons folgen, sich jedoch, bei allen geschlossenen Kolonnen, immer am Queue derselben aufstellen; sollte diese Angriffskolonne deployiren, so würde dieses, im Gleichmaaß mit den Vorderzügen des Bataillons, auch von den Tirailleurzügen dergestalt geschehen müssen, daß letztere, bei entwickelter Linie, wieder in der ursprünglichen Aufstellung hinter ihren Flügeln des Bataillons sich befänden. Oder ständen die Tirailleurzüge, bei auszuführender Entwickelung einer geschlossenen Kolonne, in deren Flanke, so würden sie sich von selbst an der Queue der Kolonne setzen müssen, um §. 62. Anmk. 3. die Bewegung des Bataillons nicht zu behindern.

§. 59.

§. 59. Eintheilung d. Tirailleurzüge.

Die vier Tirailleurzüge eines Bataillons sind dem Befehle eines Tirailleur-Kapitains speziell untergeordnet; er leitet Alles, was auf die Einübung und den Unterricht der Tirailleurs, und beim Exerzieren und im Gefecht, was auf deren Bewegung und Führung Bezug hat. Von jeder Kompagnie wird ein Tirailleur-Offizier bei dem Zuge derselben bestimmt. Jeder Tirailleurzug wird in eben so vielen Sektionen als die Züge im Bataillon eingetheilt, auch werden jedem Tirailleurzuge wenigstens drei Unteroffiziere beigegeben, welche so wie der Offizier den ganzen Zug, so diese die Sektionen unter Aufsicht nehmen, und sich mehr hiermit als mit dem Schießen befassen sollen, weßhalb sachkundige und gewandte Männer hiezu ausgewählt werden müssen. Jeder Tirailleurzug erhält einen Hornisten, und numerirt vom rechten Flügel ab von 1—3 u. s. w. seine Sektionen für sich.

So lange die Tirailleurzüge in geschlossener Aufstellung sich befinden, treten die zugetheilten Offiziere und Unteroffiziere dieser Züge, ganz so wie bei den Linienzügen, ein; der Hornist auf dem Flügel rechts neben dem Zugführer.

Bei den Feuerlinien befinden sich Offiziere und Unteroffiziere immer hinter den Tirailleurs, um solche besser übersehen zu können.

§. 60.

§. 60. Von d. Stärke der aus den Zügen des dritten Glie-

Die Stärke der zu formirenden Tirailleurlinie, oder die Anzahl der Rotten, welche sich aus einer geschlossenen Aufstellung in eine Tirailleurlinie auflösen sollen, hängt von der Ausdehnung des

des zu formirenden Tirailleurlinie. zu besetzenden Terrains, ferner von der Stärke und der Stellung des Feindes, und endlich von den besondern Absichten ab, die man mit dem Angriff oder mit der Vertheidigung verbindet und ausführen will. Immer gilt indeß der Grundsatz: nicht mehr Leute zum zerstreuten Gefecht aufzulösen, als eben zur Ausführung der vorgesetzten Zwecke nöthig sind. Es wird also in den meisten Fällen gerathen seyn, die Tirailleurs nur nach und nach zum zerstreuten Gefecht zu verwenden, und nur in einzelnen Fällen wird es nöthig werden, von Hause aus ganze Züge auf einmal zu dieser Bestimmung aufzulösen. Wenn der Feind nicht zu stark andringt, so fechtet man nur mit einem Theil, vielleicht $\frac{1}{3}$ bis höchstens $\frac{2}{3}$ des Ganzen, zerstreut.

Würde sich das ganze dritte Glied auf einmal zum zerstreuten Gefecht auflösen, so würden sich theils diese Mannschaften bald verfeuern, anderntheils aber, und in Ermangelung geschlossener Trupps, jede augenblicklich einwirkende Unterstützung, betreffe sie nun die ganze Linie, oder vielleicht nur einzelne Punkte derselben, unmöglich werden, und gewiß würde das Unzweckmäßige dieser Anordnung nachtheilig empfunden werden.

§. 61.

§. 61. Zweck u. Bildung d. Soutiens, Entfernung und Aufstellung derselben.

Es muß daher unwandelbares Gesetz seyn, hinter den aufgelösten Linien, so lange es nur angeht, geschlossene Trupps — Soutiens — zur Unterstützung derselben bereit zu halten, und außer den im vorigen §. gedachten, die augenblickliche Verstärkung und Aufnehmung der Feuerlinien betreffenden Vortheilen, geben diese geschlossene Trupps auch noch das leichteste Mittel ab, in jeder willkürlichen Direktion, und da neue Feuerlinien auf das schleunigste formiren zu können, wo überraschende Bewegungen des Feindes es entweder nothwendig machen, oder wo dieses überhaupt im Fortgange des Gefechtes, beim Angriff oder bei der Vertheidigung, vortheilhaft werden möchte.

Durch die in der Armee eingeführte allmählige und nur sektionsweise Statt findende Verwendungsart der Tirailleurzüge als Feuerlinie, werden die hier als erforderlich dargethanen Unterstützungstrupps in denjenigen Sektionen immer von selbst gesichert und gebildet, welche von den vorgegangenen Zügen übrig bleiben.

Damit indessen die zur Deckung eines Bataillons immer schon ausgedehnte Feuerlinie auch auf den entfernten Punkten augenblicklich unterstützt werden könne, werden hinter derselben stets zwei geschlossene Trupps und zwar zunächst von den übrig bleibenden Sektionen der jedesmal von beiden Flügeln gleichzeitig ausfallenden zwei Tirailleurzüge, nach deren Verwendung aber,

die bis dahin hinter dem Bataillon verbliebenen letzten beiden Tirailleurzüge dergestalt aufgestellt, daß immer hinter der Feuerlinie, und zwar mit den beiden Flügeln des Bataillons in gleicher Direktion, und vor denselben diese geschlossenen beiden Trupps, und hinter diesen erst das Bataillon folgt. Diese Soutiens halten sich, in der obenerwähnten Aufstellung, in einem solchen Zustande, welcher sie dem wirksamen feindlichen Gewehrfeuer entzieht; aber doch eine schnelle Unterstützung der Feuerlinie zuläßt. Auf ebenem Terrain muß dieser Abstand etwa 100—150 Schritte betragen.

Kommen daher die Soutiens auf eine Entfernung von 150 Schritt an die Feuerlinie heran, so bleiben sie halten, die Vorwärtsbewegung der Feuerlinie abwartend. Nähert sich ihnen die Feuerlinie, so beobachten sie das Abbleiben von derselben auf 150 Schritt. Nähert sich aber das Bataillon den Unterstützungstrupps, oder umgekehrt, auf geringe Entfernung, so verhalten sie sich, wie es bei den Evolutionen der Züge rc. §. 69. und 70. näher mitgetheilt werden wird.

Auch die Unterstützungstrupps müssen, sowohl beim Marsch als bei der Aufstellung, jeden Terraingegenstand benutzen, der ihnen Deckung gewähren könnte; Dämme, Büsche, Höhen und Gebäude eignen sich hiezu am besten; man wählt unter diesen Dekkungsgegenständen solche aus, welche beim Andrängen des Feindes eine günstige Postirung zulassen, und eine hartnäckige Gegenwehr befördern. —

Die Soutiens müssen, sowohl im Fortgange der Bewegung als bei der Aufstellung, in geschlossenen Trupps formirt bleiben. Ob diese nun in Linie, oder in Abtheilungen gebrochen, der Feuerlinie folgen, ist ganz gleichgültig und bestimmt sich dieses nach der Beschaffenheit der Deckung gewährenden Gegenstände. Die hinter der Feuerlinie befindlichen Unterstützungstrupps tragen bei den Bewegungen: das Gewehr über, beim Halten: das Gewehr ab. Sie bewegen sich mit Ordnung, doch ohne Gleichtritt.

Nur in diesen allgemeinen Grundzügen läßt sich die Entfernung und Aufstellung der Unterstützungstrupps vorzeichnen; die Führer derselben werden darnach ihre jedesmalige Aufstellung zu nehmen und zu erhalten bemüht seyn müssen.

Kapitel VI.

Von den Evolutionen der Züge des dritten Gliedes in Verbindung mit dem Bataillon.

Anmk. Im Allgemeinen gilt als Grundsatz: daß die Schützenlinien ihre Bewegungen nur dann nach den Bewegungen des

Bataillons richten müssen, wenn erstere zur Einleitung des Gefechts oder zur Deckung des Bataillons ꝛc. vorgeschoben sind; daß hingegen in allen Fällen, wo der Sieg hauptsächlich durch das zerstreute Gefecht erreicht werden soll, das Bataillon seine Bewegungen nach denen der Feuerlinien richten, und sich als Soutien derselben betrachten müsse.

§. 62.

§. 62. Bildung einer schwachen Feuerlinie.

Soll vor der Front des Bataillons, nach vorheriger Formirung der Züge des dritten Gliedes, eine Feuerlinie gebildet werden, so gehen auf das Signal: Schwärmen! in der Regel zwei Sektionen vom rechten Flügel des ersten Tirailleurzugs mit rechtsum und zwei Sektionen vom linken Flügel des vierten Tirailleurzugs mit linksum, (also die den Flügeln zunächst stehenden und zuerst demaskirt werdenden Sektionen dieser beiden Züge) um die Flügel des Bataillons vor, und entwickeln sich durch Aufmarsch sogleich dicht vor der Front des Bataillons in eine Feuerlinie.

Dieser Feuerlinie folgen gleichzeitig die übrig bleibenden Sektionen des 1sten und 4ten Tirailleurzuges, und zwar, ebenfalls respektive rechts und links um die Flügel des Bataillons vorgehend und aufmarschirend, geschlossen als Unterstützungstrupps nach, bis sie 100 Schritt vom Bataillon entfernt sind, und halten. Ist die Feuerlinie aber 100 bis 150 Schritt von ihnen ab und vorgekommen, so folgen sie derselben in diesem Abstande so lange, bis das Signal: Halt! der Feuerlinie und diesen Trupps zu halten, und sich zu postiren befiehlt.

Anmk. 1. In welcher Aufstellung sich die Tirailleurzüge in Verbindung mit dem Bataillon auch befinden mögen, so ist auf das Signal: Schwärmen! die jedesmalige Verwendung des 1sten und 4ten Tirailleurzuges als Feuerlinie und Unterstützungstrupps in der eben bezeichneten Art durchaus zweckmäßig und zur Vermeidung von Unsicherheit in der Ausführung dieser Evolution, und Vervielfältigung derselben selbst nothwendig. Sollen daher andere Tirailleurzüge des Bataillons zuerst vorgehn, so müssen diese namentlich benannt werden, wo nicht, so gilt das Signal: Schwärmen! immer den vorbezeichneten Theilen des 1sten und 4ten Tirailleurzuges.

Anmk. 2. Wollte man ohne vorherige Formation der Züge des dritten Gliedes, in welcher Aufstellung sich das Bataillon auch befindet, zum Schwärmen blasen lassen, so würde doch zunächst die Formirung des 1sten und 4ten Tirailleurzuges und dessen Ausschwärmen in der eben erwähnten Art, und, um sich mit jenen nicht zu kreuzen, erst hierauf die Formirung des 2ten und 3ten Tirailleurzuges und deren Aufstellung hinter den Flü-

geln oder der Queue des Bataillons, beides aber eben so erfolgen müssen, als wenn zuvor die Tirailleurzüge ordnungsmäßig formirt, und erst dann zum Schwärmen anbefohlen worden wäre.

Anmk. 3. Bei allen Formationen und Aufstellungen, sowohl der Züge des dritten Gliedes als der Unterstützungstrupps und Feuerlinien, müssen die Leute des dritten Gliedes die etwa gleichzeitigen Bewegungen und Evolutionen des Bataillons so wenig als möglich stören, und sich doch immer in dem gehörigen Verhältniß zu demselben zu erhalten suchen. Ließe das Bataillon z. B. während des Avancirens: Schwärmen! blasen, so würde die zu bildende Feuerlinie, und eben so das Soutien derselben, starken Schrittes in ihr vorbeschriebenes Verhältniß, die Entfernung vom Bataillon ab, zu erlangen trachten müssen, damit beide nach der Absicht des Kommandeurs in angemessener Entfernung vor der Front des Bataillons einen Vorsprung gewinnen könnten, ohne das Bataillon im Vorrücken aufzuhalten.

Oder sollten während des Retirirens eines Bataillons in Linie die Züge des dritten Gliedes formirt werden, so würde das ganze dritte Glied 10 bis 15 Schritt vorzulaufen, sich dort rasch in Züge zu formiren und dann schräg nach den Flügeln hin zu ziehen haben, damit die gleichzeitig rückgängige Bewegung des Bataillons nicht durch diese Formirung gestört und aufgehalten wird.

§. 63.

§. 63. Verstärkung d. Feuerlinie.

Wenn die §. 62. formirte Tirailleurlinie längs der ganzen Fronte und gleichmäßig verstärkt werden soll, so zerstreuen sich auf das abermalige Signal: zum Schwärmen! die folgenden Sektionen des 1sten und 4ten Tirailleurzuges, und sind diese verwendet, auf das fernere Signal: Schwärmen! die letzten Sektionen dieser beiden Züge, um in den Zwischenräumen der bereits vorgeschobenen Tirailleurlinie, und da einzutreten, wo sich Platz oder Deckungsgegenstände vorfinden. Ist aber bei dem dritten Ausschwärmen die letzte Sektion des 1sten und 4ten Tirailleurzuges zur Verstärkung der Feuerlinie verwendet worden, so rückt der 2te und 3te Tirailleurzug — die bis dahin hinter dem Bataillon aufgestellt waren — als Unterstützung der Feuerlinie vor, um, wenn es befohlen werden sollte, die vorbefindliche Feuerlinie auf das Signal: Schwärmen! sektionsweise von beiden Flügeln ganz so zu verstärken, wie es vom 1sten und 4ten Tirailleurzuge geschah.

Will man hingegen eine Feuerlinie nur auf einzelnen Punkten verstärken was, mancherlei Ursachen halber, zweckmäßig seyn kann, so dirigirt der Offizier oder Führer seine Mannschaften nach der erhaltenen Weisung, oder in der als nöthig zu erachtenden Richtung dahin, wo man der Feuerlinie, sey es zum

Angriff oder zur Vertheidigung, eine vorzügliche Kraft beizulegen für gut findet. Es ergiebt sich dieses aus den Umständen von selbst.

Anmk. Will man während des Zurückgehens, §. 49. a., eine Verstärkung der Feuerlinie eintreten lassen, so würden die hiezu bestimmten Trupps, auf das Signal: Schwärmen! sich nach §. 44. a., d. i. auf der Stelle, auflösen; bei ihrer Postirung müßte dasjenige beobachtet werden, was §. 68. insbesondere darüber gesagt werden wird. Sie würden, als zur Verstärkung der vordern aber zurückkommenden Linie bestimmt, diese abwarten und aufnehmen, und mit ihr vereinigt entweder den einmal anbefohlenen Rückzug fortsetzen, oder aber im wirklichen Gefecht wieder vorwärts zu kommen (§. 49. a. Anmk.) streben müssen.

§. 64.

§. 64. Ablösen einer Feuerlinie.

Soll die §. 62. gebildete Feuerlinie, aus irgend einem Grunde, z. B. wenn sie sich verfeuert hat, abgelöset werden, so geschiehet dieses, indem man nach §. 63. eine neue Abtheilung zum Schwärmen und Postiren mit der mündlichen Weisung vorschickt, die Vorstehenden zurückgehn zu heißen. Die bisher im Gefecht gewesenen Tirailleurs gehen jedoch nicht eher, als bis die Ablösenden sich gehörig postirt haben, dann aber dergestalt hinter die Feuerlinie zurück, daß sie sich erst außer dem Bereich des wirksamen feindlichen Feuers, und bis sie bei ihren zugehörigen Unterstützungstrupps anlangen, nach und nach in sich zusammenreihen, und hinter demselben formiren, um sich dann in der vorschriftsmäßigen Ordnung wieder aufzustellen. In ähnlicher Art kann diese Ablösung mit ganzen Zügen geschehen.

Anmk. Will man während des Zurückgehens eine Feuerlinie ablösen, so wird auf das Signal: Schwärmen! die §. 68. beschriebene zweite Feuerlinie auf der Stelle formirt. In diesem Fall, und wenn hiedurch lediglich die Ablösung bezweckt werden soll, würde die zurückkommende erste Feuerlinie, sobald sie sich den Ablösenden genahet, und die mündliche Weisung: zum Ablösen! von den Stehenden erhalten hat, rasch durch selbige durchgehen, um sich rückwärts, wie vorbeschrieben, zusammen zu reihen, und dann vielleicht zum Soutien der jetzigen Feuerlinie zu dienen.

§. 65.

§. 65. Verlängerung einer Feuerlinie.

Um eine aufgestellte Feuerlinie zu irgend einem Zweck, z. B. um nicht überflügelt zu werden, zu verlängern, könnte man entweder

a) eine Sektion des Unterstützungstrupps, nach dem zu

verlängernden Flügel, zum Schwärmen vorschicken, oder aber man könnte

b) eine solche Verlängerung auch dadurch bewirken, daß die einzelnen Tirailleurs, nach Maaßgabe des Erfordernisses, größere Zwischenräume unter sich nähmen, und solchergestalt nach dem zu verlängernden Flügel hin sich ausdehnten.

§. 66.

§. 66. Verminderung einer Feuerlinie.

Würde man es zweckmäßig finden, eine aus mehreren Sektionen bestehende Tirailleurlinie zu verringern, um entweder aus den zurückzuziehenden Mannschaften neue Unterstützungstrupps zu bilden, oder selbige anderweitig gegen den Feind zu verwenden — so müßte man, nach Maaßgabe des Bedürfnisses und Entbehrnisses, vielleicht eine oder selbst mehrere Sektionen zum Zurückgehen aus der Tirailleurlinie namentlich bestimmen. Diese bezeichneten Sektionen würden sich sodann in ähnlicher Art sammeln, wie es §. 64. bei der Ablösung vorgeschrieben ist. Die durch das Zurücknehmen einzelner Abtheilungen etwa entstehenden größeren Zwischenräume unter der Mannschaft der Feuerlinie, müssen durch rechts und links Schieben der Tirailleurs in der Art ausgefüllt werden, daß die §. 45. b. gedachte Verbindung immer erhalten bleibt.

§. 67.

§. 67. Flankenbildung.

Hat der Feind unsere Tirailleurlinie überflügelt und in die Flanke genommen, so wirft man ihm eine Abtheilung unserer Soutiens, oder der rückwärts aufgestellten Tirailleurzüge, schwärmend entgegen, um seiner Flankenbewegung Einhalt zu thun, und ihn wieder zurückzudrängen.

Eine solche Flankenaufstellung, die also in Vergleich unserer Frontaufstellung, zu deren Seitendeckung sie bestimmt ist, eine mehr rückwärts gebogene Linie bildet, wird eine Defensivflanke genannt.

Will man hingegen den Feind flankiren, so schickt man entweder eine Abtheilung unserer Unterstützungstrupps auf die zu umfassende Seite der feindlichen Aufstellung, und zwar durch Schluchten, oder sonstige Terraingegenstände gedeckt, sich durchwindend, in die Flanke des Feindes zur Entwickelung einer Feuerlinie vor, oder man schiebt, von einem der Flügel unserer bereits entwickelten Tirailleurlinie, diese Feuerlinie allmählig in des Feindes Flanke ab, indem die Verlängerung und Ausdehnung unserer Tirailleurlinie, §. 65. b., alsdann nach dem Flankenflügel hin, und in einer den Feind umfassenden Richtung, also vorwärts gebogen, Statt findet. Die Angriffsflanke ist demnach vorwärts, d. h. nach einer der Flanken der feindlichen Aufstellung hin, gebogen.

§. 68.

§. 68. Bildung einer zweiten Feuerlinie zur Aufnahme d. Vorderen.

Bei Rückzügen pflegt man die gegen den Feind beschäftigte Feuerlinie dadurch zu unterstützen, daß man hinter derselben eine zweite Feuerlinie entweder zu ihrer Verstärkung, §. 63. Anmk., oder zu ihrer Ablösung, §. 64. Anmk., bildet. Es ist schon in den ebenbezeichneten §§. gesagt worden, daß man hiezu die Unterstützungstrupps oder Theile derselben verwendet, und daß sich diese auf das Signal: Schwärmen! nach §. 44. a. auf der Stelle entwickeln sollen. Ueber die Aufstellung und Postirung dieser rückwärts gebildeten Feuerlinien ist jedoch noch Einiges zu bemerken nöthig.

Außer der Rücksicht auf das Terrain richtet sich die Aufstellungsart dieser Linien vorzüglich nach den Bewegungen des verfolgenden Feindes. — Bemerkte man z. B. daß die sich zurückziehende erste Feuerlinie auf ihrem rechten Flügel vom Feinde sehr stark gedrängt, oder wohl gar hier in die Flanke genommen werden dürfte, so ist es natürlich, daß man alsdann den rechten Flügel der zu bildenden zweiten Feuerlinie mehr rechts ausdehnt und anstellt, und daß man eben auf diesem bedroheten Punkt ein vorzüglich starkes Feuer in die neue Linie legt, um den Bewegungen des Feindes gerade hier desto kräftiger begegnen und ihn vom Ueberflügeln abhalten zu können. Die zweckmäßige Anstellung dieser Linien wird in den meisten Fällen von großer Wichtigkeit seyn; sehr oft wird durch eine richtige Auswahl solcher Postirungen, und wenn es das Terrain nur einigermaßen begünstiget, dem Andrängen des Feindes gänzlich Einhalt gethan, ja — der unvorsichtig verfolgende Feind wohl gar selbst flankirt und zu einem übereilten Rückzuge genöthigt werden können. — Daß sich für die Anstellung dieser Linien, die, wenn sie von einwirkendem Nutzen seyn soll, so ganz von den augenblicklichen Umständen und Bewegungen des Feindes abhängig wird, keine allgemein anzuwendende Regeln geben lassen, ist wohl begreiflich; daß man diese Linien indessen, was das Terrain betrifft, in einem zur Vertheidigung möglichst geeigneten und vortheilhaften Abschnitte desselben aufstellen, und daß man hiezu Gräben, Durchschnitte in einem Walde, oder die Lisiére 2c. desselben, kurz solche Deckungsgegenstände benutzen müsse, deren Zueignung ein offenbares Uebergewicht über den möglichst bloß gestellten Feind verschafft, bedarf wohl keiner ausführlicheren Erwähnung.

§. 69.

§. 69. Avanciren des

Auf das Signal: Marsch! fängt die Feuerlinie ihre Vorwärtsbewegungen an; es folgen dersel-

ben die Unterstützungstrupps. Auf Halt! stellen beide Bataillons u. die Bewegung ein. Bleibt das rückwärts gedachte Bataillon im Avanciren, so begeben sich die vor demselben befindlichen Trupps, auf ungefähr 30 Schritt Entfernung, um die Flügel und durch die Intervallen hinter den 1sten und 8ten Zug des avancirenden Bataillons.

Verhalten der Feuerlinie u. Unterstützungstrupps.

Kommt das Bataillon auf 15 bis 20 Schritt an die Feuerlinie heran, so machen die Tirailleurs:

a) wenn das Bataillon in Linie sich befindet, die Front frei und formiren sich nebst den hinter den Flügeln des Bataillons etwa befindlichen Tirailleurzügen, rasch als drittes Glied, um als solches die Attake ꝛc. mitzumachen.

b) Wenn aber das Bataillon in Kolonne formirt ist, so macht der Theil der Feuerlinie, auf den die Masse eben trifft, dnrch rechts und links Schieben, für die Breite der Kolonne den benöthigten Platz; die ganze Feuerlinie begleitet nach dem Einrücken der Kolonne dieselbe zu beiden Seiten, indem sie unausgesetzt den Feind beschießt, und während der Bajonnetattake die Flanken des Feindes zu gewinnen trachtet.

Bleibt, nach ausgeführter Attake, das Bataillon in Kolonne stehen, so behält auch die Feuerlinie die inne habende Aufstellung ungefähr in den Intervallen, §. 71., der Kolonne, bis etwa das Signal: Marsch! ihr Weitervorgehen bestimmt, dem in angemessener Entfernung die Unterstützungstrupps dann wieder folgen.

Wird aber nach der Bajonnetattake durch das Kommando: deployirt! oder auch durch das Signal: chargirt! der Aufmarsch des Bataillons befohlen, so begeben sich die Tirailleurs, so rasch als möglich aus den Intervallen weg, hinter die Flügel des Bataillons, um das Feuern desselben nicht aufzuhalten oder zu behindern.

§. 70.

§. 70. Rückzug der Feuerlinie u. Unterstützungstrupps.

Den langsamen Rückzug, §. 49. a., ingleichen die rasche Retraite §. 49. b. tritt der Unterstüungstrupp und die Feuerlinie, letztere immer in aufgelöster Linie verbleibend, auf das betreffende Signal, ohne sich einander abzuwarten, jedesmal zugleich an.

Auf Halt! bleiben Feuerlinie und Unterstützungstrupps, Front nach dem Feinde machend, stehen, es sey denn daß die Unterstützungstrupps bis nahe an das Bataillon zurückgekommen wären, für welchen Fall sie sich auf ihren Platz, respektive hinter den Ersten und Achten Zug des Bataillons, begeben.

Ist die Feuerlinie im Zurückgehen auf 30 Schritt an das Bataillon heran, so reihet sie sich nach beiden Flügeln zusammen

und begiebt sich dann im Trabe ebenfalls auf ihren Platz, die Front des Bataillons sobald als möglich demaskirend.

§. 71.

§. 71. Tirailleurs in den Intervallen.

Um Angriffskolonnen zu verbinden, und ihr Feuer zu verstärken, lösen sich auf das Kommando: Tirailleurs in den Intervallen! der erste Tirailleurzug rechts, der vierte Tirailleurzug links in den Intervallen des Bataillons, mit der Tête der Kolonne in gleicher Höhe, in eine Feuerlinie auf. Das wiederholte Kommando: Tirailleurs in den Intervallen! würde diese Feuerlinie durch den 2ten und 3ten Tirailleurzug rechts und links verstärken. Das Kommando: Tirailleurs eintreten! führt die Mannschaften aus den Intervallen in die früher inne gehabte Aufstellung zurück.

§. 72.

§. 72. Einziehen der Feuerlinie ꝛc.

Soll eine Feuerlinie zu ihren Unterstützungstrupps eingezogen werden, so wird das Benennungssignal: Detachirte! und dann das Kommandosignal: Ruf! gegeben; auf das Letztere verlassen die Tirailleurs ihre Position, und sammeln sich im Zurückgehn, wie es §. 64. bei der Ablösung vorgeschrieben ist, hinter ihren Unterstützungstrupps. Ist jetzt die Absicht, auch diese Unterstützungstrupps einzuziehn, so wird, nach Einreihung der detachirt gewesenen Feuerlinie, das Signal: Detachirte! und Ruf! wiederholt, worauf sich diese vor dem Bataillon befindlichen Abtheilungen respektive hinter den 1sten und 8ten Zug des Bataillons zurückbegeben.

§. 73.

§. 73. Sammeln, Ralliiren.

Um die zum zerstreuten Gefecht vorgeschobenen Tirailleurzüge, und die hieraus etwa gebildeten Feuerlinien, oder auch sonst detachirte Abtheilungen insgesamt auf einmal zurückzubeordern, wird entweder das Signal: Sammeln! gegeben, oder Vergatterung! geschlagen.

Bei Ertheilung dieser Zeichen begeben sich die schon geschlossenen Trupps im starken Schritt, die einzelnen Detachirten aber im Trabe, und zwar:

a) bei der Vergatterung in diejenige neue Aufstellung in Linie, jeder auf seinen ursprünglichen Platz, welche durch die Fahne und einige vom Kommandeur anzusetzende Rotten zu bezeichnen ist.

b) Bei dem Signal: zum Sammeln! aber, wird die neue Aufstellung jedesmal in Kolonne bezweckt, und der Sammelplatz ist alsdann bei dem Haupt-Soutien, und zwar, ist das Bataillon als solches vereinigt, bei der Fahne desselben, in Kolonne nach der Mitte; ist das Bataillon aber nicht vereinigt

und hat es die Kompagnien auseinander gezogen, bei den Kompagnien jede in sich und dann in Kompagniekolonnen, §. 75., es sey denn, daß dem Signal: Sammeln! das Benennungssignal: das Ganze! vorangeht, für welchen Fall auch die detachirt und auseinander gezogenen Kompagnien bei der Fahne des Bataillons in Kolonne nach der Mitte zusammen rücken. Für eine Feuerlinie ohne Soutien ist der Sammelplatz die Mitte derselben, und zwar wenn sie die Stärke einer Kompagnie hat, in Kompagniekolonne; bei geringerer Stärke aber in Linie. Alle Mannschaften müssen eingeübt werden, sich aus einer aufgelösten Linie rasch und in jeder befohlenen Ordnung, geschlossen, zu sammeln, und eben so, aus jeder geschlossenen Aufstellung sich schnell wieder in eine Tirailleurlinie nach allen Richtungen zu entwickeln.

§. 74.

§. 74. Quarréeformation.

Das Signal: Quarrée! bezeichnet den zu gewärtigenden Angriff der Kavallerie, und die zum schlagfertigen Empfange derselben zu nehmende Aufstellung. Bei einem Bataillon erfolgt demnach, in welcher Aufstellung oder Bewegung dasselbe auch begriffen seyn mag, auf dieses Signal, die Bildung des Quarrées, so wie das Ex. Rgl. solches vorschreibt. Eine detachirte Kompagnie bildet aus der formirten Kompagniekolonne durch Frontmachen nach allen Seiten dergleichen Quarrées.

Der wirklich erfolgende Kavallerieangriff, sonst aber nur das Kommando: Quarrée fertig! bestimmt die äußeren Glieder des Quarrées: das Gewehr zu fällen.

Die Mannschaften der Feuerlinie suchen auf das Signal: Quarrée! nach ihren Soutiens zu kommen, und wo dieses nicht erreichbar, sich mit den andern Tirailleurs unter einander in kleine Massen zu vereinigen. Auf regelmäßige Bildung derselben kommt es im wirklichen Gefecht durchaus nicht, vielmehr lediglich nur darauf an, daß sich die zerstreute Mannschaft, so rasch als möglich, in kleinere Massen zusammenrollt, und daß diese sodann möglichst in größere Kolonnen, §. 80., zusammenrücken, um gegen feindliche Kavallerietrupps desto mehr Widerstand leisten zu können.

Es wird Jeden interessiren, diesen Gegenstand, so wie überhaupt das Verhalten der Tirailleurs gegen feindliche Kavallerie, in dem Kapitel VIII. ausführlicher entwickelt zu finden.

Kapitel VII.

Von der Formation eines Bataillons in Kompagniekolonnen. Auseinanderziehung und Verwendung derselben zum zerstreuten Gefecht.

§. 75.

§. 75. Formation in Kompagniekolonnen.

Die Formation eines Bataillons in Kompagniekolonnen kann durch mancherlei Gründe veranlaßt und erforderlich werden, deren Aufzählung und Prüfung jedoch nicht Gegenstand dieses Handbuchs sind. Für eine detachirt werdende Kompagnieabtheilung ist die Formirung und der Abmarsch in Kompagniekolonne am angemessensten, weil solchergestalt jede Bewegung, nach allen Richtungen hin, am leichtesten ausgeführt, in angemessenen Fällen die Entwickelung in Linie schnell erfolgen, auch gegen Kavallerieangriffe eine angemessene Vertheidigung bewirkt werden kann.

Anmerk. Bei Aufmärschen in Linie würde der dritte Zug der Kompagniekolonne ebenfalls in die Linie mit einrücken können.

Eine Kompagniekolonne besteht aus drei hinter einander geschobenen Zügen, jeder zwei Mann hoch. Auf dem rechten Flügel jeden Zuges steht der Zugoffizier, auf dem linken Flügel ein Unteroffizier.

Die Tamboure befinden sich und verbleiben immer zwischen dem hinteren und mittlern Zuge jeder Kompagnie. Der Kapitain ist vor der Kompagnie, den Hornisten links bei sich habend. Da eine formirte Kompagnie stets in zwei Züge zu 3 Mann hoch aufgestellt ist, so wird, zur Bildung der Kompagniekolonne, die Formation des 3ten Zuges erforderlich. Dieser 3te Zug wird unter allen Umständen aus dem 3ten Gliede jeder Kompagnie formirt, und tritt dieser immer an der Queue jeder Kompagniekolonne ein.

Auf das Kommando: Kompagniekolonne formirt! bildet, wenn das Bataillon in Linie steht, das 1ste und 2te Glied aller ungeraden Züge den vordern Zug der Kompagniekolonne; das 3te Glied aller ungeraden Züge rückt 6 Schritt zurück, um in Gemeinschaft mit dem 3ten Gliede der geraden Züge, welches mit rechts — um! hinter dasselbe marschirt, den hintern Zug der Kompagniekolonne zu bilden. Die beiden Glieder der geraden Züge setzen sich hinter die stehende Tête als mittlern Zug der Kompagniekolonne.

Sollen aus einer geöffneten oder geschlossenen Marschkolonne, ingleichen aus einer Angriffskolonne, Kompagniekolonnen formirt werden, so bleiben von dem jedesmaligen Têtenzuge jeder Kompagnie die beiden vordern Glieder als Têtezug der Kompagniekolonne stehen. Das 3te Glied der Têtenzüge jeder Kompagnie begiebt sich zur Seite heraus, um hinter dem (unterdessen aufrükkenden) bisherigen Queuezuge jeder Kompagnie, von denen das 1ste und 2te Glied den mittlern Zug der Kompagniekolonne bil-

det, und zwar mit dessen 3ten Gliede vereint und hinter demselben auflaufend, den hintern Zug der Kompagniekolonne zu bilden.

§. 76.

§. 76. Auseinanderziehen d. Kompagniekolonnen.

Soll ein Bataillon zur Einnehmung eines größeren Terrainabschnitts, oder zu irgend einem andern Zwecke, in Kompagniekolonnen auseinander gezogen werden, so wird dieses auf das Kommando: in Kompagniekolonnen deployirt! (und zwar, wenn eine der Kompagnien näher bezeichnet ward, von dieser Richtungskompagnie ab und nach dem Verhältniß, in welchem die andern Kompagnien zu der benannten im Bataillon stehen; ist aber keine einzelne Kompagnie zum Stehenbleiben bezeichnet worden, immer von der Fahnenkompagnie ab) dergestalt ausgeführt, daß die Kompagnien über der Fahne mit rechts — um, die unter der Fahne mit links — um, jede in einem Abstande von etwa 80 Schritt, ungefähr auf der Verlängerung derjenigen Linie sich auseinander begeben, auf welcher die Fahnen- (Richtungs-) Kompagnie entweder schon steht, oder im Fortgange der Bewegung dirigirt werden möchte; hier angekommen formiren sich die Kompagnien, wenn es nicht vor der Auseinanderziehung schon geschehen, nach §. 75. in Kompagniekolonnen.

Die Kompagnien nehmen, so bald und so lange sie auseinander gezogen sind, auf das jedesmalige: Marsch! von selbst und ohne daß es besonders kommandirt wird, das Gewehr — auf! und über! und auf: Halt! das Gewehr — ab!

§. 77.

§. 77. Verwendung der Kompagniekolonnen zum zerstreuten Gefecht.

Auf das jedesmalige Signal: Schwärmen! löset sich (wenn nicht ausdrücklich eine kleinere Abtheilung bezeichnet wird) von jeder Kompagniekolonne immer der ganze vordere Zug in eine Feuerlinie nach §. 44. b. auf; die zurückbleibenden Züge jeder Kompagniekolonne bilden das Soutien der vorgezogenen Feuerlinie; sie betrachten sich unter allen Umständen als solches, und nehmen auf das betreffende Signal (Kommando) die eingezogene Feuerlinie immer an der Queue der Kolonne auf, ohne die ursprüngliche Reihenfolge der Züge zu berücksichtigen. Im übrigen verhalten sich diese Feuerlinien und Soutiens unter einander und während der Evolutionen ganz nach den Regeln, welche für die Unterstützungstrupps und Feuerlinien im Kap. VI. dieser Abtheilung gegeben worden sind.

§. 78.

§. 78. Zusammenzie-

Sollen die nach §. 76. auseinander gezogenen Kompagniekolonnen, nachdem selbige ihre Detachirten

hen der Kompagniekolonnen. an sich gezogen haben, wieder als Ganzes vereint werden, so wird dieses durch das Signal: das Ganze, Ruf! nach der Fahne des Bataillons dergestalt bewirkt, daß jede Kompagnie, in den ursprünglichen zwei Zügen formirt, auf diejenigen Plätze zusammenrückt, welche derselben in der Angriffskolonne des Bataillons zu Theil werden.

Kapitel VIII.

Von dem Verhalten der zerstreut fechtenden Infanterie gegen feindliche Kavallerie.

§. 79.

§. 79. Verhalten des zerstreut fechtenden Infanteristen, wenn er von einzelnen Plänkern attakirt wird.

Ehe man eine Regel über das Verhalten des einzeln fechtenden Infanteristen, wenn er von einzelnen Plänkern attakirt wird, aufstellt, muß man zunächst die Lage der gegenseitig sich feindlich bedrohenden Streiter, und die für jeden daraus erwachsende Gefahr erwägen.

Der einzelne Reiter hat, selbst im freien und offenen Terrain, keine Ueberlegenheit über den einzelnen Infanteristen; ist das Terrain aber koupirt, so steht ersterer offenbar im größen Nachtheil.

Um dieses dem Tirailleur recht begreiflich zu machen, muß man ihm seine Lage klar und deutlich vor Augen stellen. Erwägt er im Allgemeinen die thierischen Eigenschaften des Pferdes — von dem der Reiter gewissermaßen abhängt — also die angeborne Scheu desselben gegen fremde und ungewohnte Gegenstände, und sein Gedächtniß für einmal überstandene Gefahr: eine natürliche Furcht, — die jeden Augenblick durch die Waffenbewegung und durch das Knallen des Feuergewehrs noch unendlich vermehrt werden wird; denkt sich der Tirailleur einem feindlichen Plänker solchergestalt, auch selbst im ganz offenen Terrain gegenüber, so ist es begreiflich, daß es dem Kavalleristen an sich schon schwer fallen müsse, sein Pferd so rasch und so nahe an ihn heranzubringen, als erforderlich seyn dürfte, um ihn, selbst ohne alle Gegenwehr, mit dem Säbel oder mit dem Pistol (dessen Schuß überdies, während der Bewegung und vom Pferde herab, so höchst unsicher ist) wirksam zu erreichen.

Aber auch angenommen, es gelinge dem Plänker in der Carriere, ohne daß das Pferd gewissermaßen zur Besinnung kommt, auch bis in die Nähe des Tirailleurs heranzukommen, und solchergestalt die scheue Natur des Pferdes zu besiegen: so wird er doch den besonnenen, kaltblütigen Infanteristen nicht überwältigen, der, weit entfernt sich ohne Weiteres umreiten lassen zu wollen, jetzt vielmehr und zwar indem er einen Sprung oder eine Wendung nach der linken Seite des Schwerdtreiters macht, denselben

ben bei sich vorbei reiten läßt. Um diese linke Seite des Schwerdtreiters zu gewinnen, die man sich deshalb vorzugsweise zuzueignen sucht, weil der Kavallerist, den Säbel in der rechten Hand führend, nur mit geringer Wirkung und mit Unsicherheit, über die Zügelhand weg, nach der linken Seite zu hauen ꝛc., und diese nicht so gewandt als die rechte zu vertheidigen vermag (weil also die linke Seite des Schwerdtreiters die minder gefährliche *) und die am schwierigsten zu vertheidigende ist); hierzu bedarf es öfters nur eines Schritts, und der Reiter wird den Infanteristen entweder gar nicht, oder nur unsicher und nicht mit wirkender Kraft erreichen können, statt hingegen der Tirailleur während des Vorbereitens des Kavalleristen sehr leicht Gelegenheit findet, sein Bajonnet dem Pferde in die Seite zu stoßen ꝛc.

Anmerk. Der Infanterist muß beim Gefecht gegen einzelne Reiter das Bajonnet niemals gegen die Brust des auf ihn anrennenden Pferdes halten, weil das Pferd vermöge seines Körperbaues die Gefahr des Bajonnets nicht wahrnehmen kann. Es würde zwar an die Spitze desselben heran rennen, aber zugleich seinen Gegner niederwerfen, und also aus dem Gefecht bringen. Läuft indeß der Infanterist auf den einzelnen Reiter selbst zu, und giebt dem Pferde einen Schlag auf die Nase, oder rennt er, die linke Seite desselben gewinnend, sein Bajonnet in den Leib des Pferdes, so wird letzteres entweder scheu und flüchtig werden, oder aber der Reiter verloren seyn. Es ist überhaupt Regel, daß der Infanterist mehr das Pferd, als den Reiter, und zwar vorzüglich mit dem Bajonnet zu beschädigen suche, seinen Schuß hingegen immer für den Nothfall und für den Augenblick aufhebe, wo seine Wirkung ganz zuverlässig ist; denn in diesem vorräthigen Schuß, und in der Fertigkeit ihn gut anzubringen, liegt vorzüglich das Uebergewicht des einzelnen Tirailleurs gegen den Plänker.

Wenn hieraus nun hervorgeht, daß der besonnene, kaltblütige einzelne Tirailleur, selbst in ganz offenem Terrain, gegen den einzelnen Plänker, nicht allein nicht im Nachtheil, sondern selbst im Uebergewicht sich befindet, so ist es auch klar, daß dieses Uebergewicht noch unverkennbarer seyn muß, wenn nach §. 45. a. die beiden zu einer Rotte gehörigen Tirailleurs, was auf freiem Terrain, und eben der Vertheidigung gegen Kavallerie halber, um so unablässiger ist, immer zusammen sind, und wenn beide es verstehen, sich einander gehörig und dahin zu sekundiren, daß einer stets geladen hat, und daß nur geschossen wird, wenn Wahrscheinlichkeit zum Treffen vorhanden ist. Ja

*) Bei dem Lanzenreiter ist die rechte Seite die minder gefährliche.

diese beiden Tirailleurs würden alsdann selbst von mehrern feindlichen Plänkern gar nichts zu befürchten haben.

Daß nun ferner im koupirten Terrain, wo der Plänker, der Terrainhindernisse wegen, mit noch größern Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und wo er nur mit Mühe selbige zu überwinden und langsam sich zu nähern vermag, für den einzelnen Tirailleur noch weniger zu befürchten ist, bedarf hier keiner ausführlicheren Auseinandersetzung. Die Tirailleurs werden daher auch ganz ruhig hinter ihrem Versteck bleiben — wo, wenn es auch nur ein einzelner Baum wäre, der Kavallerist ihnen nichts anhaben kann; — aber auch selbst auf offenem Terrain wird das Vorkommen einzelner feindlicher Plänker auf die aufgelöste Stellung der Tirailleurs gar keinen Einfluß haben. Man bleibt vielmehr debandirt, bis daß der in nachstehendem §. erwähnte Fall eintrifft.

§. 80.

§. 80. Verhalten der zerstreut fechtenden Infanterie, wenn sie von Kavallerietrupps angegriffen wird.

Wenn die Tirailleurs, wie es meistens der Fall seyn wird, hinter Deckungsgegenständen postirt stehen, so befinden sie sich, selbst gegen geschlossene Kavallerietrupps, offenbar im Uebergewicht; sie bleiben daher bei dem Angriff unter diesen Umständen ganz ruhig in ihrer verdeckten Aufstellung stehen, und schießen, so oft sie Gelegenheit und Hoffnung erhalten, ihren Schuß wirksam anzubringen. Es würde demnach sehr fehlerhaft seyn, wenn die zerstreut fechtende Mannschaft, bei dem Angriff geschlossener Kavallerietrupps, ihre verdeckte Aufstellung verlassen, z. B. aus einem Graben oder aus einem buschigten Terrain ꝛc. heraus, und aufs Freie treten wollte.

Werden debandirte Tirailleurs aber auf offenem Terrain von geschlossenen feindlichen Kavallerietrupps bedroht, so eilen sie entweder zu ihren Unterstützungstrupps zurück und bilden, mit diesen zusammen, kleine unregelmäßige Massen, §. 74., oder die zerstreuten Tirailleurs bilden — wenn nämlich jene Unterstützungstrupps zu weit entfernt seyn sollten, und wenn der Kavallerieangriff vielleicht zu überraschend und plötzlich eintreffen möchte, — auf irgeud einem Punkte der Feuerlinie — am besten da, wo der Offizier steht — in sich dergleichen kleine Massen.

Hiezu wird, wenn der Offizier aufmerksam ist, Zeit genug vorhanden seyn, nnd es wird alsdann, zur Formirung dergleichen Massen, das Signal: Quarrée! gegeben. Erfolgt nun der Kavallerieangriff, so macht die in einem Knaul konzentrirte Mannschaft nach allen Seiten Front; das äußere Glied fällt das Gewehr, wodurch gleichsam eine Gallerie von Bajonnets entsteht: die in der Mitte dieser Masse stehenden Leute aber feuern, sobald die feindliche Kavallerie nahe genug ist, jedoch mit um so größerer

Besonnenheit und Ruhe, als es vorzüglich hier darauf ankommt, zu treffen, indem der dem Feinde augenblicklich zugefügte Verlust, die Ausführung oder Erneuerung des Choks vereiteln dürfte.

Läßt die Kavallerie einen Augenblick ab, so sucht der Offizier entweder koupirtes Terrain zu erreichen, wo, wie früher bemerkt, die Kavallerie ihm nichts anhaben wird und kann, und wo er sich zur gründlichern Beschießung des Feindes augenblicklich wieder in eine Feuerlinie auflöst, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, so sucht er sich, während des Zurückgehens im geschlossenen Trupp, mit den in der Nähe befindlichen andern ähnlichen Massen zu vereinigen, weil größere Infanteriemassen auch eine bedeutendere Widerstandsfähigkeit haben, als kleinere. Die Soutiens — ebenfalls in Masse formirt — werden zur Beschleunigung dieser Vereinigung den zurückkommenden Trupps der Feuerlinie entgegengehen müssen, weil auch diesen damit gedient ist, aus den eben angegebenen Gründen, sich zu verstärken.

Die nunmehr vereinigten Massen beobachten, hinsichts ihrer Vertheidigung gegen Kavallerietrupps, ein dem vorbeschriebenen gleiches Verfahren, bis sie durch das heranrückende Bataillon oder die diesseitige Kavallerie unterstützt werden und bis die feindliche Kavallerie zurückgeworfen ist, wodurch dem Tiraillement wieder freier Spielraum gestattet wird.

Zu der hier beschriebenen Formirung und Vertheidigung mit kleinen Massen, nehmen die Tirailleurs und Soutiens, bei dem Angriff größerer geschlossenen Kavallerietrupps, jedoch immer nur in dem Fall ihre Zuflucht, wenn sie das Bataillon selbst nicht mehr erreichen können.

Wo diese Vereinigung aber — wie in den meisten Fällen — entweder von Hause aus, oder im Fortgange des Gefechts, bei günstigern Augenblicken, zu bewerkstelligen möglich ist, muß sie, aus dem Grunde der größeren Wiederstandsfähigkeit, niemals verabsäumt werden.

II. Von der Führung einer Tirailleurlinie bei Vertheidigung und Angriff.

Es ist hier zunächst von den Mitteln die Uebersicht. Rede, welche dem Offizier zur beliebigen Handhabung seiner Tirailleurs zu Gebote stehen; sodann wird gezeigt werden, was man unter Führung einer Tirailleurlinie denn eigentlich versteht, und worauf es hiebei ankommt. Es wird ermittelt, daß bei dieser Führung vorzüglich die Kenntniß und Benutzung des Terrains, und zugleich die Kenntniß und Beachtung der feindlichen Aufstellung, wichtigen Einfluß haben, und des-

halb von den in dieser Beziehnng bei der Führung zu nehmenden Rücksichten ausführlich gesprochen. — Endlich wird durch Beispiele gezeigt, wie sich der Tirailleur-Offizier, sowohl im Allgemeinen beim Angriff und bei der Vertheidigung mit einer Tirailleurlinie, als auch insbesondere bei der Vertheidigung und dem Angriff einzelner Posten zu verhalten hat.

Kapitel IX.

Von den Mitteln, eine Tirailleurlinie beliebig zu dirigiren.

Der Tirailleur-Offizier muß seine Mannschaften eben so, wie der Zugführer einen geschlossenen Trupp, beliebig dahin zu dirigiren vermögen, wo die Nothwendigkeit oder der Vortheil es augenblicklich erheischt. Daß dieses für den Ersteren schwieriger sey als für den Letzteren, erhellet bei Betrachtung der ausgedehnten und ungebundeneren Aufstellungs- und Bewegungsart einer Tirailleurlinie von selbst, und daher sind denn auch die §. 36. zur gehörigen Führung eines geschlossenen Trupps schon als nöthig anerkannten Erfordernisse hier um so unnachlässiger und nöthiger, als, ohne die vollendetste Ausbildung der einzeln fechtenden Mannschaften, die wirkliche Handhabung und Führung einer Tirailleurlinie, zur Erreichung irgend vorgesetzter Zwecke, ganz unmöglich ist.

§. 81.

§. 81. Benutzung des Appells.

Das erste und vorzüglichste Mittel, eine Tirailleurlinie beliebig zu handhaben, liegt daher allgemein betrachtet in der Ausbildung der Mannschaft, und in der richtigen Benutzung des ihnen beigebrachten Appells. — Es ist nicht genug, daß jeder einzelne Tirailleur die in den vorstehenden §§. beschriebenen Dienstverrichtungen im Allgemeinen kenne und auszuführen verstehe; seine Umsicht muß vielmehr selbst jeden nur angedeuteten oder indirekten Befehl seines Offiziers richtig aufzufassen geübt seyn, weil es dem Führer nur selten möglich oder verstattet ist, seinen Tirailleurs durch Zurufen oder durch Signale Befehle zu ertheilen. — So wie nun ein solcher Appell das sicherste Zeichen durchgeführter und vollendeter Ausbildung der Tirailleurs ist, so gewährt die Benutzung desselben dem Führer das leichteste Mittel, selbst die entfernteste Mannschaft beliebig zu handhaben, oder selbiger anderweitige Befehle zukommen zu lassen, indem er nur durch einen Wink die neue Stellung oder Direktionsveränderung zu bezeichnen braucht.

§. 82.

§. 82. Benutzung der Verbindung.

Es ist schon §. 45. b. gesagt worden, daß der Führer einer Tirailleurlinie, die allda als nöthig erachtete **Verbindung der einzelnen Tirailleurs unter einander**, und **wie er selbige benutzen muß**, um selbst der entferntesten Mannschaft seine Befehle zukommen zu lassen.

Die Benutzung dieser Verbindung, die, von dem Standpunkte §. 46. und §. 86. des Offiziers ausgehend, in der ganzen Linie erhalten werden muß, giebt ferner dem Führer ein leichtes Mittel an die Hand, jede beliebige Veränderung in der Stellung und Direktion der ganzen Linie, nach Erforderniß, eintreten zu lassen, ja selbst die zerstreute Mannschaft, wenn es angemessen seyn sollte, und ohne daß er Signale zu geben braucht, zu sammeln, indem er, von seinem Standpunkte aus, die nächsten Rotten, dem auszuführenden Zweck gemäß, anstellt oder zusammenzieht, deren Bewegung, von Rotte zu Rotte, die Entferntesten zur Beobachtung der Verbindung von selbst folgen müssen ꝛc.

§. 83.

§. 83. Von den Hornsignalen überhaupt.

Um im koupirten Terrain den zerstreut fechtenden Mannschaften, und zwar auf einmal Befehle ertheilen zu können, hat man, da die menschliche Stimme hiefür nicht ausreichen würde, **Signale mit dem Horn eingeführt**, die in der ganzen Armee gleich, und im Ex. Rgl. für die Infanterie enthalten sind.

Man unterscheidet unter diesen Zeichen (Signalen):

a. **Benennungssignale**, oder solche, die den **betreffenden Truppentheil** bezeichnen sollen, und diese sind: 1) das Ganze (Bataillon); 2) erste Kompagnie; 3) zweite Kompagnie; 4) dritte Kompagnie; 5) vierte Kompagnie des Bataillons; 6) Detaschirte; Avant-, Arrier-Garde (Tirailleurlinie §. 72.); 7) Soutien §. 61.

b. **Kommandosignale**, oder solche, welche das **auszuführende Kommando** verkündigen, als: 8) **Marsch!** (bei Wiederholungen in geschwinder Kadenze: **Trab!**) §. 69.; 9) **Halt!** beim Retiriren: **Halt, Front!** (auch nach dem Terrain: sich **Postiren!** §. 44. b.); 10) **Schwärmen!** (und zwar im Avanciren nach §. 44. b., im **Retiriren** nach §. 44. a. eine Tirailleurlinie bilden); im Quartier oder Lager: **Reveille!** 11) **Chargirung!** 12) **Stopfen!** um das Schießen auf zu weite Distanze zu verbieten; 13) **Halb rechts!** während der Bewegung §. 51.; auf der Stelle bezeichnet es: **Rechts um!** §. 50.; im Marsch wiederholt geblasen, ebenfalls: **Rechts um!** 14) **Halb links!** (wie vorstehend 13); 15) **Gerade aus!** 16) Sam-

meln §. 73.; wenn es im Quartier oder Lager erfolgt, bedeutet es: Allarm! 17) Ruf! um Detaschirte an sich zu rufen, z. B. §. 72.; 18) Retraite! Rückzug ohne Aufenthalt nach §. 49. b.; bei Wiederholung dieses Signals: flüchtiger Rückzug; 19) langsam zurück! nach §. 49. a. auszuführen; 20) Quarrée formirt! nach §. 74.; im Quartier oder Lager bedeutet es: Abendretraite oder Zapfenstreich; 21) rechts Schwenken! 22) links Schwenken! siehe §. 52.

Die Ausführung der signalisirten Kommando's erfolgt, sobald die Mannschaft das Signal nur verstanden hat, was oft bei den ersten Tönen der Fall ist, und also nicht etwa erst auf dem letzten Ton jedes Signals, zur etwanigen Bewirkung größerer Gleichmäßigkeit, welche letztere ohne Nutzen, und dem Geiste des Tiraillements entgegen ist.

§. 84.

§. 84. Gebrauch der Hornsignale im Allgemeinen.

Es ist angenommener Grundsatz, daß man von den Hornsignalen so selten als möglich, und nur dann Gebrauch macht, wenn man durch Kommando oder mündliche Bestellungen seine Befehle nicht mitzutheilen vermag. Sie sind also eigentlich nur für diesen Fall berechnet, und es ist von jedem Einzelnen Pflicht, den Gebrauch derselben hiernach um so mehr zu beschränken, als — zumal in Verbindung mit mehrern Truppentheilen, wie es doch vor dem Feinde durchgehends der Fall ist, — das viele Signalisiren Unsicherheit in den Bewegungen und selbst Verwirrungen herbeiführen kann, überdies aber noch, wenn man bei den Uebungen immer nach Signalen exerziren wollte, die Mannschaft dadurch verwöhnt und unwillkührlich verhindert werden wird, stets in solcher Aufmerksamkeit zu verbleiben, um nur aus den Andeutungen des Offiziers jede Bewegung von selbst zu entnehmen, wie es §. 81. von völlig ausgebildeten und zum Appell eingeübten Tirailleurs doch verlangt werden muß.

Selbst von den Uebungsplätzen muß also das überflüssige Signalisiren verbannt werden; es wird vielmehr zur Uebung und Schärfung des Appells eines jeden einzelnen Tirailleurs sehr zweckmäßig seyn, zuweilen gar keine Signale geben zu lassen, und man wird sich dieser Methode um so füglicher bedienen dürfen, als anderweitig, und z. B. bei Abhaltung des Kompagniestellens, Zeit und Gelegenheit genug vorhanden ist, die Mannschaft in gehörige Kenntniß der Signale und ihrer Bedeutung zu setzen und darin zu erhalten.

Uebrigens steht hinsichtlich des Gebrauchs der Signale im Allgemeinen fest, daß dem Kommandosignal immer das Benennungssignal und die Antwort des benannten Truppentheils vorangehen muß, — wie dieses im Ex. Rgl. ausführlicher ange-

geben ist. Bei dem jedesmaligen Befehlshaber befindet sich ein Hornist, von welchem alle Signale ausgehen. Wenn nun von diesem ein Benennungssignal gegeben wird, so muß selbiges von dem betreffenden und aufgeforderten Truppentheil, — deren jeder abgesonderte ebenfalls mit einem Hornisten versehen seyn muß — beantwortet werden. — Erst hierauf erfolgt das Kommandosignal, was ebenfalls und auch nur von dem Betreffenden nachgeblasen wird, und demnächst von den Mannschaften die Ausführung dieses Kommando's.

§. 85.

§. 85. Gebrauch der Signale für den Subalternoffizier.

Aus den in den vorstehenden §§. gemachten Mittheilungen geht hervor, daß die Signale einestheils nur dazu dienen können, die Hauptbewegungen einer Tirailleurlinie zu bezeichnen, daß es anderntheils aber nur dem Befehlshaber einer solchen zustehe, die als nöthig erachteten Signale geben zu lassen. — Die Detailbewegungen eines Theils dieser Linie durch Signale befehligen zu wollen, geht in den meisten Fällen gar nicht an, und wenn dieses auch wäre, so steht es doch dem Subalternoffizier, als Theil einer größeren Linie, keinesweges zu, willkührlich signalisiren zu lassen; denn man denke sich eine aus mehrern Zügen zusammengesetzte Tirailleurlinie, und die Unordnung und Verwirrung, die nothwendig entstehen müßte, wenn jeder Offizier die Befugniß hätte, für den ihm untergeordneten Theil dieser Linie — seinen Zug — willkührlich blasen und Signale geben zu lassen, die vielleicht in einem und demselben Augenblick ganz entgegengesetzte Dinge anbefehlen würden.

Der Tirailleuroffizier darf also nur diejenigen Signale blasen lassen, die der Befehlshaber der Linie angeben läßt, und nur in sofern, als diese Signale die allgemeine Direktion und Bewegungen einer Tirailleurlinie bezeichnen werden, dienen selbige allerdings zur Erleichterung bei der Führung einer Tirailleurlinie. Doch wird sich der Offizier bald überzeugen, daß er auch nur diesen allgemeinen Vortheil davon zieht, und daß sie ihm eigentlich zur Detailführung seiner Tirailleurlinie gar nichts helfen, daß er vielmehr hiefür die §. 81 und 82. angegebenen Mittel hauptsächlich benutzen müsse, und daß diese gehörige Benutzung ihm alle Signale selbst entbehrlich machen wird.

§. 86.

§. 86. Von dem Standpunkte des Führers d. Tirailleurl.

Ueber den Standpunkt oder Aufenthalt des Tirailleuroffiziers lassen sich keine bestimmte Regeln aufstellen. Er soll sich hinter der Mitte der Tirailleurlinie befinden.

Da von dem Punkte, wo der Offizier sich auf-

hält, die Anstellung und Verbindung der ganzen Linie ausgeht, so ist es begreiflich, daß die jedesmal richtige und dem Terrain und der Bewegung gemäße Auswahl seines Standpunkts zur Erleichterung der Führung bedeutend beitragen müsse.

So wie bei den verschiedenen Linienevolutionen für den Zugführer ein jedesmal vorzüglich einwirkender Standpunkt, wie §. 40. angegeben, vorhanden ist, eben so ist dieses auch bei den verschiedenen Bewegungen mit einer Tirailleurlinie der Fall.

Die eigne Umsicht des Offiziers wird ihn nach Maaßgabe des auszuführenden Zweckes, nach Beschaffenheit der größeren und minderen Wichtigkeit einzelner Abschnitte im Terrain, von selbst den richtigen Standpunkt auffinden lassen, wo er am thätigsten und nützlichsten seyn kann, und wo er, des besseren und rascheren Gelingens des Vorhabens und des persönlichen Beispiels wegen, sich aufhalten muß. Erlaubt es das Terrain und der auszuführende Zweck, so ist es gut, wenn der Tirailleuroffizier sich da aufhält, wo er sowohl die Bewegungen seiner Mannschaften im Ganzen überschauen, als auch von den Tirailleurs gesehen werden kann. Er hat alsdann um so öfterer Gelegenheit, den einzelnen Tirailleurs oder Unteroffizieren der Sektionen, die sich ebenfalls in der Regel hinter der Mitte ihrer Sektionen befinden, die in §. 81. angedeutete Hülfe zu geben.

Das, was hier hinsichts des Standpunkts von dem einzelnen Tirailleuroffizier gesagt ist, gilt auch von dem Befehlshaber einer aus mehreren Zügen zusammengesetzten Tirailleurlinie. Der Befehl über eine solche Linie fällt in Abwesenheit des Kapitains, wenn es nicht namentlich anders bestimmt ist, dem ältesten anwesenden Offizier von selbst zu.

Ein solcher Befehlshaber ist aber in einer zusammengesetzten Tirailleurlinie zur Uebersicht des Ganzen, und um das plangemäße Ausführen, gegenseitige Unterstützen und richtige Eingreifen der einzelnen Theile zu leiten oder zu bewirken, schlechterdings immer nothwendig.

Kapitel X.

Von der Führung einer Tirailleurlinie überhaupt.

§. 87.

§. 87. Was man unter Führung einer Tirailleurlinie verstehe.

Eine Tirailleurlinie führen, heißt eigentlich im Allgemeinen nichts anders, als: die Aufstellungen und Bewegungen derselben, zur Ausführung irgend in Bezug auf den Feind vorgesetzter Zwecke, anordnen und leiten.

Die genaue Kenntniß dieser auszuführenden Zwecke ist also das Erste, was dem Führer zu wissen nöthig ist; denn nach ih-

rer Verschiedenartigkeit richten sich die zur Erreichung derselben zu treffenden, und wie natürlich, oft eben so verschiedenartigen allgemeinen Anordnungen.

§. 88.

§. 88. Welche Zwecke der Führung im Allgemeinen z. Grunde liegen.

Die sämmtlichen bei Führung einer Tirailleurlinie in Bezug auf den Feind auszuführenden Zwecke lassen sich in solche zurückführen, die

a) unsere Vertheidigung (defensive) oder
b) den Angriff auf den Feind (offensive)

zum Gegenstande haben.

Der Subalternoffizier wird mit seinem Zuge, in den meisten Fällen, nur einen Theil der Vertheidigungs- oder Angriffslinie bilden, und dann immer den Zweck seiner Aufstellung und die zur Ausführung desselben zu treffenden Anordnungen im Allgemeinen angegeben erhalten.

Daß das Verhältniß des Angreifens und das des Vertheidigens ganz von einander abweichende Anordnungen veranlassen müsse, geht aus der Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Lagen von selbst hervor. Es wird daher zweckmäßig seyn, die allgemeinen Anordnungen jedes dieser Verhältnisse besonders zu betrachten, und außer einigen allgemeinen Regeln dafür, auch noch besondere Beispiele sowohl von Vertheidigung als vom Angriff einzelner Posten, so gut es sich ohne Zeichnungen bewerkstelligen läßt, beizufügen.

§. 89.

§. 89. Was bei Ausführung vorstehender Zwecke in wesentlichen Betracht kommt.

Nicht genug aber, daß man bloß den vorgesetzten Zweck des Angreifens oder Vertheidigens kenne, und hiernach seine allgemeinen Anordnungen gleichsam aufs Gerathewohl und mechanisch treffe; es ist vielmehr begreiflich, daß es nicht gleichgültig sey, wie man obige Anordnungen ausführe, d. h. wie man sich vertheidige, oder wie man angreife. Will man daher den Vortheil auf seiner Seite haben, mit Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolgs seine Zwecke befördert und erreicht sehen: so muß man die bei der Vertheidigung oder beim Angriff zu nehmenden jedesmaligen Anordnungen, sowohl nach der Beschaffenheit und mit Benutzung des Terrains, als auch nach Kenntniß und Erwägung der feindlichen Aufstellung oder dessen möglichen Bewegung, einrichten und ausführen. — Ohne diese Kenntniß und Benutzung sowohl des Terrains, als der feindlichen Stellung und Bewegung, lassen sich weder bei Vertheidigung noch beim Angriff richtige Anordnungen treffen, vielweniger ausführen, und da es dem Führer einer jeden Tirailleurlinie — selbst wenn sie nur einen Theil einer größeren bilden

sollte — obliegt, die ihm zu Theil gewordenen Aufträge und Zwecke auszuführen und zu erreichen; dieses aber nur dann wahrscheinlich ist, wenn er seine Mannschaft möglichst richtig und zweckgemäß führt, und wenn er alle im Terrain und in der Stellung oder Bewegung des Feindes für ihn sich darbietenden Vortheile zur leichtern Durchführung seines Zweckes benutzt: so wird in den hier folgenden Kapiteln zunächst von dem Einfluß, sowohl der Kenntniß und richtigen Benutzung des Terrains, als auch der feindlichen Stellung und Bewegung, die Rede seyn, dem dann insbesondere Regeln und Beispiele zur Vertheidigung und zum Angriff folgen.

Kapitel XI.

Von der Terrainkenntniß und Benutzung bei der Führung einer Tirailleurlinie.

§. 90.

§. 90. Von der Terrainkenntniß überhaupt.

Ein Terrain kennen lernen, heißt, in militairischer Beziehung, diejenigen Vortheile oder Nachtheile desselben prüfen und erwägen, die bei Vertheidigung oder Angriff für uns oder den Feind sich darbieten.

Welche Terraingegenstände militairische Wichtigkeit haben, und in wiefern selbige in Betracht zu ziehen sind, findet man in der 4ten Abtheilung vom Rekognosciren einer Gegend genauer angegeben.

Daß es für unsere Aufstellungen und möglichen Bewegungen von großem Nutzen seyn müsse, ein Terrain, auf welchem wir uns mit dem Feinde schlagen wollen, so genau es nur irgend möglich ist, kennen zu lernen, leuchtet von selbst ein, wenn man §. 85. in Betracht zieht, daß die Benutzung des Terrains einer oder anderer Seits Vortheile oder Nachtheile veranlaßt, und daß ohne Kenntniß des Terrains die richtige Benuzzung desselben unmöglich ist. —

Wie man sich bei Zeit und Muße genaue Terrainkenntniß verschaffen könne, ist in der vorbemerkten Abtheilung vom Rekognosciren ebenfalls mitgetheilt. Da aber bei der Führung einer Tirailleurlinie selten Zeit zur förmlichen Rekognoscirung eines Terrains vorhanden ist, der Tirailleuroffizier gleichwohl bei der Führung die Vortheile des Terrains möglichst und augenblicklich benutzen muß, so entsteht allerdings die Frage: wie denn der Offizier zu der ihm nöthigen nnd vortheilhaften Terrainkenntniß gelangen soll?

Es kann hier, und wenn man wegen Mangel an Zeit, sowohl persönlich als durch abzusendende Patrouillen, von der Be-

schaffenheit des Terrains genauere Nachrichten einzuziehen behindert wird, nur ein Mittel aushelfen, und dieses besteht in einer aufmerksamen Betrachtung und Zergliederung des uns unbekannten, nur im Allgemeinen zu übersehenden Terrains, und in der Vergleichung desselben mit ähnlichen und uns bekannten Terrainabschnitten. —

Bei oft anzustellenden Uebungen der Art wird man nämlich finden, daß man sehr oft, selbst nach den bloßen äußeren Umrissen einer Gegend, den Zusammenhang und die militairische Beschaffenheit der in deren Umgebung gelegenen einzelnen Terraingegenstände, und so wieder die Verbindung der letzteren unter einander, ziemlich richtig erkennen, unterscheiden und abnehmen kann.

Diese fortgesetzte Uebung gewöhnt das Auge, jede fremde Gegend mit einem Ueberblick ungefähr, und in sofern es uns in der Eile nöthig ist, zu beurtheilen, und dieses ist es, was der Soldat sich rasch orientiren nennt, und was den Führer in den Stand setzt, seine Mannschaften zur Förderung des auszuführenden Zweckes gehörig aufzustellen, zu bewegen, und sie selbst so zu instruiren, daß ihre Person — was bei Unkenntniß und Nichtberücksichtigung der Lokalität schwerlich geschehen kann — selbst für unerwartete Ereignisse sicher gestellt bleibt.

Eine solche Fertigkeit in der übersichtlichen Beurtheilung des Terrains zu erlangen, ist keinesweges schwierig; der praktische Soldat besitzt und benutzt sie oft ganz unwillkürlich, und dieses beweist eben, daß sie kein tiefes Studium der Natur und ihrer abweichenden Gestaltungen, sondern vielleicht bloß eine ganz mechanische Aufmerksamkeit erfordert, zu deren Zueignung der Offizier sich besonders und um so mehr angetrieben fühlen wird, als Vortheil oder Nachtheil für seine unter ihm stehende Mannschaft unmittelbar daraus erwächst, und als in den meisten Fällen das Gelingen oder Mißglücken irgend einer auszuführenden Unternehmung von der Kenntniß oder Unkenntniß des Terrains rc. abhängig wird.

So viel ist ganz gewiß, daß ein nur einigermaßen geübtes Auge, in dem ihn umgebenden Umkreis, augenblicklich die Vortheile oder Nachtheile erkennt, die ihm, in militairischer Hinsicht, bei seiner Aufstellung oder Bewegung gegen den Feind, aus dem Terrain erwachsen können.

Für den Subalternoffizier als Führer eines Zuges, der gewöhnlich nur einen Theil einer Tirailleurlinie bilden wird, ist diese Kenntniß des Terrains in seiner jedesmaligen Gesichtslinie, und die rasche Abwägung von Vortheil und Nachtheil, hinlänglich.

§. 91.

§. 91. Von der Benutzung des Terrains beim Angriff u. bei der Vertheidigung.

Die §. 43. für den einzelnen Tirailleur vorgeschriebene Deckung, ist nur dann möglich, wenn der Offizier seine Tirailleurs nach einem hiezu passenden Terrain führt. Es kommt sowohl beim Angriff als bei der Vertheidigung immer darauf an, solches Terrain auszuwählen, wo unsere Mannschaft sich verdeckt postiren, der Feind hingegen nur über deckungsloses Terrain und also in der vollen Wirkung unseres Feuers uns angreifen kann.

Würde man bei der Aufstellung und Bewegung dieses immer erlangen können, so würde man, der größern Terrainvortheile wegen, sich schon ein völliges Uebergewicht über den Feind verschafft haben; denn nur mit großen Opfern würde der Feind das vor unserer verdeckten Stellung befindliche deckungslose Terrain passiren können.

Diesem Grundsatze zufolge wird man sich also, wenn es in unserer Wahl steht, und wenn es mit dem auszuführenden Zweck nur einigermaßen zu vereinigen ist, nicht in der Mitte eines Busches, sondern wo möglich an dem der feindlichen Seite zu gelegenen Saum — (Lisière) — desselben aufstellen.

Es erwächst hieraus nicht allein der eben angegebene überwiegende Vortheil, daß der Feind bei seinem Angriff freie Ebene passiren muß, und solchergestalt benachtheiligt ist, sondern auch noch der Gewinn, daß wir den auf freiem Terrain ankommenden Feind, seine Stärke und Anordnungen genau übersehen, der Feind hingegen unsere am Saum des Busches verdeckte Postirung nicht einsehen und unsere Stärke nicht beurtheilen kann.

Ist es indessen nicht möglich, durch Benutzung von dergleichen Terraingegenständen, als Lisièren u. s. w., überwiegende Vortheile über den Feind zu erhalten, so muß das Bestreben des führenden Offiziers jedenfalls dahin gerichtet seyn, seine Mannschaft wenigstens in gleiche Terrainvortheile mit dem Feinde zu setzen; er wird sich also z. B. nicht in wirksamer Schußentfernung einer vom Feinde möglichst zu besetzenden Lisière eines Busches, eines Grabens ꝛc. aufstellen, sondern sich mit seinen Mannschaften, und, um dem Feinde die Lisière streitig zu machen, entweder selbst im Busch und in dem nahe vorgelegenen Graben, oder, wenn das nicht angeht, wenigstens doch so postiren, daß er z. B. den vom Feinde etwa zu besetzenden Graben flankirt, d. h. der Länge nach beschießt, damit ihn der Feind nicht benutzen könne. Denn, wenn beide Theile im Walde stehen, sind die Terrainvortheile gleich. Aus eben diesem

Grunde wird der Offizier seine Mannschaften nicht über offenes Terrain auf den verdeckt postirten Feind zum Angriff führen, weil es vielleicht der nächste Weg dahin ist, sondern er wird ein mit Deckungsgegenständen versehenes Terrain, was vielleicht ebenfalls zur feindlichen Aufstellung hinführt, selbst wenn es auch auf einem Umwege seyn sollte, dafür auswählen. — Wo das gar nicht angeht, wird der Offizier, um sich in gleiche Terrainvortheile mit dem Feinde zu setzen, die Geschwindigkeit seiner Mannschaft benutzen müssen; er wird, muß er einmal nothgedrungen über freies Terrain und durch die feindliche Schußlinie passiren, dieses auf dem nächst gelegenen und am schwächsten besetzten Punkt der feindlichen Aufstellung, und so rasch als möglich thun, und, indem er den Feind auf diesem Punkt delogirt, sich dieses Terrains und seiner Vortheile bemächtigen.

Doch kann Letzteres nur höchst selten vorkommen, wenn alle Theile einer Tirailleurlinie gehörig eingreifen und sich einander durch Flankenbewegungen unterstützen.

Es wird sich oft ereignen, daß unter obigen Umständen ein Theil der Linie gegen den verdeckt postirten Feind Halt machen muß, während ein anderer Theil, im koupirten Terrain fortgehend, den vor sich habenden Feind zurück drängt, und den verdeckt stehend gebliebenen durch bedrohete Flankirung zum Verlassen seiner Position nöthigt; ein solches Eingreifen und eine solche gegenseitige Unterstützung muß also Statt haben.

Was daher ein Theil der Linie nicht direkt ausführen kann, ist einem andern Theil vielleicht indirekt möglich und leicht, nnd nur hierdurch wird die Bewegung im Ganzen gefördert. Es verhält sich dieses mit ganzen Linien und ihren Theilen, wie mit einzelnen Tirailleurs §. 48., wo der einzelne Mann auch nicht immer auf seinen direkten Gegner, sondern oft auf den Gegner seines Nebenmannes schießt, um diesem Luft zu machen.

Der Subalternoffizier wird aus diesen wenigen Regeln entnehmen, wie wichtig die richtige Benutzung des Terrains beim Angriff und bei der Vertheidigung ist, und wie dieses bewerkstelligt werden muß.

Kapitel XII.

Von der Kenntniß und Beachtung der feindlichen Stellung und Bewegung bei Führung einer Tirailleurlinie.

§. 92.

Die Vortheile, die sich zur Ausführung militairischer Operationen aus der Kenntniß der feindlichen

§. 92. Von der Kenntniß der

feindlichen Stellung und Bewegung überhaupt.

Stellung und Bewegung — sey es beim Angriff oder bei der Vertheidigung — überhaupt ergeben, sind in die Augen fallend; wäre es möglich, bei der Ausführung eines Angriffs, die schwächste Seite der feindlichen Aufstellung, und umgekehrt, bei unserer Vertheidigung, den Angriffspunkt des Feindes mit Zuverlässigkeit auszumitteln, mit welcher Leichtigkeit würden wir unsere Anordnungen dann zu treffen vermögen, und mit welcher Sicherheit unsere Zwecke ausgeführt sehen.

Diese zuverlässige Ausmittelung der feindlichen Stellung und Bewegung ist indeß nicht immer möglich, denn der Feind wird sich, wie wir, verdeckt stellen, und eben so bewegen; er wird — zeigt er sich uns — geheime Absichten und vielleicht den Plan hegen, uns hierdurch zu falschen Anordnungen zu verleiten; er wird, wenn es ihm beliebt, seine Stellung ändern, seinen Bewegungen andere Direktionen geben; — mit einem Wort, es ist schwierig, aus dem, was uns der Feind absichtlich und gutmüthig zeigt, seine eigentliche Stellung und Bewegung zu erforschen, das Eigentliche und Wahre vom Falschen zu unterscheiden, und sonach die Anordnungen des Feindes richtig zu erkennen. Es bleibt hier im Großen wie im Kleinen nur der Ausweg, über die Stärke, Stellung oder Bewegung des Feindes im Allgemeinen,

1) durch Kundschafter, Landleute ꝛc., so oft sich Gelegenheit findet, Nachrichten einzuziehen. Gleichmäßige Aussagen der Art geben uns schon einige Wahrscheinlichkeit, denselben Glauben beizumessen;

2) durch Patrouillen oder Rekognoscirung die Stellung und Bewegung des Feindes erforschen zu lassen, oder durch Gefangene sich Nachrichten vom Feinde zu verschaffen.

Bei der Führung einer Tirailleurlinie indessen, wo man den Feind, und eben so das Terrain was er besetzt hat, oder auf dem er sich bewegen kann, zu übersehen Gelegenheit hat, wird es weniger schwierig seyn, die Stellung, Stärke und mögliche Bewegung des Feindes mit einem Ueberblick, und soweit es für den Subalternoffizier nöthig ist, ungefähr zu beurtheilen.

Was die Stellung des Feindes betrifft, so lernen wir diese, aus der Beschaffenheit des von ihm besetzten Terrains, ziemlich richtig beurtheilen; dieselbe Kenntniß der Beschaffenheit des Terrains läßt uns eben so auch ungefähr richtig schließen, wo der Feind wohl am stärksten, und wie stark oder schwach er auf den einzelnen Punkten seyn könne. Was die möglichen Bewegungen des Feindes betrifft, so kann der Führer einer Tirailleurlinie diese entweder selbst wahrnehmen, oder selbige

doch wenigstens in sofern ebenfalls aus der Beschaffenheit des Terrains berechnen, als sie eintretenden Falles nachtheilig für ihn werden können.

§. 93.

§. 93. Beachtung der Stellung und Bewegung des Feindes bei Angriff und Vertheidigung.

Die Stellung, Stärke und mögliche Bewegung des Feindes kommt also eben sowohl bei allen militairischen Operationen im Großen, als bei der Führung einer Tirailleurlinie in wichtigen Betracht.

Wissen wir, wo und wie der Feind steht, welchen Widerstand wir auf dem einen oder andern Punkt zu gewärtigen haben, welche Bewegungen der Feind zur Vereitelung unserer Absichteu und zur Erreichung seiner Zwecke machen wird oder ausführen kann: so müssen wir in Berechnung dessen, was uns vortheilhaft oder nachtheilig ist und werden kann, sowohl beim Angriff als bei der Vertheidigung, unsere Anordnungen treffen — und nur dann können wir auf die glückliche Ausführung unserer Zwecke mit ziemlicher Gewißheit rechnen, ohne daß wir die errungenen Vortheile mit den größten Opfern erkaufen dürfen.

Wir werden alsdann beim Angriff oder bei der Vertheidigung auf alles, was der Feind thun könnte, gefaßt seyn und unsere Gegenanordnungen dafür in Bereitschaft haben; der Feind trifft uns bei Ausführung seiner Absichten überall vorbereitet; er sieht: daß er auf allen Punkten einen nachdrücklichen Empfang zu erwarten hat und eine Ueberraschung nicht ausführbar ist.

Kapitel XIII.

Von der Vertheidigung mit Tirailleurs.

§. 94.

§. 94. Vertheidigung im Allgemeinen.

Der Subalternoffizier wird mit seinem Zuge in der Regel nur einen Theil der Vertheidigungslinie bilden. — Er bekommt alsdann von dem Befehlshaber der Tirailleurlinie, wenn es nicht schon aus der Natur der Sache und aus seiner Stellung von selbst hervorgeht, das Terrain im Allgemeinen angewiesen, wo er sich vertheidigen, d. h. wo er in der Absicht: dem Feinde den Besitz dieses Terrains streitig zu machen, seine Aufstellung nehmen, seine Vertheidigungsanordnungen treffen soll. —

Ueber diesen Fall, wenn nämlich der Offizier ein bestimmtes Terrain zu seiner Aufstellung angewiesen erhält, oder wenn er einzelne Posten vertheidigen soll, wird, was seine dafür zu tref-

fenden jedesmaligen Anordnungen betrifft, in den nachstehenden §§. und Beispielen ausführlicher gesprochen werden. —

Hier ist nur noch im Allgemeinen zu erwähnen, daß sich der Offizier, wenn er mit seiner Mannschaft nur einen Theil einer größern Feuerlinie bildet, mit den neben ihm befindlichen Offizieren, zur Beobachtung gehöriger Verbindung und des Zusammenhangs der zu treffenden Vertheidigungsanordnungen, gehörig verabreden und einigen muß.

Uebrigens ist bei der Vertheidigung, außer den in Kap. XI. und XII. dieses Abs. angegebenen Rücksichten, nur noch zu bemerken:

1) daß der Offizier, bei den zu treffenden Vertheidigungsanordnungen und bei der Vertheilung seiner Mannschaften, sich immer in die Lage des Feindes denke, und überlege, wo und auf welchen Punkten dieser mit Vortheil andrängen, was ihm dabei begünstigend oder nachtheilig werden könne (Terrainbegünstigungen werden möglichst außer der Benutzung des Feindes gestellt);

2) daß der Offizier, wenn es nur irgend möglich ist, in Ermangelung anderweitiger Soutiens, nie seine ganze Mannschaft en Debandade auflöse, sondern daß er ein Soutien behalte, welches, in der Nähe wichtiger Punkte placirt, gleich bereit ist, den wirklich vorgerückten Feind kräftigst zurückzudrängen.

§. 95.

§. 95. Vertheidigung einer Brücke über einen Fluß.

Der Offizier mit seinem Tirailleurzuge erhält den Auftrag: eine Brücke über einen Fluß zu vertheidigen.

(Anmk. Die Brücke darf, da man dieselbe selbst zu benutzen gedenkt, weder abgebrochen noch verbrannt werden. — Dürfte dieses geschehen, so würde der Offizier nur darauf zu sehen haben, daß der Feind dieselbe nicht herstellte, oder anderweitig den Fluß passirte; er würde alsdann den Fluß in der ihm überwiesenen Gegend zu untersuchen haben, ob und wo er mit Leichtigkeit passirt, und auf welchem Punkt möglichst rasch und leicht Brücken geschlagen werden könnten, und dieses würde alsdann zu verhindern seyn.)

Der Offizier findet bei Untersuchung des Terrains (§. 90.)

a) Vertheidigung einer Brücke mit vorliegend offenem Terrain.

a) daß dasselbe vor der zu vertheidigenden Brücke (d. h. jenseits nach der feindlichen Seite zu) eben und offen und so beschaffen ist, daß der Feind aus diesem vorliegenden Terrain keine Vortheile zur Verdeckung seiner Mannschaften ziehen kann; er erkennt, daß dieses höchstens aus einem Theil des vor der Brücke belegenen hohen Getraides geschehen könnte, weshalb er

er letzteres rund in der Umgebung der Brücke aus Schußentfernung niedertreten läßt.

Nach dieser eingezogenen allgemeinen Kenntniß des Terrains, bestimmt der Offizier, diesseits des Flusses seine Vertheidigungsanordnungen zu treffen; es werden vorläufig jenseits desselben nur zwei Patrouillen auf zwei nach dem Feinde hinführenden Wegen in der Absicht entsendet, von dem etwanigen Anrücken des Feindes zeitig Nachricht zu erhalten, um während der jetzt zu treffenden Vertheidigungsanordnungen nicht von ihm überrascht zu werden.

Das diesseits der Brücke unmittelbar am Wasser belegene Terrain wird nun bei den Vertheidigungsanordnungen nach §. 91. benutzt.

Es kommt zunächst darauf an, den Feind, während er das offene Terrain bis zur Brücke passirt, auf das wirksamste zu beschießen.

Je kräftiger dieses geschehen kann, desto besser wird die Vertheidigung gelingen.

Es werden demnach sogleich drei Viertheile der Mannschaften bestimmt, um in den Positionen zu beiden Seiten der Brücke, längs dem Wasser und hinter den hier befindlichen anpassenden Deckungsgegenständen, als z. B. Bäumen, Strauchwerk rc., sich zur Vertheidigung aufzustellen.

Der Offizier bemerkt, daß der Fluß nach der feindlichen Seite zu, in der Nähe der Brücke, ausspringende Biegungen hat. — In diesen ausspringenden Winkeln, von wo ab ein flankirendes Feuer auf den die Brücke angreifenden Feind anzubringen ist, wird die Feuerlinie vorzüglich stark eingerichtet. —

Man beurtheilt, daß wenn der Feind bei einem gewaltsamen Unternehmen, vielleicht mit geschlossenen Trupps, über das vor der Brücke gelegene ganz freie Terrain angreift, derselbe auf diesem in der Front und aus der Flanke zugleich zu beschießenden Terrain, noch ehe er die Brücke selbst erreicht, viele Menschen verlieren müsse, daß ferner sein Feuer auf unsere verdeckt und einzeln stehenden Tirailleurs nur immer von geringer Wirkung bleiben werde.

Um außerdem aber bei erfolgter Entwickelung des feindlichen Angriffs die vorzüglich bedroheten Punkte, da wo es am meisten erforderlich und nützlich werden dürfte, augenblicklich unterstützen zu können, ist ein Viertheil unserer Mannschaften von Hause aus als Soutien zurückbehalten, und hinter unserer Aufstellung bereits dergestalt postirt worden, daß es sich nach allen Richtungen zur Unterstützung der vorbefindlichen Feuerlinie verdeckt und beliebig bewegen kann; es ist dieses Soutien zugleich so postirt, daß es das Terrain dicht vor

der Brücke, und also auch die Brücke selbst wirksamst zu beschießen vermag.

Damit es dem angreifenden Feinde, selbst wenn er schon bis an die Brücke vorgedrungen seyn sollte, nicht so augenblicklich gelinge, sich in den Besitz derselben zu setzen und zu erhalten, damit er gerade auf diesem Punkte dicht vor der Brücke, im wirksamsten Schuß unserer ganzen Feuerlinie, in seinen Bewegungen und Fortschritten desto länger aufgehalten, und ihm trotz seiner vermeintlichen Vortheile noch eine Hauptschwierigkeit entgegen gesetzt werde, trifft der Offizier Anstalten: die Brücke selbst, durch umgeworfene und verkehrt in einander geschobene Wagen, Eggen, Pflüge u. s. w., so zu verbarrikadiren, daß es, selbst einzelnen Leuten des Feindes, nur bei Wegschaffung und Aufräumung dieser Gegenstände möglich ist, die Brücke zu passiren.

Die Wagen werden so in einander geschoben, daß jeder Raum der Brücke verrammelt, auch das Wegziehen derselben nur mit Zeit und Mühe möglich ist. —

Schießt man gut, und behält man Gegenwart des Geistes, so muß der Feind, der den Uebergang über eine solchergestalt vertheidigte Brücke erzwingen wollte, ehe er nur die Brücke erreicht, und während des Aufräumens derselben, so viel Menschen verlieren, daß er wahrscheinlich von seinem Vorhaben abstehen wird.

b) Vertheidigung einer Brücke, wenn das vorliegende Terrain durchschnitten ist.

b) Ist aber das vor der zu vertheidigenden Brücke gelegene jenseitige Terrain nicht wie a. dieses §. frei und offen, vielmehr, wie hier angenommen wird, auf ungefähr 50 bis 100 Schritt im Umkreise derselben mit Deckungsgegenständen versehen, deren Zueignung dem Feinde Gelegenheit verschaffen könnte, ebenfalls verdeckt auf die diesseits postirten Tirailleurs zu schießen, so muß man diese, vor dem zu vertheidigenden Objekt gelegenen Terraingegenstände, zu seiner eigenen Aufstellung benutzen, und sie hiedurch dem Feinde streitig machen.

Ob es bei dieser Terrainbeschaffenheit nun zweckmäßig sey, den ganzen Zug jenseits der Brücke aufzustellen, und mit selbigem, vielleicht in Form eines halben Mondes, vor der Brücke eine aufgelöste, jedoch nicht zu sehr ausgedehnte Feuerlinie zu bilden; oder, ob es vortheilhafter sey, sich mit nur vielleicht zwei Drittheilen des Zuges in der vorstehenden Art aufzustellen und das andere Drittheil als Reserve — Soutien — rückwärts an der Brücke zu belassen, um diesen geschlossenen Trupp da zu gebrauchen und zu verwenden, wo es der Augenblick der Gefahr erheischt; oder ob man endlich zwei Feuerlinien zu beiden Seiten des Wassers bilden müsse, und die jenseits vorgeschobene nur betrachte, um dem Feinde das ihm gün=

stige Terrain möglichst lange streitig zu machen, sich demnächst aber auf eine Vertheidigung ad a. dieses §. zu beschränken: das richtet sich lediglich nach der jedesmaligen örtlichen Beschaffenheit des Terrains und der Deckungsgegenstände, und deshalb läßt sich, ohne Angebung und Vorzeichnung eines bestimmten Terrains, über Nachtheil und Vortheil der einen oder andern dieser Maaßregeln, hier nichts entscheiden.

Das Verbarrikadiren einer Brücke kann, wenn die Aufstellung auch auf dem feindlichen Ufer Statt hat, ebenfalls, jedoch mit dem Unterschiede angewendet werden, daß man für die von jenseits etwa zurückzudrängenden Tirailleurs und zu deren Uebergang einen schmalen Weg auf der Brücke offen läßt, der indessen, sobald selbige wirklich übergegangen sind, vermittelst hierzu schon in Bereitschaft gehaltener Wagen, Pflüge oder Eggen ꝛc., gleich wie ad a. dieses §. bemerkt, verrammelt werden muß.

Der Offizier sieht aus diesen Beispielen, daß es nicht immer zweckmäßig und nöthig ist, sich hinter dem Gegenstande aufzustellen, den man vertheidigen will; es muß nur überhaupt verhindert werden, daß sich der Feind in den Besitz dieses Gegenstandes setze. Begünstigte uns nun ein vorliegendes Terrain, und hielte man von hier aus den Feind zurück, so ist es klar, daß auch, durch Benutzung dieses vorgelegenen Terrains, das rückwärts befindliche Vertheidigungsobjekt gedeckt bleiben würde. Man erwäge also genau die eigenen Vortheile und Nachtheile und die des Feindes, und die Regeln für die jedesmalige Aufstellung werden sich hieraus von selbst ergeben.

§. 96.

Bei der Vertheidigung eines Dorfes ist es nicht immer hinlänglich, nur dessen Häuser zu besetzen. Sind z. B. nach der feindlichen Seite zu, auf nahe Entfernung vor dem Dorfe, Terraingegenstände, z. B. Gärten mit Hecken, Mauern, Sandschollen ꝛc., vorhanden, die eine gute Vertheidigung oder Deckung gestatten, die Gelegenheit verschaffen, den Feind auf ganz offenem Terrain zu beschießen und ihm jedes Deckungsmittel durch eigene Benutzung zu benehmen: so ist es natürlich, daß man dergleichen vortheilhafte Gegenstände bei der eigenen Aufstellung benutzen muß. Ist man genöthigt, sich auf die Häuser zu beschränken, so versiehet man die Mauern derselben mit Schießlöchern, wenn nicht schon die vorhandenen Fenster und Thüren zu diesem Zweck hinreichen.

§. 96. Vertheidigung v. Dörfern, Häusern.

Wäre auch der Feind schon im Dorfe, so vertheidigt man ein Haus nach dem andern; vorzüglich sucht man sich aber in einigen Häusern festzusetzen, indem man Thüren und Fen-

ster verrammelt, und sich selbst dann noch darin vertheidigt, wenn der Feind auch mit geschlossenen Trupps bereits tiefer in das Dorf eingedrungen ist, weil gewöhnlich in der Mitte des Dorfes, oder am Ausgange desselben, Reserven von uns aufgestellt seyn werden, welche, ihrer Bestimmung gemäß, den auch wirklich im Dorfe vorgedrungenen Feind mit geschlossener Masse wieder hinauswerfen sollen, und ganz gewöhnlicherweise auch wirklich hinauswerfen. Es wird dieses den Reserven um so leichter und vollständiger gelingen, wenn die Häuser im Rücken des Feindes noch von dessen Gegner besetzt sind, weil hiedurch dem Feinde jedes Mittel benommen ist, diese Gegenstände zu seiner eigenen Aufstellung zu benutzen; der Feind bekommt alsdann von allen Seiten Feuer, und kann sich nirgends festsetzen; er wird also das Dorf mit großem Verlust wieder verlassen müssen. Dieserwegen ist es also zweckmäßig, sich in jedem zu vertheidigenden Dorfe dergleichen feste Posten einzurichten; Kirchhöfe, welche mit schutzgebenden Erdwällen oder Mauern eingefaßt sind, massive Gebäude ꝛc. lassen sich mit Leichtigkeit zu festen Posten einrichten. — Die in der Umgebung solcher Posten befindlichen und vom Feinde möglichenfalls zu besetzenden Häuser, werden abgetragen und zerstört, und der Umkreis derselben wird zur größeren Wirksamkeit unserer Geschosse möglichst frei gemacht.

Kapitel XIV.

Vom Angriff mit Tirailleurs.

§. 97.

§. 97. Vom Angriff im Allgemeinen.

Bei dem Angriff mit einer aus mehrern Tirailleurzügen gebildeten Feuerlinie, muß jeder einzelne zugführende Subalternoffizier die Bewegungen mit seinem Zuge dem allgemeinen Zwecke anzupassen, d. h. seine Mannschaft so zu führen suchen, daß die Bewegungen der neben ihm angreifenden Züge durch die seinigen gefördert, und der vorhabende allgemeine Zweck durch die möglichste Beitragung und durch das richtige Eingreifen aller und jeder Theile erreicht werde.

Unter solchen Umständen richten sich die Anordnungen beim Angriff nach den dafür zu gebenden besondern Bestimmungen des höheren Befehlshabers. Dieser wird die Disposition zu irgend einem auszuführenden Angriff den verschiedenen Theilen der Tirailleurlinie und den führenden Offizieren bekannt machen.

Oft wird es der Fall seyn, daß man den Feind auf gewissen Punkten nur beschäftigt, während man ihn auf andern

Punkten ernstlich anzugreifen und zurückzudrängen beabsichtigt. Das Verhalten des Offiziers zur Ausführung solcher besonderen Bestimmungen darf hier nicht ausführlicher erörtert werden, — es geht aus den jedesmaligen besondern Verhältnissen von selbst hervor.

Im Allgemeinen ist bei dem Angriff außer den in Kapitel XI. und XII. dieses Abschnitts angegebenen Rücksichten nur noch zu bemerken:

1) daß man den Feind, sowohl hinsichts der Stärke, als auch in Beziehung auf die beabsichtigte Art und Ausführung des Angriffs, möglichst lange in Ungewißheit zu erhalten und zu täuschen, bei dem wirklich erfolgten Angriff aber plötzlich zu überraschen suchen muß;

2) daß man, so oft es möglich, die feindliche Aufstellung zu umfassen (zu flankiren) suchen, sich jedoch vorsehen muß, hiebei nicht selbst flankirt zu werden;

3) daß man die schmalste und ausspringendste Seite der feindlichen Feuerlinie angreife, weil man hier das wenigste Feuer erhalten wird.

Da Fälle vorkommen können, wo der Subalternoffizier mit seinem Zuge Aufträge zum Angriff einzelner feindlicher Posten erhält, so sind in dem Nachstehenden einige Beispiele der Art mitgetheilt worden.

§. 98.

§. 98. Angriff auf eine durch Tirailleurs gedeckte feindliche Batterie.

Zur Deckung einer gegen uns placirten und eingeschnittenen feindlichen Batterie, haben sich feindliche Tirailleurs auf 150 Schritt vor derselben in einem allda befindlichen Feldgraben postirt.

Das Terrain zwischen unseren rückwärts aufgestellten Kolonnen und dieser feindlichen Batterie ist ganz offen; ihr Feuer daher höchst wirksam.

Die feindliche Batterie soll delogirt werden, und man hofft durch das Vorschieben einer starken Tirailleurlinie, den Artilleristen und Pferden derselben so viel Schaden zuzufügen, daß sie sich zum Abfahren genöthigt sehen wird.

Man disponirt über einen Theil eines in der Nähe befindlichen Füsilierbataillons dahin: daß es sich möglichst rasch, und so nahe als möglich der Batterie gegenüber, zu obigem Zwecke auflösen; in Ermangelung von Deckungsgegenständen die Tirailleurs sich auf die Erde niederlegen, und, auf ihre Czakots aufgelegt, die Mannschaften und Pferde der Batterie beschießen sollen.

Der Erfolg zeigt indeß, daß das Feuer dieser Tirailleurs, auf 400 Schritt von der Batterie ab, von nicht gehöriger Wirkung ist, und man erachtet es deshalb für nöthig: sich der feindli-

chen Batterie mehr und bis auf 150 Schritt zu nahen, um alsdann den vorgesetzten Zweck mit größerer Wahrscheinlichkeit zu erreichen.

Hieran behindern aber die vor der Batterie im Feldgraben postirten feindlichen Tirailleurs, die man um so mehr herauszuwerfen beschließt, da eben der Besitz dieses Feldgrabens sich ganz dazu eignet, von hier aus, durch ein auf 150 Schritt von der Batterie anzubringendes Zielfeuer, selbige zum Abfahren zu nöthigen.

Die Aufgabe ist: die feindlichen Tirailleurs aus dem Feldgraben zu werfen, und sich in den Besitz desselben zu setzen. — Ein Offizier mit seinem Zuge erhält, von der Aufstellung unserer Soutiens aus, den Befehl, dieses auszuführen; ihm soll in einiger Entfernung ein zweiter Zug als Soutien folgen.

Der Angriff auf den Feldgraben, in der Front, scheint zu gewagt, und doch nicht zum Zweck zu führen, weil hier Batterie- und feindliches Tirailleurfeuer aus dem Graben den bedeutendsten Verlust befürchten lassen. Der befehligte Offizier entdeckt aber, daß der vom Feinde besetzte Feldgraben, nach einigen Krümmungen, sich nach einer der diesseitigen Flanken hin verlängert, und beschließt: mit seinen Mannschaften auf einem Bogenwege, und um einigermaßen mehr gegen das feindliche Kanonenfeuer gedeckt zu seyn, hinter einer sanften Erdabdachung weg — diese nach obiger Seite zu sich hinziehende Verlängerung des Feldgrabens zu erreichen, alsdann möglichst verdeckt darin vorzuschleichen, die darin postirten feindlichen Tirailleurs in die Flanke zu nehmen, und der Länge des Grabens entlang zu beschießen.

Der im Graben stehende Feind, wenn ihm gleich diese Bewegung nicht ganz verborgen bleibt, und wenn er gleich die Absicht derselben erräth, auch sieht, daß unsere abgesandten, in Reihen, rottenweise, und mit einiger Distanz marschirenden Trupps, den Graben bereits erreicht haben, und daß sie sich in demselben gebückt und muntern Schrittes nach seiner Flanke fort bewegen, verabsäumt es, während dieser Bewegung mit Annäherung, diejenige Hauptbiegung des Feldgrabens sich zu eigen zu machen und vorzüglich stark zu besetzen, von wo ab es jedem Theile möglich ist, die Aufstellung des andern der Länge nach zu beschießen und solchergestalt die im Graben postirte Mannschaft einer- oder andererseits mit großer Wahrscheinlichkeit zum Verlassen desselben zu nöthigen.

Der diesseitige Offizier hingegen, dem das Soutien gefolgt ist, ereilt und setzt sich mit seinen Mannschaften in den Besitz dieser Hauptbiegung, und weiß von hier aus durch ein heftiges,

wohlgezieltes und der Länge nach angebrachtes flankirendes Feuer, die aufgestellten feindlichen Tirailleurs dergestalt zu beschießen, daß sie den Graben eiligst verlassen müssen.

Augenblicklich nehmen jetzt unsere Tirailleurs, mit dem ihnen im Graben gefolgten Soutien, die vom Feinde verlassene Position, der Länge des Feldgrabens nach, vor der feindlichen Batterie, ein, und beginnen nunmehro auf 150 Schritt Entfernung das projektirte Feuer auf die Artilleristen und Pferde derselben, welches wahrscheinlich den gewünschten Erfolg hervorbringen wird.

§. 99.

§. 99. Angriff auf eine durch Tirailleurs vertheidigte Brücke.

Die §. 95. a. beschriebene Brücke wird von einem feindlichen Zuge vertheidigt; zwei der diesseitigen Tirailleuroffiziere erhalten mit ihren Zügen den Auftrag: den Feind daselbst anzugreifen und zu vertreiben, weil unsere Kolonnen den Fluß an diesem Orte passiren sollen.

Die beiden Offiziere kommen, nach der Besichtigung des vor der Brücke belegenen ganz offenen Terrains und der feindlichen Aufstellung, rechts und links der Brücke längs des jenseitigen mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Ufers, darin überein, daß sie den Feind von beiden Seiten angreifen, ihn rechts und links nach der Brücke zu aufrollen, und aus seiner genommenen ersten Aufstellung vertreiben wollen; sie hoffen sich alsdann mit um so größerer Leichtigkeit in den Besitz der Brücke setzen zu können, als das diesseitige Ufer des Flusses ebenfalls mit Deckung gewährenden einzelnen Bäumen und Sträuchern bewachsen ist.

Jeder Zug marschirt demnach, außer der feindlichen Schußlinie und mit Zurücklassung von einer Sektion — als Soutien (welches vorläufig außer dem Schuß, der Brücke gegenüber aufgestellt bleiben, und nur später von dieser Seite her zum Angriff vorrücken soll) — auf einem Bogen rechts und links ab, um das diesseitige Ufer und die allda längs dem Wasser stehenden Bäume und Sträucher zu erreichen.

Der Feind, der es nicht verhindern kann, daß diese Tirailleurs auf einem Umwege sich in den Besitz des Ufers setzen, von wo aus sie bei ihrer Annäherung jetzt ein sehr bedeutendes Feuer in seine Flanke entwickeln, bildet zwar Anfangs Flankenaufstellungen dagegen, um hiedurch seinen Gegner am weitern Vordringen hindern; er sieht indeß, daß die diesseitigen vor der Front der Brücke als Soutien zurückgelassenen Sektionen, weil sie das sämmtliche Feuer des Feindes auf die beiden Seiten gerichtet sehen, nunmehro auch die Fronte der Brücke anzugreifen beginnen, und da er jetzt sein Feuer auf drei Angriffspunkte theilen müßte, so hält er es für zweckmäßiger, seine erste Aufstellung unmittelbar

am Ufer gänzlich zu verlassen, dagegen seine sämmtlichen Mannschaften hinter einem der Brücke gegenüber, und nur 50 Schritt vom Wasser ab, gelegenen Damme, in eine starke Feuerlinie zusammenzuziehen, und dergestalt verdeckt aufzustellen, daß ihr sämmtliches Feuer auf die verbarrikadirte Brücke koncentrirt wird.

Man macht hierauf unsererseits zwar Versuche, einzelne Tirailleurs über die dergestalt unwegsam gemachte Brücke zu schicken, und zwischen den auf derselben in einander verfahrenen Wagen einen Weg zu bahnen; indessen ist das feindliche Feuer hinter dem Damm her, und nur auf 50 Schritt von der Brücke entfernt, so stark und wirksam, daß diese Versuche, einzeln überzugehen, scheitern. Um nun das Feuer des Feindes zu theilen, und um ihn aus der genommenen zweiten Aufstellung zu vertreiben, benutzt man eine ausgemittelte Biegung des Flusses, von welcher ab der vom Feinde besetzte Damm und seine Aufstellung dahinter, in einer Entfernung von 150 Schritt, der Länge nach beschossen werden kann; man läßt augenblicklich einen starken Theil der diesseitigen Tirailleurs von dort wirken, und da der Feind durch diese Flankirung viel Menschen verliert, so sieht er sich genöthigt, seine Aufstellung mit einer noch mehr rückwärts gelegenen zu vertauschen.

Schon während des diesseitigen Flankenfeuers und der hiedurch bewirkten Verminderung des feindlichen Feuers nach der Brücke selbst, ist es inzwischen einigen unserer Tirailleurs gelungen, sich einzeln über die Brücke zu begeben, denen bei der nunmehro rückgängigen Bewegung des Feindes immer mehrere folgen. Diese stellen sich nach und nach hinter dem Damm auf, den der Feind so eben zu verlassen genöthigt ward, und da der Anfangs nur schmale Durchgang auf der Brücke jetzt mehr erweitert ist, so werden zu ihrer Verstärkung mehrere Tirailleurs über den Fluß genommen, auch außerdem einige geschlossene Sektions zu ihrer Unterstützung an der Brücke aufgestellt, um für den Fall, daß der Feind die Brücke wieder zu nehmen versuchen sollte, ihm gleich da, wo er vorzüglich stark andringt, ein heftiges Feuer entgegen setzen zu können.

Unterdessen sind die zum Uebergange bereit stehenden Kolonnen herangerückt; die Brücke wird gänzlich gesäubert, und da nunmehr von diesen die Besetzung der Brücke bewerkstelligt wird, so rücken die Soutiens vielleicht zu beiden Seiten und in der Mitte zur Unterstützung und Verstärkung der ebenfalls avancirten Feuerlinie in der Absicht vor, den Feind zu entfernen und im Auge zu behalten, damit der unter ihrer Deckung jetzt zu bewerkstelligende Uebergang der Kolonnen mit Ruhe und Sicherheit erfolgen könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Kenntniß und dem Gebrauch des Gewehrs.

Einleitung.

Es liegt in der Bestimmung eines jeden Offiziers, seine untergebenen Soldaten mit ihrer Waffe: dem Feuergewehr, sowohl den einzelnen Theilen, als dem Ganzen nach, bekannt zu machen, und selbige die Instandhaltung und den Gebrauch desselben zu lehren. Der Offizier muß daher von der Zusammenfügung, dem Zweck und der Wirkung jedes einzelnen Gewehrtheiles, ferner von den Bestandtheilen der Ladung und den Wirkungen des Infanteriegewehrs nicht allein die klarsten theoretischen Kenntnisse haben, sondern auch selbst richtig schießen, und dem Soldaten bei den desfallsigen Uebungen einen deutlichen praktischen Unterricht zu ertheilen die Geschicklichkeit besitzen. —

Hat der Offizier die in den nachstehenden Kapiteln über obige Gegenstände enthaltenen Mittheilungen gehörig aufgefaßt, so muß es ihm bei einiger Uebung gewiß leicht werden, seine Bestimmung, als Lehrer seiner Untergebenen, auch in dieser Beziehung ganz zu erfüllen.

Auf der beigefügten Tafel ist Fig. 1. das Preußische Infanteriegewehr und Fig. 2. das Schloß abgebildet, auch sind die Namen der Haupttheile darauf verzeichnet worden. Die Namen anderer Theile wurden aber nicht darauf angemerkt, um die Abbildung nicht durch Ueberfüllung undeutlich zu machen. Die Fig. 3. ist zur Erläuterung des V. Kapitels über die Theorie des Schießens beigefügt worden.

Kapitel I.

Beschreibung des Neu-Preußischen Infanteriegewehrs und seiner einzelnen Theile.

Das Gewehr, als die Hauptwaffe des Infanteristen, besteht, seinen vorzüglichsten Theilen nach, aus dem Lauf, dem Schloß, Bajonnet, Ladestock und Schaft, von welchen Theilen in den nachstehenden §§. eine Beschreibung folgt.

§. 100.

§. 100. Vom Gewehrlauf im Allgemeinen.

Der Lauf ist der wesentlichste Theil des Gewehrs; von der Genauigkeit, mit welcher er gearbeitet ist, hängt die größere Richtigkeit im Schießen ab. Der größte Fehler des Laufes ist, wenn er sich ver-

bogen hat; um dieses zu untersuchen, zieht man, nachdem die Schwanzschraube herausgenommen worden, einen Faden durch das Rohr und befestigt denselben an den beiden Enden eines biegsamen Stockes dergestalt, daß er gespannt auf der inneren Wandfläche des Rohrs ruht. Dreht man nun den gegen das Licht gehaltenen Lauf, so ist da, wo der Faden die Wand desselben nicht erreicht und berührt, die Biegung des Laufs.

Durch häufiges Schießen kann der Lauf zuweilen Risse erhalten, die so unbemerkbar sind, daß sie nicht leicht gesehen werden können; sie sind indeß oft stark genug, um das Zerspringen des Gewehrs beim Schießen zu veranlassen. Zur Untersuchung: ob ein Lauf dergleichen nachtheilige Risse habe, stopft man das Zündloch zu, und gießt den Lauf voll Wasser; dringt nun irgendwo auch nur ein Tropfen durch das Eisen, oder setzt sich, wenn man den mit Wasser gefüllten Lauf vielleicht 24 Stunden stehen läßt, an der äußeren Wand desselben feiner Rost an, der nur durch das durchgedrungene Wasser entstehen konnte, so ist es ein Beweis, daß der Lauf an diesen Stellen gesprungen ist, was sich denn auch bei näherer Untersuchung wohl bald findet; es ist alsdann nicht mehr rathsam, sich des Gewehrs weiter zum Schießen zu bedienen, indem jeder Schuß, der noch ferner daraus gethan werden möchte, sehr leicht das Zerspringen des Laufs veranlassen, hiedurch aber Schaden anrichten könnte.

§. 101.

§. 101. Beschreibung des Gewehrlaufs.

Der Lauf besteht aus dem Rohr und der Schwanzschraube.

a) Das Rohr. Die Länge des Rohrs ist von der Art, daß beim Feuern in zwei Gliedern der Vordermann nicht beschädigt werden kann; eine größere Gewehrlänge, als gerade hierzu erforderlich ist, würde die Handhabung desselben erschweren, ohne zur größeren Schußweite beizutragen.

Man würde dem Rohre auf allen Punkten gleiche Eisenstärke gegeben haben, wenn es hiedurch nicht unnöthig erschwert worden wäre; — demjenigen Theile des Rohrs, auf welchen das Pulver bei seiner Entzündung am kräftigsten einwirkt, mußte, um dieser Kraft Widerstand leisten zu können, und um das Zerspringen des Rohrs zu verhüten, auch eine dieser sich äußernden Kraft angemessene Eisenstärke gegeben werden. Von diesem Theile aber an gerechnet, kann dagegen die Eisenstärke des Rohrs um deshalb abnehmen und verringert werden, weil diese vorderen Theile desselben weniger Widerstand gegen die bereits sich geäußerte, und die Bewegung der Kugel veranlaßte Pulverkraft zu leisten haben, und nur dazu dienen, der in Bewegung

gesetzten Kugel in ihrem Fluge eine bestimmte Richtung zu geben.

Das Ende des Rohrs, da wo das Eisen am dünnsten ist, heißt: die Mündung; des Laufs innerer Raum: die Seele, und die inneren Seiten desselben: seine Wände; der Durchmesser der Mündung heißt: der Kaliber des Rohrs, und der Ort, wo das Pulver nach der Ladung zu liegen kommt, heißt: der Pulversack oder die Pulverkammer. Die an dem hintern Ende des Rohrs angebrachte kleine Oeffnung heißt: das Zündloch; es dient dazu, das in der Pulverkammer und auf der Pfanne befindliche Pulver in Verbindung zn bringen, und hiedurch die auf der Pfanne bewirkte Entzündung nach der Pulverkammer zu leiten.

Am Rohr befindet sich unweit der Mündung: der Bajonnethaft, welcher zur Haltung der Bajonnetfeder dient.

Unweit der Mündung war sonst ein Stück Messing in Form eines Waitzenkorns auf den Lauf gesetzt, welches das Korn heißt, und als fester, mit dem Auge schnell aufzufassender, Punkt dazu dient, beim Zielen die Richtung des Laufs bequem und schnell nach jedem gegebenen Gegenstande zu nehmen. Dieses Korn sitzt bei dem Neu-Preußischen Gewehr nicht unmittelbar auf dem Rohre, sondern auf dem der Mündung zunächst befindlichen Ringe.

b) Die Schwanzschraube, der andere Theil des Laufs, verschließt das Rohr an dem hintern, der Mündung entgegengesetzten Ende, und leistet dem entzündeten Pulver auf dieser Seite Widerstand. Sie wird zu diesem Zweck, vermittelst 7—7½ Gewinden, in dem Rohre befestigt. Die äußere Verlängerung der Schwanzschraube: die Nase (Schweiftheil) und eine hier durch gehende Schraube: die Kreuzschraube genannt, verbinden hauptsächlich den Lauf mit dem Schafte.

Die auf der Seite in den Gewinden der Schwanzschraube bemerkbare Aushöhlung muß bei gehöriger Einrichtung, und wenn die Schwanzschraube vollkommen in dem Rohre befestigt ist, mit dem Zündloche in der genauesten und passendsten Verbindung zu stehen kommen. Diese Aushöhlung bildet alsdann mit dem Zündloche, welches ausgesenkt oder konisch, d. h. von innen nach außen, und zwar inwendig weiter als auswendig gebohrt ist, gleichsam einen Trichter, durch welchen das in den Lauf geschüttete Pulver von selbst auf die Pfanne fällt, und selbige anfüllt. Außerdem wird durch diese Aushöhlung auch noch eine schnellere und gleichzeitigere Entzündung des Pulvers, und folglich eine größere Kraftentwickelung desselben in der Kammer bewirkt.

§. 102.

§. 102. Das Gewehrschloß. Die vorzüglichsten Theile des Gewehrschlosses sind:

a. Das Schloßblatt oder Schloßblech, in welchem sich sämmtliche Schraubenmütter für alle am Schlosse zu befestigenden einzelnen Theile befinden.

b. Der Hahn. Er steht auf dem Gevierte der Nuß, und ist äußerlich durch die Nußschraube mit der Nuß befestigt. Die Hahnlippen fassen den Flintenstein; die Schraube am Hahn, welche den Stein zwischen den Hahnlippen befestigt, heißt die Hahnschraube (Hahnlippenschraube).

c. Die Nuß hat zwei Zapfen, deren einer durch das Schloßblatt geht, und auf seinem Gevierte den Hahn trägt; der andere Zapfen läuft in der Studel. An der Nuß ist außerdem der Vorder- und Hinterarm (auch Krappen genannt) nebst den Ruhen oder Rasten befindlich.

d. Die Studel, oder der Deckel der Nuß, soll die letztere in einer solchen Lage erhalten, daß sie sich ohne Reibung und Abweichung spielfrei bewegen kann. Die Studel muß daher sehr dauerhaft und gehörig befestigt seyn; sie wird durch zwei Schrauben: Studelschrauben, und einen Stift auf dem Schloßblatt gehalten.

e. Die Stange ist ein Hebel, durch welchen die Nuß und der daran befindliche Hahn, getrieben von der Schlagfeder, in Bewegung gesetzt wird; sie ist von der Studelschraube gefaßt, um welche letztere sie sich, wie um einen Zapfen, bewegt; die Studel muß daher nicht fest auf der Stange liegen, damit keine Reibung zwischen beiden Theilen Statt finden kann. Der Schnabel der Stange greift in die Rasten; an dem Hinterarme der Stange befindet sich der Balken derselben, auf welchen der Abzug drückt, wenn man das Gewehr abfeuern will. Die Stangenfeder, welche auf die Stange wirkt, und dieselbe in die Rasten der Nuß eindrückt, wird durch einen Stift und eine Schraube: Stangenfederschraube, an das Schloßblatt befestigt.

f. Die Schlagfeder wird mit einem Stifte und einer Schraube: Schlagfederschraube, an dem Schloßblatte gehalten; sie liegt auf der Nußkrappe, und setzt, sobald die Stange die Nußrasten verläßt, die Nuß selbst und den Hahn in Bewegung.

g. Die Pfanne ist von einem Feuerschirm umgeben, welcher verhindert, daß das durch das Zündloch aussprützende Pulver den rechts stehenden Nebenmann verbrenne; an dem Ende der Pfanne breitet sich die Pfannenwand aus, durch welche die Pfannenschraube geht, womit die Pfanne an dem Schloßblatte befestigt wird.

h. Der Deckel. Der die Pfanne bedeckende untere Theil dieses Deckels bezweckt, das auf der Pfanne befindliche Pulver zu verschließen und vor dem Herunterfallen zu bewahren. Der obere Theil des Deckels wird die Batterie genannt; sie ist da, wo der Stein des Hahns sie berühren soll, verstählt. Die Spitze des Deckels, welche etwas zurückgebogen ist, heißt: der Griff. Der Deckel wird durch die Deckelschraube am Schloßblatte befestigt, und ruht auf der Deckelfeder; diese Feder, welche durch die Deckelfederschraube mit dem Schloßblatte verbunden ist, dient dazu, dem Deckel beim Aufschlagen einen solchen Widerstand entgegen zu stellen, als nöthig ist, um bei der Reibung des Steines an die Batterie die benöthigten Feuerfunken zur Entzündung des Pulvers von dieser abzureißen. Ohne diese Deckelfeder, oder wenn sie zu schwach ist, würde der Stein, wenn er die Batterie berührt, den Deckel ohne allen Widerstand zurückwerfen, solchergestalt aber die Reibung des Steins mit der Batterie nicht von der Stärke seyn, daß hierdurch Feuerfunken abgerissen und die Zündung des Pulvers bewerkstelligt werden könnte.

i. Die beiden Schloßschrauben endlich befestigen das Schloß an dem Schafte.

§. 103.

§. 103. Das Bajonnet.

Das Bajonnet, eine dreischneidige Klinge, dient dem Soldaten, wenn er ganz in der Nähe des Feindes, und ohne Gebrauch von seinem Schusse zu machen, fechten soll, sowohl zur Angriffs- als Vertheidigungswaffe. Es wird vermittelst der Bajonnetfeder dergestalt auf dem Lauf gehalten, daß man es nicht leicht davon abbrechen oder abziehen kann. Der Soldat führt das Bajonnet, wenn es nicht anders befohlen wird, beständig auf dem Gewehre bei sich, so daß er sich desselben jeden Augenblick, wo er Gebrauch davon zu machen weiß, zum Stoßen oder zur Abwehr bedienen kann. Die dreischneidige Form, durch welche alle Verwundungen höchst gefährlich werden, wurde für das Bajonnet deshalb gewählt, weil dem Eisen eben hiedurch, in Verbindung mit der möglichsten Leichtigkeit, zugleich die mindeste Biegsamkeit gegeben werden kann.

Das Bajonnet besteht aus der Tülle, der Klinge und dem Arm; der Arm — so nennt man die kleine Biegung zwischen den ersten beiden Theilen — giebt der Bajonnetklinge eine dermaßen abstehende Richtung, daß sich der Soldat beim Laden nicht selbst darin stoßen und verwunden kann.

§. 104.

§. 104. Der Ladestock.

Der Ladestock war in früheren Zeiten von Holz; die Zerbrechlichkeit desselben hat indeß die Veranlassung gegeben, ihn jetzt von Stahl und Eisen zu verfertigen. In

unseren Gewehren ist der Ladestock oben beinah eben so dick als unten, und da er hiedurch der Form eines Cylinders ähnlich wird, so nennt man ihn Cylinderladestock; das Loch in dem obern Theil desselben dient dazu, den Krätzer oder Kugelzieher darin zu befestigen.

§. 105.

§. 105. Der Schaft. Zur Anfertigung des Schafts ist nur zähes Holz, als Nußbaum, Ahorn, Rothbuchen, brauchbar; sein unterer Theil heißt der Kolben, und die zwischen demselben und der Schwanzschraube befindliche Dünnung wird der Kolbenhals genannt. Der Kolben muß zur Erleichterung des Zielens etwas gekrümmt, auch, zur Erlangung einer vortheilhafteren Lage dabei, an der linken Seite etwas ausgeschnitten, mit einer Backe versehen seyn.

§. 106.

§. 106. Sonst am Gewehr befindliche u. zum Gewehr gehörige Theile. a. Abzug. Um äußerlich eine Verbindung mit dem Federwerk des Schlosses zu bekommen, und um dieses, wenn man abfeuern will, beliebig in Bewegung setzen zu können, wurde in dem Schafte ein Drücker oder Abzug angebracht; dieser Abzug ist durch das im Schafte befindliche Abzugsblech dergestalt und so gestellt, daß er auf die §. 102. e. beschriebene Stange des Schlosses einwirken, und — vermittelst eines leichten Drucks mit dem Finger in Bewegung gesetzt — das vordere Ende dieser Stange aus der Ruheraste der Nuß heben kann, wo alsdann, durch die Einwirkung der Schlagfeder auf die Nuß, der an letzterer befestigte Hahn mit dem Steine gegen die Pfanne geschleudert, und die zur Entzündung des Pulvers nöthige Feuermasse, wie §. 102. b. beschrieben worden, hervorgebracht wird.

b. Abzugbügel. Um diesen Abzug vor unwillkührlichen Berührungen mehr zu sichern, wurde derselbe mit einem Bügel: dem Abzugbügel, umgeben, der durch die Bügelschraube an dem Schafte befestigt ist.

c. Kolbenblech. Am unteren Ende des Kolbens befindet sich zur Sicherung und Schonung des Holzes ein Beschlag von Messing, das Kolbenblech oder die Kappe genannt, welche durch die Kolbenblechschraube an dem Schafte befestigt ist.

d. Stoßblech. Damit der Ladestock, bei dem öfteren Herunterwerfen, dem Schafte keinem Schaden zufüge, so fällt er auf ein allda angebrachtes Blech, das Stoßblech genannt.

e. Ladestockfeder. Um das Herausfallen des Ladestocks beim Umwenden des Gewehrs oder beim Anschlagen zu verhüten, wird derselbe von der Ladestockfeder gehalten, die 6 Zoll über dem Stoßblech in der Ladestocknuthe angebracht ist.

f. Ringe. Die drei Ringe, welche den Lauf in dem Schafte halten, und welche die Benennungen: Oberring (Nasenband), Mittelring und Unterring führen, werden durch Federn: Ringfedern, an dem Schafte befestigt. Das Nasenband sichert außerdem noch das vordere Ende des Schaftes gegen etwaniges Zersplittern.

g. Riembügel. Die Bügel, durch welche der Gewehrriemen an dem Schafte befestigt wird, heißen Riembügel, und zwar der zunächst am Kolben: der untere, der am entgegengesetzten Ende aber: der obere Riembügel. Zur Befestigung derselben dienen die Riembügelschrauben.

h. Gewehrriemen. Damit das Gewehr mit größerer Bequemlichkeit und über der Schulter getragen werden kann, ist es mit einem Riemen: dem Gewehrriemen, versehen.

i. Regendeckel. Bei regnigtem Wetter war es nöthig, das Schloß gegen die Nässe zu sichern; man bedient sich zu diesem Zwecke eines ledernen Ueberzugs, der Regendeckel genannt, welcher das Schloß ganz bedeckt, und mit Riemen ober- und unterhalb desselben befestigt wird.

k. Regenpfropfen. Eben so schützt man das Innere des Laufs durch einen in die Mündung zu steckenden Pfropfen, den Regenpfropfen, vor Nässe und vor Staub.

l. Pfanndeckel. Um beim unwillkührlichen Losgehn des Hahnes die Berührung des Steines mit der Batterie, und also das Feuergeben zu verhüten, wird über letztere ein von Leder verfertigter Deckel, der Pfanndeckel, gezogen.

m. Gewehrstein und Steinfutter. Der Gewehrstein wird zwischen den Hahnlippen und vermittelst der Hahnschraube am Hahn befestigt; die hellen und durchsichtigen Steine sind die besten. Wollte man den Stein, ohne etwas Weiches dazwischen zu legen, zwischen die Lippen klemmen, so würden diese beiden harten Theile sich schwer mit einander befestigen lassen; wollte man dieses durch die Gewalt der Schraube zwingen, so würde unfehlbar der Stein springen. Um dieses nun zu vermeiden und um den Stein gehörig befestigen zu können, legt man um denselben, jedoch nur da wo er von den Lippen berührt wird, etwas Blei, Leder oder Tuch, das Steinfutter genannt. (Ueber Aufschrauben der Gewehrsteine siehe §. 117.)

n. Kugelzieher und Krätzer. Der Kugelzieher ist ein 3 Zoll langer eiserner Stift, an dessen vorderem Ende ein zweispitziges Doppelgewinde sich befindet, welches gehärtet dazu bestimmt ist, in das weiche Blei der Kugel einzugreifen und letztere festzuhalten. Am oberen Ende des Kugelziehers ist ein Gewinde angebracht, wodurch dieses Instrument in dem Ladestock befestigt wird. Ein anderes Gewinde ist auf dem untern Theile des Kugelziehers zur Befestigung des Krätzers eingeschnitten.

Dieser Krätzer, mit zwei in Form einer doppelten Schraube gewundenen und geschärften Spitzen versehen, dient insbesondere zum Herausziehen der Patronenhülse, außerdem aber auch noch zur Erleichterung des Ausziehens der Kugel, indem nämlich der bei dieser Gelegenheit verkehrt über dem Kugelzieher aufgeschrobene Krätzer, vermöge seines Umfangs, bewirkt, daß die Spitze des Kugelziehers die Mitte der auszuziehenden Kugel treffe, und solchergestalt im starken Blei, und nicht an der Seite der Kugel im dünnen Blei einbohre, §. 117. Anmk.

o. Schraubenzieher. Zum Lüften und Wiederbefestigen der Schrauben bedient man sich des Schraubenziehers, eines Instruments, welches bei zweckmäßiger Einrichtung, außer mit einer Schaufel und einem Dorn (für Schrauben und Stifte) zugleich auch noch mit einem Hämmerchen, zum Anschärfen des Steines, §. 117., versehen zu seyn pflegt.

p. Federhaken. Um beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Schlosses, §. 108. b., der Deckel- und Schlagfeder auf die Nuß und den Pfanndeckel während dieses Geschäfts zu hemmen, bedient man sich des Federhakens zum Zusammenhalten dieser Federn; letztere müssen jedoch nur so viel, als eben hiezu nöthig ist, zusammengedrückt, auch muß der Federhaken, so entfernt als zulässig, von der Krümmung der Federn angesetzt werden.

q. Ladepfropfen. Zur Schonung der Schwanzschraube, und damit der Ladestock solche nicht treffe, wird bei den Exerzierübungen der sogenannte Ladepfropfen in den Lauf gethan, der die Schwanzschraube bedeckt und von Pferdehaaren oder Leder gefertigt wird.

r. Die Räumnadel. Von Messing- oder Eisendrath gefertigt und zugespitzt, dient zum Oeffnen des Zündlochs, §. 117.

Kapitel II.

Von der Instandhaltung und Behandlung des Gewehrs.

§. 107.

§. 107. Vom Rost u. dessen nachtheiliger Einwirkung auf Eisen und Stahl.

Eisen und Stahl ist dem Rost unterworfen, und wird von ihm aufgelöst — mithin verdorben. Der Rost wird durch die Einwirkung der Luft erzeugt, und Nässe und Feuchtigkeit, besonders aber der Pulverschleim beschleunigen das Rosten des Stahls und Eisens.

Der Rost zeigt sich anfänglich in Gestalt eines bräunlichen Reifs, der die Eisentheile befällt. Vermöge seiner Schärfe erzeugt er bald Flecken im Eisen, und diese bilden sich allmählig zu Gruben aus, die immer tiefer und größer werden, bis das Eisen

sen unbrauchbar ist und sich auflöset. Verrostetes Eisen oder Stahl kann nur durch gewaltsames Putzen mit Sand, Schmirgel u. dgl. vom Rost befreit werden. Da diese Putzmittel aber das Eisen angreifen, d. h. das Eisen verdünnen, die Eisenstärke vermindern, so dürfen sie bei den Militairwaffen nicht in Anwendung gebracht werden, indem hier jeder Theil nur die eben bedürftige Eisenstärke besitzt, und die Verminderung derselben, die Haltbarkeit und Dauer der Waffen beeinträchtigen oder gefährden würde.

Deshalb muß jeder Soldat, zur Conservirung seiner Waffen, das Einrosten derselben verhüten, mithin gegen Pulverschleim, Nässe und Feuchtigkeit dieselben verwahren, auch, da die Luft aus feuchten Theilen besteht, seine Waffen täglich, besonders dann abwischen, wenn er solche gebraucht hat, oder wenn er solche aus der kalten in die warme Luft zu tragen genöthigt gewesen ist.

Waffen aber, die nicht täglich gebraucht und abgewischt werden können, §. 111., müssen mit fettigen Substanzen, als: geläutertem Oel, Talg ꝛc., überstrichen, und durch diesen fettigen Ueberguß der Zutritt der Luft und die ungehinderte Einwirkung derselben auf das Eisen beschränkt werden, weil ohne Luft kein Rost sich erzeugen kann. Da indessen mit der Zeit, und ebenfalls durch die Luft, auch diese Fetttheile verdunsten, so erfordert die Vorsicht, das Ueberstreichen solcher Waffen mit fettigen Substanzen, nach jedesmal zuvoriger Reinigung derselben, von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

§. 108.

§. 108. Auseinandernehmen des Gewehrs und Schlosses, u. Wiederzusammensetzung desselben.

Um die einzelnen Gewehrtheile gehörig zu reinigen, §. 109., und um den Zustand und die Brauchbarkeit derselben zu untersuchen, §. 110., ist die Zergliederung oder das Auseinandernehmen des Gewehrs und Schlosses erforderlich. Es geschieht dieses unter Benutzung der §. 106. o. p. näher bezeichneten Instrumente, in folgender Ordnung:

a. Auseinandernehmen des Gewehrs. Bajonnet ab, Ladestock heraus, Gewehrriemen ab, und die Ringe, wie diese von der Mündung folgen, abgenommen, Kreuzschraube gelöst und herausgenommen, die beiden Schloßschrauben gelöst und nebst dem Schlosse abgenommen (welches auch an und für sich geschehen kann, ehe man die vorstehenden Stücke abnimmt), den Lauf vorsichtig, ohne den Schaft zu biegen, aus letzterem herausgenommen; ist es nothwendig, die Schwanzschraube herauszuziehen, so geschieht dieses vom Büchsenmacher mit Hülfe eines Schraubenstocks, sonst niemals.

b. Auseinandernehmen des Schlosses. Der Hahn wird auf die Pfanne vorgelassen, und man trennt jetzt in nachstehender

Reihenfolge die einzelnen Schloßtheile: die Deckelschraube, den Deckel, die Schraube der Deckelfeder, die Deckelfeder, die Stangenfederschraube, die Stangenfeder, die Stangenschraube, die Stange, den Studel- oder Nußdeckel, die Nußschraube, den Hahn, die Nuß, die Schlagfederschraube, die Schlagfeder, die Pfannenschraube, die Pfanne, die Hahnschraube und die obere Hahnlippe.

Anmk. 1. Das Zusammensetzen des Gewehrs und Schlosses geschieht in umgekehrter Ordnung.

Anmk. 2. Damit der Hahn auf dem Geviertheil der Nuß nicht locker werde, muß derselbe nur, wenn es durchaus erforderlich, davon abgenommen werden.

§. 109.

§. 109. Vom Putzen der Waffen.

a. Putzen überhaupt. Wenn schon im §. 107. gezeigt und dargethan ward, wie das Putzen mit angreifenden Mitteln, zur Befreiung der Waffen vom Rost, die Haltbarkeit und Dauer derselben gefährde: so möchte hier die Bemerkung fast überflüssig scheinen, daß man sich auch zu andern Zwecken aller gewaltsamen und die Waffen zerstörenden Putzmittel enthalten müsse. Doch lehrt die Erfahrung, daß der Soldat, oft in guter Absicht und um die Eisentheile blank zu haben, nicht selten dieselben nachtheiligen Mittel anwendet, und Lederpfeile und scharfe Pulver gebraucht, um, auf Kosten der Haltbarkeit der Waffen, einer irrigen Ansicht von Propretät nachzukommen.

Es ist daher selbst dem besten Soldaten nicht oft genug zu wiederholen, daß das Blank- und Spiegelhellseyn der eisernen Waffentheile ein eben so großer Fehler als das Rostigseyn derselben ist, weil beides scharfer Putzmittel bedarf.

Die Waffen sollen nicht spiegeln, sondern einen matten Schein haben; dagegen aber selbst in den verborgensten Theilen rostfrei seyn, welches Letztere bedingt, daß der Soldat jeden Theil derselben oft nachsehe und reinige.

Hat sich bei mangelhafter Aufsicht, oder sonst zufällig, irgendwo Rost angesetzt, so werden diese Stellen, damit der Rost losweiche, mit Oel bestrichen, und, nachdem man sie so einige Zeit stehen lassen, mittelst eines Putzholzes und feinen Schmirgels (fein gestoßener Holzkohle mit etwas Bimsstein; bei starkem Rost feinen Sand) gereinigt.

Sonst aber, und wenn kein Rost vorhanden ist, werden alle Eisentheile nur mit einem wollenen reinen Lappen abgewischt; das Messingzeug aber wird zuweilen mit feuchtem Trippel abgerieben, damit es hell scheine, und kein Grünspan sich ansetze.

b. Reinigen des Laufs. Nach jedesmaligem Schießen

muß der Lauf sobald als möglich, und bis das Wasser nicht mehr gefärbt wird, ausgewaschen werden.

Um den Lauf demnächst inwendig trocken zu machen, reibt man denselben mittelst eines mit Werg oder Lappen umwickelten Putzstockes aus; scheint der Lauf zuletzt trocken, so beschüttet man den reinen und trockenen Putzstock entweder mit feinem Kohlenstaub (von weichem Holze) oder auch mit gebranntem aber ungelöschtem Kalkstaub, und reibt hiermit die Seele des Laufs noch einigemal aus. Dieser Kohlen- und Kalkstaub haben das Eigenthümliche, die feinste Feuchtigkeit wegzunehmen, und deshalb ist dieses Mittel auch dann äußerlich anzuwenden, wenn Waffentheile naß oder feucht geworden sind.

Anmk. Das äußere Reinigen des Laufs wird oft, besonders von Rekruten, mit so übermäßiger Kraftanstrengung betrieben, daß sie nicht selten den Lauf krümmen; sie pflegen hierbei den Lauf auf die Erde zu stellen, sich mit dem Leibe darauf zu stützen und dann mit einem Putzholze ihn abzureiben, welche gewaltsame Behandlung den an sich nicht sehr starken Lauf verbiegen muß. Damit die Neu-Preußischen Gewehre dergleichen nicht ausgesetzt sind, muß man die Rekruten an den Exerziergewehren das Putzen und die Handhabung der Waffe lehren.

c. Putzen des Schlosses. Das Reinlichhalten der einzelnen Schloßtheile ist ganz besonders erforderlich. Nicht allein der Rostreif, sondern auch nur Staub kann das beste Schloß ungangbar machen, auch wohl selbst, wegen der dadurch verursachten Reibung, gänzlich verderben. Deshalb muß jeder Schloßtheil einzeln vom Schmutz gereinigt, Schrauben und Stiftlöcher müssen ab- und ausgewischt, und vor der Wiederzusammensetzung des Schlosses muß jeglicher Theil von allem Putzzeuge gesäubert werden. Die Theile, welche sich am Schloß berühren und bei der Bewegung unter einander reiben, werden so wie alle Schrauben etwas eingeölt; das zu starke Einölen aber ist nicht allein unnütz, sondern selbst nachtheilig, indem diese Fettigkeit, wenn sie nicht jedesmal sehr genau abgesäubert wird, nach und nach Schmutz, und hierdurch Stockung veranlaßt. Die Batterie darf immer nur trocken abgeputzt werden, damit die Verstählung nicht leide.

d. Anmk. Ueber das Putzen der sonstigen Waffentheile bedarf es, nach dem, was vorstehend bereits gesagt worden ist, hier keiner nähern Anweisung mehr.

§. 110.

§. 110. Waffenreparatur und bezügliche Revision.

Aber es ist nicht genug, daß die Waffen bis ins Einzelne recht reinlich gehalten werden, es muß auch jeder Theil derselben stets fehlerfrei und brauchbar seyn, und da ein unbedeutender Fehler

beim Fortgebrauch sich vergrößert, so muß der kleinste Mangel, sobald er beim Putzen nur wahrgenommen wird, durch den betreffenden Soldaten dem Korporalschaftsunteroffizier sogleich angezeigt, und daß dieses pünktlichst geschehe, von den Vorgesetzten mit um so größerer Sorgfalt kontrollirt werden, da nur solchergestalt der stets fehlerfreie Zustand der Königl. Waffen, für den jeder Obere besonders verantwortlich gemacht ist, bewirkt werden kann.

Die beschädigten Waffenstücke werden sodann dem Kompagniechef sogleich vorgelegt, der solche, nach geschehener Prüfung, durch den betreffenden Soldaten, unter Mitgabe eines Zettels, worauf die Nummer der Waffe *) und das Fehlerhafte derselben namhaft gemacht ist, dem Büchsenmacher zur Reparatur zustellen läßt. Ist die Arbeit gefertigt, so wird solche durch den Kompagniechef revidirt, und daß die Arbeit gut ausgeführt, von demselben auf dem Reparaturzettel attestirt, welche letztere dem Büchsenmacher wieder ausgehändigt werden müssen, da er nur auf Grund dieser attestirten Beläge die Reparaturrechnungen und zwar in den Grenzen der genehmigten Taxen anlegen darf.

Bei den Linienregimentern, und wo die neue Reparaturmethode nach den Bestimmungen des Kriegsministerli vom 20sten September und 2ten Dezember 1819 zur Ausübung kommt, müssen obige vom Kompagniechef auszustellende Reparaturzettel für den Fall, wenn eine nach diesen Instruktionen definirte große Reparatur benöthigt ist, auch noch von dem betreffenden Offizier der pro Bataillon aufgestellten Gewehrreparaturkommission visirt, mithin die beschädigten Waffen, wenn sie einer großen Reparatur bedürfen, zu näherer Prüfung der Gewehrreparaturkommission zuvor überschickt werden. Auch werden nach der neuen Reparaturmethode sämmtliche Arbeiten des Büchsenmachers, ohne allen Unterschied, zunächst durch eben gedachte Kommission geprüft, die über alle Reparaturen, zur Kontrolle des Büchsenmachers, Buch führen und Revisionen halten soll. Da nach der neuen Methode der Büchsenmacher für ein Aversionalquantum arbeitet, mithin keine Reparaturrechnungen einzureichen hat, so verbleiben hier alle Reparaturzettel bei der Gewehrreparaturkommission des Bataillons.

Jedes Bataillon hat etatsmäßig seinen besondern Büchsenmacher. Die Werksverständigkeit und Zuverlässigkeit desselben muß auf den Zustand der Waffen von großem Einfluß seyn; denn ein Büchsenmacher, welcher vorkommende Fehler nicht gründlich zu beurtheilen vermag, der die Wechselwirkung der einzelnen Theile

*) Die sämmtlichen Waffen werden kompagnieweise nach der laufenden Nummer, und mit dem Regiments- und Kompagniezeichen bestempelt.

nicht gehörig kennt, der wohl gar selbst diese Theile nicht anpassend zu fertigen versteht, wird aus Unwissenheit; ein unzuverlässiger Büchsenmacher aber, der kleinen Fehlern nicht zeitig und gründlich vorbeugt, der vielleicht absichtlich ein Mißverhältniß der in Wechselwirkung stehenden Theile, z. B. der Federn, herbeiführt, oder der alte und unpassende Theile statt neuer und vorschriftsmäßiger verwendet, wird dieserwegen das Verderbniß der Waffen allmählig herbeiführen.

Deshalb ist denn die Beschaffung eines werksverständigen und zuverlässigen Büchsenmachers sehr wichtig; gleichwohl aber die Sachkenntniß derjenigen Offiziere, welche die gefertigte Arbeit der Büchsenmacher prüfen, und welche daraus beurtheilen sollen, ob der Büchsenmacher zuverlässig und gut arbeite, nicht minder von wesentlichem Belang.

Ohne ein gelernter Büchsenmacher zu seyn, so liefern doch die nöthigen Vergleichungen der angefertigten neuen Stücke mit den bei den Truppentheilen befindlichen Probe- oder Musterstücken derselben Gattung, ingleichen das aufmerksame Beachten der früheren oder späteren Wiederkehr eben derselben Reparaturen, dem prüfenden Offizier sehr bald die nöthigen Zeugnisse über die mehr oder minder soliden Eigenschaften der Büchsenmacher.

Da, wo nach der alten Reparaturmethode, auf Grund der vorgedachten Reparaturzettel, die Arbeit stückweise dem Büchsenmacher bezahlt wird, liegt dessen dauerhafte Arbeitsfertigung keinesweges in seinem Interesse. Je schlechter er arbeitet, desto mehr und öfter wird er zu repariren haben, mithin mehr verdienen. Hier ist daher die schärfste Kontrolle über die von dem Büchsenmacher gefertigte Arbeit ganz besonders nöthig. Da, wo nach der neuen Reparaturmethode der Büchsenmacher gegen ein Aversionalquantum arbeitet, ist die Fertigung dauerhafter Arbeit seinem Vortheil gemäß. Je besser er arbeitet, desto weniger wird er zu repariren bekommen, mithin desto wenigere Ausgaben von seinem Aversionalquanto zu leisten haben. Hier, wo der Büchsenmacher zwar gern gute Arbeit fertigt, aber auch gern weniger Arbeit haben möchte, und die Reparaturen selbst zu suchen und unaufgefordert zu fertigen in der Regel nicht sehr geneigt seyn wird, bleibt es besonders wichtig, die Waffen oft selbst zu revidiren, und das Fehlerhafte herstellen zu lassen, und hier muß der einzelne Soldat ganz besonders daran gewöhnt werden, den kleinsten Mangel gleich zur Anzeige zu bringen.

Anmk. Eine Waffe ist nicht bloß dann fehlerhaft, wenn Theile entzwei, sondern auch wenn letztere unpassend geworden sind; dieses ist z. B. der Fall: bei den Federn durch Schlaffheit derselben; bei den Schrauben durch Ausdrehen der Gewinde; bei dem Hahn, indem er auf dem Geviertheil der Nuß

nicht unbeweglich steht; bei den Gewehrringen, wenn sie locker geworden sind. Kein Theil am Gewehr darf locker seyn, und so wie der locker gewordene Oberring, durch die unwillkührlichen Abweichungen des darauf befestigten Korns, einen unsichern Schuß herbeiführt, eben so und ähnlichen nachtheiligen Einfluß können andere Theile verursachen, wenn sie nicht in der ursprünglichen Lage und Festigkeit erhalten werden.

§. 111.

§. 111. Aufbewahrung der Waffen.

Der Soldat muß seine Waffen jederzeit so aufbewahren, daß selbigen kein Schade zugefügt werden kann; jeder Stoß, oder wohl gar das Umfallen des Gewehrs, ist sorgfältig zu verhüten. Zur Aufbewahrung des Gewehrs im Quartier wählt man einen Ort, wo es trocken und am wenigsten staubig ist, und hängt es hier an einen hölzernen und fest in die Wand geschlagenen Pflock, oder stellt es gegen ein dazu gefertigtes Gerüst.

An einem gereinigten Schlosse müssen die Federn nie gespannt bleiben, weil sonst die Spannkraft derselben erschlafft: man läßt deshalb den Hahn vor und macht den Deckel auf. Im Zündloch muß zur Abhaltung des Staubes eine Feder stecken; aus gleichem Grunde ist es gut, den Regenpfropfen im Quartier aufzumachen. Wie Kammergewehre gegen Rost zu sichern sind, ist §. 107. gesagt worden, und hier nur noch zu bemerken, daß die Federn in den Zündlöchern dieser Gewehre etwas eingeölt, auch die Regenpfropfen ebenfalls bei diesen Gewehren aufgemacht werden müssen.

Kapitel III.

Von den Bestandtheilen der Ladung.

§. 112.

§. 112. Vom Pulver.

Das Pulver ist eine Mengung von Salpeter, Schwefel und Kohle; das Verhältniß dieser Bestandtheile hängt hauptsächlich von der Stärke, welche das Pulver äußern soll, und von der Beschaffenheit der Bestandtheile selbst ab, und kann daher nicht nach unwandelbaren Gesetzen angegeben werden. Im Allgemeinen nimmt man drei Viertheile Salpeter, ein Achttheil Schwefel und ein Achttheil Kohle.

Der Salpeter giebt dem Pulver seine Kraft, der Schwefel dient zur Entzündung des Salpeters und zur Festigkeit des Korns, die Kohle zur Unterhaltung und Fortpflanzung des Feuers, besonders aber zur Zersetzung des Salpeters.

Durch die Verbrennung des Pulvers wird eine flüssige, der

Luft ähnliche Materie erzeugt, welche sich nach allen Seiten auszudehnen strebt, und wie natürlich nach derjenigen, wo sie den geringsten Widerstand findet, sich äußert; beim Feuergewehr geschieht dieses nun nach der Mündung zu, wo die entwickelte Pulverkraft im Herausströmen die Kugel vor sich hintreibt.

§. 113.

§. 113. Von d. Kugel.

Die Gewehrkugeln werden aus Blei in Kugelformen gegossen. Eine gerade Linie durch den Mittelpunkt der Kugel, d. i. ihr Durchmesser, nennt man das Kalibre der Kugel. Da dieses Kugelkalibre etwas kleiner als das Kalibre des Rohrs, §. 101. a., ist, so bleibt bei der Ladung zwischen der Kugel und den innern Wänden des Laufs ein Raum: Spielraum genannt. Das um die Kugel, §. 115., gewickelte Papier der Patrone, so wie der, nach öfterem Schießen, an den Wänden zurückbleibende Pulverschleim, machen diesen Spielraum nöthig, weil man sonst die Kugel nur mit Anstrengung in den Lauf bringen, und demnach beim Laden viel Zeit gebrauchen würde. Man rechnet, daß 17 Musketenkugeln ein Pfund wiegen.

§. 114.

§. 114. Bestimmung der Pulverladung.

Es ist, wie leicht einzusehn, nicht gleichgültig, wie viel Pulver man zur Ladung eines Gewehrs nehme; die Quantität bestimmt sich nach der Güte und Beschaffenheit desselben, nach der Länge, Eisenstärke und Schwere des Gewehrs, oder, praktisch betrachtet, nach dem Rückstoße, den die Pulverentzündung veranlaßt, und nach der Kraft, welche man der Kugel zu geben beabsichtiget. Für das Infanteriegewehr ist die Ladung auf $\frac{2}{3}$ Loth Gewehrpulver, als die zweckmäßigste, festgestellt worden, und diese Pulverquantität soll in den Patronen, §. 115., befindlich seyn. Da weniger Pulver die Schußweite verringert, so muß darauf gehalten werden, daß von dieser abgemessenen Pulverquantität nichts verschüttet werde, §. 118., vielmehr sämmtliches Pulver in den Lauf komme, von wo die benöthigte Quantität zur Füllung der Pfanne abläuft. Da mehr Pulver, als eine Patrone enthält, den Rückstoß unangenehm machen könnte, auch wohl zwei vollständige Patronen die Sprengung des Laufs verursachen möchten, so muß die Ueberladung des Gewehrs auch andrerseits vermieden werden.

§. 115.

§. 115. Patronen.

Da es bei der Chargirung bedeutenden Aufenthalt veranlassen würde, wenn der Soldat das zur Ladung benöthigte Pulver jedesmal abmessen, und dieses und die Kugel jedes besonders in den Lauf bringen müßte, auch ferner,

während des Gefechts, dieses Abmessen der benöthigten Pulverquantität für die geschlossen aufgestellte Infanterie mit Schwierigkeiten verbunden seyn, die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Ladung nach einem gewissen Maaße aber, entweder eine geringere Schußweite, oder eine Ueberladung des Gewehrs höchst nachtheilig veranlassen würde: so verfertigte man, um diesen Nachtheilen vorzubeugen, Patronen, d. h. man vereinigte in einer papiernen Hülse die Musketenkugel und so viel Pulver, als gerade zur Ladung eines Gewehrs und zur Füllung der Pfanne erforderlich ist. Aus dieser Anfertigung erwächst außer dem Vortheil, daß der Soldat die jeder Ladung nöthige Pulverquantität gleich abgemessen erhält, und sowohl hiedurch, als durch die Vereinigung derselben mit der Kugel in einer Hülse, rascher zu laden vermag, auch noch der des bequemeren Transports der Munition selbst.

Die Anfertigung der Patronen geschieht, da die ganze Infanterie mit gleich konstruirten Gewehren bewaffnet ist, und eben daher alle Patronen, als gleichmäßig angefertigt, von jedem Infanteristen gebraucht werden können, meistens im Großen, in den Artillerielaboratorien, von wo aus selbige alsdann in Bunden (gewöhnlich zu zehn Patronen und zwar fünf dergleichen in einer Schicht, und zwei Schichten über einander so gelegt, daß nie Kugel auf Kugel kommt) den Truppentheilen zugefertigt werden.

§. 116.

§. 116. Aufbewahrung d. Munition.

Der Soldat bekommt sechs Bund oder 60 Patronen, wovon vier Bund, nachdem sie noch in ein besonderes Papier eingeschlagen, und letzteres mit einem Faden umwickelt worden, in dem untern Theil der Patrontasche dergestalt eingepackt werden, daß sie sich bei der Bewegung und im Tragen nicht scheuern können. Ueber diese vier Patronenbunde kömmt ein dünnes hölzernes Brett zu liegen, welches also die Tasche in zwei Hälften theilt, und demnach diese vier Bunde von allen übrigen Sachen in der Tasche trennt. Die anderen zwei Patronenbunde hat der Soldat entweder im Tornister, oder bereits losgebunden in dem oberen Theil der Patrontasche, und alsdann im Gebrauch.

Der Offizier muß die Munition seiner Leute oft nachsehen, damit selbige nicht durch ungeschicktes Packen verdirbt. Es ist gut, wenn der Soldat zuweilen seine Munition und Patrontasche an der Sonne lüftet, weil die Tasche — von dem Soldaten im Thau, Nebel und bei regnigtem Wetter, auf Wacht und Posten beständig gebraucht — Feuchtigkeit an sich ziehen muß, die sich, weil der Salpeter jede Feuchtigkeit sehr leicht annimmt, den Pa-

tronen mittheilt, und dann das Pulver schwächt, auch wohl selbst unbrauchbar macht.

Der Soldat muß, wenn er Patronen in der Tasche führt, im Quartier ꝛc. sehr vorsichtig damit seyn, weil er anders durch Unvorsichtigkeit, in Wohnungen oder im Lager, sehr leicht Schaden damit anrichten kann.

Krätzer, Steine, Schraubenzieher und Regenpfropfen, welche Gegenstände der Soldat immer bei sich haben muß, werden nicht in der Tasche selbst, sondern an derselben, in dem dafür bestimmten kleinern ledernen Behältniß, aufbewahrt.

Außer den Patronen, welche jeder Soldat zum Tragen erhält, wird mehr als eine zweite Chargirung in den Pulverwagen eines jeden Bataillons, und durch die bei der Armee befindlichen Munitionskolonnen nachgefahren. Auch diese Munition muß aus den obigen Gründen ebenfalls bei gutem Wetter zuweilen ausgepackt und gelüftet werden.

Kapitel IV.

Vom Laden der Gewehre.

§. 117.

§. 117. Revidiren der Gewehre.

Dasjenige Revidiren der Gewehre, welches vor dem jedesmaligen Ausrücken beim Antreten der Kompagnie im Ganzen geschehen soll, kann bei der großen Anzahl der zu untersuchenden Waffen, und bei der Kürze dafür verbleibender Zeit, keine genügende Ueberzeugung von der Reinlichkeit, §. 109., und dem guten Zustande jedes einzelnen Theiles derselben, §. 110., geben. Deshalb müssen zu diesem Zwecke besondere Versammlungen Statt haben. Obiges Revidiren der Waffen hat nur den Zweck: sich im Allgemeinen von dem guten Zustande und namentlich von der äußerlichen Reinlichkeit der Waffen, wenn aber geschossen werden soll, sich insbesondere auch noch vorher von der Reinlichkeit des innern Laufs und des Zündlochs, guten Gangwerks des Schlosses und zweckmäßiger Aufschraubung des Gewehrsteins, Gewißheit zu verschaffen. Nach dem Schießen hat das Revidiren der Gewehre den Zweck: die noch etwa geladenen Gewehre auszumitteln, und vor dem Auseinandergehen der Mannschaft im Beiseyn der Vorgesetzten den Schuß ausziehen zu lassen, damit in den Quartieren, durch Unvorsichtigkeit einzelner Leute, kein Unglück damit vorfallen könne. Aus eben diesem Grunde werden nach den Uebungen die etwa erübrigten Platz- oder scharfen Patronen den Leuten vor dem Auseinandergehen der Kompagnien jedesmal abgenommen.

Man untersucht den innern Lauf, ob derselbe leer sey, und ob der Ladepfropfen, §. 106. q., sich nicht etwa darin be-

finde, indem man den Ladestock in den Lauf nehmen läßt; ist etwas im Lauf, so wird dieses der höher vorragende Ladestock zeigen.

Man untersucht das Zündloch, ob es nicht verstopft sey, indem man in den Lauf bläst; wäre das Zündloch verstopft, so würde das Pulver aus der Kammer nicht auf die Pfanne fallen können; deshalb stößt man sodann, oder wenn sich bei einem geladenen Gewehr etwa ein taubes Pulverkorn in der Oeffnung vorgesetzt haben sollte, mit der Räumnadel, §. 106. r., welche jeder Soldat haben muß, durch dasselbe.

Wer überzeugt seyn will, daß sein Gewehr nicht versagt, muß vor dem Laden Schloß und Stein untersuchen; sind die beweglichen Stücke am Schloß nicht geölt, so schlägt der Stein den Deckel vielleicht gar nicht auf, und das auf der Pfanne befindliche Pulver wird mithin kein Feuer fangen können. Bei dem Aufschrauben des Gewehrsteins ist zu beobachten, daß das Steinfutter nicht über dem Stein vorsteht; daß der Stein, bei dem vorgelassenen Hahn, in die Mitte der Pfanne zeigt, auch daß derselbe die Batterie in seiner ganzen Fläche berührt und nicht auf den Lauf streift. Ist der Stein zu kurz, so schlägt vielleicht die Hahnschraube mit ihm zugleich an die Batterie, und man erhält fast gar kein Feuer; ist der Stein zu lang oder steht er zu weit vor, so kann er zwar Funken abreißen, aber sie fallen alsdann von der Pfanne zu weit entfernt aus einander, und zünden daher nicht allemal; ist der Stein nicht gut und in gerader Richtung aufgeschroben, oder ist er zu breit, so kann er bei erfolgtem Abdruck an den Lauf streifen, auch dadurch gehemmt werden, den Deckel aufzuschlagen.

Aus diesen und mehreren Gründen ist es nothwendig, daß man vor der Ladung das Schloß abdrückt, um zu sehen, ob der Deckel gehörig aufgeschlagen wird, und ob die Funken mitten auf die Pfanne fallen.

Man verkleinert den Stein, indem man ihn, so weit er abgeschlagen werden soll, etwas anfeuchtet, und diesen Theil hierauf mit einem eisernen Instrument, §. 106. o., scharf beklopft; um einen stumpf gewordenen Stein zu schärfen, läßt man den aufgeschrobenen Stein auf der Fläche des etwas angefeuchteten Fingers ruhen, und beklopft solchergestalt die anzuschärfende Seite. Dieses alles geschieht möglichst ehe das Gewehr geladen ist, sonst, §. 126., und wenn das Gewehr schon geladen, mit abgewendeter Front.

Anmk. Geladene Gewehre werden mittelst des Kugelziehers und Krätzers, nachdem man den Deckel geöffnet und das Pulver von der Pfanne geschüttet hat, nach §. 106. n., ausgezogen.

§. 118.

§. 118. Vom Laden des Gewehrs.

Beim Laden des Gewehrs ist die Pfanne geschlossen, damit das Pulver nicht von derselben fallen kann, auch der Hahn in Ruh gesetzt, damit nicht während der Ladung das Gewehr los geht und der Ladende hiedurch beschädigt wird. Die Patrone wird, wie es im Ex. Rgl. Kap. II. §. 3. a. gesagt worden, aus der Tasche geholt, und mit den Zähnen hart an dem Pulver, doch ohne etwas davon zu verschütten, abgebissen, in den Lauf gebracht, und solchergestalt so lange zwischen den Fingern gehalten, bis das Pulver ganz aus der Hülse ausgelaufen ist. Würde man Letzteres nicht beobachten, und wollte man die Patrone, ehe sie ganz ausgelaufen ist, in den Lauf fallen lassen, so könnte es, wenn die Patrone gleich bis in die Kammer des Gewehrs herunter fiele, leicht zutreffen, daß ein Theil des Pulvers in der Hülse eingeschlossen bliebe, und entweder gar nicht oder wenigstens doch nicht zugleich mit dem ausgelaufenen Pulver sich entzündete; in beiden Fällen würde aber natürlich die Wirkung des Schusses vermindert werden.

Ist das Pulver aus der Hülse gelaufen, so läßt man letztere, nachdem man das vordere Papier in Art eines Pfropfs zusammengedrückt hat, sammt der Kugel in den Lauf fallen, und stößt sie nunmehro mit dem Ladestock scharf und dergestalt herunter, daß sie fest auf das Pulver zu liegen kömmt; durch diesen Stoß wird zugleich das auf der Pfanne nöthige Pulver dahin getrieben. Man hat erfahren, daß die Pfanne, vorzüglich wenn nach mehrern Schüssen der Trichter des Zündlochs schleimig geworden ist, beim Laden nicht mit dem benöthigten Pulver angefüllt wird, und daß deshalb die Gewehre versagen. Dieses wird aber, wie ebenfalls die Erfahrung gelehrt haben soll, eben dadurch vermieden, wenn der Ladende die ausgeleerte Hülse, wie oben gesagt, in Form eines Pfropfs zusammendrückt, und nunmehro mit dem Ladestock darauf stößt, weil durch das Zusammenpressen der Luft, und deren Ausströmen nach dem Zündloche, zugleich das in der Kammer befindliche Pulver mit Gewalt durch den Trichter und zur Füllung der Pfanne hingetrieben wird. — Versuche werden diesen Erfahrungssatz bestätigen. Die Kugel muß zwar fest auf dem Pulver aufsitzen, indessen darf man mit dem eisernen Ladestock nicht zu oft und zu stark auf die Kugel stoßen, weil sie sonst ihre Rundung verliert, auch das Pulver hiedurch zermalmt wird.

Da schon nach dem ersten Schusse, und vorzüglich bei feuchter Witterung, der Pulverschleim sich an den Wänden des Laufs ansetzt, und also bei der zweiten und fortgesetzten Ladung die Pulverkörner an diesen beschleimten Wänden hängen bleiben können, diese auch durch die Hülse der Patrone — oder durch den

Pfropf — nicht jedesmal sämmtlich hinabgedrückt werden können, so würde demnach ein Theil dieser Körner für die Wirkung des Schusses verloren gehen. Damit dieser Fehler möglichst klein oder wohl gänzlich vermieden werde, muß der Soldat, während des Einschüttens des Pulvers, sein Gewehr — so viel es sich thun läßt — in senkrechter Lage dergestalt halten, daß das Pulver die Wände gar nicht berührt.

Hat man Zeit, so ist es gut, nach dem jedesmaligen Schuß, die Pfanne und Batterie abzuwischen, auch nachzusehen, ob nach dem Laden die Pfanne gehörig mit Pulver beschüttet ist.

Kapitel V.

Theorie des Schießens, und hieraus abzunehmende Regeln für das Zielen auf verschiedene Distanzen.

Uebersicht. Jeder praktische Unterricht muß durch eine richtige Theorie an Gründlichkeit gewinnen, und der Verfasser kennt aus Erfahrung den großen Nutzen und den wichtigen Einfluß, welchen richtige theoretische Begriffe vom Schießen auf den auszuübenden Unterricht veranlassen und haben. Es gehört hierhin vorzüglich: die abweichende Wirkung des Gewehrs auf verschiedene Distanzen, und die Ursachen dieser nach gleichen Gesetzen Statt habenden Abweichungen erklären zu können, weil diese Theorie bestimmte Regeln für das Zielen auf verschiedene Distanzen entwickelt und angiebt.

Zunächst wird hier also die Kugelbahn und die Richtungs- (Visir-) Linie zur näheren Beachtung kommen, dann aber von der Abweichung und Schneidung dieser beiden Linien, und von der Ausmittelung des Visirschusses die Rede seyn, welchen Mittheilungen sodann Regeln für das Zielen auf größere und geringere Entfernungen der Visirschußweite im Allgemeinen, und endlich in besonderer Anwendung auf unsere Infanteriegewehre, folgen sollen.

§. 119.

§. 119. Von d. Kugelbahn. Um von der Bahn der Kugel, d. i. die Linie, welche die Kugel während ihres Fluges beschreibt, einen ungefähr richtigen Begriff zu bekommen, ist es nöthig: die verschiedenen Kräfte in Betracht zu ziehen, welche auf die Bewegung der Kugel überhaupt Einfluß haben, und dann zu untersuchen und zu zeigen, wie diese Kräfte auf den Flug der Kugel im Allgemeinen wohl einwirken möchten. —

Durch die bei der Entzündung entwickelte Kraft des Pulvers wird die Kugel in der Richtung der Seele des Laufs mit Gewalt weggeschleudert.

Die Erfahrung lehrt, daß jede dergestalt in Bewegung gesetzte Kugel nur in eine gewisse Entfernung fortgetrieben werden könne, daß also die Flugkraft der Kugel begränzt sey; und eben so, daß, nach Maaßgabe der größeren Entfernung, auch die durch den Einfluß des Pulvers erzeugte eigentliche Kraft der Kugel, d. i. ihre Stärke, ihre Gewalt, mit der sie Gegenstände trifft, nach und nach abnehme.

Sowohl dieses Hemmen in der Bewegung der Kugel, als ihre allmählige Entkräftung, kann nur durch den Widerstand der Luft, indem sie selbige vor sich her zusammenpreßt und durchschneidet, veranlaßt werden; der Widerstand der Luft ist es also, welcher der Kraft und Richtung der Kugel gerade entgegenwirkt.

Die Erfahrung lehrt ferner, daß jeder schwere Körper, und also auch die in Bewegung gesetzte Kugel, durch irgend eine Kraft oder durch ihre eigene Schwere nach der Erde hin angezogen wird, und daß diese Anziehungskraft oder Fallkraft in dem Verhältniß mehr einwirkt, je nachdem die Flugkraft der Kugel abnimmt, dergestalt, daß, sobald diese Flugkraft ganz einzuwirken aufhört, die Kugel in senkrecht gerader Linie nach der Erde zu fallen muß.

Die Kugel strebt also demnach, sobald sie die Mündung des Rohrs verläßt, sich der Erde zu nähern und von ihrer anfänglichen Richtung: der Seele des Laufs, abzuweichen.

Diese Abweichung der Kugel von der Richtung der Seele des Laufs ist nun bei der sehr großen Geschwindigkeit, mit welcher sich die Kugel von der Mündung ab bewegt, im Anfange kaum merklich; da aber eben diese anfängliche sehr schnelle Bewegung der Kugel von der Luft desto heftigern Widerstand erleidet, so nimmt diese erste Geschwindigkeit auch schnell ab, und durch dieses Abnehmen die Fallkraft der Kugel oder ihre Hinneigung zur Erde, und folglich die Abweichung derselben von der Richtung der Seele des Laufs mehr und mehr und immer stärker zu, bis sie endlich die Erde berührt.

Hieraus folgt nun, daß die Linie, welche die Kugel während ihres Fluges beschreibt, d. i. die Bahn der Kugel, keine gerade und in der Richtung der Seele des Laufs fortgehende, sondern vielmehr eine krumme Linie seyn müsse, die sich anfänglich nur wenig, dann mehr und mehr, und gegen das Ende der Bahn fast senkrecht krümmt. Fig. 3. R. D. G. y.

§. 120.

§. 120. Von d. Richtungslinie.

Unter Richtungs- (Visir-) Linie versteht man beim Schießen diejenige Linie, welche der Schießende mit dem Auge über die Fläche des Gewehrlaufs (oder Visireinschnitts) und über, oder durch das Gewehrkorn weg, nach dem Punkte — Zielpunkte — hin beschreibt, den er treffen will. Fig. 3. C. a. B.

Das Aufsuchen dieser Linie, oder das Einrichten des Auges C. und des Gewehrkorns a. auf den Zielpunkt B. nennt man: Zielen.

Da beim Zielen das Auge, das Gewehrkorn und der Zielpunkt einander decken, so ist die durch diese drei Punkte zu ziehende Linie, d. i. die Richtungs- (Visir-) Linie, auch eine gerade Linie.

§. 121.

§. 121. Von der Schneidung der Kugelbahn und Richtungslinie.

Vergleicht man nun in Gedanken diese gerade Richtungslinie, C. a. B., mit der vorbezeichneten Kugelbahn, R. D. G. y., so ergiebt es sich, daß beide Linien schon von Hause aus nicht allein ganz von einander abweichen, sondern daß sie sich unweit der Mündung in D. selbst dergestalt durchschneiden, daß, von diesem Schneidepunkt ab, die Richtungslinie: D. B., den unteren, die Linie der Kugelbahn: D. G., hingegen, den oberen Schenkel des durch die Schneidung dieser beiden Linien entstandenen Winkels D. bilden werden.

Die Durchschneidung dieser beiden Linien hat ihren Grund in der ungleichen Eisenstärke des Rohres, a. a. und C. O., wovon §. 101. die Rede gewesen ist. Wäre die Eisenstärke desselben an der Mündung und an der Schwanzschraube ganz gleich, so würden die Linie der Kugelbahn und die Richtungslinie, wenn letztere über der obern Fläche eines dergestalt construirten Gewehrs gedacht wird, zwar auch von einander abweichend bleiben, sich jedoch niemals durchschneiden können; vielmehr würden, da alsdann die Seele des Laufs mit dem Lauf selbst und dessen oberster Fläche Parallellinien bilden, diese beiden Linien auch anfänglich und so lange parallel fortlaufen, bis die §. 119. natürlich senkende Bewegung der Kugel einträfe. Niemals würde aber alsdann die Kugelbahn die Höhe der Richtungslinie erreichen, und man würde daher mit einem dergestalt construirten Gewehr auch immer niedriger treffen müssen, als man den Zielpunkt aufgefaßt, oder wohin man gezielt hat.

§. 122.

§. 122. Fortsetzung.

Wenn nun aber hier nach Fig. 3. die Kugelbahn den obern Schenkel des Winkels D. bildet, so ist es

augenscheinlich und folgt aus dem Vorhergehenden unmittelbar, daß man auch auf gewisse Entfernung höher treffen könne und müsse, als wohin gezielt ist.

Es würde sich dieses, wenn man sich nämlich die Kugel auf dem verlängerten oberen Schenkel dieses Winkels in gerader Linie fortgehend denkt, selbst auf jede Distanz also verhalten.

Da aber die Kugel aus den §. 119. angegebenen Ursachen, statt in dieser geraden Linie fortzugehen, sich der Erde zusenkt, G. y., so ist es natürlich, daß die demnach gekrümmte Linie der Kugelbahn auf irgend einem Punkte die gerade Richtungslinie, C. B., zum zweitenmal, jedoch in der senkenden Bewegung, durchschneiden müsse, und daß es also, wenn dieser zweite Schneidungspunkt A. zugleich der Zielpunkt war, demnach möglich ist, gerade denjenigen Punkt zu treffen, auf den man gezielt hat.

Hieraus folgt nun zugleich, daß, wenn man (das Schießziel) den Zielpunkt näher als A. und z. B. in E. nimmt, die Kugel höher und über den solchergestalt gewählten Zielpunkt und zwar in G. treffen müsse; und umgekehrt, daß, wenn der Zielpunkt entfernter als A., z. B. in B. liegt, die Kugel auch niedriger und tiefer als der genommene Zielpunkt und zwar in y. einschlagen wird.

§. 123.

§. 123. Ausmittelung des Visirschusses.

Den Schuß aus einem Gewehr, mit welchem man den Punkt A. trifft, auf den man zielt, nennt man den Visirschuß. Bei gleicher Ladung und Güte des Pulvers, und bei gleicher Konstruktion der Gewehre, wird die Visirschußweite ungefähr auch gleich seyn. Die Ausmittelung des Visirschusses ist das wichtigste und erste Geschäft zum richtigen Schießen; denn kennt man den Visirschuß nicht, so kann man, um irgend einen gegebenen Zielpunkt zu treffen, unmöglich Regeln für die jedesmalige Art des Zielauffassens, §. 124., geben, und hiervon wird doch das richtige Treffen zunächst abhängig.

Um den Visirschuß praktisch auszumitteln, läßt man einen guten Schützen, aus einem mit der vorschriftsmäßigen Pulverquantität geladenen Gewehre, mehrere Schüsse gegen einen bestimmt gegebenen Zielpunkt (der mit dem angeschlagenen Gewehr möglichst in gleicher Höhe liegt) thun, und beobachtet, ob die Mehrzahl der Kugeln über oder unter diesem Zielpunkt einschlagen; im ersten Fall rückt man die Scheibe weiter, im zweiten Fall näher, und setzt die Versuche so lange fort, bis die Abweichungen von einer beträchtlichen Anzahl Schüsse, über und unter dem Zielpunkte, ungefähr gleich sind. Die Entfernung, wobei dieser Umstand eintritt, oder auf welcher

man den Punkt wirklich öfter trifft, auf den man gezielt hat, nimmt man für die Visirschußweite an.

Anmk. Der Grund, weshalb man, selbst auf der richtigen Entfernung der Visirschußweite, und beim ruhigsten richtigsten Zielen, mit unserem Infanteriegewehre und mit den vorschriftsmäßigen Patronen, dennoch nicht immer gerade den Punkt trifft, auf den man gezielt hat, liegt in dem Spielraum, §. 113., den die Kugel hier hat; dieser Spielraum veranlaßt, wie natürlich, daß die Kugel unregelmäßige Abweichungen, sowohl der Breiten- als Längenlinie nach, macht, und diese Abweichungen sind Veranlassung, weshalb man mit einem gewöhnlichen Infanteriegewehr nicht etwa einen Punkt bestimmen kann, wohin man treffen will, wie dieses mit gezogenen Gewehren und bei einer gehörigen Paßkugel möglich ist. So groß sind diese Abweichungen indessen immer nicht, daß man bei der Visirschußweite auf mehr als Einen Fuß den aufgenommenen Zielpunkt verfehlen könnte, und da die Mannesbreite im Durchschnitt auf zwei Fuß anzunehmen ist, so wird hieraus ersichtlich, daß ein guter Schütze auch mit einem gewöhnlichen Infanteriegewehr auf die Entfernung der Visirschußweite selbst den einzelnen Mann deshalb nie fehlen wird. Auf größeren Entfernungen wird diese Abweichung allerdings bedeutender werden; da dieses aber in der Natur des Spielraums begründet ist, so ist es sehr verkehrt, nach jedem Schuß, wenn man nicht gerade den Zielpunkt getroffen hat, die Auffassung des Ziels zu verändern und dieses zu lehren. Mit dem Infanteriegewehr einen bestimmten Punkt treffen, ist Zufallssache, und wenn man auf der Visirschußweite immer die Breite eines Mannes, und bei größerer Entfernung immer die vorschriftsmäßige Scheibe trifft, so ist dieses dasjenige, was ein recht guter Schütze mit dem Infanteriegewehr nur zu leisten vermag.

§. 124.

§. 124. Regeln für das Zielen auf größere oder geringere Entfernungen der Visirschußweite.

Hat man die Visirschußweite ermittelt, so kann man, um irgend einen gegebenen Punkt zu treffen, sowohl auf nähere als auf weitere Entfernung, die Regeln zum Zielen und zur Richtung genau angeben. Man wird nämlich auf einen zu treffenden Punkt E., der näher als die Entfernung des Visirschusses A. gelegen ist, auch niedriger und zwar in F. zielen und halten, und den Zielpunkt mehr oder weniger niedrig auffassen müssen, je nachdem der zu treffende Punkt in größerer oder in geringerer Nähe von der wirklichen Visirschußweite sich befindet.

Will man hingegen einen Punkt B. treffen, der entfernter als die Visirschußweite A. gelegen ist, so wird man umgekehrt

kehrt nach x. und nach Maaßgabe der größeren Entfernung auch höher zielen müssen.

§. 125.

Bei unserm Infanteriegewehr wird durch das an sich hohe Korn, welches auf einem ziemlich starken Oberring befestigt ist, die natürliche Elevation des Rohrs sehr verringert, und im Allgemeinen dadurch veranlaßt, daß der Visirschuß kurz, oder der Punkt A. Fig. 3. unverhältnißmäßig nahe liegt, und daß man also auf Entfernungen, in denen man am häufigsten zu schießen pflegt, schon sehr hoch zielen muß. Dieses ist eine Erfahrung, die Jedermann machen kann, die aber den Leuten um so nöthiger mitgetheilt werden muß, damit sie sich des zu niedrigen Zielauffassens enthalten, und lieber höher anschlagen. Unser Infanteriegewehr hat auf 80 bis 100 Schritt Entfernung den Visirschuß, und nur auf diese sehr geringe Entfernung darf man dahin zielen, wo man treffen will. Nichts desto weniger schießt jedoch unser Infanteriegewehr weit und kräftig, und faßt man nur das Ziel hoch genug, oder, was eben dasselbe besagt, könnte man an der Schwanzschraube nur eine Erhöhung aufsetzen, so wird man sich überzeugen, daß selbst über 300 Schritt sehr gut damit geschossen werden kann. Wenn man aber auf 80 bis 100 Schritt den Punkt trifft, auf den man zielt, so wird man, um z. B. den Leib eines Mannes zu treffen, auf geringere Entfernung nur etwas niedriger als bei 80 bis 100 Schritt, bei 150 Schritt Entfernung aber schon nach der Brust, auf 200 Schritt nach dem Gesicht, und auf 300 Schritt nach dem Czakot und über demselben nach dem Gewehre, zielen müssen. Wollte man aber z. B. den Feind in der Kolonnenstellung auf noch weiteren Distanzen beschießen, so müßte man die Fahnenspitze zum Zielpunkte nehmen.

§. 125. Schußweite unseres Infanteriegewehrs.

Kapitel VI.

Vom Schießen überhaupt und vom Unterricht des Rekruten darin.

§. 126.

Der Soldat muß allen Schaden, der durch ein geladenes Gewehr entstehen kann, von sich und seinen Kameraden abwenden; es darf deshalb der Hahn erst in dem Augenblicke gespannt werden, wo er schießen will. Trägt er das geladene Gewehr in der Hand, so muß er jederzeit die Mündung des Laufs dergestalt halten, daß es, beim unerwarteten Losgehen, weder ihn, noch seine Kameraden beschädigen kann; deshalb muß also auch der Soldat, wenn sein Gewehr beim Schießen versagt hat, oder, wenn das Pulver von der Pfanne abge-

§. 126. Vorsicht beim Schießen.

brannt ist; wenn der Stein geschärft wird, oder wenn überhaupt irgend etwas mit einem geladenen Gewehre vorgenommen werden soll, eine abgewendete Front behalten, damit es im schlimmsten Fall Niemanden beschädige. Der Soldat muß, wenn er mit dem geladenen Gewehre durch Strauchwerk und Hecken geht, dasselbe so tragen, daß das Schloß in den Gesträuchern nicht hängen bleiben und hiedurch abgedrückt werden kann; der Soldat muß sich ferner, wenn er Höhen erklettert, oder herabsteigt, nicht auf das Gewehr stützen, weil bei Fehltritten und beim Ausgleiten, wenn das Schloß angestoßen wird, dasselbe leicht losgehen könnte. Daß der Soldat sein Gewehr nicht an freie Wände, Pfähle oder Bäume hinstelle, wovon es abgleiten oder umfallen könnte, ist schon früher angemerkt worden; mit einem geladenen Gewehr ist dieß noch um deshalb nachtheiliger, weil durch die Erschütterung des Falles der Abdruck und die Entzündung veranlaßt werden kann.

Die Mündung des Laufs muß in Acht genommen werden, damit sie sich nicht mit Schnee oder Erde zustopfe, weil beim Abfeuern alsdann die Sprengung des Gewehrs, mindestens aber ein sehr unangenehmer Rückstoß erfolgen würde; das Nämliche muß eintreffen, wenn man beim Abschießen aus Unachtsamkeit den Regenpfropfen im Laufe gelassen hätte.

Wenn der Soldat sein Gewehr, einen oder mehrere Tage über, geladen zu lassen genöthigt gewesen ist, so muß er, vor dem Abfeuern desselben, die Ladung noch einmal mit dem Ladestocke ansetzen; denn, wäre der Schuß etwa im Laufe vorgerückt, so könnte vielleicht das Zerspringen des Laufs die Folge davon seyn. Auch muß, wenn das Gewehr schon längere Zeit geladen war, das Pulver auf der Pfanne, welches sich oft zusammen ballt oder verschüttet, nachgesehen, und dasselbe, indem man mit dem Ballen gegen das Schloß stößt, lockerer und zur Zündung empfänglicher gemacht werden.

§. 127.

§. 127. Von d. Scheibe, d. Schießständer u. der Gabel.

Beim Scheibenschießen wird eine 6 Fuß hohe und 4 Fuß breite Scheibe, welche nach der Instruktion für die Schießübungen der Infanterie, d. d. Berlin den 20sten Mai 1817, mit Ringen und Zirkeln versehen, und deren mittelster Punkt — der Spiegel — schwarz gefärbt ist, vor einem Sandhügel oder, in Ermangelung desselben, vor einem Erdaufwurfe — Kugelfänger — aufgestellt. Früher wurden die Scheiben meistens von Holz, jetzt aber werden sie gewöhnlich von Pappe gefertigt, weil dieses Material weniger kostspielig ist, auch länger vorhält, indem durch die in Anwendung kommenden Papierpflaster, beim längeren Gebrauch, die Scheibe dicker und fester wird. Die Kugelfänger dienen zum Auffangen der Kugeln; um Unglück vorzubeugen, muß der Kugelfang, zur

Behinderung des freien Fortgangs der Kugeln, wenigstens 12 Schritt breit, 8 Fuß hoch, und oben 1½ Fuß dick seyn. Entweder nach jedesmaligem Schießen oder, wenn der Kugelfang unter Aufsicht gestellt werden kann, nach Beendigung der Schießperiode, werden die Bleikugeln aus dem Fang gesucht, gesammelt und später abgeliefert. In der Nähe der Scheibe, jedoch außer der Schußlinie, wird eine Vertiefung gegraben, worin während des Schießens der Zeiger, d. h. derjenige sich aufhält, welcher nach erfolgtem Schuß, wo die Kugel getroffen, auf der Scheibe zeigt, das eingeschossene Loch zumacht, und den Schuß entweder auf ein der Scheibe ähnliches Papier, durch ein verabredetes Zeichen oder eine Nummer, einträgt, oder die Zirkelzahl abruft ꝛc.

Außerdem ist auf der Entfernung, von welcher geschossen werden soll, ein Schießständer, d. i. ein hölzerner Pfahl mit Sprossen in die Erde gegraben, auf welchem diejenigen jüngeren Soldaten, denen es noch an Gewandtheit oder Kraft: aus freier Hand zu schießen, mangelt, um fester und sicherer zu zielen, ihr Gewehr auflegen.

Für die Rekruten, und um selbigen praktisch zu zeigen, welche Lage ein auf einen gewissen Punkt gerichtetes Gewehr haben müsse (was man Zielen nennt ꝛc.), bedient man sich zweier in Form einer Gabel gestalteten Stöcke, in welche der Lehrer das Gewehr einrichtet und dann den Rekruten über den Lauf nach dem Zielpunkt sehen läßt ꝛc.

§. 128.

§. 128. Schießanweisung zum Unterricht der Rekruten.

Bevor man einen Rekruten nach der Scheibe schießen läßt, muß man ihm von den Theilen des Gewehrs und dem Mechanismus des Schlosses die nöthige Kenntniß bereits beigebracht haben. Es ist die Sache des Subalternoffiziers, die Rekruten im Schießen zu unterrichten; dieser Unterricht muß den Mannschaften möglichst einzeln gegeben werden; sind mehrere Rekruten zugegen, so läßt man, beim Unterricht des einen, die andern mit zuhören und herumstehen.

a. Zielen. Man muß den Rekruten zuerst einen praktischen Begriff beibringen, was man unter Zielen, §. 120., verstehe; dieses geschieht nun, wie im vorigen §. erwähnt, am praktischsten, indem man das Gewehr zwischen zwei Gabeln einrichtet; man nehme, um sich zu überzeugen, ob der Rekrut den Begriff vom Zielen richtig aufgefaßt habe, jeden beliebigen Punkt auf der Scheibe, und lasse sich von dem Rekruten sagen, wo das zwischen den Gabeln liegende Gewehr hinziele; oder man lasse den Rekruten das Gewehr zwischen den Gabeln nach einem gegebenen Punkte selbst hinrichten; oder man läßt auf sich und auf sein Auge zielen ꝛc. Man lehrt ihn, wenn nämlich wie b.

dieses §. angeschlagen wird — mit dem rechten Auge zielen, und damit dieses um so aufmerksamer und schärfer geschehen könne, wird das linke Auge dabei zugemacht.

b. Anschlag. Hierauf macht man dem Rekruten begreiflich, daß das Gewehr während des Abdrückens unverrückt auf den genommenen Zielpunkt festgehalten werden müsse, weil durch jede Bewegung, bevor die Kugel den Lauf verlassen hat, der genommene Zielpunkt verändert wird, und demnach alles frühere Zielen als unnütz, und eben so gut als gar nicht geschehen, daß also ein fester und unverrückter Anschlag als die erste Bedingung zum guten Schießen zu betrachten ist.

Um das Gewehr festzuhalten und hiebei gehörig zielen zu können, umfaßt man es mit der linken Hand in seinem Schwerpunkte, und, wenn es seyn kann, noch etwas weiter gegen die Mündung hinaus, jedoch nicht mit ganz ausgestrecktem, sondern etwas gekrümmtem Arme, weil man so mehr Kraft zur Unterstützung und Haltung des Gewehrs hat. Die rechte Hand greift die Dünnung der Kolbe, — den Zeigefinger zum Abzuge des Schlosses bereit; — das so umfaßte Gewehr legt man mit dem Kolben hart an die rechte Schulter, und neigt nun, um mit dem rechten Auge in der hier a. beschriebenen Art den Zielpunkt zu fassen, den Kopf, die Backe an die Kolbenbacke legend.

Man pflegt indessen, da es für den Anfänger schwierig ist, beim Schießen aus freier Hand das Gewehr unverrückt festzuhalten, die Mannschaft zuvörderst auf dem Schießständer, §. 127., auflegen zu lassen, welcher, das Gewehr tragend, dieses Festhalten sehr erleichtert.

Diesen Anfangsunterricht muß man dem Soldaten mit einem noch nicht geladenen Gewehr ertheilen.

c. Abdrücken ohne Pulver. Man läßt jetzt den Rekruten in dem vorigen Anschlage, den Hahn gespannt, das Schloß abdrücken, und übt dieses öfter, weil Anfänger gewöhnlich hiebei das Gewehr aus der Richtung zu bringen pflegen. Es ist hiebei zu bemerken, daß man mit dem mittlern Gelenk des Zeigefingers, und nicht auf einmal, sondern allmählig und ohne das Auge vom Ziel zu verlieren, abdrücken, auch im ursprünglichen Anschlage nach dem Abdrücken liegen bleiben muß.

d. Abdrücken mit Pulver. Versteht der Soldat, ohne Veränderung der Richtung, das Schloß abzudrücken, so schüttet man Pulver, jedoch nur auf die Pfanne, und läßt solchergestalt das Schloß abdrücken, beobachtend, ob auch jetzt die Richtung noch beibehalten ist, oder ob solche durch Zurückziehen des Kopfes verändert wurde; geschieht letzteres, so muß man die Uebung mit Abbrennen des Pulvers von der Pfanne so lange fortsetzen, bis der Rekrut sich gewöhnt — wie man sagt — durchs Feuer nach dem Ziele zu sehen. Es ist begreif-

lich, daß Anfänger, an ein so nahes Feuer vor dem Auge nicht gewöhnt, mit dem Kopfe, vielleicht selbst mit dem ganzen Körper, rucken, und dadurch die Richtung allemal verlieren; man übersehe aber diesen Fehler nicht, weil er später zu einer üblen und vielleicht nie abzustellenden Gewohnheit werden kann.

e. Schießen mit einer Platzpatrone. Nach diesen Vorübungen schreite man zur Ladung, welche dem Rekruten entweder schon gezeigt ist, oder denselben nach §. 118. besonders gelehrt werden muß. Man nehme aber bei dem ersten Schießen nur etwa die Hälfte der gewöhnlichen Ladung, und zwar aus dem Grunde, damit der Anfänger, bei etwa fehlerhafter Haltung des Gewehrs, keinen Rückstoß bekomme, deshalb bei den folgenden Schüssen, aus Furchtsamkeit, schon vor dem Abfeuern zurückweiche, und auf diese Weise für immer ein unbrauchbarer Schütze werde. Die erste Ladung muß so beschaffen seyn, daß sie dem Abschießenden nicht fühlbar ist, und damit dieses um so sicherer geschehe, lade man den ersten Schuß bloß mit wenigem Pulver und einem schwachen Pfropf.

f. Schwache Ladung mit der Kugel. Wenn der Abfeuernde hievon keinen Rückstoß erhalten hat, so wird er nun — dreister gemacht — das mit einer Kugel und mit derselben Pulverquantität zu ladende Gewehr, ebenfalls in unverrückter Richtung haltend, abfeuern können. Man lasse den Rekruten auf ein nahes Ziel schießen, wo die Kugel mit der geringer genommenen Ladung gut in die Scheibe treffen kann; durch dieses Treffen wird der Soldat Lust zum Schießen bekommen.

g. Völlige Ladung. Nachdem dieses gehörig eingeübt ist, gehe man mit dem Rekruten auf die ausgemittelte Entfernung des Visirschusses zurück, und gebe ihm die volle Ladung. Man bringe ihm praktisch die nöthigen Begriffe vom Visirschuß, §. 123., bei; über das Zielnehmen auf größere und geringere Entfernung des Visirschusses ertheile man dem Rekruten sodann nach §. 124. und 125. verständliche Anweisung und Unterricht.

Kapitel VII.

Von den Schießübungen.

§. 129.

§. 129. Zweck der Schießübungen.

Es ist nicht genug, daß der Soldat wie ein Rekrut das geladene Gewehr abzuschießen und auf eine gewisse ihm bekannt gemachte Entfernung, vom Schießständer aus, richtig zu zielen und zu treffen verstehe; — der Soldat in geschlossener Aufstellung soll aus freier Hand, und der Tirailleur in allen möglichen Lagen, bald vom

Baum ab und bald liegend ꝛc., schießen können; beide aber sollen bald in größerer, bald in geringerer Entfernung den Feind beschießen, und diese jedesmalige Entfernung selbst zu schätzen, und hienach zu beurtheilen verstehn, in welcher Art sie ihr Ziel auf den Feind nehmen müssen.

Die Mannschaft hierin zu unterrichten und durch Uebung zu vervollkommnen, dieses ist der Zweck der jährlich Statt habenden Schießübungen.

Die Subalternoffiziere, welche nach den Bestimmungen ihrer Kompagniechefs zur Ertheilung bald dieses, bald jenes Theils des besagten Unterrichts beauftragt seyn werden, müssen, zur deutlichsten und gründlichsten Auseinandersetzung desselben, jedenfalls alle bei den abzuhaltenden Schießübungen vorkommenden Unterrichtszweige auf das Genaueste kennen.

§. 130.

§. 130. Von den Abtheilungen z. Schießen.

Wenn nach der Scheibe geschossen werden soll, muß nur ein kleiner Theil der Kompagnie, etwa 10 Mann, mit den nach den Bestimmungen des Kapitains erforderlichen Offizieren und Unteroffizieren hinausgehen.

Während der Schießübung ergiebt es sich von selbst, welche Mannschaften der Kompagnie besser oder schlechter schießen, und alsdann werden selbige, nach Maaßgabe der im Schießen erlangten Geschicklichkeit, in mehrere hienach zu bestimmende Klassen eingetheilt, die zu übende Schießabtheilung aber immer aus einer dieser Klassen ausgewählt, damit für die schlechten und guten Schützen ein jedesmalig anpassender Unterricht ertheilt werden kann.

§. 131.

§. 131. Von den Schießübungen selbst.

Man setzt voraus, daß die Gewehre vor der Schießübung genau nachgesehen, und selbige weder verbogen noch sonst fehlerhaft sind; eben so, daß die einzuübenden Mannschaften die Anfangsgründe des Schießunterrichts nach der im §. 128. mitgetheilten Art bereits erhalten, und diesen Unterricht dergestalt begriffen haben, daß sie mit Nutzen an den, §. 129., zum Zwecke habenden Schießübungen Theil nehmen können. Deshalb werden denn auch diese Schießübungen aus freier Hand und ohne Benutzung des Schießständers, der nur den Rekruten eine Beihülfe seyn soll, abgehalten.

a. Die ersten Schießübungen der Mannschaften geschehen auf abgeschrittenen Distanzen, und zwar zunächst in der Entfernung des Visirschusses, wo die Kugel, §. 123., auf den Punkt trifft, wohin man zielt.

b. Von hier aus geht man auf nähere Distanz an die Scheibe heran, um dem Soldaten zu zeigen, daß jetzt aus den, §. 122., angegebenen Gründen sein Gewehr höher schießt, und er also, um denselben Punkt als vorhin zu treffen, tiefer halten, oder wie man zu sagen pflegt: den Spiegel mehr aufsetzen, und, nach Verhältniß der größeren Annäherung zur Scheibe, auch mehr in die unteren Theile derselben zielen müsse.

c. Nach diesem hält man die Uebungen auf größere Entfernung als die des Visirschusses ab, und folgert aus dem tieferen Einschlagen der Kugel, daß der Soldat auf größere Entfernung als die Visirschußweite, um den Punkt wie ad a. dieses §. zu treffen, nach Maaßgabe des größern Abstandes, auch einen höheren Zielpunkt auf der Scheibe nehmen müsse.

Aus den Uebungen a. b. und c. auf abgeschrittene Distanzen, lernt der Soldat beurtheilen: wie viel höher oder niedriger sein Gewehr schießt, wenn er von der Entfernung des Visirschusses auf eine oder die andere Art abweicht, und wie er also halten und zielen müsse, um auf jede ihm bekannte Entfernung ungefähr immer einen und denselben Punkt der Scheibe zu treffen.

d. Auf alle diese abgeschrittenen Distanzen verschießt man einen Theil der Kugeln, anfangs aus freier Hand stehend, demnächst aber liegend. Man zeigt dem Schießenden die Hülfen und Vortheile, die sowohl beim Laden und Schießen in der vorgedachten Art, als unter Benutzung eines Deckung gewährenden Gegenstandes, z. B. vom Baume ab oder im Liegen ꝛc., für ihn eintreten.

Besonders der Tirailleur wird sehr oft in der letztern Art schießen müssen; seine gute Stellung und Lage dabei wird sowohl zur Deckung seiner Person, als um richtiger zu schießen, vortheilhaft einwirken.

e. Die dergestalt geübteste Mannschaft muß, wenn die vorbemerkten Uebungen — wie es gewöhnlich geschieht — in Jacken abgehalten werden, nunmehro auch völlig angezogen und bepackt, wie im Felde, schießen, und aus der Tasche laden, weil es einen Unterschied macht, ob man im völligen Anzuge, oder im bequemen, und bloß in Jacken schießt, und weil dem Soldaten auch hiebei einzelne Vortheile zu zeigen sind, die er — wie es doch nothwendig ist — nur durch Uebung sich zu eigen machen kann.

f. Sind die Schießübungen nun bis dahin vorgeschritten und hat man sich überzeugt, daß die Mannschaft in allen Lagen und auf abgeschrittene Distanzen richtig zielt und trifft, so muß man die Leute auf recht verschiedenem Terrain einüben: das richtige Abschätzen der Distanzen zu lernen, indem von die-

ser richtigen Schätzung die Art des Zielnehmens, und folglich das richtige Schießen abhängt.

Die aufmerksame Mannschaft wird bereits, bei den bis hieher abgehaltenen Schießübungen auf abgeschrittene Entfernung, das Auge schon an diese verschiedenen Distanzen gewöhnt haben, und dann auch auf jedem fremden und verschiedenartigen Terrain die Entfernungen ziemlich richtig abschätzen können; man wird daher diese sehr wesentliche Uebung dem Soldaten fast spielend und mit leichter Mühe beizubringen im Stande seyn.

g. Die demnach eingeübte Mannschaft wird nun entweder einzeln, oder mehrere zusammen, auf einem fremden Terrain eingeübt; um auf eine durch mehrere zusammengesetzte Scheiben gebildete Wand, oder einzeln gestellte Scheiben, tiraillirend zu schießen; man läßt sie vorwärts, dann rückwärts gehend, bald in dieser, bald in jener Entfernung schießen, und prüft, wie die Mannschaft die jedesmalige Entfernung geschätzt, wie sie in dieser jedesmaligen Entfernung auf die Scheibe gezielt, und wie sie getroffen habe.

Ein dermaßen im Schießen und Distanzschätzen geübter Soldat ist als völlig ausgebildet hierin zu betrachten.

Anmk. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn nach einer Bretterwand, welche 6 Fuß hoch ist, geschossen wird, und 200 Schuß auf jede der nachstehenden Distanzen geschehen sind, von diesen, wenn gehörig gezielt wird,

auf	100	Schritt	150	Schuß,	also	ungefähr	$\frac{3}{4}$	der Kugeln
⸗	200	⸗	100	⸗	⸗	⸗	$\frac{1}{2}$	⸗ ⸗
⸗	300	⸗	55	⸗	⸗	⸗	$\frac{1}{4}$	⸗ ⸗
⸗	400	⸗	30	⸗	⸗	⸗	$\frac{1}{6}$	⸗ ⸗

treffen. Es sind hier jedoch nur solche Kugeln gezählt, welche durch 1 Zoll dicke Bretter schlugen.

Dritte Abtheilung.

Der innere Dienst.

Uebersicht.

Die dritte Abtheilung hat die zur sittlichen Ausbildung des Soldaten und zur Erhaltung der militairischen Ordnung vorkommenden Dienste zum Gegenstande.

Die Bearbeitung ist in Zwei Abschnitten, wie folgt, geschehen.

1) Der innere Kompagniedienst.

2) Der innere Allgemeine Dienst.

Erster Abschnitt.

Der innere Kompagniedienst.

Kapitel I.

Dienste des Subalternoffiziers in der Kompagnie.

§. 132.

§. 132. Allgemeine Obliegenheiten d. Kompagnieoffiziere.

Die zu einer Kompagnie gehörigen Mannschaften sind, was ihre sittliche und militairische Ausbildung und Vervollkommnung betrifft, einem besondern Chef, dem Kompagniechef, anvertraut, der seiner wichtigen Bestimmung und den Anforderungen seiner Dienststellung nur dann entsprechen und genügen wird, wenn Dienstkenntniß, Pünktlichkeit, Strenge und Gerechtigkeit ihm eigen sind und stets von ihm gehandhabt werden, und wenn, bis in den kleinsten Dienstzweigen herab, vorherrschende Thätigkeit und Lebendigkeit ihn und somit jeden Einzelnen seiner Untergebenen beleben.

Um den praktischen Dienst zu erlernen und um gleichzeitig dem Kompagniechef willige und eifrige Gehülfen zu seyn, werden einer jeden Kompagnie, nach der Anordnung des Regimentskommandeurs, mehrere Offiziere zugetheilt, welche verpflichtet sind, alle und jede in der Kompagnie vorkommenden Dienste nach den Bestimmungen ihres jedesmaligen Kompagniechefs zu verrichten, und demselben jede dahin einschlagende Auskunft zu ermitteln und dienstmäßig anzuzeigen. Die Kompagnieoffiziere, und nächst diesen der Feldwebel, die Unteroffiziere und Gefreiten, sind es also, die als Gehülfen und Werkzeuge des Kompagniechefs, und nach seinen Anordnungen, den Mannschaften der Kompagnie ihren sittlichen Gehalt und ihre militairische Schönheit und Brauchbarkeit, dem Ganzen aber durch ein richtiges wechselseitiges Eingreifen, seine Vollkommenheit verleihen sollen. Sie machen daher als die Bildner der einzelnen Mannschaft sehr wesentliche Theile des Ganzen aus, und von ihrem persönlichen Beispiele, ihrer umsichtigen Thätigkeit, richtigen Behandlung der Soldaten, und ihrem durchgeführten Diensteifer, hängt die Ausbildung einer Kompagnie im Ganzen, und deren Vor- und Zurückschreiten in jeglichem Dienste, ganz besonders ab. —

Daß die Kompagnieoffiziere ohne Erlaubniß ihrer Chefs sich weder von den Kompagnien entfernen, noch daß sie bei ihren höheren Vorgesetzten, ohne Einwilligung des Kompagniechefs, Urlaub nachsuchen dürfen, und eben so, daß die Kompagnieoffiziere bei jedem Dienst, den die Kompagnie im Ganzen oder im Einzelnen abhält, zugegen seyn müssen, folgt aus der Natur ihrer Dienststellung schon von selbst.

Sobald sie durch Krankheit an der Theilnahme irgend vorkommender Dienste behindert werden, müssen die Offiziere selbiges den Feldwebel der Kompagnie wissen lassen, der sodann die desfalls nöthige Meldung, sowohl dem Kompagniechef, als auch dem Adjutanten des Bataillons, macht.

Wenn nun gleich die Kompagnieoffiziere zunächst verpflichtet sind, auf die Mannschaft der Kompagnie, welcher sie beigeordnet sind, vorzugsweise ein wachsames Auge zu halten, und Alles zu befördern, was zur sittlichen Ausbildung dieser ihnen besonders zugetheilten Soldaten, und zu ihrer anständigen Lebensweise beitragen kann, so ist doch hievon nicht ausgeschlossen, daß sie, wie überhaupt jeder Vorgesetzte, auch über alle andere Untergebenen eine wachsame Aufsicht durchführen, und, bei Gewahrung von Unregelmäßigkeiten irgend einer Art, den betreffenden anderweitigen Kompagniechefs hievon Anzeige machen müssen.

§. 133.

§. 133. Eintheilung.

Zur Erhaltung der innern Ordnung, und zur

Durchführung genauer Aufsicht und Kenntniß der einzelnen Soldaten, gleichwohl zur gründlichen Detailbelehrung derselben in den verschiedenen Theilen des Militairdienstes, wird die Kompagniemannschaft in mehrere Abtheilungen eingetheilt, deren jede der speziellen Aufsicht eines Unteroffiziers übergeben ist, und Korporalschaft benannt wird. Zwei oder mehrere solcher Korporalschaften werden der Oberaufsicht und Leitung eines Kompagnieoffiziers übergeben.

einer Kompagnie in Korporalschaften.

Es geschieht diese Eintheilung einer Kompagnie in Korporalschaften von dem Chef derselben, entweder nach dem Verhältniß fähiger Unteroffiziere — als Vorsteher derselben — oder, wo es daran nicht mangelt, auch wohl dergestalt, daß die völlig formirte Kompagnie in Vier, jeder Zug also in zwei Korporalschaften zerfällt, deren jede einen Unteroffizier als Vorstand und außerdem einige Unteroffiziere als Gehülfen oder Stellvertreter beigegeben erhält. Jeder zugführende Offizier der Kompagnie übernimmt sodann die Oberaufsicht über die beiden Korporalschaften seines Zuges; jeder schließende Offizier ist dagegen Stellvertreter oder Gehülfe des Zugführers.

So wie der Korporalschaftsführer seinem Offizier, eben so ist dieser dem Kompagniechef für Alles verantwortlich, was den Korporalschaftsdienst in sich faßt. Alle Meldungen gelangen daher von dem Offizier an den Kompagniechef; die Meldungen der Unteroffiziere dagegen an den vorstehenden Offizier der Korporalschaften, oder an dessen Stellvertreter, und nur in einzelnen Fällen, z. B. bei Erkrankung von Soldaten, wenn solches dem du jour habenden Kompagnieunteroffizier unbekannt geblieben, oder auch in Fällen dringender Art, wo der Offizier nicht gleich aufzufinden seyn möchte, wird der Unteroffizier der Korporalschaft dem Feldwebel der Kompagnie von dem Vorfall Anzeige machen müssen, damit dieser dem Kompagniechef Meldung davon erstatten, oder auch auf Erfordern das Nöthige ungesäumt selbst anordnen kann.

§. 134.

Was die Dienstverrichtungen des Offiziers in Bezug auf die ihm überwiesenen Korporalschaften anbetrifft, so bestehen solche darin: mit Strenge darauf zu halten, daß in den ihm zugetheilten Abtheilungen der §. 135. beschriebene Korporalschaftsdienst mit Thätigkeit ins Leben und zur Ausführung gefördert werde. Sind die Unteroffiziere von dem, was sie als Vorsteher oder Gehülfen in Hinsicht des Korporalschaftsdienstes zu verrichten haben, genau in Kenntniß gesetzt (eine Belehrung, welche gründlich erfolgen und oft wieder-

§. 134. Dienstverrichtung des Offiziers, in Bezug auf d. ihm zugetheilten Korporalschaften.

holt werden muß), dann muß der Offizier durch Nachforschungen und unerwartete Revision sich überzeugen, ob und wie die Unteroffiziere, und daß sie diesen Dienst gehörig wahrnehmen. Wo es auf Belehrung der Leute ankommt, überzeugt sich der Offizier, wie solche Seitens der Unteroffiziere erfolgt, und welche Resultate sie ergiebt. Wo es auf Aufrechthaltung der innern Ordnung oder auf Befolgung gegebener Befehle ankommt, wacht der Offizier auf Pünktlichkeit in der Ausführung. Wo fürsorgende Maaßnehmungen für den Soldaten zu treffen sind, halte der Offizier bei den Unteroffizieren auf deren Bewirken, und er selbst zeige den Soldaten durch besondere Thätigkeit sein Interesse: um die Wohlfahrt derselben sich gern zu bemühen. Der Offizier sorge dafür, und handle selbst danach, daß die Unteroffiziere mit derjenigen Strenge und mit derjenigen Gerechtigkeit und Anständigkeit die Mannschaft behandeln, welche dem Vorgesetzten bei dem Untergebenen Achtung und Liebe von selbst erwerben. Der Offizier lasse den guten und ordentlichen Soldaten seine Zufriedenheit gern und mit Wohlwollen erfahren, sey aber gegen den unordentlichen Soldaten ein strenger, auf Besserung und Bekehrung des Fehlenden eifrigst hinwirkender Vorgesetzter.

Da wo die Kenntniß der Unteroffiziere zum Unterrichten der Leute nicht ausreicht, belehre der Offizier seine Mannschaften selbst, was sie z. B. auf Wacht zu thun haben, wie sie ihre Waffen ꝛc. behandeln, wie sie im Anschlage liegen und zielen, oder wie sie sich bei anderweitigen Diensten, bei einzelnen Gelegenheiten des Felddienstes ꝛc. benehmen müssen.

§. 135.

§. 135. Dienstverrichtungen d. Unteroffiziere in d. Korporalschaften.

Die Dienste, welche die Unteroffiziere in den Korporalschaften zu verrichten haben, sind folgende:

a. Kenntniß der Mannschaften von Person. Jeder Unteroffizier muß die ihm zugetheilten Leute von Person kennen, und deren Namen und wenigstens auch die Dienstzeit, Aufführung und etwanige Bestrafung derselben ꝛc. auswendig wissen.

b. Kenntniß des Quartiers und dessen Beschaffenheit. Wo, bei wem und mit wem die Mannschaft einquartiert sey; welches Lokal die Mannschaft bewohnt, und ob das Quartier von guter Beschaffenheit ist, muß der Unteroffizier genau angeben können. Ist der überwiesene Raum oder die Lagerstelle von so schlechter Beschaffenheit, daß der Soldat nicht damit zufrieden seyn kann, so ist es die Pflicht des Unteroffiziers, solches seinem Offizier anzuzeigen, damit letzterer nach eigner Revision dem Kompagniechef die weitere Meldung darüber abstatten kann.

c. Kenntniß der, dem Soldaten übergebenen, oder ihm eigenthümlich zugehörigen Sachen. Von allen Königl. Dienst- und eigenthümlichen Sachen des Soldaten (auch dessen Baarschaften) muß der Unteroffizier ein spezielles Verzeichniß besitzen, und solches von Zeit zu Zeit zu Zeit durch Revision berichtigen, um auf Erfordern Rede und Auskunft hierüber, wenn er aber bemerkt, daß der Soldat, gegen früher, mehr oder weniger an Geld oder Sachen besitzt, nach Erforschung des Ursprungs oder der Veranlassung, seinem Offizier augenblicklich Anzeige davon geben zu können, der sodann, nach Maaßgabe des Sachergebnisses, seinem Kompagniechef zur näheren Recherche Bericht darüber machen wird.

Anmk. Was der Soldat an Armatur, Lederzeug und Feldgeräthen, ingleichen an großen und kleinen Montirungsstücken bekommen soll, ist in den 1822 erschienenen Abrechnungsbüchern genau verzeichnet, wovon jeder Soldat ein eigenes erhält, was jährlich mit Ende December abgeschlossen, und zum Zeichen der Richtigkeit des Eingetragenen von dem Inhaber, dem Kompagniechef und dem Feldwebel unterschrieben werden soll.

d. Körperreinlichkeit der Soldaten. Der Unteroffizier hat zu kontrolliren, daß der Soldat sich täglich gehörig wasche und kämme, was, sowohl der Reinlichkeit und Gesundheit als der Munterkeit des Soldaten wegen, erforderlich ist; dahin gehört auch, daß der Soldat zur gehörigen Zeit mit Leibwäsche wechsele, und zu dem Ende fürsorge, die gebrauchte Wäsche gleich reinigen zu lassen. Baden soll sich der Soldat nur unter Aufsicht eines Vorgesetzten, und an hiezu bezeichneten Orten.

e. Belehrung im Putzen. Den Soldaten muß das Putzen seiner sämmtlichen Ausrüstungsstücke, und wie und mit welcher Vorsicht solches, und warum es nur so, und womit es nur geschehen dürfe, im Einzelnen und auf das sorgfältigste gelehrt werden. Das Putzen der Waffen begreift zugleich die Belehrung über das Auseinandernehmen und Zusammensetzen derselben, so wie Kenntniß der Waffentheile und deren Behandlung im Einzelnen und Ganzen, und was dahin gehört, in sich, worüber in §. 107. bis §. 111. das Ausführlichere mitgetheilt worden ist; denn da jeder Soldat seine sämmtlichen Sachen selbst zu putzen verstehen soll, so muß er auch sein Gewehr selbst aus einander nehmen und zusammenfügen können. Das Putzen des Czakots schließt die Belehrung über das parademäßige Dekoriren desselben; das Putzen der Mäntel, den Unterricht im Rollen derselben; das Putzen der Tasche, die Unterweisung im Verpacken der Munition, §. 116; das Putzen des Tornisters, die Belehrung im Packen desselben in sich u. s. w. Gewöhnlich wird jedem Rekruten ein alter Soldat zugetheilt, der ihn über diese und ähnliche Gegenstände — wenn gleich immer unter Ver-

antwortlichkeit des Unteroffiziers — täglich praktisch unterrichtet, welchen Unterricht sodann der Unteroffizier bei seinen Inspicirungen oder Prüfungen erläutert und ergänzt. Daß der Soldat mit dem nöthigen Putzzeuge sich versehe, und daß er es eigenthümlich besitze, hat der Unteroffizier zu recherchiren.

f. Instandhaltung sämmtlicher Ausrüstungsgegenstände. An sämmtlichen Ausrüstungsgegenständen des Soldaten darf nie etwas mangelhaft oder gar entzwei seyn, ohne daß der Unteroffizier hievon Kenntniß und Anzeige erhalten hat, der die Veranlassung, wodurch das beschädigte Stück entzwei gegangen, in der Absicht, ob der Soldat sich Fahrlässigkeit dabei zu Schulden kommen lassen, zu untersuchen, und wenn sich dieses ergiebt, solches dem Offizier anzuzeigen hat. Kann der Soldat das beschädigte Stück nicht selbst herstellen, so muß solches durch den Kompagnieschuster oder Schneider, oder, wenn es eine Waffenreparatur ist, nach vorheriger Anzeige an den betreffenden Offizier und Kompagniechef, durch den Büchsenmacher, §. 110., geschehen, das desfallsige aber immer sofort bewirkt werden, damit, bei vorzunehmender Detailmusterung der sämmtlichen Sachen, stets Alles in dem besten Zustande sich befindet.

g. Ordnung und Reinlichkeit im Quartier. In den Wohnzimmern der Soldaten muß Reinlichkeit und Ordnung herrschen; das Zimmer wird täglich ausgekehrt, nachdem die Lagerstellen wieder geordnet sind; eben so werden Tische und Bänke abgestäubt, zuweilen abgewaschen. Jedes Ausrüstungsstück des Soldaten muß, selbst in den Bürgerquartieren, nicht nur seinen bestimmten und unabänderlichen Platz haben, sondern jeglicher Theil muß auch immer gereinigt und nur nach Art der gegebenen Vorschrift dort aufbewahrt werden. Daß dieses mit Genauigkeit durchgeführt werde, hat der Unteroffizier mit Strenge zu bewirken, und besonders hiedurch seine Mannschaft zur Ordnung zu gewöhnen, die vorzüglich in Kriegszeiten von wesentlicher Einwirkung werden kann. Wie Ordnung und Reinlichkeit in den Kasernen durchgeführt werden soll, darüber geben die Kasernenreglements die nähern Anweisungen, und bleibt hier nur noch zu bemerken, daß da, wo mehrere Soldaten in einem Quartier zusammen liegen, der im Dienste Aelteste — als Stubengefreiter — die Aufsicht über das ganze Quartier und die darin befindliche Mannschaft führen muß, dergestalt, daß er auf die hier gedachte innere Ordnung und Reinlichkeit zunächst halten, und Abweichungen von den Vorschriften der Art, so wie Verstöße gegen die militairische Polizeiordnung, dem betreffenden Korporalschaftsunteroffizier sofort anzeigen, deshalb also auch melden muß, wenn ein Soldat erkrankt, nach dem Zapfenstreich zu Hause kommt ꝛc.

h. Belehrung im Anzug. Der Unteroffizier muß Sorge tragen, daß dem Soldaten bekannt und gezeigt werde, wie er sich

richtig anziehe, und wie jedes Ausrüstungsstück sitzen müsse. Durch Uebung bringt man ihm die fehlende Gewandtheit: sich rasch anzuziehen, bei. Was man unter Exerzieranzug, Paradeanzug, Marschanzug rc. verstehe, und wie der Soldat bei entstehendem Feuerallarm rc. sich zu bekleiden, wohin er sich beim jedesmaligen Zusammenruf der Kompagnie zu begeben habe, muß jeder einzelne Soldat genau wissen.

i. Lebensunterhalt der Soldaten. Der Unteroffizier hat für den Lebensunterhalt des Soldaten, und daß derselbe mit der Gebühr an Löhnung und Brod richtig versehen werde, und da, wo keine besonderen gemeinschaftlichen Speiseanstalten eingerichtet sind, auch noch in so fern zu sorgen, als er wissen muß, wo der Soldat, und daß er täglich warm ißt, was er dafür zahlt, und wie er außerdem zu leben pflegt. Der Unteroffizier muß veranstalten, daß der Wirth gegen billige Vergütigung dem Soldaten Essen koche oder besorge, sonst solches dem Offizier zur Weiterveranlassung melden; dagegen hat der Unteroffizier darauf zu halten, daß dem Wirthe das ausgemachte Menagegeld regelmäßig abgetragen werde, so wie überhaupt Sorge zu tragen, daß der Soldat keine Schulden mache, nicht um Geld spiele, und solchergestalt auf Abwege komme.

k. Spezielle Kenntniß des Individuums. Der Unteroffizier muß wissen und zu erfahren sich bemühen, womit sich der Soldat außer Dienst zu beschäftigen, wohin er zu gehen, wen er zu besuchen und mit wem er umzugehen pflege. Ueber diese und die Lebensweise überhaupt betreffende Gegenstände, z. B. wann der Soldat gewöhnlich nach Hause komme rc., zieht er durch Nachfragen bei den bequartierten Bürgern rc. Erkundigungen ein. Aus dem Umgange und aus der Beschäftigung lernt man den Menschen und seine Neigungen am geschwindesten kennen, und eine solche Kenntniß ist dem Unteroffizier erforderlich, da er über das Thun und Lassen des Soldaten nicht bloß in dienstlicher Beziehung, sondern auch über sein Betragen, und seine Führung außer Dienst, Wissenschaft haben, und seinem Offizier, zur Anfertigung und Vervollständigung der Konduitenlisten, von allem Erheblichen Meldung machen muß.

l. Sorge für den Gesundheitszustand. Der Unteroffizier hat für den Gesundheitszustand des Soldaten in sofern zu sorgen, als er nicht leiden darf, daß der Soldat in zu erwärmten Zimmern sich aufhält; die Stuben nicht lüftet; wenn er erhitzt ist, gleich sich ausziehe, trinke, oder sich an feuchten Orten an die Erde lege rc. Ist der Soldat unwohl, so muß der Unteroffizier solches zuvörderst dem Chirurgus anzeigen, damit dieser den Soldaten untersuche, demnächst aber nach Ausfall dieser Untersuchung dem Offizier und Feldwebel Meldung abstatten.

m. Belehrung über das Benehmen gegen Vorge-

setzte. Der Unteroffizier muß den Soldaten belehren, wie er sich gegen seinen Vorgesetzten, im Dienst sowohl als außer demselben, zu benehmen habe.

Im Allgemeinen ist hierüber das Nöthige in der Ersten Abtheilung dieses Handbuchs, und was die Honneurs, wenn der Soldat auf Wache ist, betrifft, in §. 150. mitgetheilt worden, so daß hier nur noch über das Honneurmachen der Soldaten außer Dienst das Nähere mitgetheilt zu werden braucht.

Jeder Untergebene ist verbunden, seinen Vorgesetzten den ihnen gebührenden äußern Respekt jederzeit zu erweisen. Die Soldaten sind daher verpflichtet, allen Unteroffizieren und den Feldwebeln diesen äußern Respekt dadurch zu erweisen, daß, wenn sie mit dem Gewehr versehen sind, sie solches zwar übertragen, aber solchergestalt anständig und in gehöriger militairischer Haltung bei ihnen vorbeigehen; wenn sie aber ohne Gewehr sind, die Hand an den Czakot oder an die Mütze legen.

Wenn Soldaten, Unteroffiziere oder Feldwebel einem Offizier begegnen, so verhalten sie sich eben so wie vorbemerkt, mit dem Unterschiede, daß, wenn sie mit dem Gewehr versehen sind, solches angezogen werden muß. Auch müssen die Intendanten, Intendanturräthe und Auditeure — gleich den höheren Militair-Aerzten mit Einschluß der Bataillons-Aerzte — wenn sie in Uniform sind, und eben so die Militair-Prediger, wenn sie in ihrem Ornate erscheinen, von den Unteroffizieren und Gemeinen beim Begegnen durch Anlegung der Hand an den Czakot oder die Mütze begrüßt werden; eben so die in Uniform erscheinenden Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen von den Gemeinen der Kompagnie oder Eskadron, bei welcher sie stehen.

Die Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel sollen, wenn sie ohne Gewehr sind, nur vor ihren Kompagnieoffizieren und dem Kompagniechef, dem betreffenden Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Divisions-Kommandeur, dem Gouverneur oder Kommandanten, so wie vor dem kommandirenden General, den Feldmarschällen der Armee, den königlichen Prinzen und Prinzessinnen, und vor Sr. Majestät dem Könige, Front! machen. —

Die anwesenden Vorgesetzten, vor welchen demnach Front gemacht werden soll, muß jeder Soldat von Person kennen.

n. Belehrung über das Benehmen gegen andere Kameraden. Der Unteroffizier muß seine Mannschaften unterrichten, wie sie sich auf eine anständige Weise, sowohl gegen die Kameraden der Kompagnie und des Regiments, als auch gegen die anderer Truppentheile, zur Aufrechthaltung eines schicklichen Tons und zur Erhaltung bestehender Eintracht und Kameradschaftlichkeit, zu verhalten haben, imgleichen auch anweisen, daß sie sich gegen Individuen des Civilstandes mit angemessener Höflichkeit benehmen. Es ist vortheilhaft, den Leuten einzuschärfen, sich aus

einer Gesellschaft schnell zu entfernen, wo Streit entsteht; so wie es überhaupt sich als nützlich bewährt, wenn die Leute so wenig als möglich die Wirthshäuser besuchen.

o. Besondere Revision der in Dienst kommenden Mannschaften. Alle in Dienst kommende Mannschaft hat der Unteroffizier, in Bezug auf denselben und ob Alles in Ordnung ist, schon Tages vorher zu revidiren. Auf dem Stellungsplatze der Kompagnie, wo jeder Soldat auf die anberaumte Minute sich einfinden muß, tritt die Mannschaft zunächst korporalschaftsweise an, damit der Unteroffizier solche inspiciren könne. Diese Inspicirung kurz vor dem Beginn des Dienstes, muß mehr in der Absicht geschehen, um sich das mangelhaft Befundene bei einzelnen Leuten zu merken, und die Mannschaft, welche gefehlt hat, nach dem Dienste, für sich, später zu belehren, als um noch hier Abänderungen treffen zu wollen, die bei solchen Gelegenheiten überhaupt nur in einzelnen Kleinigkeiten noch möglich seyn werden. Ist in der Korporalschaft Alles nachgesehen, so meldet es der Unteroffizier seinem Offizier, mit Angabe dessen, was er zu bemerken gefunden, worauf sodann der Offizier seine Korporalschaften zusammenzieht und mustert, bis, nach dessen Meldung an den Kompagniechef, die Kompagnie ꝛc. formirt und im Ganzen revidirt wird.

§. 136.

§. 136. Vom Allarm.

Wo und unter welchen Verhältnissen es auch immer seyn mag, so muß jeder Kompagnie, und den einzelnen Mannschaften derselben, ein bestimmter Platz bekannt gemacht und angewiesen werden, auf welchem sie sich für den Fall eines Allarms sammeln. In Friedenszeiten werden hiezu entweder die im Revier der Kompagnie gelegenen geräumigen Plätze ausgewählt, oder es wird der Sammelplatz der Kompagnie vor dem Quartier ihres Chefs bestimmt. In Kriegszeiten kann die Auswahl der Sammelplätze besonderen Rücksichten unterworfen seyn, und alsdann werden den Kompagniechefs diese Plätze jedesmal besonders angewiesen.

Der Allarm in Friedenszeiten hat die Uebung der Truppen für den Krieg zum Zweck; die Mannschaft erscheint, wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, völlig angezogen und bepackt, so, daß sie gleich abmarschiren kann. Je schleuniger dieses bewerkstelligt werden kann, desto besser ist es, und um so mehr zeugt dieses sowohl von der Ordnung, welche in den Quartieren herrscht, als von der Gewandtheit und Einübung der Soldaten, sich rasch und völlig bepackt armiren zu können.

Der Allarm in Kriegeszeiten soll die Mannschaft so

rasch als möglich auf den Sammelplatz führen, und es kommt alsdann weniger auf den völligen Anzug, als vielmehr vorzüglich darauf an: in vollständiger Bewaffnung zu erscheinen. — Die Soldaten werden alsdann nothdürftigst angezogen, und mit den andern Sachen während des Hineilens zum Allarmplatz, im Anziehen begriffen, so rasch als möglich mit dem Gewehr und der Tasche sich einzufinden haben.

§. 137.

§. 137. Vom Stellen — Verlesen — der Kompagnie.

Das Stellen — Verlesen — der Kompagnie soll täglich wenigstens einmal, durch Versammlung aller nicht im Dienst befindlichen Mannschaften, immer aber in Gegenwart wenigstens eines Offiziers geschehen, den der Kapitain, wenn er nicht selbst zugegen seyn kann, bestimmt. Ohne Genehmigung des Kompagniechefs darf jedoch kein Offizier beim Appell fehlen. Der Zweck des Kompagniestellens ist, sich von der Anwesenheit der sämmtlichen Leute zu überzeugen, diejenigen Befehle, welche den Soldaten betreffen, denselben bekannt zu machen, und durch den Feldwebel den Dienst der Kompagnie für den folgenden Tag kommandiren zu lassen. Der Kapitain bestimmt beim Verlesen, wann die zum Dienst, zum Exerziren ꝛc. befehligte Mannschaft, und in welchem Anzuge sie erscheinen soll. An Löhnungstagen, wo der Kompagniechef den Apell selbst abhält, wird dem Soldaten durch den Feldwebel der Sold ausgezahlt.

Man benutzt zugleich dieses Versammeln der Kompagnie, so viel es nur möglich ist, um Alles, was sich in dienstlicher Beziehung zur Uebung und Belehrung der Leute vornehmen läßt, hier anzuordnen und auszuführen. So kann man z. B. zur Inspicirung der Bekleidungsstücke die Mannschaft täglich mit andern Gegenständen der Ausrüstung, der Waffen oder des Lederzeugs, und in einem andern Anzuge, bald mit diesem oder jenem Theil des Paradeanzuges, der Leibwäsche ꝛc. bestellen, oder man läßt die Mannschaft im Appellanzuge nach Hause gehen, um so rasch als möglich, wie zum Abmarsch bereit, wieder zu erscheinen. Eben so ist bei dieser Gelegenheit das Vorstellen einzelner Leute als Muster guten Anzuges, vorzüglicher Stellung oder dergl., ganz an seiner Stelle. Man läßt zuweilen die Parademärsche oder einzelne Griffe machen, mustert das Gewehrtragen speziell, läßt Tirailleurzüge formiren, oder examinirt und belehrt die Leute über den Felddienst, Examiniren und Anrufen der Posten und Patrouillen u. s. w.; oder man läßt einige Kriegsartikel vorlesen und erläutert solche den Soldaten; oder es werden die Signale vorgeblasen und erklärt; kurz täglich etwas Nützliches zur Belehrung der Soldaten unternommen. Bei allen diesen Gelegenheiten spricht der Kapitain sodann die als nöthig befundenen lobenden oder

tadelnden Bemerkungen aus. In Kriegszeiten muß zweimal des Tages, am Mittag und Abend, verlesen werden; der Soldat erscheint sodann jedesmal völlig angezogen und armirt.

§. 138.

Vor der Verausgabung des Brodtes an die Soldaten, wird des ersteren Güte und Vollwichtigkeit geprüft, und hiezu ein Offizier kommandirt; dieser Offizier wählt einige Brodte aus, läßt selbige durchschneiden, und überzeugt sich, ob sie gut ausgebacken sind; auch werden einige Brodte nachgewogen, um zu sehen, ob sie das vorgeschriebene Gewicht halten; ist das Brod zu leicht oder nicht ordentlich ausgebacken, so darf es nicht ausgetheilt werden, vielmehr muß der Offizier seinem Kommandeur Anzeige davon machen, weil der Soldat nach der Willensmeinung Sr. Majestät des Königs gutes Brod erhalten und durchaus nicht verkürzt werden soll. §. 138. Vom Brodempfange.

§. 139.

Soll der Offizier einen Rekruten schwören lassen, so werden dem letztern zuvor die Kriegsartikel vorgelesen und verständlich gemacht; hierauf wird ihm der Eid nach der in der Ersten Abtheilung angeführten Formel bei der Fahne abgenommen. Der Rekrut hebt hiebei den Daum und die beiden nächsten Finger der einwärts gekehrten rechten Hand auf, und spricht die ihm von dem Offizier einzeln vorgesagten Worte des Soldateneides vernehmlich nach. §. 139. Schwören d. Rekruten.

Zweiter Abschnitt.

Der innere Allgemeine Dienst.

Kapitel I.

Vom Aufziehen der Wachtparade und vom Austheilen der Parole.

§. 140.

Die Wachen ziehen, wenn es nicht anders befohlen wird, gewöhnlich um 11 Uhr Vormittags, auf einem dazu bestimmten Paradeplatz, auf. §. 140. Aufziehen der Wachtparade.

Die Kompagnien, welche Wache geben, lassen auf ihren ge-

wöhnlichen Sammelplätzen antreten, und führen die Mannschaften von da nach dem Sammelplatze des Bataillons, wo die Bataillonswache in gleiche Züge abgetheilt, und durch den zum Dienst kommandirten ältesten Offizier des Bataillons nach dem Paradeplatz geführt wird, woselbst der Major oder Offizier du jour das Kommando der ganzen Wachtparade übernimmt.

Sobald der kommandirende Offizier des Orts sich nahet, wird: Stille gestanden, und das Gewehr, auf! kommandirt. Es haben sich bis dahin, der Wachtparade gegenüber, mit dem Gesicht gegen dieselbe gekehrt, und, wenn Platz genug ist, funfzig Schritt davon ab, die Offiziere aller in der Garnison befindlichen Regimenter, und zwar die des wachthabenden Regiments selbiger gegenüber, die der andern Regimenter aber nach ihrer Anciennetät, jedoch waffenweise zusammengestellt. Die Offiziere der respektiven Regimenter stellen sich in ein Glied, die Staabsoffiziere 2 Schritt vor sie; die Unteroffiziere 2 Schritt hinter die Offiziere in 2 Glieder, kompagnieweise geordnet. Die Offiziere und Unteroffiziere müssen sich in dieser Ordnung schnell und ohne Geräusch aufstellen; die Richtung geht von den Offizieren des wachthabenden Regiments aus. Alle auf der Parade befindliche, nicht regimentirte und fremde Offiziere, stehen auf dem linken Flügel der Offiziere des wachthabenden Regiments, und überflügeln also die Parade.

Sobald Vergatterung geschlagen ist, kommandirt der Platzmajor oder der Regimentsadjutant: Ober- und Unteroffiziere, Vorwärts, Marsch! auf welches Kommando die in der Parade stehenden uud zum Dienst kommenden Offiziere sich vor die Mitte der Wachtparade begeben, und von dem Major du jour ꝛc. an Se. Majestät oder an den kommandirenden Offizier herangeführt werden, woselbst sich jeder zu dem ihn betreffenden Dienst als: zur Wache, Ronde ꝛc., mit salutirtem Degen meldet, mit Ausnahme des Majors du jour, welcher sich mit eingestecktem Degen meldet.

Die Ronde-Offiziere treten, nachdem sie sich gemeldet haben, nicht mehr ein, sondern stecken den Degen ein und treten zurück. Die auf Wache kommenden Offiziere stellen sich nach der Anciennetät vor die zur Wacht kommenden Unteroffiziere, welche während dieser Zeit zwanzig Schritt vor die Mitte der Parade ebenfalls vorgetreten sind. Nachdem die Wachen abgetheilt worden, wird: Ober- und Unteroffizier, Marschirt auf eure Posten! kommandirt, worauf die eine Hälfte der Offiziere und Unteroffiziere rechts-, die andere links-um! macht; jeder Offizier und respektive Unteroffizier tritt bei oder hinter der ihm bekannt gemachten Wachtabtheilung ein. Auf das Winken mit dem Degen des rechten Flügeloffiziers, geht jeder in der Parade stehende Offizier, — Unteroffizier oder Gefreite — an der Frontlinie sei-

ner Wache hinunter, um sich zu überzeugen, daß die bestimmte Rottenzahl derselben richtig ist. Hierauf wird präsentirt und mit Zügen vorbeimarschirt; diese Züge werden nicht egalisirt, sondern jede Wache bildet in sich einen Zug. Nach dem Vorbeimarsch marschirt jeder Wachtbefehlshaber nach seinem Wachtplatz ab, und läßt einen Unteroffizier oder Gefreiten auf dem Paradeplatz zurück, um daselbst die Parole und Losung, oder sonstige die Wache betreffende Befehle von dem Platzmajor zu empfangen.

§. 141.

§. 141. Austheilen der Parole.

Während des Parolaustheilens bleiben die Offiziere und Unteroffiziere, wie im vorigen §. beschrieben, formirt stehen.

Wenn die Adjutanten die Parole von dem Kommandanten empfangen, und den zu gebenden Dienst erfahren haben, bringen sie die Parole und Befehle an ihre Regimentskommandeurs, die ihnen alsdann die ihrigen für das Regiment hinzu diktiren; die Adjutanten der verschiedenen Bataillone schreiben diese sämmtlichen Befehle mit auf, und bringen sie nebst der Parole an ihre Bataillonskommandeure und an die andern Staabsoffiziere des Bataillons. Nachdem auch der Bataillonskommandeur seine Befehle, wenn er anders welche zuzufügen hat, gegeben, theilt der Adjutant die Parole und die Befehle den Feldwebeln aus, und bestimmt den betreffenden Dienst der einzelnen Kompagnien. Die Feldwebel stellen sich zu dem Ende in einem vor der Offizierlinie des Bataillons gebildeten Kreis. Nachdem dieses beendet, treten die Feldwebel nach der Reihefolge der Kompagnien in die Offizierlinie ein; sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere bilden jetzt kompagnieweise einen Kreis um ihren Feldwebel, der nun auf Befehl des Kompagniechefs die Parole und Befehle vorliest. Jeder Chef ertheilt nunmehro diejenigen Befehle, welche in der ihm anvertrauten Kompagnie ausgeführt werden sollen.

Die Subalternoffiziere bleiben so lange in diesem Kreise, bis sie der Kompagniechef entläßt; auch dürfen sie den Paradeplatz nicht eher verlassen, bis zum Verlesen der Kompagnien, §. 137., gegangen wird. Ist der Offizier zum Verhör, Standrecht oder zu sonstigen besondern Diensten kommandirt, was er hier erfährt, so meldet er sich nach dem Ausgeben der Parole bei dem Regiments-, dem Bataillons-Kommandeur und den andern Staabsoffizieren, in der Kapitel III. dieses Abschnitts vorgeschriebenen Art.

Kapitel II.

Von dem Wacht-, Ronde- und du jour-Dienst der Subalternoffiziere in der Garnison.

§. 142.

§. 142. Von den Wachen im Allgemeinen.

Die Wachen in der Garnison werden entweder zu militairischen oder polizeilichen Zwecken gegeben, oder sie dienen einer Person als militairische Ehrenbezeigung. Der jedesmalige Zweck bestimmt die Stärke und das Verhalten der einzelnen Wachen und Posten, worüber sich die Betreffenden aus den entweder schon vorhandenen Wachtinstruktionen zu belehren, oder aber die desfallsigen Verhaltungsbefehle von dem Kommandirenden des Orts, oder du jour-Offizier, zu erbitten haben.

Es sollen nur dann Offiziere auf die Wache ziehen, wenn deren Zweck, Stärke oder Wichtigkeit es nöthig macht; steht weniger als ein Bataillon in einem Orte, so wird in der Regel kein Offizier auf Wache gegeben, sondern es ist in diesen kleineren Garnisonen nur ein Lieutenant du jour, über welchen Dienst in §. 153. das Nähere mitgetheilt werden wird.

§. 143.

§. 143. Vom Ablösen der Wachen.

Wenn die neue Wache ankommt, läßt die alte Wache präsentiren und Marsch schlagen; die ankommende marschirt dieser letztern gegenüber auf, und erwiedert obige Honneurs. Die Offiziere der beiden Wachen treten salutirend vor, um sich die Wachtinstruktion 2c. zu überliefern. Hierauf kommandiren beide, und zwar der Offizier der alten Wache zuerst: Achtung! Gewehr auf Schulter; — Gefreite vor! worauf diese mit dem Gewehr hoch im rechten Arm auf den linken Flügel und in gleicher Front mit der neuen Wache vortreten. Der Gefreite der alten Wache steht in dieser Front dem der neuen Wache zur linken Hand. Der Offizier der neuen Wache kommandirt: Erste Nummer, — (welche bereits vorher auf dem Stellungsplatz bezeichnet wurde) — Ablösung vor! — Sobald die Posten vorgetreten sind, revidirt sie der wachhabende Offizier oder Unteroffizier und kommandirt: abmarschirt! Hierauf kommandiren die Gefreiten, während sie sich herumwenden, — Marsch! und führen die Posten nach ihrer Bestimmung ab. Beim Aufführen der Posten kommandirt der Gefreite der neuen Wache; wenn hingegen die Posten der alten Wache zurückkommen, marschirt der Gefreite der neuen Wache rechter Hand und kommandirt auch seine Leute.

Der Offizier der neuen Wache kommandirt (wenn er dieselbe nach erfolgtem Kommando: formirt zwei Glieder! und

nach §. 144. vorher rangirt hat) mit dem Offizier der alten Wache zugleich: Rechts um! Marsch! — Der Offizier der alten Wache marschirt sogleich, ohne die Rückkehr seiner Posten abzuwarten, mit Fahnentrupp etwa 40 Schritte weg, und nachdem er hierauf hat abschlagen lassen, nach dem Revier des Truppentheils. Der Offizier der neuen Wache marschirt in die Gewehrstützen und kommandirt daselbst: Halt! Front! Gewehr ab! Die zurückkommenden Posten der alten Wache werden von den Gefreiten ins Revier geführt.

§. 144.

§. 144. Rangiren der Wachen.

Eine Wache von 9 Mann und darunter, soll in Ein Glied; von 10 Mann und darüber in Zwei Glieder; und nur bei 24 Rotten sollen Zwei Züge formirt werden; Drei Glieder werden nur dann formirt, wenn die Wache 100 Mann und darüber stark ist. Der Offizier der Wache steht auf ihrem rechten Flügel; der älteste Unteroffizier — wenn die Wache nach den obigen Bestimmungen zwei Züge formirt — tritt auf den rechten Flügel des zweiten Zuges: der zweite Unteroffizier aber auf dem rechten Flügel hinter dem Offizier ein; sind 3 Unteroffiziere auf Wache, so wird der dritte auf den linken Flügel der Wache gestellt. Die Tambours — Hornisten — stehen auf dem rechten Flügel der Wache in der Linie des ersten Gliedes, einen kleinen Schritt rechts von dem Offizier. Die Schildwache vor dem Gewehr tritt, sobald die Wache ins Gewehr geht, auf den rechten Flügel über die Spielleute. Bei gutem Wetter müssen die Gewehre alle Zeit geordnet an die Gewehrstützen gelehnt seyn. Die Gefreiten stehen bei jeder Wache mit im Gliede.

§. 145.

§. 145. Ablösen der Posten.

Alle zwei Stunden (im Winter, bei sehr strenger Kälte, alle Stunden) wird abgelöst; die Schildwache vor dem Gewehr ruft hiezu: Heraus! — die Mannschaft geht hierauf schnell auf ihren Platz an die Gewehrstützen — jeder links neben sein Gewehr — und nimmt von selbst das Gewehr in die Hand. Der Offizier kommandirt: Gewehr auf! — wobei er selbst den Degen zieht —, Gefreite vor! Diese treten sodann mit dem Gewehr hoch im rechten Arm 5 Schritt vor die Mitte der Wache, mit der Front nach derselben; alsdann kommandirt der Offizier: Ablösung vor! und später die Gefreiten, indem sie sich herum wenden: Marsch! Der zurückbleibende Theil der Wache wird rangirt, und: Gewehr ab! weggetreten! kommandirt, worauf die Leute sich öffnen, die Gewehre an die Stützen legen und zurücktreten. Bei dem gewöhnlichen Ablösen und Rangiren ist es dem Offizier erlaubt, sich vor seine

Wache zu stellen, um Alles besser übersehen zu können; sonst bleibt er immer auf dem rechten Flügel derselben. Die Schildwache vor dem Gewehr wird nicht durch einen Gefreiten aufgeführt, sondern geht auf das Kommando: Ablösung vor! allein auf ihren Posten.

Wenn 9 Mann und darüber aufgeführt werden, so rangiren sie in drei Gliedern und werden von einem Unteroffizier geführt. 4 bis 8 Mann werden in zwei Gliedern (3 Mann und darunter in einem Gliede) von einem Gefreiten aufgeführt. Sobald der Aufführende mit seiner Mannschaft von der Wache entfernt ist, läßt er das Gewehr über nehmen, solches aber vor jedem Offizier, der ihm begegnet, wieder anfassen. Er ist dafür verantwortlich, daß die Posten in Ordnung und Tritt marschiren und nicht plaudern. Bei der abzulösenden Schildwache kommandirt er: Halt! und indem er mit links- um auf den rechten Flügel etwas vorwärts tritt, Ablöser vor! worauf der neue Posten an den alten tritt und beide, nach geschehener Ueberlieferung alles Nöthigen, ihre Plätze tauschen.

Wenn die letzten abgelösten Posten zurückkommen, wird Heraus! gerufen, und die Wache rangirt; die bis dahin und früher zurück gekommenen Ablösungen treten, wenn vor diesem Rangiren die Wache ins Gewehr gehen muß, nicht mit ein, weil die Wache sonst nicht rangirt seyn würde. Der Gefreite, welcher die zuletzt zurückkommenden Posten führt, kommandirt vor der Mitte der Wache, 5 Schritte vor den Gewehren: Halt! Eingetreten! und nachdem die Posten in die Gewehrstützen gegangen, Halt! Front! wonächst er das Gewehr auf Schulter nimmt und selbst eintritt. Bei den früher zurückkommenden Posten kommandirt der Gefreite nur: Halt! Weggetreten!

§. 146.

§. 146. Von d. Verhalten d. einzelnen Wachtposten — Schildwachen.

Die einzelnen Wachtposten — Schildwachen — stehen entweder zur Sicherung eines zu bewachenden Gegenstandes oder als Ehrenwache. Der Offizier der Wache muß die sämmtlichen Posten, wie nachstehend, genau instruiren.

Sie müssen jederzeit bei Tag und Nacht sehr allart seyn und dürfen nur bei schlechtem Wetter in die Schilderhäuser treten, welche sie aber sogleich verlassen, wenn sich Jemand nähert, dem sie nach §. 150. die Honneurs zu erweisen haben. Außerhalb des Schilderhauses haben sie das Gewehr auf der Schulter, auch zur Erleichterung beim Fuß; nie aber dürfen sie solches aus der Hand setzen; noch weniger dürfen sie auf ihrem Posten sich irgend etwas zu thun machen, sich niedersetzen, schlafen, Taback rauchen oder plaudern. Sie müssen vorzüglich in der Nacht Alles genau beobachten, was sich ihrem Posten nähert, und es ist

ihnen erlaubt, sich bis auf 30 Schritt von demselben zu entfernen; wenn sich ihnen indeß jemand nähert, dem sie die Honneurs machen müssen, so gehen sie zu diesem Zweck schnell auf ihren Posten. Die Schildwachen müssen allem Lärm, vorfallenden Händeln &c., in der Nähe ihres Postens zu steuern suchen, und hievon Meldung an die Wache machen lassen, sobald eine Militairperson in ihrer Nähe ist, oder sie solches durch Zurufen ihres Nebenpostens bewirken können; eben so müssen sie für den Fall, wenn Feuer auskommt, sobald sie es gewahr werden, Allarm machen. Auf Alles, was den Schildwachen überliefert wird, haben sie gut Acht zu geben; sie müssen ihren Posten rein halten und in der Gegend, die sie übersehen können, weder etwas stehlen noch ruiniren lassen, vielweniger selbst etwas ruiniren, sondern bei jeder Ablösung Alles in gutem Stande überliefern, zu welchem Ende sie sich bei der Uebernahme des Postens Alles vorher selbst zuzählen und überweisen lassen sollen. In Festungen hängt es von dem Kommandanten ab, ob er in Friedenszeiten erlauben will, daß die Wälle am Tage von Spaziergängern besucht werden dürfen; im Kriege und bei der Nacht können nur Ronden und Patrouillen die Wälle passiren. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille präsentiren die einzelnen Schildwachen nur vor Ronden und Patrouillen; ausgenommen die Posten, welche im Innern der Häuser an beleuchteten Orten stehen; alle außenstehenden Schildwachen, wenn sie einen Offizier erkennen, stehen auf ihrem Posten still mit geschultertem Gewehr. Die Schildwache vor dem Gewehr darf des Nachts niemanden Fremdes in die Wache hineingehen lassen; sie muß vielmehr, wenn solches verlangt wird, den Angekommenen halten lassen, den Unteroffizier herausrufen, der sodann das Weitere mit demselben abmacht.

Anmk. Ueber das Anrufen der Schildwachen zur Nachtzeit wird in der Abtheilung vom Felddienst das Nähere mitgetheilt werden.

§. 147.

§. 147. Wie sich der Offizier auf d. Wache zu verhalten hat.

Der Offizier ist in jeder Art für die wachthabenden Mannschaften verantwortlich, und muß darauf sehen, daß seine Leute immer gehörig propre sind und die Wache sich jeden Augenblick in dem Stande befindet, ins Gewehr treten zu können. Mit Tagesanbruch läßt der Offizier die Wache ins Gewehr gehen, rangirt selbige, und sieht nach, ob alle Leute gehörig in Ordnung sind.

Daß der wachthabende Offizier seinen Posten weder bei Tage noch des Nachts verlassen, und daß er sich eben so wenig wie die Soldaten irgend eine besondere Bequemlichkeit erlauben dürfe, bedarf keiner Erwähnung. Die Mannschaften der Wache dürfen nur in außerordentlichen Fällen beurlaubt werden. Wenn Poli-

zeioffizianten, vielleicht zur Steuerung von Unfug, zu ihrer Unterstützung Wache requiriren, so muß der Wachthabende die nach Befinden der Umstände nöthigen Mannschaften geben, und selbige unterrichten, daß sie nur dazu da sind, diejenigen Personen zu arretiren, welche die vorgenannten Beamten ihnen vielleicht zeigen. Sie bringen diese Arretirten, wenn es Militairpersonen sind, nach der Wache, von wo sie der Kommandirende, sobald er sich von ihrem Vergehen und von dem Namen desjenigen, auf dessen Veranlassung sie arretirt wurden, unterrichtet hat, dem Truppentheile zuschickt, zu dem sie gehören. Sind die Arretirten vom Bürgerstande, so werden sie nach dem Orte hingebracht, welchen der Polizeioffiziant angiebt; übrigens steht diese requirirte Mannschaft durchaus nicht unter dem Befehl des Offizianten, sondern sie ist nur blos als zu dessen Hülfeleistung zu betrachten, und muß sich durchaus nicht in vorgefallene Streitigkeiten mischen, wenn es anders nicht, um vielleicht Unglück zu verhüten, unumgänglich nothwendig ist.

§. 148.

§. 148. Von d. Rapporten und Meldungen d. Wachen.

Sobald die Wachen aufgezogen sind, erhält die zu bestimmende Hauptwache einen schriftlichen, von dem wachthabenden Offizier (Unteroffizier) unterschriebenen Rapport, so wie den Postenzettel von den sämmtlichen Wachen. Des Abends um 7 Uhr wird ebenfalls von allen Wachen dahin rapportirt, und zwar, wenn nichts Neues vorgefallen ist, nur mündlich; schriftlich aber, wenn Arretirungen, Unglücksfälle und dergleichen sich ereignet haben, oder wenn besondere Befehle durch den Kommandanten — den Major du jour — an die Wachen gegeben worden sind. Ein ähnlicher Rapport wird mit der Reveille an die Hauptwache geschickt, und auf selbigem zugleich die Ankunft der Ronden und Patrouillen bemerkt.

Hierauf wird aus diesen einzelnen eingegangenen Meldungen ein von dem Offizier der Hauptwache zu unterschreibender Rapport nach den jedesmaligen nähern Bestimmungen des ältesten Offiziers oder Kommandanten der Garnison zusammengetragen und durch einen Unteroffizier an die gleichfalls näher zu bestimmenden Staabsoffiziere geschickt. Was hierunter in der Residenz Sr. Majestät von der Königswache zu beobachten, ergeben die dortigen besondern Wachinstruktionen.

Wenn wachthabende Soldaten arretirt werden, so muß solches sogleich dem Kommandanten, Major du jour und dem Kommandeur der Truppenabtheilung, von welcher der Arretirte ist, gemeldet, eben dieses Verfahren auch von den Arrestantenwachen beobachtet werden, wenn ihnen arretirte Soldaten zugeschickt, oder letztere ihres Arrestes entlassen werden. Das Examiniren der

aus- und einpassirenden Fremden soll für gewöhnlich an den Thorwachen wegfallen; jedoch kann es in besondern Fällen, wie z. B. im Kriege, in Festungen ꝛc., um verdächtige Personen auszumitteln, u. s. w. von dem Kommandirenden des Orts angeordnet werden. Einpassirende Kommandos und andere kleine Trupps bewaffneter Mannschaft, werden, von den Thorwachen aus, durch einen Gefreiten zum Kommandanten geschickt.

§. 149.

§. 149. Von d. Honneurs d. Wachen.

Nähert sich jemand der Wache, welchem Honneurs zu erweisen sind, so ruft die Schildwache: Heraus! Es giebt vier verschiedene Arten, wie die Wachen die Honneurs zu erweisen haben.

a) Indem sie ans Gewehr treten und selbiges ergreifen; hiebei tritt der Offizier ohne den Degen zu ziehen auf seinen Platz und salutirt, indem er die Hand an den Czakot legt.

b) Mit geschultertem Gewehr; auf das Kommando des Offiziers: Gewehr auf! Richt Euch! worauf Alles nach der Mitte zusammenschließt und die Glieder sich genau richten.

c) Durch Präsentiren und Salutiren; hiebei beobachtet der Offizier, daß das Präsentiren beendet, er selbst aber bereits auf seinen Posten zurückgetreten ist und salutirt hat, wenn die Personen, vor welchen die Honneurs gemacht worden, so eben die Wache passiren.

d) Durch Präsentiren mit Trommelschlag und Salutiren. Die Tambours fangen beim Präsentiren an, Marsch zu schlagen.

Ist die Person, vor welcher Honneurs gemacht werden müssen, passirt, so kommandirt der Offizier: Achtung! Gewehr auf — Schulter! Gewehr ab! weggetreten! Bei allen Kommando's tritt der Offizier mit links um! einen Schritt vor, und wenn das Kommando ausgeführt ist, wieder auf seinen Platz zurück. Sollte eine Wache so spät ins Gewehr kommen, daß die Person, vor welcher Honneurs gemacht werden sollen, bereits die Wache passirt hätte, so muß sie dennoch die Honneurs machen.

Vor Seiner Majestät dem König wird präsentirt und salutirt, ohne Marsch zu schlagen. Die Honneurs ad d. werden zur Zeit nur vor den Fahnen, den fremden gekrönten Häuptern, den Prinzessinnen und denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welche noch keinen militairischen Rang haben, erwiesen. Für alle andere Personen fällt das Marschschlagen, da Seine Majestät solches zur Zeit für Sich verboten haben, bis auf weitern Befehl weg; auch für die Prinzessinnen, wenn sie mit ihrem Gemahl fahren und dieser einen militairischen Rang hat. Vor der sämmtlichen Generalität und Brigade-Kommandeuren, wenn diese auch nicht Generale sind, jedem Kommandanten oder kommandirenden

Offizier des Orts und dem Major du jour wird von allen Wachen präsentirt (mit Ausnahme der Königswache, welche der Regel nach nur vor Seiner Majestät dem Könige die Honneurs machen soll und wegen der Ausnahmen besondere Anweisung in ihrer Wachinstruktion erhält). Vor einem Regiments-Kommandeur, wenn er nicht der Kommandirende am Orte ist, nimmt die Hauptwache das Gewehr auf Schulter; die übrigen Wachen präsentiren. (Vor dem Kommandeur des wachhabenden Regiments präsentirt auch die Hauptwache.) Vor den übrigen Staabsoffizieren der Armee tritt die Hauptwache an die Gewehre, die Wachen an den Thoren nehmen vor ihnen das Gewehr auf und die Unteroffizier-Wachen präsentiren das Gewehr. Vor den Rittern des schwarzen Adler-Ordens treten die Wachen an die Gewehre und die Schildwache präsentirt.

Anmk. Bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen, Feuer ꝛc. treten die Wachen zu den Gewehren, um gleich auf Ordnung sehen zu können; doch sind dies keine Honneurs.

§. 150.

§. 150. Von d. Honneurs der Schildwachen.

Alle Schildwachen haben beim Herumgehen das Gewehr über; nähert sich Jemand, vor welchem sie Honneurs zu machen haben, so begeben sie sich schnell auf ihren Posten und erzeigen allda dem Ankommenden nach seinem Range die vorschriftsmäßigen Honneurs. Die Honneurs, welche die Schildwachen zu machen haben, sind dreierlei Art:

a) Indem sie an ihre Posten treten und das Gewehr über behalten — oder das sogenannte Stillstehen auf ihrem Posten. — Dieses geschieht ebenfalls von solchen Schildwachen, die das Gewehr beim Fuß haben.

b) Durch Anfassen des Gewehrs. Die Schildwachen, die das Gewehr beim Fuß haben, nehmen statt dessen das Gewehr ab, und fassen es oben bei der Mündung mit der rechten Hand, an!

c) Durch Präsentiren. Die Schildwachen, die das Gewehr beim Fuß haben, strecken statt dessen das Gewehr, nachdem sie es wie b. angefaßt haben, mit dem rechten Arm aus.

Sind die Personen, vor welchen die Honneurs gemacht werden, vorbeipassirt, so werden die eben erwähnten Griffe in der vorschriftsmäßigen Art zurückgemacht, alsdann das Gewehr übergenommen und herumgegangen. Die Schildwachen auf den Wällen, hinter den Pallisaden und an solchen Orten, wo sie über die Stadtmauer weg sehen können, müssen die obigen Honneurs mit auswärts gekehrter Front machen.

Anmk. Die Schildwachen präsentiren vor allen

Staabs- und höheren Offizieren, und vor allen andern Personen, denen die Wachen Honneurs zu machen haben, so wie vor den Rittern des rothen Adlerordens erster Klasse. Sie fassen das Gewehr an, vor allen Subalternoffizieren und vor den Rittern des Ordens pour le mérite. Sie stehen still auf ihren Posten, vor allen Inhabern des eisernen Kreuzes oder des Militairehrenzeichens am schwarzen Bande (wenn diesen, vermöge ihres Ranges, nicht schon andere Honneurs zukommen), sie mögen übrigens Militairs seyn oder nicht.

(Die hier und im vorigen §. angegebenen Honneurs werden allen Generalen und Offizieren von fremden Armeen eben so, wie denen unserer Armee, erwiesen.)

§. 151.

§. 151. Vom Zapfenstreich u. von der Reveille.

Der Zapfenstreich wird um 9 Uhr Abends von allen Wachen geschlagen; ein Gefreiter und zwei Mann begleiten die, zwei bis drei hundert Schritt rechts und links von der Wache ab, schlagenden Tambours. Wenn diese Mannschaft nach der Wache zurückkehrt, so ruft die Schildwache vor dem Gewehr, heraus! Der Offizier läßt das Gewehr aufnehmen und die Tambours schlagen zum Gebet. Sodann kommandirt der Offizier: Gewehr ab! zum Gebet, die Czakots ab! — (welches alle anwesende Militairpersonen angeht). — Nach Vollendung des stillen Gebets kommandirt der Offizier: Czakots auf! Gewehr auf! — hierauf schlagen die Tambours das sogenannte: Abschlagen, worauf die Wache wegtritt.

Die Reveille wird allemal mit Tages Anbruch, doch nur vor der Wache geschlagen; die Wachen richten sich hierin nach der Hauptwache. Wenn die Reveille 2 bis 3 Mal durchgeschlagen ist, wird Heraus! gerufen. Die Tambours schlagen zum Gebet, wobei Alles wie beim Zapfenstreich beobachtet wird.

§. 152.

§. 152. Wie sich die Wachen bei entstehendem Feuer zu verhalten haben.

Sobald eine Wache sieht oder erfährt, daß irgendwo Feuer ausgekommen ist, so schickt sie sogleich einen Unteroffizier oder Gefreiten dahin, um zu sehen, ob Gefahr vorhanden ist. Ist dies der Fall, so läßt sie sogleich Feuerlärm schlagen, und an die Hauptwache und den Major du jour melden: daß und wo Feuer sey. Alle Wachen, die diesen Feuerlärm hören, schlagen gleichfalls; sie treten sämmtlich unters Gewehr, dürfen aber ohne besonderen Befehl keine Mannschaften zum Feuer schicken.

§. 153.

§. 153. Von dem

Der Zweck der Ronden ist die Revision der Wa-

Ronde- und du jour-Dienst.

chen und Posten; wenn in einer Garnison zwei Offiziere die Ronde haben, so geht der eine vor, der andere nach Mitternacht. — Der Rondeoffizier nimmt sich, von welcher Wache er will, einen Unteroffizier oder Gefreiten und 2 Mann, und geht die Ronde.

Wenn ein Subalternoffizier in kleinen Garnisonen zur du jour bestimmt ist, so wird ihm hiedurch die militair-polizeiliche Aufsicht und die Revision der Wachen und Posten, für deren Ordnung und gute Dienstausübung er zu sorgen hat, übertragen; er darf sich nicht aus der Stadt entfernen, damit er, sobald etwas vorfällt, zuerst da sey, um nach Maaßgabe des eingetretenen Ereignisses die nöthigen Anordnungen zu treffen. Die sämmtlichen Wachen und Posten stehen deshalb zu seiner Hülfsleistung unter seinem unmittelbaren Befehl; er muß die Wachthabenden gehörig mit ihren Dienstzwecken und ihren Obliegenheiten bekannt machen, und durch sie von Allem in Kenntniß gesetzt werden, was in der Garnison und auf den Wachen etwa Erhebliches vorfällt. Von letzterem hat er sodann, nach Einleitung zweckgemäßer Anordnungen, nöthigenfalls dem Kommandanten, oder Kommandirenden des Orts, Anzeige zu machen.

Kapitel III.

Vom Verhör, Standrecht und Kriegsrecht.

Die zum Verhör, Standrecht oder Kriegsrecht kommandirten Offiziere haben sich, zur Einholung näherer Befehle, bei ihrem resp. Kommandeur des Bataillons oder Regiments zu melden. —

Sind mehrere Offiziere zum Verhör kommandirt (was nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Untersuchung, und nach dem Rangverhältniß des zu Verhörenden, den Vorschriften des Reglements gemäß, Statt findet), so müssen sich die jüngeren Offiziere bei dem zur Abhaltung dieses Dienstes kommandirten ältesten Offizier, dieser aber alsdann nur allein bei seinem resp. Regiments- oder Bataillonskommandeur und event. bei dem Befehlshaber, welcher die Untersuchung befohlen hat, melden.

Bei Stand- und Kriegsrechten melden sich die jüngeren Offiziere ebenfalls zuerst bei dem Präses dieser niedergesetzten Kommission; sie werden von diesem die Stunde des abzuhaltenden Dienstes, und wo dieses geschehen soll, in Erfahrung bringen; der Präses hat sich jedoch hierauf bei den betreffenden Vorgesetzten bis zu Demjenigen, welcher das Stand- oder Kriegsgericht angeordnet hat, zu melden.

Die zum Verhör, Standrecht und Kriegsrecht befehligten Offiziere erscheinen bei Abhaltung dieser Dienste mit Schärpen.

Alle im Verhör, Standrecht und Kriegsrecht gepflogenen Verhandlungen müssen von den anwesenden Militairs auf das Gewissenhafteste geheim gehalten werden.

§. 154.

Der zu einem Verhör kommandirte Offizier und Auditeur (oder in Stelle des letzteren die requirirte Justizperson) konstituiren zusammen das Verhörkommando. Dem kommandirten Offizier gebührt beim Verhöre eine gewisse Direktion, insofern dabei Verfügungen nöthig sind, welche das äußere Verhalten der zu verhörenden Militairperson, und die Disciplin und Subordination betreffen. Es ist außerdem seine Pflicht, darauf Acht zu haben, daß der Arrestant oder der zu Verhörende mit Glimpf, und auf keine gesetzwidrige Art behandelt, daß ferner dessen Aussage getreulich zu Protokoll (durch den Auditeur) niedergeschrieben, und letzteres, nach zuvor geschehener deutlicher Vorlesung und Genehmigung des ganzen Inhalts, von dem Verhörten eigenhändig unterschrieben oder unterzeichnet wird, welchemnächst von dem kommandirten Offizier die aufgenommenen Verhandlungen zur Legalisirung mit unterschrieben werden. §. 154. Verhör.

Dagegen muß dem Auditeur die Führung der Untersuchung oder Vernehmung, in sofern es dabei lediglich auf Rechts- und Gesetzkenntniß ankommt, überlassen werden.

Wenn indessen der zum Verhör kommandirte Offizier nach seiner Einsicht und Erfahrung die Verfahrungsart des Auditeurs nicht zweckmäßig oder fehlerhaft erachtet, so steht es ihm zwar frei, seine Bemerkungen und Gründe dem Auditeur zu eröffnen, und sich mit ihm darüber zu besprechen; in sofern sich beide jedoch nicht vereinigen könnten, sondern jeder bei seiner Meinung verbleiben will, kann weder der Offizier den Auditeur, noch dieser jenen zurecht zu weisen sich erlauben, vielmehr müssen beide alsdann die Verschiedenheit ihrer Meinungen und ihre Gründe dem Militair-Befehlshaber, welcher die Untersuchung angeordnet hat, zur weitern Verfügung und Bestimmung vortragen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn, nach Vorschrift des Regulativs zur Reorganisation der Militairgerichte vom 21. Januar 1812, die Untersuchung über kleinere Vergehungen von einem dazu ernannten Offizier geführt wird.

Der zum Verhör kommandirte Offizier bleibt so lange Beisitzer, bis die Untersuchung beendigt ist, es sey denn, daß er durch Dienst oder andere Verhältnisse verhindert wird, der fortzusetzenden Untersuchung beizuwohnen, und der Kommandeur für gut findet, einen andern Offizier kommandiren zu lassen.

Nach vollendetem Verhör muß der Offizier nebst dem Audi-

teur bei dem Gerichtsherrn mit Ueberreichung der Verhandlungen rapportiren, und von dem Resultat der Untersuchung Vortrag machen.

§. 155.

§. 155. Standrecht. Die zum Standrecht kommandirten Militairs, sowohl Offiziere als Gemeine, sollen, nachdem ihnen im Beiseyn des Arrestanten (oder bei Abwesenheit desselben, in Gegenwart des ihm zugeordneten Stellvertreters) das Vergehen desselben bekannt gemacht ist, und zu dem Ende die im Verhör schriftlich aufgenommenen Verhandlungen vorgelesen sind, — auch der Auditeur nach dem Abtreten des Beschuldigten (oder der, nach Vorschrift des Regulativs vom 21. Januar 1812, in dessen Stelle das Standrecht abhaltende Offizier, oder die anderweitig hierzu requirirte Justizperson) ihnen zuvor die auf das vorliegende Vergehen anwendbaren Kriegsartikel oder allgemeinen Gesetze, und die darin geordneten Strafen bekannt gemacht hat, — über die zu bestrafende Militairperson und deren Vergehen unpartheiisch urtheilen und richten, d. h. ihrer Ueberzeugung gemäß, mit Anpassung des anzuwendenden Kriegsartikels, diejenige höhere oder gemilderte Strafe erkennen, welche das Vergehen, den Umständen gemäß, rechtlich nach sich zieht.

Die zum Standrecht kommandirten Militairpersonen besprechen sich über diese Angelegenheit klassenweise, d. h. die Premierlieutenants, Sekondelieutenants, Sergeanten u. s. w., jede dieser Klassen für sich, und nachdem sie solchergestalt über die zu erkennende Strafe unter einander einig geworden sind, geben sie ihr diesfallsiges Urtheil, nach geschehener Aufforderung, dem Auditeur ab, der selbiges klassenweise, und zwar das der Gemeinen zunächst und so aufsteigend, niederschreibt. Die Personen jeder Klasse bestätigen die Richtigkeit und Uebereinstimmung des Niedergeschriebenen mit ihrer geäußerten Meinung durch ihre Namensunterschrift oder Zeichen.

§. 156.

§. 156. Kriegsrecht. Die Kriegsrechte sind zur Beurtheilung schwererer Vergehungen, und zur Verurtheilung höherer Militairpersonen vollzähliger zusammengesetzt, als die Standrechte; sie können über Leben und Tod der zu bestrafenden Personen erkennen, und damit jeder Einzelne des Gerichts vollkommen unpartheiisch, und ganz seiner Ueberzeugung gemäß, den zu verhandelnden Fall beurtheile, wird bei versammeltem Kriegsrecht jeder Einzelne an diese seine Pflicht gemahnt, und hierauf von den sämmtlichen Richtern, ein solches unpartheiisches Verfah-

fahren beobachten zu wollen, im Beiseyn des zu Bestrafenden, durch einen feierlichen Eid angelobt.

Im Uebrigen ist der Gang des Verfahrens mit dem im vorigen §. beschriebenen ganz gleichmäßig.

Dafern die Glieder einer Klasse unter sich verschiedener Meinung bleiben, und wegen eines gemeinsamen Voti sich nicht vereinigen können, so muß der Auditeur die Meinung und Gründe eines jeden Gliedes einer solchen Klasse besonders niederschreiben, weil alsdann nach der Pluralität das Votum der Klasse zu beurtheilen seyn kann.

Die kriegsrechtliche Sentenz wird vom Auditeur in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und jede Ausfertigung von dem Präses und den Beisitzern von Offizieren, klassenweise und nach ihrer Anciennetät in der Ordnung, daß der Präses anfängt und nach ihm die Klassen von oben herab folgen, mit Beifügung der Charge, unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt.

Am Schlusse fügt auch der Auditeur seine Unterschrift und sein Siegel bei.

Die zum Kriegsrecht kommandirt gewesenen Militairpersonen sind strenge verpflichtet, den Inhalt des Urtheils bis zu dessen Bestätigung und Publikation geheim zu halten.

Anmk. Außer den in dieser Abtheilung benannten inneren Diensten können den Subalternoffizier noch mancherlei Dienstgeschäfte treffen; ein Theil der Offiziere wird z. B. zur Lazareth- und zur Oekonomie- oder zur Gewehrreparaturkommission des Bataillons kommandirt, ein anderer zu Ertheilung des Schulunterrichts, zur Abholung und Uebernahme von Pulver oder Montirungsstücken u. s. w., befehligt werden können. Bei allen diesen Dienstaufträgen muß sich der Subalternoffizier, wenn er bei der Ausübung irgend eines derselben Zweifel haben sollte, von seinem Vorgesetzten genau instruiren lassen.

Vierte Abtheilung.

Der Felddienst.

Uebersicht.

Der Soldat befindet sich in Kriegszeiten: entweder im Zustande der Ruhe, auf dem Marsche, oder im Gefecht. Nach diesen verschiedenen Verhältnissen sind die den Soldaten zur Ausübung treffenden Felddienste hier geordnet. Da jedoch von dem Verhalten im Gefecht schon in der zweiten Abtheilung die Rede gewesen ist, so bleibt hier nur noch auszuführen übrig:

1) Felddienst im Stande der Ruhe, als: Quartier-, Lager-, Bivouacq-, Feldwacht- und Piquetdienst.

2) Marsch-Felddienst, als: Marsch im Allgemeinen, Avant-, Arrieregarde und Seitendeckung, Patrouilliren, Rekognosciren.

Erster Abschnitt.

Der Felddienst im Zustande der Ruhe.

Kapitel I.

Quartier, Lager und Bivouacq der Soldaten im Kriege.

§. 157.

§. 157. Von den Kriegs-Quartieren im Allgemeinen.

Man unterscheidet im Kriege dreierlei Quartiere, und zwar: Marschquartiere, oder solche, wo der Soldat nur übernachtet oder Ruhe hält, um bald dar-

auf wieder weiter zu marschiren; Kantonirungsquartiere, oder solche, wo die Truppen auf einige Zeit stillstehen sollen; und Winterquartiere, wo dieses aus irgend einem Grunde auf längere Zeit Statt finden soll.

Der Zweck aller dieser Quartiere besteht zum Theil darin, den Truppen Gelegenheit zu verschaffen, sich auf längere oder kürzere Zeit von den gehabten Kriegsfatiguen und Märschen, unter Dach und Fach, und durch eine bessere Beköstigung bei dem Bürger oder Bauer zu erholen; anderntheils will man aber auch noch dem Soldaten die oft sehr dringliche Gelegenheit verschaffen, seine Montirungs- und Armaturstücke, die im Bivouacq und Lager sehr ruinirt werden, mit Sorgfalt wieder ausbessern und in Ordnung setzen zu können. Daß diese Zwecke erreicht werden, dafür hat jeder Vorgesetzte mit aller Anstrengung zu sorgen; und da man in Kriegszeiten die Dauer der Ruhe nicht abzusehen vermag, so muß hier ganz besonders darauf hingewirkt werden: daß alles schadhaft Gewordene auf das schleunigste ausgebessert, und jeder Theil der Armatur, Munition und Kleidungsstücke augenblicklich durchgesehen und geordnet werde, §. 135. f. Ein vorzügliches Augenmerk wird in Kriegszeiten auf die Fußbekleidung des Soldaten verwendet werden müssen, weil, wenn diese in einem unbrauchbaren Zustande ist, der Soldat dienstunfähig und demobil wird, bei gehöriger Aufsicht aber, und bei gleich anfänglicher Reparatur schadhafter Stellen, die Brauchbarkeit derselben mit Leichtigkeit befördert und erhalten werden kann. Jeder Offizier wird die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und die Nothwendigkeit einer durchgeführten Aufsicht, besonders hierauf, um so baldiger erkennen, wenn er erfährt, daß es bei anhaltenden Märschen oft unmöglich ist, die mit dergleichen Vorräthen beladenen Wagen den Bewegungen der Armee unmittelbar folgen zu lassen, wodurch denn dem Bedürfnisse der Fußbekleidung oft gerade am schwierigsten abgeholfen werden kann.

Ueber Quartierordnung und besondere Pflichten des Quartierältesten §. 135. g., stete Bereitschaft zum Ausrücken und von den Allarmplätzen §. 136., und derartige innere Dienste, ist in den hier angezogenen Paragraphen schon ausführlicher gesprochen worden, und bleibt hier nur noch zu bemerken, daß jeder Befehlshaber, nach Maaßgabe der Sicherheit des Kriegsquartiers, vor dem Auseinandergehen der Mannschaften bestimmen muß, ob die Soldaten stets zum Ausrücken in größerer Bereitschaft und angezogen in ihren Quartieren bleiben sollen, oder ob sie bei größerer Entfernung vom Feinde sich bequemer machen und freier herumgehen können. Den Quartierort selbst darf aber ohne besondere Erlaubniß kein Soldat verlassen. Es ist gut, wenn der kommandirende Offizier des Kriegsquartiers in seiner Wohnung einen Hornisten oder Tambour einquartiert hat, um,

wenn es nöthig ist, ohne Zögerung Allarm blasen oder schlagen lassen zu können; dieses muß zur Uebung der Mannschaft, §. 136., vorzüglich beim Beginnen des Kriegs, zumal des Nachts, jedoch immer nur dann geschehen, wenn nicht auch andere Quartierorte gleichfalls hierdurch beunruhigt werden.

Ueberall, wo Truppen einquartiert sind, müssen sich die Offiziere und Unteroffiziere mit den Ausgängen, Straßen und Wegen des Ortes und der Gegend, so wie mit dem Terrain der nächsten Umgebung des Quartierstandes, genau bekannt machen, damit sie bei Aufträgen zur Vertheidigung, zum Patrouilliren rc., selbst des Nachts nach allen Seiten hin zurecht zu finden, und der Oertlichkeit nach die nöthigen Maaßregeln hiebei zu treffen wissen.

§. 158.

§. 158. Von d. Winter- u. Kantonirungsquartieren.

Wenn die Truppen in Winterquartieren liegen, so ist in der Regel durch vorgeschobene Vorposten der Quartierstand der Truppen gegen feindliche Ueberfälle gesichert, und deßhalb dieserwegen hier weiter nichts anzumerken.

Die Kantonirungsquartiere können entweder in der Nähe des Feindes, oder in größerer Entfernung davon gelegen seyn; hieraus sowohl, als aus den, von unseren Vorposten gegen den Feind vielleicht bereits getroffenen Maaßregeln, ergiebt sich die größere oder geringere Sicherheit des Quartiers, und die in dieser Beziehung von uns zu treffenden Anordnungen. Es kommt hiebei immer darauf an, solche Sicherheitsanordnungen zu treffen, daß man den, in der Absicht, uns zu überfallen, angreifenden Feind, noch ehe er unsern Quartierstand erreicht, völlig armirt in einer uns vortheilhaften, und schon früher hiezu ausersehenen Postirung erwarten und gehörig empfangen könne.

Zuweilen wird es daher nothwendig werden, mehrere Feldwachen (Kapitel II. dieses Abschnitts) zu dieser unserer Sicherheit auszusetzen, die uns von den Bewegungen des Feindes avertiren sollen, und unter deren Schutz die andere Mannschaft einquartiert ist und ausruht; zuweilen wird außer diesen Feldwachen noch ein Theil der Besatzung zu ihrer Verstärkung und augenblicklichen Unterstützung zum Ausrücken bereit gehalten werden müssen, §. 178.; sehr oft wird es auch nöthig werden, vorzüglich in weitläuftigen Kantonirungsquartieren, unsere gesammten Mannschaften, zumal des Nachts, entweder in engere Quartiere, oder wohl gar in Allarmhäuser zusammenzuziehen. Immer wird man aber an den Ausgängen des Quartiers und im Orte selbst einzelne Wachen und Posten ausstellen müssen, welche eben sowohl dazu dienen, jeden auswärts ver-

anlaßten Allarm gleich zu melden, und augenblicklich weiter zu verbreiten, als auch auf die Ein- und Auspassirenden ein wachsames Auge zu haben.

Soll die kantonirende Mannschaft, wegen Unsicherheit des Quartierstandes, in Allarmhäuser zusammen gezogen werden, so wählt man, mit Berücksichtigung der bei der Vertheidigung zu nehmenden Aufstellung, vielleicht an mehreren Ausgängen oder Seiten u. s. w., einzelne große Scheunen hiezu aus, in denen sich die Mannschaft aufhalten und angezogen ruhen kann; vor die Ausgänge dieser Allarmhäuser werden Schildwachen gestellt, welche sehr oft abgelöst und revidirt werden müssen, und welche dazu dienen, die im Allarmhause befindlichen Mannschaften von jedem erheblichen Ereignisse augenblicklich zu avertiren. Die Offiziere halten sich immer bei ihren Mannschaften in den Allarmhäusern auf, und sorgen dafür, daß nöthigenfalls Alles gleich formirt und zum Gebrauche unter den Waffen steht.

Es ist gut, wenn der kommandirende Offizier des Orts die unter seinem Befehle stehenden und für den Fall eines Allarms zur Führung kleinerer Abtheilungen oder einzelner Kommando's bestimmten Offiziere, von den Maaßregeln in Kenntniß setzt, die er für den Fall eines Angriffs in einer oder der andern Art zu treffen gedenkt, und wenn er diesen einzelnen Offizieren von ihrer Bestimmung und Einwirkung dabei ausführlichst Mittheilung macht. Jedenfalls müssen aber alle zur Sicherheit ausgestellten Posten und Wachen durch den kommandirenden Offizier des Orts von ihrem Verhalten in allen verschiedenen Fällen genau instruirt, und den verschiedenen Truppenabtheilungen muß Kenntniß von ihren bei entstehendem Allarm zu nehmenden Aufstellungen gegeben werden.

§. 159.

§. 159. Vom Lager und Bivouacq im Allgemeinen.

In den meisten Fällen, und vorzüglich in der Nähe des Feindes, pflegt man indessen die Truppen unter freiem Himmel zubringen zu lassen. Soll dieses auf längere Zeit an einem Orte geschehen, so werden zum Schutz gegen die Witterung Hütten erbaut; einen solchen Ort nennt man alsdann ein Hüttenlager, und das Verweilen darin: kampiren.

Die Herbeischaffung des zum Hüttenbau benöthigten Materials ist, wenn dies von den Truppen geschehen soll, gewöhnlich höchst beschwerlich, auch sehr oft selbst schwierig. Dieses, und die oft vorschwebende Ungewißheit des Verweilens an einem Orte, veranlaßte denn auch, daß in neueren Zeiten selbst dergleichen Hüttenlager zu den seltenen Erscheinungen gehörten, und meistens sah man, daß die Truppen ohne Hütten, und vielleicht höchstens nur durch eine einfache Stroh- oder Reiserwand

in etwas gegen die Witterung geschützt, — sehr oft aber auch selbst ohne diese, unter freiem Himmel zubrachten; den Ort, wo dieses geschieht, nennt man: Bivouacq, und die Art dieser Lagerung: bivouacquiren. — Es ist begreiflich, daß die in letzterer Art zubringenden Truppen weit leichter und rascher, als die in Kantonirungsquartieren liegenden, in schlagfertigen Stand und in Bewegung zu setzen sind.

Ob aber bivouacquirt oder kampirt wird, so geschieht dieses immer in einer regelmäßigen Ordnung, §. 160.; eben so müssen in beiden Fällen äußere und polizeiliche Sicherheits-Anordnungen Statt finden, §. 162.; auch muß in dem einen und dem anderen Fall, für Verpflegung und Unterhaltung der Truppen gesorgt werden, §. 161.

§. 160.

§. 160. Lager- und Hüttenordnung.

Sind die Truppen auf ihren Lagerplätzen angekommen, so werden die Gewehre zusammengesetzt, die Patrontaschen, Säbel und Czakots über die Gewehre gehangen, die Schanzzeuge und Tornister aber, nach der Gliederordnung, unter Aufsicht eines Mannes per Komgagnie, so lange hinter die Gewehre gelegt, bis nach Erbauung der Hütten das Gepäck von den Mannschaften abgeholt wird.

Während der Zeit, daß die jetzt zu kommandirenden Soldaten die Lagerbedürfnisse heranholen — über deren Verhalten §. 161. das Nähere gesagt ist — werden, unter Aufsicht und nach Anleitung der Offiziere, von den zurückgebliebenen Mannschaften die Vorarbeiten zur Einrichtung des Lagers kompagnieweise vorgenommen, und der Platz jeder einzelnen Hütte wird in der von dem höheren Befehlshaber zu bestimmenden Lager-Ordnung dergestalt abgestochen und bezeichnet, daß nach geschehener Verausgabung des Hüttenmaterials ohne Verzug zum Hüttenbau selbst, wie nachstehend, vorgeschritten werden kann.

Die einzelne Hütte auf 15 Mann berechnet, ist ein Quadrat von 15′ Seitenlänge, so daß, wenn in der Länge noch ein Raum von 3′ frei bleibt, auf jeder Seite ein Raum von 6′ Breite und 15′ Länge sich befindet, auf welchem bequem 8 Mann Platz haben. Sie besteht aus vier Eck- und einigen Mittelständern, die 2 Fuß in und 2 Fuß über der Erde haben und durch starke Latten oben verbunden sind. Auf diese letzteren kommt ein Satteldach von vier 10′ langen Sparren auf jeder Seite, welches sich selbst trägt und mit dünnen Stangen und Latten überbunden ist, auf welche Strohbüschel gebunden werden, die aber nur so stark sind, daß sie den Regen abhalten. Die Seitenwände werden mit Stroh, Strauchwerk und dergleichen durchflochten und verzäunt. Die Thüren der Hütten werden alle an der Front-Giebelseite des Lagers

3 Fuß breit und 5 Fuß hoch gemacht. Jede Hütte muß, um das Regenwasser abzuleiten, mit einem Abzugsgraben umgeben werden.

§. 161.

§. 161. Von d. Kommando's zur Herbeischaffung der Lagerbedürfnisse.

Die zur Herbeischaffung der Lagerbedürfnisse kommandirten Soldaten werden stets unter Aufsicht von Offizieren nach den angewiesenen Ortschaften hingeführt, welche dafür verantwortlich sind, daß die Mannschaft nicht willkührlich sich vereinzelt und Exzesse verübt.

Nachdem Stroh, Holz, oder sonstige Lagerbedürfnisse von den Mannschaften in den Dörfern gefaßt worden sind, wird das Kommando unter eben der Aufsicht der Offiziere im Ganzen nach dem Lager zurückgeführt, sodann aber das herbeigeschaffte Material gleichmäßig und nach Anordnung der Vorgesetzten an die betreffenden Truppentheile verausgabt.

Es können im Kriege sehr oft Fälle vorkommen, wo Offiziere den Auftrag erhalten, aus den nächsten Ortschaften auch Lebensmittel beizutreiben, und selbige nach dem Lager zu schaffen. In solchen Fällen hat sich der Offizier immer zunächst an die Ortsobrigkeit zu wenden, und durch solche die schleunige Ausschreibung und Lieferung der Lebensmittel betreiben zu lassen. Der Offizier nimmt sodann die solchergestalt beschafften, auf einem Punkte des Orts zusammengebrachten Lebensmittel, als Brod, Branntwein, Salz, oder was die Truppen sonst bedürfen, und was davon im Dorfe vorhanden ist, in Empfang, und läßt solche durch das zusammengehaltene Kommando nach dem Lager bringen, wo sie ebenfalls gleichmäßig zu vertheilen sind.

Will sich aber die Ortsobrigkeit nicht zur Ausschreibung und zur Lieferung der nöthigen Lebensmittel verstehen, so muß sich der Offizier das mit Gewalt zu verschaffen suchen, was er nicht gutwillig erlangen konnte. Er läßt in solchen Fällen einen Theil seiner kommandirten Mannschaft unterm Gewehre zusammen, während ein anderer Theil, in mehrere Kommando's abgetheilt, jedes unter Aufsicht eines Unteroffiziers oder Gefreiten, die einzelnen Häuser durchsucht, die vorhandenen Lebensmittel, wo sie sich vorfinden, wegnimmt und nach dem bestimmten Hauptplatz des Kommando's bringt.

Es würde sehr unvorsichtig seyn, das ganze Kommando oder einzelne Leute zur Durchsuchung der Häuser zu bestimmen, indem bei dem gezeigten bösen Willen der Einwohner — der eine solche gewaltsame Maaßregel nur zu veranlassen vermochte — die zerstreut nach Lebensmitteln suchenden einzelnen Soldaten sehr leicht gefährdet werden könnten.

Der Offizier ist hiebei jedoch verpflichtet, für die persönliche Sicherheit der Einwohner zu sorgen. Wenn die Noth solche allerdings harte Maaßregeln gebietet, so fordert es andererseits auch

der Dienst, daß der Offizier bei dergleichen Gelegenheiten mit der größten Strenge auf die Erhaltung der militairischen Zucht und Ordnung halte. Würde durch unzeitige Nachsicht gleich Anfangs Versäumniß hierin begangen, so dürfte es später dem Vorgesetzten schwer werden, den Soldaten in diese Ordnung zurückzuführen; das Nichtbeachten und das nicht strenge Rügen der Anfangs begangenen Exzesse führt, wie jeder erfahrene Vorgesetzte weiß, allmählig zu den größten Unordnungen, und hebt endlich den ganzen Appell und die gute Soldatenzucht auf. Der Soldat wird indessen, sobald der Offizier denselben über solche im Kriege vorkommende Verhältnisse gehörig belehrt hat, gewiß nicht in den ärgsten Zustand der Rohheit und Verworfenheit verfallen, wovon Plünderungen und Mißhandlungen der Bewohner doch immer zeugen. Wo aber dergleichen Unwesen wirklich vorfallen kann, ist es ein sicherer Beweis, daß die Immoralität der Soldaten nur durch die Fahrlässigkeit der Offiziere, und durch die ihrerseits unzweckmäßig verübte Nachsicht bei anfänglichen Vergehungen veranlaßt worden ist.

Wenn mehrere Kommando's von verschiedenen Truppentheilen oder Armeen zu vorstehenden Zwecken nach denselben Ortschaften gesandt werden, und man sich hier genöthigt sehen sollte, die Lebensmittel gewaltsam herbei zu schaffen, so müssen die Führer dieser respektiven Kommando's über die von jedem Truppentheil zu durchsuchenden Ortsbezirke übereinzukommen, und sich hierüber zu verständigen suchen, damit die bei solchen Gelegenheiten so leicht veranlaßten Streitigkeiten unter den Truppen verschiedener Korps oder Armeen, gänzlich vermieden werden.

§. 162.

§. 162. Vorkomende Dienste zur äußeren und polizeilichen Sicherung d. Lagers.

Zur äußern Sicherung des Lagers, Bivouacqs ꝛc. bedient man sich der Feldwachen, Kap. II. dieses Abschnitts. Außerdem werden aber, um die nöthigen Posten im Innern des Lagers zu besetzen, und um bei Arrestationen gebraucht zu werden, oder um Arrestanten zu bewachen, und um im Innern des Lagers zu patrouilliren, noch besondere Wachen gegeben, welche den Namen: Brandwachen führen, deren Standort, Stärke, Postenzahl von dem Truppenbefehlshaber näher bestimmt wird, und deren Dienst mit dem Garnisonwachtdienst, und dem der Dorfwachen in Kantonements übereinkommt, §. 142. bis §. 153. und §. 158.; zur Detailaufsicht auf Ordnung und Reinlichkeit im Lager, werden täglich per Bataillon ein Offizier und per Kompagnie ein Unteroffizier kommandirt. — Zur Aufsicht auf die Lagerfeuer wird des Nachts per Kompagnie oder Zugabtheilung ein Mann, jedoch ohne Gewehr kommandirt, der die Lagerfeuer unterhalten und oft abgelöst werden muß.

Kapitel II.

Von dem Feldwacht- und Piquetdienst.

§. 163.

§. 163. Zweck der Feldwachen, Stärke, Entfernung derselben im Allgemeinen.

Wenn ein Truppentheil in einer Gegend lagert oder kantonirt ꝛc., wo man den Feind vermuthen kann, so werden Feldwachen — als Vorposten — gegen ihn in der Absicht ausgesetzt: die lagernden und ruhenden Truppen zu decken, und selbigen von der etwanigen Annäherung des Feindes so zeitige Kenntniß und Nachricht zu geben, als erforderlich ist, um den Angreifenden gerüstet empfangen zu können.

Um diese Bestimmung der Feldwachen durchzuführen, ist es theils nothwendig, den Feind und dessen Bewegungen möglichst zu beobachten, und sich so aufzustellen, daß seine Annäherung zeitig genug entdeckt werden kann, anderentheils wird aber, bei dem wirklich erfolgenden feindlichen Angriff, auch die tapfere Gegenwehr der Vorposten nützlich beitrageu, um den lagernden Truppen die zur schlagfertigen Aufstellung erforderliche Zeit zu verschaffen.

Im Allgemeinen werden nach der jedesmaligen Beschaffenheit der Gegend, und des nach dem Feinde zu gelegenen offenen oder durchschnittenen Terrains, diese Feldwachen entweder von der Infanterie oder Kavallerie, oder auch von beiden Truppenarten gemeinschaftlich gegeben.

Die Stärke einer Feldwache richtet sich:

1. nach der zur Besetzung des gegebenen Terrains und zur Deckung des Truppentheils erforderlichen größeren oder geringeren Anzahl von Schildwachen oder Vedetten, bei deren Aufstellung die in §. 165. und §. 166. gegebenen Regeln beobachtet werden müssen;

2. aber auch, nach dem durch die Feldwachen beabsichtigten, und für den Fall eines Angriffes zu leistenden Widerstand, §. 176. Soll die Feldwache nämlich ihren Posten vertheidigen, so müssen derselben, abgesehen von der aus der benöthigten Postenzahl zu berechnenden Stärke, auch noch die nöthigen Streitkräfte und Mittel zur Vertheidigung gegeben werden, welche letztere sich nach der Beschaffenheit des zu vertheidigenden Objekts bestimmen. Der Offizier muß deshalb jedesmal genau wissen, ob er sich auf seinem Posten hartnäckig vertheidigen, oder ob er sich für den Fall eines Angriffs auf die zu seiner Unterstützung vielleicht aufgestellten Piquets oder sonstigen Repliepostten baldiger zurückziehen soll, also, wie er sich bei einem feindlichen Angriff zu verhalten hat. — Die zur Ausführung dieser Bestimmung ange-

messen scheinenden Streitmittel muß sich der Offizier unverholen erbitten.

Allgemein betrachtet, so ist sowohl die Feststellung der Stärke und die Zusammensetzung einer Feldwache, als die Bestimmung der Gegend, wo und in welcher Entfernung sie von den kantonirenden oder lagernden Truppen, und von einander ab, ausgesetzt werden soll, entweder die Sache des im Kantonirungsquartier kommandirenden Offiziers, oder aber, wenn die Truppen im Lager stehen, das auszuführende Dienstgeschäft des Generals oder Staabsoffiziers du jour, oder endlich des besonders hiezu ernannten Vorpostenkommandanten. Der zur Feldwacht kommandirte Offizier wird also die Gegend, welche er mit seiner Mannschaft — als Feldwacht — besetzen soll, und eben so die Verbindungs- und Anlehnungspunkte der Vorpostenchaine, im Allgemeinen angewiesen erhalten.

§. 164.

§. 164. Verhalten des Offiziers, wenn er eine Feldwache aussetzen soll.

Das erste Geschäft des zur Feldwacht bestimmten Offiziers ist, daß er die ihm im Allgemeinen bekannt gemachte Gegend, in welcher er zur Dekkung der lagernden Truppen eine Feldwache aussetzen soll, genauer kennen zu lernen suchen muß.

Der Offizier begiebt sich deshalb, sobald er an einem anpassenden Orte seine Mannschaften vorläufig, und unter dem Gewehr bleibend, so wie zu deren Deckung, einige Sicherheitsposten einstweilen ausgestellt hat, mit einem Theile seiner Mannschaften und Unteroffiziere vor, um, mit Hülfe einer Karte und eines der Gegend kundigen Landmanns, das zu besetzende Terrain genau kennen zu lernen, und um:

a. die vortheilhaftesten Punkte für die Ausstellung seiner Schildwachen und Vedetten, §. 166.

b. den Standort der vielleicht zu detachirenden Unteroffizierposten, §. 168., und

c. den Standort des Hauptpostens selbst, §. 167., ausfindig zu machen.

Während dieser Terrainuntersuchung werden auf verschiedenen Wegen einige Patrouillen, §. 210., gegen den Feind vorgesendet, um von dessen Stellung, wenn sie bei der Terrainrekognoszirung vielleicht nicht zugleich mit eingesehen werden könnte, die nöthigen näheren Nachrichten einzuziehen; ähnliche Patrouillen werden ebenfalls rechts und links abgeschickt, um die zunächst anstoßenden diesseitigen Feldwachen und Posten, mit welchen zur Deckung der Flanken und zur Vermeidung einer Umgehung, die genaueste Verbindung Statt haben muß, aufzusuchen, und bei dieser Gelegenheit zugleich auch das dahin gelegene Terrain kennen zu lernen.

§. 165.

Die von der Feldwacht auszusetzenden Infanterie- und Kavallerieposten müssen unter sich eine so in Verbindung stehende Postenlinie — Chaine der Vorposten — bilden, daß sich der Feind nicht, ohne entdeckt zu werden, nähern, vielweniger durchschleichen kann. Daher müssen alle Wege, die vom Feinde kommen, alle Höhen, Gründe u. s. w., welche zwischen der Chaine gelegen sind, oder vor derselben sich befinden, wenn auch nicht sämmtlich durch Posten besetzt, doch von den auszustellenden Posten genau beobachtet und übersehen werden können. Ist das Terrain sehr durchschnitten, so werden demnach die auszustellenden Posten weit näher zusammenstehen müssen, als wenn es offen und von einigen Punkten aus, vielleicht in großer Ausdehnung genau zu übersehen ist; aus eben diesen Gründen wird man bei Tage selten so viele Posten nöthig haben als des Nachts, weil in jeder Gegend erhabene Punkte angetroffen werden, die eine weite Aussicht gewähren, bei deren Benutzung also bei Tage, selbst durch wenige Posten, alle Bewegungen des Feindes, schon von ferne zu übersehen sind; diese Vortheile fallen hingegen des Nachts weg, und deshalb pflegt man denn auch die Feldwachen zu dieser Zeit durch Piquets, §. 178., zu verstärken.

§. 165. Von der Ausstellung der Vorposten-chaine im Allgemeinen.

Die zweckmäßige Ausstellung der Vorpostenchaine, so wie die Placirung der nöthigen und die Vermeidung aller überflüssigen Posten, ist nicht ganz leicht, und nur bei genauer Kenntniß des Terrains, und bei einem richtigen Ueberblicke möglich. Besteht die Feldwacht aus Kavallerie und Infanterie, so werden die einzelnen Kavallerieposten, — Vedetts — jedoch nur bei Tage, und im offenen Terrain, am meisten vorwärts gegen den Feind aufgestellt seyn. Selbst wenige solcher zweckmäßig postirten Vedetts werden, wenn es das Terrain nur einigermaßen begünstigt, schon eine sehr bedeutende Gegend zu übersehen vermögen. Ist aber das Terrain koupirt, so sind, so wie des Nachts, die Kavallerievedetts, als äußerste Posten, nicht zweckmäßig, indem sich der Feind durch dieses koupirte Terrain an sie heranschleichen, der Kavallerist aber sich nicht dagegen decken kann. Im koupirten Terrain, und jedenfalls immer des Nachts, werden die Kavallerievedetts daher entweder gänzlich eingezogen, und dann nur zum Patrouilliren, und bei eiligen Meldungen zum Versenden gebraucht, oder sie werden doch wenigstens bis in die Postenchaine der Infanterie zurückgezogen, und alsdann, zur größeren Verbindung dieser Posten unter einander, auf anpassendes Terrain zwischen die Infanterieposten vertheilt.

Die Entfernung der Vorpostenchaine von ihrem Hauptposten ergiebt sich im Allgemeinen aus der Beschaffen-

heit des Terrains; man nimmt als Regel an, daß der Hauptposten den Schuß der einzelnen Schildwachen und Vedetts hören soll. Da, wo indessen das vortheilhaftere Terrain eine größere Entfernung der Vorpostenchaine nothwendig macht, stellt man zwischen dieser und dem Hauptposten sogenannte Avertissements-posten aus, welche, sobald vorne geschossen wird, dieses Schießen weiter signalisiren müssen; dergleichen Posten pflegt man gleichfalls bei sehr stürmischem Wetter, oder wenn der Wind absteht, und wenn man überhaupt das Schießen der Vorposten nicht hören zu können befürchten muß, der Vorsicht wegen auszustellen.

Die Vorpostenchaine muß dergestalt gezogen werden, daß sie nicht umgangen werden kann; Flüsse, Seen, oder morastiges Terrain, sind zwar gute Anlehnungspunkte, und ihre Benutzung ganz dazu geeignet, manchen Posten zu ersparen; aber man untersuche solche Terrains, die man für inpraktikabel glaubt, ja mit recht großer Sorgfalt, und halte sich hiebei fest überzeugt, daß der Feind, wenn nur irgend eine Möglichkeit des Durchkommens vorhanden ist, dieses gewiß auszuführen bemüht seyn wird. Stehen Feldwachen neben uns an, so werden unsere Vorposten mit denen dieser Wacht in die genaueste Verbindung gesetzt, damit die ganze Linie ein Ganzes bilde.

§. 166.

§. 166. Von dem Standort der einzelnen Schildwachen oder Vedetts der Vorpostenchaine.

Der Standort der Schildwachen und Vedetts muß so viel als möglich verdeckt, aber doch so beschaffen seyn, daß sie von allen Seiten um sich sehen, und das rechts und links vorwärts gelegene Terrain bis in die Nähe der Nebenposten gut beobachten können; sie sind also da am zweckmäßigsten aufgestellt, wo sie in diesem Umkreise zwar Alles frühzeitig entdecken, selbst aber vom Feinde nicht gesehen werden können. Des Nachts, wo die Postenchaine verstärkt wird, muß auch der Standort der einzelnen Posten nach Maaßgabe des Terrains verändert werden; so stellt man z. B. die am Tage auf der Höhe gestandenen Posten dergestalt im Grunde herunter, daß sie das höhere Terrain, und alles darauf Herabkommende vor sich übersehen können, weil man in dunkeln Nächten das von einer Höhe Herabkommende, untenstehend, am leichtesten entdecken wird, und solchergestalt einen größeren Gesichtskreis hat, als wenn man höher als der ankommende Gegenstand steht und vom Berge in die Niederung sehen soll.

§. 167.

§. 167. Von dem Standort des

Die dem Offizier überlassene Auswahl des Orts, wo er sich mit seiner Wachtmannschaft — dem Hauptposten — aufstellen will, bestimmt sich lediglich nach

dem Terrain. Der Offizier wählt dazu einen verdeckt, und in der Ferne vom Feinde nicht zu gewahrenden, doch zugleich so gelegenen Ort aus, daß er seine ausgestellten Posten und Vedetten möglichst übersehen, und nöthigenfalls leicht unterstützen, auch sich mit seinen Mannschaften, nach Maaßgabe des erhaltenen Befehls, §. 176., einige Zeit darin vertheidigen kann. Hauptpostens d. Feldwacht.

Dadurch, daß man den Standort der Vedetten und Schildwachen, und selbst den des Hauptpostens öfter, und vorzüglich des Nachts — wenn nämlich ihre Sicherheit nicht darunter leidet — verändert und wechselt, erhält man den Vortheil, daß der Feind — wenn er gleich, wie wohl wahrscheinlich ist, einige Kenntniß von unserer anfänglichen Stellung eingesammelt haben dürfte — nunmehro in dieser Hinsicht wieder in Ungewißheit versetzt, und schwerlich im Stande ist, bei einem projektirten Ueberfall, im Voraus Maaßregeln zur Umgehung unserer Posten anzuordnen, oder wirklich auszuführen, was anders bei ganz genauer Kenntniß unserer Aufstellung keinesweges schwierig ist.

§. 168.

§. 168. Von dem Standort der detachirten Unteroffizierposten.

Ist das zu besetzende Terrain und die zu bildende Vorpostenchaine sehr ausgedehnt, und also die Ablösung und Unterstützung der entfernten Flügelposten von einer Wache aus, beschwerlich, und nicht in der erforderlichen Art zu bewerkstelligen, oder sind zwischen dieser und der nächsten Feldwacht wichtige Terrainabschnitte gelegen, die für den Fall eines Angriffs einige Zeit vertheidigt werden sollen, oder sind die Flanken des Hauptpostens nicht hinlänglich gedeckt, so pflegt man von der Feldwacht Unteroffizierposten von 9 bis 12 Mann dahin zu detachiren, wo wir deren Aufstellung in obiger Beziehung für nöthig oder vortheilhaft erachten. Die Auswahl des Standortes dieser Posten bestimmt sich, mit Berücksichtigung des jedesmaligen besondern Zweckes, nach §. 167.

§. 169.

§. 169. Von der Eintheilung der Feldwachen und Posten.

Hat der Offizier das zu besetzende Terrain nunmehr kennen gelernt und nach §. 164. in Ueberlegung genommen, wo er, mit Berücksichtigung und Anwendung der §§. 165. bis 168. angegebenen allgemeinen Regeln und Grundsätze, a) seinen Hauptposten nehmen, b) seine Vorpostenchaine ausstellen, und wo er, nöthigenfalls c) die einzelnen Unteroffizierposten detachiren will, so geht er mit den zum Rekognosciren des Terrains vorgenommenen Mannschaften (welche letztere bei dieser Gelegenheit das ganze Terrain gleichfalls mit kennen gelernt haben, und welche bei der Aussetzung und zur Auf-

führung der einzelnen Schildwachen und Posten gebraucht werden müssen) nach seinen §. 164. unter den Waffen und respektive aufgesessen gebliebenen Mannschaften zurück.

Der Offizier marschirt jetzt mit seiner Wache nach dem ausgewählten Orte des Hauptpostens, §. 167., und hier wird jetzt die Mannschaft, dem gefaßten Plane gemäß, zu den verschiedenen Posten abgetheilt; die zum Rekognosciren mit vor gewesenen Unteroffiziere und Gefreiten führen diese Posten, nachdem selbigen die §. 170. mitgetheilte Instruktion: für die Vedetten und Schildwachen, in Erinnerung gebracht worden, nach den ihnen bekannt gewordenen verschiedenen Standpunkten derselben auf.

Der Offizier hat bei der Abtheilung der Wache im Allgemeinen zu beobachten, daß ungefähr $\frac{1}{3}$ der Wachtmannschaft zum Patrouilliren verbleibt, und daß vielleicht $\frac{2}{3}$ derselben zum Schildwachtstehn verwendet werden. Besonders des Nachts müssen zum Patrouilliren eine hinlängliche Zahl Leute reservirt seyn, da die Hauptsicherheit der Feldwachen alsdann durch fleißiges Patrouilliren am vorzüglichsten herbeigeführt wird, §. 172.

Bei der Abtheilung der einzelnen Posten selbst ist zu bemerken, daß alle Posten der äußeren Vorpostenchaine Doppelposten seyn müssen, damit, im Fall selbige etwas vom Feinde bemerken, oder sonstige Meldungen, §. 170., von diesen Posten zu machen sind, dieses, unbeschadet der ferneren Beobachtung des Feindes und des Terrains, und ohne Unterbrechung der Postenverbindung, durch einen Mann des Doppelpostens geschehen könne. Die zum Avertissement und zur Kommunikation, §. 165., vielleicht nöthigen Posten sind, so wie die vor dem Gewehr: einfache Posten. Die zum Postenstehn bestimmte Mannschaft wird, wenn es möglich ist, in drei Ablösungen eingetheilt. Hat der Offizier nicht Mannschaften genug, so muß er solches im Lager melden, und seine Wacht verstärken lassen; es ist besser, daß einige Mann mehr im Dienst sind, als daß die Sicherheit des Ganzen gefährdet wird, wofür jeder Feldwachtoffizier, so weit es ihn betrifft, verantwortlich ist.

Die etwa detachirten Unteroffizierposten muß der Offizier ganz genau von dem Zweck ihrer Entsendung in Kenntniß setzen, und selbige instruiren, wie viel Posten und in welcher Art sie selbige ausstellen, wie sie patrouilliren lassen, und wie sie sich beim Allarm verhalten, wo sie sich für einen oder den andern Fall aufstellen, hinwenden, zurückziehen, oder welchen Punkt im Terrain sie jedenfalls festhalten sollen 2c.

§. 170.

§. 170. Instruktion für die Ve- Die Vedetten und Schildwachen müssen auch auf Vorposten im Allgemeinen dasjenige beobachten, was §. 146. über die Obliegenheiten jeder Schildwacht mit-

getheilt worden ist. Die Kavallerieposten dürfen nicht abſitzen, eben so wenig dürfen die Infanterieposten ihre Waffen aus der Hand legen u. s. w. detten und Schildwachen.

Außer dieser allgemeinen Instruktion erhalten die Posten noch eine besondere, welche auf die örtliche Lage ihres Postens Bezug hat; man zeigt ihnen nämlich die Gegend an, in welcher der Feind steht; man macht ihnen die Wege bekannt, die zu dem Feinde führen, damit sie wissen, auf welche Gegend sie ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben. Auch zeigt man ihnen die zunächst stehenden Vedetten, welche sie auch beobachten und es sogleich melden müssen, wenn sie dieselben etwa nicht mehr sehen sollten.

Aufmerksamkeit auf Alles, was in ihrem Gesichtskreise bis zu den Nebenposten vorgeht, ist die Hauptobliegenheit der Vorposten. Sie sind in der Absicht aufgestellt, niemand, wer es auch sey, durch die gezogene Vorpostenchaine, von der jeder Posten einen Haupttheil bildet, ohne besondern Befehl oder angestellte Prüfung passiren zu lassen; eben so aber auch die Wache von der etwanigen Annäherung des Feindes, so wie überhaupt von dessen Bewegungen oder veränderter Aufstellung, und zwar, sobald Gefahr vorhanden ist, durch Schießen, sonst aber durch Meldungen zeitig zu benachrichtigen.

Entdecken die Posten, sey es nahe vor der Chaine, oder wohl gar im Rücken ihrer Nebenposten, den Feind, so signalisiren sie selbiges sogleich durch Schießen; sehen sie aber in der Ferne Bewegungen von Truppen, oder bemerken sie, daß der Feind seine Stellung verändert, oder hören sie vor sich schießen, und dergleichen, so meldet ein Mann des Doppelpostens solches sogleich an die Wache.

Die äußeren Schildwachen müssen sich auf ihren Posten immer so verdeckt stellen und halten, daß sie von der feindlichen Seite und von den feindlichen Patrouillen nicht entdeckt werden können; sie gehen deshalb nicht auf ihren Posten umher, sondern bleiben immer an solchen Punkten aufgestellt, aus denen sie der obigen Anforderung entsprechen, zugleich aber alles vor und zur Seite gelegene Terrain, und jede Bewegung auf selbigem, genau übersehen können.

Die Vedetten der Kavallerie stehen mit aufgenommenem Karabiner oder Pistol; die der Jäger und Schützen mit der Büchse im Arm; die der Infanterie mit Gewehr über. Letztere dürfen das Gewehr nur, wenn das Schimmern desselben wegen mangelnder oder zu niedriger Deckung in der Ferne zu sehen seyn würde, ab-, und wenn es regnet, unter den Arm oder Mantel nehmen.

Allem, was sich der Vedette oder Schildwache nähert, muß, sobald man es mit der Stimme erreichen kann, stehn zu bleiben und die Front abzuwenden, zugerufen werden. Ein-

zelne ankommende Leute werden von einem Mann des Doppelpostens nach der Feldwache gebracht. Kommen aber mehrere Personen, Fahrzeuge, Deserteurs oder Parlementairs 2c., so wird, nachdem ihnen zu halten, und die Front abzuwenden, zugerufen ist, die Wache davon benachrichtiget, damit diese das Examiniren nach §. 173. d. besorge. Bewaffnete Mannschaften werden, sobald sie sich aus der Ferne dem Posten nähern, von einem Manne des Doppelpostens der Feldwache gemeldet und von dem andern unterdessen genau beobachtet, der ihnen, wenn sie sich mehr genähert haben, Halt! zuruft, worauf sie stehen bleiben müssen. Thun sie dies nicht, so werden sie als Feinde behandelt.

Des Nachts, wo die Posten nicht weit um sich sehen können, müssen die Mannschaften durch das Gehör möglichst ersetzen, was ihnen durch das Gesicht entgeht; sie verhalten sich daher äußerst still, damit sie besser um sich hören können, und selbst nicht entdeckt werden; öfters legt sich einer auf den Boden und horcht, mit dem Ohre auf der Erde liegend, weil man solchergestalt auf mehrere Hundert Schritt Fußtritte vernehmen, und auch ungefähr die Direktion jenes Ganges beurtheilen kann. Bemerken die Schildwachen, daß etwas auf sie zukommt, so richten sie ihre ganze Aufmerksamkeit dahin, und behorchen es einige Zeit, wie es ihnen anzukommen scheint: ob behutsam, oder, wenn es vielleicht von unsern zurückkehrenden Patrouillen sind, freieren Schrittes. Die aufmerksamen Posten können hieraus sehr Vieles abnehmen, müssen aber dessenungeachtet, damit sich ihnen niemand auf zu nahe Distanze nähere, schon in ziemlicher Entfernung vernehmlich und so, daß es die Neben- und Avertissementsposten hören können: Halt! Werda! anrufen, bei welcher Gelegenheit sie ihre Gewehre zum Schießen bereit halten, den Hahn spannen 2c.

Bekommen die Schildwachen nach zweimaligem Anrufen keine Antwort, oder will das Ankommende auf Halt! nicht stehen, so giebt der Posten Feuer, und zieht sich, sobald es nöthig wird, seitwärts auf die Feldwache dergestalt und dahin zurück, wie es der wachthabende Offizier §. 176. für diesen Fall jedem einzelnen Posten bereits bestimmt haben muß. Dieses Feuergeben wird, wenn man sich nämlich, nach dem ersten Schuß auf der Lauer liegend, überzeugt hat, daß der Feind wirklich andringt, noch einigemal, während des fortzusetzenden Zurückgehens, wiederholt, und sodann auch von den Nebenposten, jedesmal aber von den etwa zur Kommunikation angestellten Avertissementsposten, sogleich nach der Feldwache zu weiter signalisirt, damit die ganze Linie und sonach das Lager selbst, je zeitiger desto besser, allarmirt werde.

Erhalten die Schildwachen: Patrouille, Ronde, zur Antwort,

wort, so wird ein Mann vor! gerufen; dieser Mann muß während des Vorgehens die §. 171. erwähnte Losung geben, und demnächst von der Schildwache die Gegenlosung zurück empfangen. Erst wenn nach richtig befundener Losung der vorgerufene Mann so nahe heran ist, um das Feldgeschrei, leise ausgesprochen, verständlich geben zu können, fordert die Schildwache: das Feldgeschrei, und läßt, wenn dieses auch richtig ist, die Angekommenen passiren. Ohne Losung und Feldgeschrei darf aber des Nachts niemand in die Chaine eingelassen werden. Landleute oder solche, die obige Erkennungszeichen nicht haben können, müssen bis zur Ankunft von Patrouillen in angemessener Entfernung vor der Chaine halten bleiben; die Patrouillen haben sodann diese Leute näher zu examiniren, und nach Befinden der Umstände nach der Wache zu bringen, wo ihre genauere Prüfung erfolgen muß. Alles Verdächtige muß als Feind behandelt werden.

Wenn Deserteurs sich bei den Vorposten einfinden, so bleiben sie, nachdem sie ihre Waffen abgelegt, und sich von selbigen entfernt haben, so lange vor der Posten-Chaine, mit abgewendeter Front, halten, bis durch einen Mann des Doppelpostens, oder durch eine vorbei gehende Patrouille, die Wache von der Ankunft derselben benachrichtigt, den nach §. 173. d. bestimmten Examinirtrupp zu ihrer Prüfung absendet.

Parlementairs oder solchen, die sich unter Winken mit einem Tuche oder Hut, oder in Begleitung eines Trompeters oder Hornisten, vor der Postenchaine einfinden, wird schon in großer Entfernung: zu Halten zugerufen; sie müssen, während dessen die Wache von ihrer Ankunft avertirt wird, mit abgewendeter Front, damit sie in Unkenntniß unserer Stellung 2c. bleiben, den Examinirtrupp, §. 173. d., abwarten.

Es kann leicht zutreffen, daß Kommando's von unsern Truppen, ohne die nächtlichen Erkennungszeichen zu haben, vor unserer Postenchaine anlangen, und selbige zu passiren begehren; sie dürfen aber nicht eher eingelassen werden, bis sie von dem Examinirtrupp der Wache genau geprüft sind, und bis der Offizier des angekommenen Kommando's, der nach der Feldwache zu bringen ist, sich hinlänglich legitimirt und ausgewiesen hat.

§. 171.

§. 171. Von den nächtlichen Erkennungszeichen: d. Parole, dem Feldgeschrei u. der Losung.

Die Parole, das Feldgeschrei und die Losung, dienen unseren Posten und Mannschaften als nächtliche Erkennungszeichen; sie sind daher im Kriege von ganz besonderer Wichtigkeit, und da jeder, bei Kenntniß und Ertheilung des Feldgeschrei's und der Losung, die gegen den Feind ausgestellte Postenchaine frei und ungehindert passiren kann:

so ist die Geheimhaltung dieser Erkennungszeichen sehr nothwendig, weil anders der Feind bei Kenntniß derselben für sich Vortheile daraus ziehen, und durch Benutzung derselben uns überfallen könnte.

Es geschieht nicht selten, daß diese Zeichen, aus Unachtsamkeit und Unbedacht, selbst auf dem äußersten Vorposten, so laut gewechselt werden, als beabsichtige man, dem Feind diese Geheimnisse — die doch, weil das Heil und die Sicherheit eines ganzen Lagers davon abhängen kann, für den Soldaten die größte Heiligkeit haben müssen — muthwillig zu verrathen; es ist daher von der größten Wichtigkeit, den Soldaten gleich Anfangs mit den höchstgefährlichen Folgen bekannt zu machen, die eine solche Unvorsichtigkeit und der Verrath dieser Zeichen, — ob beabsichtiget oder zufällig, — ist im Resultate ganz gleich, — möglichst nach sich ziehen können.

Die Parole — gewöhnlich ein Stadtname — wird nur den Offizieren und Unteroffizieren bekannt gemacht; sie haben dieses Zeichen, wenn sie auf Wache sind und des Nachts, den Ronde- und du jour-Offizieren, §. 173. f., zu geben.

Die Losung und das Feldgeschrei muß jedem Soldaten, sobald er im Dienst ist, bekannt seyn.

Die Losung — d. h. zwei durch einzelne Töne oder durch andere vernehmbare Handlungen gebildete, und fest bestimmte Laute oder Zeichen — dient dazu, die in der Nacht auf einander treffenden Mannschaften schon von weitem von ihrem befreundeten Verhältniß, und zwar gegenseitig dadurch in Kenntniß zu setzen: daß jeder Theil, das Eine dieser beiden Laute, unaufgefordert und gleichsam wie unwillkührlich äußert; wäre z. B. Husten und Pfeifen die gegebene Losung, so würde nach dem Anruf des einen Theils mit: Halt! Werda! ein Mann vor! der vorgehende Mann des andern Theils, unvermerkt einen der obigen Laute geben, und hierauf den anderen Laut als Gegenlosung zurück empfangen; würde ein Theil vergessen, die Losung unaufgefordert zu geben, so würde er durch den Zuruf: Halt! Losung! daran erinnert werden müssen.

Hiedurch nun, daß sich die des Nachts begegnenden Mannschaften vermittelst dieser Losung schon von ferne als befreundet zu erkennen geben können, wird der Feind — der dieses Zeichen nicht hat — auch schon von weitem sich als solcher verrathen, und uns nicht überraschen und behindern, unsere Maaßregeln danach augenblicklich zu ergreifen; vorzüglich aber werden die durch gewechselte Losung sich als befreundet zu erkennen gegebenen Mannschaften, beiderseits, mit größerer Sicherheit in solche Nähe zu einander kommen dürfen, als nöthig ist, um das Haupterkennungszeichen: das Feldgeschrei, so leise als möglich

abzugeben, damit es selbst der lauernde Feind nicht vernehmen kann.

Dieses Feldgeschrei, ein Taufname, wird nur dann gegeben und gefordert, wenn die Losung von beiden Theilen gewechselt und richtig befunden ist. Der zuerst Anrufende empfängt das Feldgeschrei alsdann von dem Angerufenen, und nur derjenige, der sich durch die Losung und Feldgeschrei legitimirt, darf die Vorposten passiren.

Den sämmtlichen Vorposten muß vor eintretender Dunkelheit die Losung und das Feldgeschrei ertheilt werden.

Sollte sich's zutragen, daß Mannschaften, die in Kenntniß der Losung und des Feldgeschreies waren, von den Vorposten zum Feinde übergingen, oder sonst vermißt würden, so muß der wachthabende Offizier augenblicklich diese Erkennungszeichen verändern, und hievon seinen ausgestellten Posten sowohl, als den nebenstehenden Wachen, auf das schleunigste Mittheilung machen, außerdem aber auch noch die Abänderung dieser Zeichen im Lager melden lassen, damit auch von hier aus die nöthigen Anordnungen zur schleunigen Bekanntmachung an die sämmtlichen Wachen und Posten unausgesetzt erfolgen können.

§. 172.

§. 172. Vom Patrouilliren im Allgemeinen.

Außer den Sicherungsmaaßregeln, welche der Feldwachtoffizier nach §. 165. durch Bildung einer Vorpostenkette anzuordnen hat, besteht das beste Mittel zu seiner Sicherung und zur zeitigeren Entdeckung und genaueren Beobachtung des Feindes, in der Absendung von Patrouillen, welche zum Theil die feindliche Postenchaine, oder doch in deren Nähe diejenigen Wege und Gegenden beobachten, auf denen sich der Feind uns nähern kann, oder die sonst vor unserer Chaine hin und her patrouilliren, um uns von der etwanigen Annäherung des Feindes zeitigere Nachricht zu geben, und dessen Heranschleichen zu Ueberfällen, oder zur Ausforschung unserer Erkennungszeichen ꝛc., zu verhindern. Außerdem können diese Patrouillen aber auch noch die Revision unserer Posten, so wie die Erhaltung ihrer Verbindung zum Zweck haben.

Es wird im II. Abschnitt, Kapitel II. dieser Abtheilung, vom Patrouilliren und von dem Verhalten der verschiedenen Patrouillen ausführlicher die Rede seyn.

In sehr durchschnittenem Terrain und des Nachts ist es beinah nicht möglich, eine so große Menge von Posten auszustellen, als zu ihrer gehörigen Verbindung und zur genauen Beobachtung des vor und zwischen ihnen gelegenen Terrains wohl nöthig und wünschenswerth seyn möchte: man wird daher unter solchen Umständen durch fleißiges Patrouilliren seine größere Sicherung be-

werkstelligen, und sehr oft durch einzelne Patrouillen mehr bewirken können, als von mehreren Posten in dieser Hinsicht geleistet werden kann.

Das jedesmalige Terrain muß den Offizier daher zu beurtheilen bestimmen, ob er seine größte Sicherung in der Ausstellung vieler Posten, oder aber mehr in der Absendung von Patrouillen suchen muß. Die Anwendung beider Sicherungsmittel wird in den meisten Fällen am gerathensten und zweckmäßigsten seyn.

Jedenfalls dürfte es aber nöthig werden, zu solchen Zeiten, wo man am meisten der feindlichen Unternehmungen zu gewärtigen Ursache hat, also z. B. mit Anbruch des Tages ꝛc., den Feind durch Patrouillen fleißiger beobachten zu lassen.

Kann sich der Feind, wegen Brücken oder sonstiger Defiléès, nur auf bestimmten Wegen unserer Aufstellung nahen, so würde man diese am zweckmäßigsten durch Posten zu beobachten haben; ist das Terrain aber koupirt, jedoch von solcher Beschaffenheit, daß es überall vom Feinde passirt werden kann, so wird man sich mit besserem Erfolge der Patrouillen zu seiner Sicherstellung bedienen.

Mit den von der Feldwacht entsendeten Unteroffizierdetachements, §. 168., setzt man sich aber jedenfalls durch fleißiges Patrouilliren gegenseitig in Verbindung.

§. 173.

§. 173. Verhalten des Hauptpostens der Feldwacht.

a. Stete Bereitschaft zum Ausrücken. Eine Feldwacht muß bei Tage und bei Nacht immer auf den ersten Schuß der Vorposten zum Empfang des Feindes bereit stehn; daher darf die Kavallerie nicht abzäumen, sondern jeder Reiter muß, wenn der Feind nahe ist, sein Pferd am Zaume halten, und jeden Augenblick in Bereitschaft seyn, gleich aufsitzen zu können. Müssen die Pferde gefüttert werden, so darf dieses nur theilweise geschehen. Die Infanterie darf ihre Gewehre nur dann aus der Hand setzen, wenn man vor einem unmittelbaren Angriff des Feindes, z. B. bei größerer Entfernung desselben, oder bei hinlänglicher Deckung durch die von uns ausgestellten Posten, sicher gestellt ist.

Wenn es die Umstände erlauben, so muß der Offizier darauf halten, daß seine Wachtmannschaft den Tag über ruht und schläft, damit sie des Nachts, wo der Feind am wahrscheinlichsten Unternehmungen gegen uns auszuführen beabsichtigen dürfte, und wo deshalb jeder Gedanke an Ruhe und Bequemlichkeit verschwinden muß, desto munterer und thätiger seyn könne. Am Tage wird von den Infanterie-Feldwachen das Gepäck abgelegt, des Nachts aber umgehangen.

b. Ob, wie und wann Feuer angemacht werden

darf. Ob von der Feldwacht ein Wachtfeuer angemacht werden darf, bestimmt die Entfernung des Feindes und das vorhandene Terrain; es wird dieses gewöhnlich von dem du jour-Offizier den vorhandenen Umständen gemäß erlaubt oder untersagt. Sollte es geschehen dürfen, so muß das Wachtfeuer verdeckt und so angemacht werden, daß es der Feind nicht leicht gewahr werden kann, was aber des Nachts durch den Rauch geschehen wird, wenn es zu groß ist, und wenn es nicht hinter Buschwerk ꝛc. verdeckt liegt. Ist das Terrain offen und so, daß der Feind, wie man zu sagen pflegt, in das Wachtfeuer sehen kann, so müssen entweder, wenn er in der Nähe steht, gar keine Feuer angemacht, oder doch selbige an einem eingegrabenen Ort, wo man die Erde nach der feindlichen Seite hin aufzuwerfen hat, placirt werden. Man muß bei offenem Terrain, wenn der Feind das Feuer und also auch Alles beobachten kann, was sich vor demselben bewegt, dieses Feuer zur Seite der Feldwache, in keinem Fall aber nahe hinter derselben anzünden, weil der Feind im letzteren Falle unsere Stärke, die Aufstellung der Feldwache und jede Bewegung von da ab, beobachten kann; man hat aus diesem Grunde an der Seite des Feuers, die nach dem Feinde hin gelegen ist, jede Bewegung zu vermeiden; der Feind wird sonst mindestens unsere größere oder geringere Wachsamkeit zu entnehmen Gelegenheit haben.

c. Das Ablösen der Posten geschieht am Tage gewöhnlich mit zwei Stunden, des Nachts aber, um mehrere Thätigkeit und Wachsamkeit unter den Mannschaften zu erhalten, mit einer Stunde. Die Ablösungsmannschaft wird, nach Maaßgabe der Postenzahl und ihrer Entfernung, in mehrere Trupps eingetheilt, deren jeder durch einen Unteroffizier oder Gefreiten geführt wird.

Es ist sehr gewöhnlich, daß der Feind die Ablösungszeit zu benutzen pflegt, um den Standort unserer Posten auszumitteln; dieses wird ihm auch fast jedesmal gelingen, wenn die Ablösung ohne alle Rücksicht und direkt von einem Posten zum andern, längs der Chaine fortgeht, und wenn der Trupp bei dem jedesmal abzulösenden Posten — wie es sehr oft geschieht — halten bleibt; hierdurch wird es dem Feinde sogar bequem gemacht, den Standort der Posten zu erfahren, weshalb dieses auf das sorgfältigste zu vermeiden ist. Des Nachts muß jeder Gefreite ꝛc. mit seinem Ablösungstrupp, bevor er die Posten ablöst, das vor der Postenchaine gelegene Terrain abpatrouilliren; hiedurch überzeugt sich die neue Postenmannschaft persönlich, daß auf dem vor ihrem Posten gelegenen Terrain nichts Feindliches vorhanden ist, oder der versteckt liegende Feind wird entdeckt und außer Stand gesetzt werden, den Stand der einzelnen Posten, das Feldgeschrei, die Losung, oder was er sonst zu erfahren wünschen möchte, auszuspähen. —

Hat der Gefreite ꝛc. die Posten abgelöst, so patrouillirt er mit den vom Posten gekommenen Mannschaften hinter der Vorpostenchaine nach der Wache zurück. Die Gefreiten nehmen, beim Hin- und Zurückgehen, bald diesen, bald jenen Weg, damit sie das in der Umgegend der Vorpostenchaine belegene Terrain gänzlich durchkreuzen.

d. Examinirtrupp und Verhalten desselben. Alle des Tages und des Nachts an die Vorpostenchaine kommenden, bewaffneten oder unbewaffneten Mannschaften, Parlementairs, Deserteurs ꝛc., dürfen, wie es bereits §. 170. gesagt ist, von den Vorposten nicht durchgelassen, die Wache muß vielmehr von ihrer Ankunft avertirt, und ein Unteroffizier und einige Mann zum Examiniren von da vorgeschickt werden; dieser Examinirtrupp verhält sich nun wie folgt:

Sind Kommando's von der Armee angekommen, so wird der Anführer derselben nach der Feldwache gebracht; der Offizier untersucht, ob die Angaben und Aussagen dieses Offiziers richtig sind, und überzeugt sich, ob das Kommando zur Armee gehöre. Entstehen bei dem wachthabenden Offizier darüber Zweifel, so wird der Führer des Kommando's nach dem Lager oder dem Repliepostenzurückgeschickt, um wegen Einlassung des Kommando's — das bis dahin vor der Postenchaine halten bleibt — von dem Major du jour oder Vorpostenkommandanten die nähern Befehle einzuholen.

Sind Deserteurs angekommen, so werden selbige, wenn sie bewaffnet oder beritten sind, schon durch unsere Vorposten veranlaßt worden seyn, die Waffen abzulegen, abzusitzen, und sich von ersteren zu entfernen. Der Examinirtrupp läßt, wenn mehrere Deserteurs angekommen seyn sollten, einige derselben an sich herankommen, examinirt sie, und läßt sie nach und nach auf die Wache zurückbringen, von wo sie gleich weiter nach den Repliepostenoder nach dem Lager gesendet werden. Bei der Annäherung und Einholung solcher Kommando's oder Deserteurs tritt die Wache in das Gewehr und bleibt in demselben, bis sie weiter befördert sind.

Ist ein Parlementair angekommen, so muß selbiger mit auswärts gekehrter Front vor der Postenchaine halten. Der Offizier der Feldwache begiebt sich auf erhaltene Meldung selbst vor, und examinirt ihn. Falls derselbe blos Depeschen abzugeben hat, so übernimmt der Offizier solche, stellt einen Empfangschein darüber aus, entläßt sofort den Parlementair und schickt die Depeschen ungesäumt an den Vorposten-Kommandanten. Verlangt der Parlementair einen höheren Befehlshaber zu sprechen, so macht der Offizier davon schleunige Meldung an den Vorposten-Kommandanten und läßt erst, wenn dessen Erlaubniß dazu erfolgt, den Parlementair in die Chaine, verbindet ihm die Augen,

und sendet ihn nach dem von dem höhern Befehlshaber bestimmten Orte. Jede weitere Unterhaltung mit dem Parlementair ist dem Offizier streng untersagt.

Sind Landleute, Fuhrwerke ꝛc. vor der Chaine angekommen, so müssen erstere genau examinirt, letztere aber durchsucht werden, ob in bedeckten Wagen etwas vom Feinde, und in dem Landmann vielleicht ein Spion verborgen sey. In der Regel müssen zur größeren Vorsicht alle dergleichen Leute nach dem Lager gebracht werden.

e. Meldungen der Feldwachen. Außer den obigen Meldungen muß der Offizier von allen vorfallenden wichtigen Ereignissen dem Major du jour oder Vorpostenkommandanten auf das schleunigste Anzeige machen. Zur Ueberbringung eiliger Meldungen bedient er sich der Kavallerieordonnanzen, sonst aber, und bei geringer Entfernung, der Infanterie. Alle einigermaßen erhebliche Meldungen müssen, zur Vermeidung von Mißverständnissen, schriftlich geschehen; der Offizier muß zu diesem Behuf mindestens Bleistift und Kartenblätter bei sich führen. Bei diesen Meldungen muß die Stunde ihrer Absendung mit verzeichnet seyn.

f. Kommen Ronden, Patrouillen oder der Staabsoffizier du jour bei dem Hauptposten an, so werden selbige von der Schildwache vor dem Gewehr eben so angerufen, als es von den in der Vorpostenchaine stehenden Schildwachen, §. 170., geschehen muß. Ist die angekommene Ronde du jour richtig befunden, so meldet der wachthabende Offizier dem du jour- oder Rondeoffizier, ob sich etwas Neues zugetragen, und giebt ihm über den Stand der Posten, die Stärke und die getroffenen Anordnungen der Wachen die etwa verlangte Auskunft. — Alle ankommenden Patrouillen melden hingegen dem wachthabenden Offizier, wo sie patrouillirt, ob sich etwas zugetragen hat, und in welchen Aufträgen sie ausgesandt sind. (Anmk. Die Ronden haben auch im Felde die Revision der Posten und Wachen zum Zweck.)

g. Honneurs der Vorposten und Feldwachen. Die einzelnen Posten und die Feldwachen gehen weder bei Tage noch des Nachts vor irgend jemandem ins Gewehr, und finden die für andere Wachen (Abtheilung III.) vorgeschriebenen Honneurs für die Feldwachen und Posten niemals Anwendung. Kommen Offiziere an die einzelnen Wachen und Posten, so bleiben die Schildwachen auf ihren Posten in der verdeckten Stellung stehen; sind es Doppelposten, so geht, wenn es verdeckt geschehen kann, ein Mann desselben an den Offizier heran, um ihm den Zweck ihrer Aufstellung zu melden; wo man indeß befürchten muß, hiebei vom Feinde entdeckt zu werden, müssen die Posten in ihrer ursprünglichen Aufstellung bleiben, und blos dem vorbeigehenden

Offizier, wenn er in der Nähe ihres Postens angekommen ist, die obige Meldung machen. — Wenn bei den Unteroffizierwachen Offizlere ankommen, so meldet der Unteroffizier, wenn aber bei den Offizierwachen Staabsoffiziere anlangen, so meldet der Offizier, zu welchem Zwecke er auf seinen Posten gestellt ist.

h. **Verhalten der Feldwachen, wenn auf dem Vorposten geschossen wird.** Wird auf dem Vorposten bei Tag oder Nacht geschossen, so treten die Feldwachen gleich unters Gewehr, stellen sich jedoch verdeckt und so auf, daß sie von dem etwa rekognoscirenden Feind nicht leicht gesehen werden können. Zu dieser Aufstellung muß der Offizier, schon vorher und sobald er auf Wache kommt, nach Maaßgabe des §. 176., dem Feinde zu leistenden Widerstandes, seine nöthigen Anordnungen getroffen, und zur Ausführung derselben seine Mannschaften so instruirt haben, daß jeder Einzelne immer seinen Posten zu finden und sich passend zu benehmen weiß.

Der Offizier sendet, sobald er schießen hört, gleich eine Patrouille dahin, wo geschossen ist, die sich bei den Vorposten nach der desfallsigen Veranlassung zu erkundigen und hievon der Wache Meldung zu machen hat. War es eine schwache feindliche Patrouille, die sich zu weit vor wagte, und die wahrscheinlich schon wieder im Zurückgehen begriffen ist, so hat es hiebei sein Bewenden. Von solchen unbedeutenden Ereignissen hat der Offizier weiter keine Meldung zu machen. Wäre aber eine stärkere feindliche Patrouille vorgekommen, welche nicht gleich zurück zu gehen, oder selbst wohl unsere vorgeschobenen Posten zurück zu werfen, und vielleicht unsere rückwärts gelegene Aufstellung zu rekognosciren Willens ist, so geht der Offizier mit einer verhältnißmäßigen Mannschaft dieser feindlichen Patrouille entgegen, und stellt sich in ihrer Flanke so auf, daß sie ihren Zweck nicht erreichen kann, und unverrichteter Sache zurück zu gehen genöthigt wird. Es werden bei solchen Gelegenheiten mehrere Schüsse gewechselt werden, weshalb der Offizier den rückwärts aufgestellten Truppen von solchen Vorpostenneckereien dann um so mehr Meldung geben muß, wenn er die Absicht des Feindes, und bei koupirtem Terrain auch die Stärke desselben, nicht offenbar zu beurtheilen vermag. Die rückwärts stehenden Truppen werden sich sodann nach §. 178. zu seiner Unterstützung anschicken, und Piquets ausrücken lassen.

Sollte in obiger Art ein detachirter Unteroffizierposten angegriffen werden, so schickt der Offizier von seiner Feldwacht eine kleine Abtheilung in die Flanke des dahin vordringenden Feindes, um ihn hiedurch zum Rückzuge zu nöthigen.

§. 174.

§. 174. Beobachtung des Feindes am Tage.

Der Feind und seine Unternehmungen sind für die Feldwache ein Hauptgegenstand der Beobachtung; deshalb muß der Offizier, der eine Feldwache kommandirt, die größte Aufmerksamkeit dahin verwenden, und jede Veränderung, die sich etwa bei ihm zeigt, gleich seinem Staabsoffizier ꝛc. melden lassen.

Die Kenntniß der feindlichen Lagerung und Vorpostenstellung ist für den Fall, wo wir etwas gegen den Feind zu unternehmen gedenken, von wesentlichem Nutzen. Der Feldwachtoffizier hat am besten Gelegenheit, diese Stellung auszumitteln, wenn er sich bei Tage auf hohe Standpunkte begiebt, um von hier aus den Feind anhaltend und vorzüglich dann zu beobachten, wenn die Postenablösung erfolgt; geschieht diese letztere nicht mit großer Vorsicht, so hat der aufmerksame Beobachter fast jedesmal Wahrscheinlichkeit, den Standort, selbst der einzelnen Posten, genau kennen zu lernen. Bei größerer Entfernung vom Feinde und des Nachts, schickt man zur Auskundschaftung der feindlichen Vorposten, Patrouillen, §§. 208. 210. 225., aus.

Hat man sich erst von der Stellung der feindlichen Vorposten und von dem Standort des feindlichen Lagers Kenntniß verschafft, so muß man den Feind unausgesetzt unter den Augen behalten. Die Aufmerksamkeit in diesem Betracht muß verdoppelt werden, wenn man Ursache hat, ein baldiges Aufbrechen der feindlichen Armee zu vermuthen. Läßt der Feind, gewöhnlich vor Beginn des Abmarsches, abkochen, und sieht man zu einer ungewöhnlichen Zeit viel Rauch aus seinem Lager aufsteigen, so muß man aufmerksam darauf werden, um zu entdekken, ob der Feind eine Bewegung machen will. Steigen Wirbel von schwarzem Rauch im feindlichen Lager auf, so kann dies ein Zeichen seyn, daß das Lager angezündet worden, und der Feind Willens ist, dasselbe zu verlassen. Man muß sich dann bemühen den feindlichen Marsch und die Absicht desselben, sowohl selbst zu entdecken, als selbiges durch abzuschickende Schleichpatrouillen, §. 210., auszukundschaften.

Erhält die Feldwacht von irgend einem der ausgestellten Posten, durch Meldung oder durch ein verabredetes Zeichen (bei den Kavallerievedetten geschieht letzteres durch kreisförmige Bewegungen, und es ist gut, wenn der Offizier mit den ausgestellten Infanterieposten ähnliche Zeichen verabredet), die Nachricht: daß sich etwas vom Feinde nähert oder bewegt, so tritt die Wache ins Gewehr, und der Offizier begiebt sich nach den Vorposten, um selbst zu sehen, was er Hinsichts der Bewegungen des Feindes, dessen Stärke und muthmaßli-

chen Absichten, wahrnehmen kann, worüber er auf das schleunigste an seine betreffenden Vorgesetzten Meldung abzuschikken hat.

Damit man aber über den anrückenden oder sich bewegenden Feind nicht ganz willkührliche und unvollständige Meldungen an seine Vorgesetzten gelangen lasse, sind bei der Beobachtung des Feindes die folgenden, auf Erfahrung begründeten Merkmale dem Offizier als Richtschnur anzuempfehlen.

Man kann nämlich beim Sonnenschein das Blitzen der Gewehre sehr weit entdecken, und hieraus die Infanterie von der Kavallerie leicht unterscheiden. — Aus dem Blitzen der Gewehre kann man zugleich den Takt der Schritte und also die Geschwindigkeit der Bewegungen des Feindes ziemlich genau beobachten. — Erblickt man bei ruhigem Wetter eine Kolonne, die leichten und hoch aufsteigenden Staub erregt, so schließt man, daß es Kavallerie sey; wenn der Staub dick und niedrig ist, so pflegt es Infanterie, und wenn Zwischenräume dabei bemerkbar sind, und der Staub sich nur mittelmäßig erhebt, so dürfte es Fuhrwerk oder Artillerie seyn. — Passirt eine sich bewegende Kolonne eine Brücke, oder ein sonst schmales Defilée, und behält sie dabei unveränderte Geschwindigkeit, so kann man mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die Infanterie in Sektionen, die Kavallerie zu Zweien und die Artillerie zu einzelnen Geschützen marschirt, und hieraus, wie aus der Länge der Kolonne, die Stärke derselben ungefähr bestimmen u. s. w.

§. 175.

§. 175. Beobachtung d. Feindes bei der Nacht.

Des Nachts beobachtet man den Feind entweder durch Patrouillen, §. 210., oder man beobachtet die Wachtfeuer des Feindes und seine vor denselben zu entdeckenden Bewegungen.

Man pflegt gewöhnlich des Nachts, wenn man sich zurückziehen will, und selbiges dem Feinde verborgen bleiben soll, um denselben zu täuschen, viele Wachtfeuer anmachen zu lassen; erblickt man daher über dem feindlichen Lager einen helleren Schein als gewöhnlich, so muß man sich in der größten Stille demselben so viel als möglich zu nähern suchen, um sich von dem vielleichtigen Rückzuge des Feindes zu überzeugen; die größere Stille im feindlichen Lager kann uns als Beweis dienen, daß der Feind schon aufgebrochen ist, und wenn man ihn unter dem Gewehr findet, so dürfte dies ein Zeichen seyn, daß der Feind im Begriff steht sich abzuziehen oder irgend eine Unternehmung auszuführen.

Verschwinden die feindlichen Lagerfeuer während der Nacht in gewissen Zwischenräumen, die sich einander fast gleich

sind, so kann man daraus schließen, daß sich der Feind in Marsch gesetzt hat, und in Abtheilungen vor seinen Lagerfeuern hermarschirt, welche letztere dann nur in den Intervallen der Abtheilungen zum Vorschein kommen.

Sollten aber nach Unterbrechung von einigen Minuten die Feuer wieder förmlich sichtbar werden, so ist es ein Beweis, daß vor der Front des feindlichen Lagers ein Detachement abgegangen ist.

Zieht der Feind seine etwanigen Detachements an sich, so kann er vielleicht gesonnen seyn, uns anzugreifen, oder sonst eine oder die andere wichtige Unternehmung auszuführen; man muß daher, sobald man dieses gewahr wird, sehr auf seiner Hut seyn, und häufiger gegen den Feind patrouilliren lassen.

§. 176.

§. 176. Verhalten der Feldwache, wenn sie vom Feinde angegriffen wird.

Es ist §. 163. bereits gesagt worden, daß jeder auf Feldwacht kommandirte Offizier von seinem Vorgesetzten bestimmte Verhaltungsbefehle für den Fall erhalten oder sich geben lassen muß, wenn ihn der Feind angreift.

Er wird sich diesem gemäß bei dem Angriff des Feindes:

a. entweder gleich zurückziehen sollen, und für diesen Fall nur als Avertissementsposten für die hinter ihm lagernden oder bivouacquirenden Truppen zu betrachten seyn;

b. oder er soll sich vertheidigen, den Feind aufhalten, und gewisse Abschnitte im Terrain zu behaupten suchen.

In beiden Fällen ist es nöthig, daß sich der Offizier eine genaue Kenntniß auch des rückwärts gelegenen Terrains verschaffe, damit er zu jeder Zeit mit seinen Mannschaften darin zurecht zu finden, dem Angriff des Feindes zu begegnen, und dessen Direktion zu beurtheilen vermöge, und daß er ferner mit seinen Posten und detachirten Wachen gewisse Signale oder Zeichen verabrede, bei deren Ertheilung die Betreffenden sich, um nicht von dem angreifenden Feinde abgeschnitten zu werden, in ganz bestimmt vorzuschreibenden Richtungen zurückziehn, dann aber sammeln und in Position aufstellen solien.

a. Hat der Offizier, wie im obigen ersten Fall, den Befehl erhalten: bei einem feindlichen Angriff sich gleich zurückzuziehen, so läßt sich derselbe den Ort vorschreiben, wohin er sich zurückziehen, und wie er sich dort verhalten soll, eben so aber mittheilen, wo er die zu seiner Unterstützung etwa aufgestellten Truppen alsdann vorzufinden hoffen darf.

Der Offizier setzt sich sodann in genaue Kenntniß der Wege und des Terrains, die sowohl von seiner Aufstellung, als von

dem Standorte der verschiedenen Posten aus, nach dem vorgeschriebenen Rückzugsort hinführen, und giebt jedem einzelnen Posten und allen detachirten Wachen genau Instruktion, wohin und in welcher Direktion sie sich für den Fall, wenn das obige verabredete Rückzugssignal gegeben wird, oder wenn sie vom Feinde angegriffen werden, zurückziehn sollen. Der Offizier trifft hierin seine Anordnungen dergestalt, daß die zurückkommenden einzelnen Posten und Wachen in der zum Rückzuge vorgeschriebenen Gegend, oder an dem Rückzugsorte selbst, diejenige Aufstellung von selbst bilden, die dem allda auszuführenden Zwecke entspricht. Greift der Feind nun unter diesen Umständen an, so darf der Offizier sich dennoch nicht eher zurückziehn, bis er den feindlichen Angriff für einen wirklich ernstlichen hält; zur Untersuchung dessen hat der Offizier den Feind, wie in §. 173. h. erwähnt, zu rekognosciren, damit er sich eben sowohl, zur Erstattung einer vollständigen Meldung, von der Stärke und der Art des feindlichen Vordringens die nöthige Kenntniß verschaffe, als auch vermeide, sich vor einer bloßen feindlichen Patrouille zurückzuziehen, und hiedurch die ganze Linie unnöthig zu allarmiren. Bei einem Angriff am Tage, wo man, bei einiger Aufmerksamkeit der Posten, den Feind in großer Entfernung, und also zeitig, entdecken kann, wird man sich von dessen Absichten und von seiner Stärke bald überzeugen, und sowohl seinen Vorgesetzten die nöthigen und schleunigen Meldungen zu geben, als für sich selbst und seine Posten nach Lage der Umstände seine Anordnungen, den erhaltenen Befehlen gemäß, zu treffen und zu vollführen im Stande seyn. Bei einem Angriff des Nachts wird man, um die ernstlichen Absichten des Feindes zu prüfen, demselben vorläufig Stand halten, oder dem anrückenden Feind wohl gar Abtheilungen entgegen schicken müssen; ist der Feind stark, und hat er ernstliche Absichten, so wird er sich hiedurch in seinen Bewegungen nicht stören lassen; einzelne, zum Allarmiren der Vorposten ausgesendete feindliche Patrouillen, werden sich indessen, wenn wir von der Dunkelheit der Nacht und von der genauen Kenntniß des Terrains begünstigt, dem Feind vielleicht auch nur mit wenigen Mannschaften, aber dreist, entgegen gehen, hiedurch sehr wahrscheinlich, da es auf keinen ernstlichen Angriff ihrerseits abgesehen war, zum Rückzuge geneigt finden lassen. Die Meldungen hierüber werden nach dem sich ergebenden Resultat, mit Angabe der Direktion des Angriffs und der feindlichen Stärke, so schleunig als möglich durch Kavallerieordonnanzen an die betreffenden Vorgesetzten befördert.

Erkennen wir aber den Angriff des Feindes für einen ernstlichen, so läßt der Offizier das verabredete Rückzugssignal geben, und tritt, den erhaltenen Befehlen ad a. gemäß,

ebenfalls mit dem Haupttruppe selbst, seinen Rückzug nach dem bestimmten Orte rc. an. Dringt der Feind hiebei stark auf ihn ein, vielleicht mit Kavallerie, so hilft sich der Offizier, den Umständen gemäß, so gut als es das Terrain gestattet; ist letzteres auf der Rückzugslinie durchschnitten, so wird ihm die feindliche Kavallerie nichts anhaben können; hat er selbst Kavallerie bei sich, so unterstützen sich die beiden Waffenarten, nach Maaßgabe ihrer Stärke und des Terrains, dergestalt, wie sie es für diesen Fall schon früher gemeinschaftlich verabredet haben müssen; ist die Feldwache stark, so ist es sehr zweckmäßig, dieselbe bei solchen Rückzügen in mehrere Abtheilungen zu theilen, von denen sich immer eine durch die andere, rückwärts aufgestellte, so wie es im §. 68. gezeigt wurde, durchzieht.

Sobald der Offizier an dem ihm zum Rückzuge bestimmten Ort angekommen ist, und dort, dem auszuführenden Befehle gemäß, seine Anordnungen getroffen hat, läßt er selbiges seinen betreffenden Vorgesetzten melden: hätte der Feind ihn behindert, diesen vorgeschriebenen Ort zu erreichen, oder behinderte er ihn an der Ausführung der erhaltenen und allda zu vollziehenden Befehle, so muß dieses der obigen Meldung beigefügt, und hiebei zugleich die in Bezug auf den Feind obwaltenden besonderen Umstände, und die dagegen getroffenen Maaßregeln mit gemeldet werden. In solchen Fällen wird sich der Offizier dahin zurückzuziehen haben, wo er es, den Verhältnissen gemäß, für passend und möglich hält, vielleicht auf die Flanken der ihm zur Unterstützung aufgestellten Repliepostén rc.

b. Hat der Offizier aber, wie in dem obigen zweiten Falle erwähnt, den Befehl erhalten: sich zu vertheidigen, den Feind aufzuhalten, oder gewisse Abschnitte im Terrain zu behaupten: so muß er, mit Berücksichtigung der für den vorerwähnten Fall a. dieses Paragraphs angegebenen Regeln, so weit sie sich nämlich auf den gegenwärtigen Fall anwenden lassen, außerdem noch:

aa. Wenn seine Vertheidigung den Zweck hat, den Feind aufzuhalten, entweder seinen Rückzug von Position zu Position — die er schon vorher dazu ausersehen, und wenn Zeit ist, künstlich verstärkt haben wird — und nachdem er auf das zu gebende Rückzugssignal, seine detachirten Posten theils an sich gezogen, theils auf seinen Flanken zur Deckung derselben in Nebenabtheilungen aufgestellt hat, antreten und nehmen, hiebei indessen nur der Gewalt weichen, und dem Feinde jeden Schritt streitig machen, oder aber, um dem vielleicht rasch verfolgenden Feind zu imponiren und ihn aufzuhalten, selbst plötzlich aus der Vertheidigung zum Angriff übergehen, vielleicht Verstecke legen, Brücken zerstören rc., und was dergleichen Mittel mehr sind, um den Feind aufzuhalten.

bb. Hätte seine Vertheidigung aber den Zweck: einen Terrainabschnitt, oder den ihm angewiesenen Posten zu behaupten, so muß der Offizier diesen Terrainabschnitt oder Posten, so weit es die Umstände gestatten, künstlich zu verstärken suchen, und, wenn es ein Defilée, eine Brücke ꝛc. ist, selbige schon vorher entweder unwegsam gemacht, und, zu seinem eigenen Rückzuge darüber, vielleicht nur einen Schleichweg offen gelassen haben, oder doch solche Vorkehrungen treffen, daß er selbige, sobald er sie passirt ist, wie §. 95. b. bemerkt, sehr bald für den andringenden Feind unwegsam machen kann. Bei einem feindlichen Angriff würde der Offizier den zu behauptenden Posten so rasch als möglich mit dem Haupttheile seiner Mannschaften zu erreichen haben; in den meisten Fällen wird ein solcher Posten, um sich der Erreichung desselben zu vergewissern, schon im Voraus wenigstens mit einem Theil der Feldwachtmannschaft oder sonstigen Truppen besetzt seyn.

Der Offizier hat seine sämmtlichen einzelnen Wachen und Posten sehr genau zu instruiren, auf welchen Wegen sie sich bei Ertheilung des Rückzugssignals zurückbegeben, und welchergestalt sie sich dann aufstellen oder mit ihm vereinigen sollen. Man bezeichnet die Rückzugslinie der einzelnen Posten und Wachen immer so, daß sie auf der Seite unserer Aufstellung eintreffen, bei welchen Anordnungen wir sowohl vor unserer Front die nöthige Schußfreiheit behalten, als auch die Deckung unserer Flanken hiedurch von selbst veranlassen, und Gelegenheit erhalten, den verfolgenden Feind vielleicht zu flankiren.

Bilden wir mit mehreren Feldwachen gemeinschaftlich die Vorpostenlinie, so müssen die verschiedenen Offiziere über ihre erhaltene Instruktion und vorhabenden Anordnungen für den Fall eines Angriffs gegenseitig Verabredungen nehmen, sich in Kenntniß des verabredeten Rückzugssignals setzen, und mit Beachtung des allgemeinen Zwecks einander Hülfe leisten, so wie von allen vorfallenden wichtigen Ereignissen sich Nachrichten mittheilen; eben so verhalten sich die zur Verbindung der Feldwachen ausgesetzten einzelnen Unteroffizierposten.

Haben wir den Befehl, für den Fall eines Angriffes uns auf einen rückwärts zu unserer Unterstützung aufgestellten Truppentheil zu repliiren, so müssen wir mit diesem gemeinschaftlich verabredet haben, wie wir uns in solchen Fällen zurückzuziehen gedenken; dieses wird aus den eben angegebenen Gründen meistens ebenfalls auf die Flanken der Repliepostens geschehen.

§. 177.

§. 177. Ablösen der Feldwacht.

Beim Ablösen der Feldwacht geht der Offizier der neuen Feldwacht mit seiner Mannschaft und dem Offizier der alten Feldwacht, längs der stehenden Po-

stenchaine vor. Der Offizier der alten Feldwacht macht den angekommenen mit der umliegenden Gegend und mit der Stellung seiner detachirten Wachen und Posten ꝛc., so wie der des Feindes ꝛc., bekannt; und da die Ablösungen der Feldwachen gewöhnlich mit Tagesanbruch geschehen, so werden hier die Posten der alten Wacht noch auf denjenigen Standpunkten stehen, die sie die Nacht hindurch besetzt hatten. Der Offizier der neuen Feldwacht macht sich diese bekannt, setzt aber seine Posten auf die Plätze, welche für die Tagposten bestimmt sind, die ihm der Offizier der alten Feldwacht ebenfalls anzuweisen hat.

Da ein Feldwachtoffizier für die Sicherheit des ihm anvertrauten Postens verantwortlich ist, so versteht es sich auch von selbst, daß er an die Anordnungen, welche sein Vorgänger für die Feldwacht getroffen hat, durchaus nicht gebunden seyn kann, sondern daß er vielmehr ermächtigt seyn muß, in Ansehung der Stellung der Vorposten, wenn er selbige für unzweckmäßig erachtete, diejenigen Abänderungen treffen zu dürfen, welche er zu seiner Sicherung gegen feindliche Ueberfälle für nöthig erachtet; jedoch muß er diese Aenderungen und die veranlassenden Gründe seinen Oberen melden.

Sind die Tagposten von der ablösenden Feldwacht ausgesetzt, so gehen beide Offiziere mit den übrig gebliebenen Mannschaften über die gezogene Vorpostenchaine hinaus, damit sich der neue Offizier das in einiger Entfernung vor deren Front gelegene Terrain, so weit es der Feind zuläßt, bekannt mache und im Stande sey, vorkommenden Falls seine Rapports der örtlichen Lage des Terrains gemäß abzufassen.

Wenn man nach vollbrachter Rekognoscirung und nach der Zurückkunft der, noch weiter gegen den Feind zu, vielleicht abgeschickten Patrouillen überzeugt worden ist, daß sich der Feind ruhig verhält, so geht die alte Feldwacht nach Einziehung ihrer Posten ab. Sollte aber der Feind Bewegungen machen oder angreifen, so müssen beide Feldwachen sich einander unterstützen und gemeinschaftliche Sache machen.

§. 178.

§. 178. Von den Piquets; Zweck u. Verhalten derselben.

Zur Unterstützung oder Verstärkung der Vorposten werden bei den in der Nähe lagernden oder bivouacquirenden Truppen stets bestimmte Abtheilungen in Bereitschaft gehalten, welche die Benennung: Piquets, führen, und welche, sobald eines derselben zu den obigen Zwecken ausrückt, jedesmal im Lager durch andere Reservepiquets ergänzt werden müssen.

Die bei Tage oder des Nachts ausrückenden Piquets, wählen, nach Beschaffenheit des Terrains, zu ihrer Aufstellung solche Standorte, von welchen aus sie die Feldwacht bei einem feindli-

chen Angriff mit Nachdruck unterstützen, und, durch Besetzung eines vorliegenden Terrains, entweder derselben zu Hülfe eilen, oder selbige in einer wohlgewählten Position aufnehmen können. Die zu diesem Dienst kommandirten Offiziere müssen sich also über den Zweck ihrer Aufstellung genau instruiren lassen, und eben sowohl das zu besetzende, als das nach der Feldwacht zu belegene Terrain genau kennen lernen.

Zur Nachtzeit — welche zu Ueberfällen am geeignetesten ist — pflegt man gewöhnlich die Vorpostenlinie durch dergleichen Piquets entweder zu verstärken, wo selbige sodann von dem Staabsoffizier du jour in der Feldwachtlinie mit aufgestellt werden, und denselben Dienst als diese zu versehen haben, oder aber man pflegt dergleichen Piquets in einer angemessenen Position hinter der Feldwache zu ihrer Unterstützung aufzustellen, wo sie sodann, nach Beschaffenheit der Umstände und ihres Postens, bei einem feindlichen Angriff, in Position stehend, die Feldwacht aufnehmen, oder, nach Umständen, zur Unterstützung der letztern nach einem vorgelegenen Terrain marschiren, um den Feind abzuhalten. Jedenfalls müssen die Piquets zu ihrer eigenen Sicherung und zur Erhaltung der Verbindung mit den Feldwachen die nöthigen Patrouillen absenden, und Sorge tragen, von dem Angriffe des Feindes durch ausgestellte Posten rasch in Kenntniß gesetzt zu werden.

Die von der Feldwacht bei den Piquets eintreffenden Meldungen haben selbige schleunigst an die betreffenden Vorgesetzten befördern zu lassen. Im Uebrigen haben sie sich, was ihre Wachsamkeit und sonstigen Anordnungen betrifft, wie die Feldwacht selbst zu verhalten. Des Morgens, nachdem man sich überzeugt hat, daß der Feind nicht etwa auf dem Wege ist, etwas gegen uns zu unternehmen, pflegt man die Piquets in der Regel abgehen zu lassen, zuweilen bleiben sie aber auch den Tag über stehen, wenn das Andringen des Feindes, eine sehr durchschnittene Gegend, ein neblichter Tag oder andere Umstände u. s. w. es nöthig machen.

Zweiter Abschnitt.

Der Marsch-Felddienst.

Kapitel I.

Von den Märschen, und von der Avant-, Arriergarde und Seitendeckung.

I. Von den Märschen überhaupt, und von den Anordnungen für die innere und äußere Sicherheit im Allgemeinen. II. Von der Avantgarde insbesondere. III. Von der Seitendeckung insbesondere. IV. Von der Arriergarde insbesondere. V. Als **Anhang**: Anwendung der vorstehenden Sicherheitsanordnungen, und von den heimlichen Märschen und Unternehmungen. Uebersicht.

I. Von den Märschen überhaupt und von den Anordnungen für die innere und äußere Sicherheit im Allgemeinen.

§. 179.

Bevor ein Truppentheil sich in Marsch setzt, ist **Nachstehendes** zu beobachten: §. 179. Vorbereitung zum Marsch.

a. **Munition, Gewehre.** Erwartet man, während des Marsches auf den Feind zu treffen, so muß nach §. 116. ein Patronenbund zum Gebrauch in Bereitschaft genommen werden. Die Gewehre sind, §. 117., nachzusehn, und es müssen scharfe Steine aufgeschroben seyn. War das Gewehr bereits geladen, so muß, §. 118., der alte Schuß noch einmal angesetzt und das Pulver auf der Pfanne aufgelockert werden.

b. **Lebensmittel.** Man sorge, daß der Soldat, ehe er den Marsch antritt, **abgekocht** hat; ist es zu beschaffen, so führt der Soldat ein Stück gesottenes Fleisch als Vorrath bei sich; es ist oft nicht alle Tage Zeit zum Kochen, solche Vorräthe helfen dann aus. — **Unerfahrne Soldaten** pflegen nur für den Moment zu sorgen, und Vorräthe an Fleisch, statt sie abgekocht bei sich zu führen, im Lager liegen und umkommen zu lassen. — Ist nun nach dem Marsche nicht Zeit zum Kochen vorhanden, tritt — wie es oft vorkommen kann — Mangel an Lebensmitteln ein, so leidet derselbe dann Noth. Der **kriegserfahrne Soldat** aber, der den unabänderlichen Wechsel **von Mangel** und **Ueberfluß** kennt, wird sich dagegen vorsehen, aus der guten Zeit, für die des Mangels, immer Einiges zu seiner Labung in Bereitschaft behalten, und deswegen mit seinen Vorräthen sparsam und bedachtsam wirthschaften.

c. **Befehl des Führers.** Der Offizier, welcher das Detachement anführt, muß **den Ort, wohin er marschiren soll,**

und eben so die Verhältnisse, §. 180., unter denen dieses geschieht, ganz genau in Erfahrung gebracht haben.

d. Boten und Karten. Der Offizier versieht sich vor dem Abmarsche mit Boten oder Wegweisern; er vergleicht die von diesen, als auf dem Wege nach seiner Bestimmung gelegen, angegebenen und zu passirenden Ortschaften, mit den auf der Spezialkarte verzeichneten, in deren Besitz er sich möglichst zu setzen suchen muß. Es ist sehr anzuempfehlen, sich mit dem Dialekt und sonstigen Spracheigenthümlichkeiten der Einwohner bekannt zu machen; sie geben einzelnen Orten oft ganz andere Namen, als auf der Karte verzeichnet sind, und dieses hat nicht selten zu großen Irrthümern Anlaß gegeben. Auch ist es gut, statt des öfteren Wechselns der Boten, wie es nicht selten von Ort zu Ort geschiehet, sich mit einem der Gegend kundigen Wegweiser zu versehen, indem jenes Ablösen, außer der Unannehmlichkeit des hiemit verknüpften Aufenthalts, auch noch — zumal in Feindes Land — mit der Gefahr verbunden ist, dem Feinde in dem entlassenen Wegweiser einen Spion zuzuschicken. Förster und Hirten sind gewöhnlich mit der Gegend und den Wegen am bekanntesten, und deshalb die besten Wegweiser.

§. 180.

§. 180. Von den Verhältnissen, unter denen Truppentheile marschiren können, u. von den daraus zu folgernden Anordnungen im Allgemeinen.

Der Marsch kann entweder in der Entfernung vom Feinde, oder in dessen Nähe zur Ausführung kommen sollen. In beiden Fällen muß eine gewisse innere Marschordnung beobachtet werden, indem diese sowohl das rasche Fortkommen der Truppen, und also die Geschwindigkeit des Marsches im Ganzen befördert, als auch dem Anführer die stete Handhabung seiner Mannschaft dergestalt versichert, daß bei einem feindlichen Angriff, oder wo man es sonst für zweckmäßig erachten dürfte, in jedem Augenblicke der Aufmarsch der Truppen zur Schlachtordnung ausgeführt werden kann; außerdem trägt aber eine geregelte Marschordnung noch sehr dazu bei, dem Ermüden der Leute vorzubeugen. Soll der Marsch indessen in der Nähe des Feindes geschehen, so sind, um sich gegen plötzliche feindliche Anfälle und Ueberraschung zu sichern, noch außerdem gewisse äußere Sicherheitsanordnungen nöthig. — Sowohl von diesen, als den obigen inneren Sicherheits-Anordnungen eines marschirenden Truppentheils, ist in den hier folgenden §§. ausführlicher die Rede.

A. Von den Anordnungen für die innere Sicherheit eines marschirenden Truppentheils.

§. 181.

§. 181. Zweck und Nothwendigkeit d. inneren Marschordnung.

Zu den wesentlichsten inneren Sicherheitsanordnungen eines marschirenden Truppentheils gehört daher unstreitig: der Marsch der Mannschaften in stets regelmäßiger Ordnung und in vorgeschriebenen Abtheilungen. Eine solche Marschordnung bezweckt, wie gesagt, das raschere Fortkommen, und die stete Bereitschaft der Truppen, jede anbefohlne Bewegung mit dem geringsten Zeitaufwand auszuführen; sie erscheint nothwendig, wenn man in Betracht zieht, daß ein marschirender Truppentheil jeden Augenblick schlagfertig, und stets in der Gewalt seiner Befehlshaber bleiben muß, was nur durch die Gebundenheit jedes Einzelnen und sonach aller Theile: eine vorgeschriebene Ordnung, und einen bestimmt angewiesenen Platz immer inne zu behalten, ausführbar ist, — nicht zu gedenken der unzuberechnenden Nachtheile, die ein unregelmäßiger Marsch, und die Willkühr des Einzelnen: zu marschiren, wo es ihm gut dünkt, für die Sittlichkeit der Soldaten, und folglich für die moralische Stärke des Heeres nothwendig zur Folge haben müßte. Das was hier für den einzelnen Soldaten und für die einzelnen Truppenabtheilungen als nothwendig angegeben wurde, gilt auch von kleineren oder größeren Truppenmassen. — Jede derselben muß ihren Platz und die Reihefolge angewiesen erhalten, die sie in der Marschkolonne einnehmen und beibehalten, — jeder müssen die Wege genau bezeichnet seyn, die sie zur Vermeidung von Durchkreuzungen und Stockungen nehmen und bestimmt verfolgen soll.

§. 182.

§. 182. In welchen Abtheilungen ein Truppentheil marschiren müsse.

Ob ein Truppentheil in Zug- oder Sektionsabtheilungen oder in Reihen marschiren müsse, das richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege, und nach den jedesmaligen Verhältnissen, §. 180., unter denen man marschirt. Es kommt, im Allgemeinen betrachtet, darauf an, solche Abtheilungen zu wählen:

a. in deren Beibehaltung die einzelne Mannschaft frei und bequem wegmarschiren, und

b. aus welchen man sich, nach allen Richtungen hin, leicht und rasch in Schlachtordnung formiren kann.

Jegliche der vorstehenden Marschabtheilungen hat, wie die hier folgende Gegeneinanderstellung zeigt, Vergleichs der eben mitgetheilten Hauptbedingungen, ihre Vortheile und Nachtheile.

1. Der Reihenmarsch hat den Nachtheil, daß er die

Marschkolonne sehr verlängert, und die Mannschaft, wenn sie dicht aufbleiben soll, im Marschiren und freien Fortschreiten behindert, dagegen hat er den Vortheil, daß man alle Wege, Brücken und Defiléés, ohne abzubrechen, passiren, auch, bei einem etwanigen Flankenangriff des Feindes, nur durch Frontmachen sich in Schlachtlinie ordnen kann.

2. Der Marsch in Zügen hat den Nachtheil, daß man nur auf den wenigsten Wegen ungehindert damit fortkommen kann, und daß fast an jeder Brücke, Defilée 2c. abgebrochen werden muß, wodurch dann die Mannschaft sehr ermüdet, und der Marsch aufgehalten wird; dagegen gewährt der Marsch in Zugabtheilungen den Vortheil, daß man sich durch Einschwenken zu beiden Seiten, durch Aufrücken aber rasch in Kolonnen, und durch Eventailliren und Deployren, vor- und rückwärts, also nach allen Richtungen, mit Schnelligkeit formiren kann.

3. Die Abtheilung in Sektions wird in den meisten Fällen die zweckmäßigste für den Marsch abgeben, um so mehr, wenn — wie es in unserer Armee der Fall seyn muß — die Leute eingeübt sind, bei dem Einschwenken in verkehrter Ordnung sich doch immer zurecht zu finden; man wird zwar auch mit Sektion einige Brücken, Defiléés 2c. nicht en front passiren können, jedoch dessen ungeachtet selten abbrechen zu lassen nöthig haben, weil die Passagen im Durchschnitt doch so breit sind, daß sich die Flügelrotten ohne Ermüdung und Schwierigkeit von selbst helfen können; außerdem hat man bei dem Marsch in Sektionen noch den Vortheil, daß alle Glieder und alle Leute frei und bequem zu marschiren im Stande sind.

Anmk. Für kleine Detachements bis zu einer Kompagnie, welche man — wenn die Mannschaften nur Glieder und Rotten halten — in jedem Augenblick nach allen Richtungen mit Leichtigkeit zu formiren vermag, wird man bei gewöhnlichen Märschen und unter gewöhnlichen Umständen, unbekümmert um die größere hiedurch veranlaßte Kolonnenlänge, den Reihenmarsch wählen dürfen; es kommt bei solchen kleinen Abtheilungen nicht einmal sehr auf das genaue Distanzehalten der einzelnen Rotten an, welches überdies bei dem Reihenmarsch — ohne im Tritt zu marschiren — fast unmöglich, immer aber höchst ermüdend für die Soldaten ist.

§. 183.

§. 183. Mittel zur Erhaltung d. inneren Marschordnung.

Zur Erhaltung der inneren Marschordnung muß der Soldat, wenn gleich ohne Tritt und Richtung, doch stets auf dem ihm bestimmten Platz in seiner Abtheilung marschiren, und daher nicht einzeln auf Fußsteigen gehen 2c.; wird ein Soldat zum

Austreten genöthigt, so darf dies nur mit Erlaubniß des Offiziers geschehen, wo dann jedesmal ein Unteroffizier bei ihm zurück bleibt, der darauf zu sehen hat, daß sich der Soldat ungesäumt und ohne in Häuser zu treten, oder sonst aufzuhalten, nach der Kompagnie und auf seinen Platz zurück begiebt. Das Austreten der Mannschaft geschieht am leichtesten und gewöhnlichsten bei dem Marsch durch Dörfer, wo es dann fast immer zu Exzessen gegen die Einwohner Anlaß giebt, und deshalb gerade hier am wenigsten gelitten werden darf. — Aber auch der Offizier muß stets bei der ihm zugetheilten Abtheilung marschiren, weil er nur von hier aus genaue Aufsicht über seine Mannschaft zu halten vermag. Da nun die Soldaten nicht zurückbleiben dürfen, so ist es, um das Austreten der Einzelnen gänzlich zu verhüten, eben so zweckmäßig als nöthig, daß der Befehlshaber der marschirenden Abtheilung von Zeit zu Zeit anhalten läßt, und sodann das Austreten im Allgemeinen erlaubt.

Um das schleunige Ermüden der Mannschaft, was vorzüglich durch Laufen und Ungleichheit der Marschkadence herbeigeführt wird, zu vermeiden, darf die Tête der Kolonne nicht so stark austreten, daß die weiter hinten und ganz zuletzt marschirenden Theile, um mit derselben im Zusammenhange zu bleiben, übermäßig stark marschiren, oder wohl gar rennen müssen; die Tête muß, sowohl deswegen als zur Vermeidung alles Stockens, einen gleichmäßigen jedoch nicht zu starken Schritt fortgehen; Defiléés rc. und Orte, wo die Abtheilungen abbrechen müssen, sind jedoch von der Tête rasch und ohne Zögerung zu passiren, damit die folgenden Truppen nicht anzuhalten brauchen, wie es gewöhnlich vor den Defiléés, im nicht beachteten Fall, zu geschehen pflegt. Hat die Tête aber das Defilée in einiger Entfernung hinter sich, so muß sie ihren Schritt wieder verkürzen, um die verlängerte Kolonne wieder anreihen und aufschließen zu lassen. Kann man, wenn auch mit einem kleinen Umwege, einem Defilée ganz ausweichen, und z. B. statt durch ein Dorf, um dasselbe marschiren, so ist dieses immer anzurathen und zweckmäßig, indem jedes Defilée die innere Marschordnung mehr oder weniger stört und Aufenthalt veranlaßt, überhaupt aber die Defiléés immer in sofern mit Gefahr verbunden sind, als man in der Nähe des Feindes und bei einem etwanigen Angriff desselben, des engen und beschränkten Terrains und Mangels an Raum wegen, außer Stand gesetzt wird, die Truppen auf der Stelle in eine vertheidigungsfähige Aufstellung zu bringen, und dem Feinde kräftig zu begegnen.

An der Tête der Kolonne marschirt sich's immer leichter und besser als hinterwärts, weshalb man die Abtheilungen bald rechts, bald links abmarschiren lassen muß.

Besteht eine Kolonne aus mehrern Truppenabtheilungen, und

marschiren diese, z. B. die Bataillons, mit Distanze — wie es sehr oft zur Vermeidung des sehr ermüdenden Stockens, zumal in durchschnittenen Gegenden, Defilées ꝛc., sehr zweckmäßig zu geschehen pflegt — so müssen sich die Abtheilungen gegenseitig beobachten und nicht aus den Augen verlieren, damit alle einander gewiß folgen und nicht abkommen. Sollten hier die Zwischenräume im koupirten Terrain so groß werden, daß sich die Abtheilungen gegenseitig nicht mehr sehen können, so müssen sie, zur Erhaltung ihrer Verbindung, die nöthigen Zwischenposten marschiren lassen. Eben diese Vorsicht ist ganz besonders bei nächtlichen Märschen zu empfehlen, wo man schon unendlich viele Beispiele hat, daß einzelne Truppentheile einer Kolonne, aus Grund dieser nicht beachteten Vorsichtsmaaßregel, sich getrennt und verirrt haben. Gleiche Vorsicht ist aber auch noch für die Kolonne mit ihren detachirten Abtheilungen, der Avantgarde ꝛc., anzurathen. Am besten ist es, diese Verbindung durch Kavallerie zu bewerkstelligen.

B. Von den Anordnungen für die äußere Sicherheit eines marschirenden Truppentheils im Allgemeinen.

§. 184.

§. 184. Detachements zur äußeren Sicherung einer marschirenden Kolonne — (schützende Kette).

In der Nähe des Feindes muß der Marsch der Kolonne auch äußerlich gesichert seyn; es werden also zu diesem allgemeinen Zweck, um nämlich die Kolonne vor Neckereien kleiner feindlichen Abtheilungen zu bewahren, und um derselben zugleich von der Annäherung stärkerer feindlicher Trupps zeitig Kunde, und sonach Zeit zu verschaffen, sich zum Empfange des anrückenden Feindes in angemessener Schlachtordnung aufzustellen, besondere Detachements entsendet, welche die Marschkolonne von allen Seiten umgeben, und gleichsam eine schützende Kette um selbige bilden.

Hauptheile dieser schützenden Kette sind: die Avantgarde oder dasjenige Detachement, welches vor der Spitze — Tête — der Kolonne marschirt: derjenige Theil, welcher hinter der Kolonne folgt, heißt: Arriergarde, und die zur Seite der Kolonne marschirenden Detachements werden die Seitendeckung derselben genannt.

Von den auszuführenden Obliegenheiten und dem Verhalten jedes dieser Theile wird später noch besonders gesprochen werden; hier folgt nur noch Einiges über die Stärke, Zusammensetzung und Entfernung dieser Detachements im Allgemeinen.

§. 185.

§. 185. Betrachtungen über die Stärke und Zusammensetzung der schützenden Kette im Allgemeinen.

Die Stärke der schützenden Kette, §. 184., richtet sich nach der Stärke der marschirenden Kolonne, nach der Beschaffenheit des Terrains, und nach dem Widerstande, welchen man dem Feinde hiedurch zu leisten beabsichtiget.

Im Allgemeinen betrachtet, so wird man für den Theil der schützenden Kette, welcher mit größerer Wahrscheinlichkeit auf den Feind stößt, auch eine verhältnißmäßig größere Stärke bestimmen, als für andere Theile derselben, die muthmaßlich entweder gar nicht, oder doch nur auf unbedeutende Abtheilungen des Feindes treffen können; so würde man, z. B. bei einem Marsche vorwärts gegen den Feind, die Avantgarde natürlich stärker, als die Arriergarde machen müssen, u. s. w.

Diese zunächst gegen den Feind gerichteten Theile der schützenden Kette sollen dem etwa anrückenden Feinde gewöhnlich so lange Widerstand leisten, bis die Kolonne in Schlachtordnung aufmarschirt ist. — Um dieses zu können, müssen diesen Theilen die erforderlichen Streitkräfte beigelegt seyn; denn die Aufstellung der Kolonne in Schlachtordnung erfordert Zeit, und diese muß durch den zu leistenden Widerstand obiger Theile verschafft werden. Da sich eine marschirende Kolonne am schnellsten nach den Flanken formiren kann, §. 182., so folgt hieraus, daß die Seitendeckungen der Kolonne, im Allgemeinen betrachtet, die schwächeren Theile der schützenden Kette seyn dürfen.

Bei Rückzügen hingegen, wo der Marsch der Kolonne gegen den andringenden Feind sicher gestellt bleiben muß, würde der Arriergarde eine den Verhältnissen und Umständen gemäße vorzüglichere Stärke beizugeben seyn.

Anmk. Bei kleinen marschirenden Trupps, bis zu einer Kompagnie, Bataillon ꝛc., die jeden Augenblick nach allen Seiten aufmarschiren können, fällt obige Rücksicht auf die Widerstandsleistung und auf die, Behufs des Aufmarsches hieraus zu berechnende Stärke der Theile der schützenden Kette von selbst weg; gewöhnlicherweise pflegt man alsdann den vierten Theil der letztern am stärksten zu machen, der muthmaßlich auf den Feind stoßen kann. —

Was die Zusammensetzung und die Truppenarten der schützenden Kette betrifft, so ist die Vereinigung der Kavallerie und Infanterie immer sehr vortheilhaft, weil hierdurch dem andringenden Feinde unter allen Umständen ein nachdrücklicherer Widerstand geleistet werden wird, als dieses von einer Truppenart ohne Unterstützung der andern möglich ist; auch gewährt diese Vereinigung den Vortheil, nach Maaßgabe der jedesmaligen

Beschaffenheit des ebenen oder durchschnittenen Terrains, die eine oder andere Truppenart, ihrer Natur gemäß, zur Durchsuchung desselben abwechselnd gebrauchen zu können.

Da es übrigens noch in der Bestimmung der Avantgarde liegt, die Wege der Kolonne auszubessern, etwanige Verhaue aufzuräumen ꝛc., so müssen sich jedenfalls auch solche Mannschaften bei der Avantgarde befinden, die mit den zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Geräthschaften versehen sind; eine große Truppenkolonne wird zu diesem Zwecke mehrentheils eine Abtheilung Pionniers bri sich haben, und, nach Maaßgabe der vorzunehmenden größern Arbeiten, zu deren Beihülfe Infanteristen kommandiren lassen, welche letztere den Anordnungen der werkverständigen Pionniers Folge zu leisten haben werden.

§. 186.

§. 186. Betrachtungen über die Entfernung d. schützenden Kette von der Marschkolonne.

Was die Entfernung der schützenden Kette betrifft, in der sie sich von der marschirenden Kolonne fortbewegen soll, so folgt aus ihrer, §. 184. angegebenen, Bestimmung, nämlich: den Feind so frühzeitig zu entdecken, daß der Aufmarsch der Kolonne bis zu seiner Annäherung bewerkstelligt seyn kann, schon von selbst, daß man sie so weit vor- und seitwärts poussiren müsse, als es ohne ihre Gefährdung und Bloßstellung nur möglichst geschehen kann. Die Entfernung der verschiedenen Theile der schützenden Kette würde sich also demnach aus der Zeit, die eine Kolonne zum Aufmarsch gebraucht, sehr leicht für jeden einzelnen gegebenen Fall mit ziemlicher Genauigkeit berechnen lassen, und da, wie §. 185. beiläufig erwähnt wurde, jede Kolonne, um sich nach den Flanken zu formiren, weniger Zeit als zu den anderweitigen Aufmärschen nach der Tête ꝛc. gebraucht, so würde hieraus im Allgemeinen die Regel zu ziehen seyn, daß die Seitendeckung auch deswegen in nicht so großer Entfernung von der Kolonne zu marschiren braucht, als die anderen gegen den Feind zugekehrten Theile der schützenden Kette.

Es ergiebt sich hieraus ferner, daß, da die Geschwindigkeit des Aufmarsches einer Kolonne von ihrer Stärke und Ausdehnung abhängt, auch bei der Bestimmung der Entfernung der schützenden Kette, auf die jedesmalige Stärke der Kolonne mit Rücksicht genommen werden muß, und daß also die zum Schutz einer kleinen Abtheilung zu bildende Kette überhaupt nicht sehr weit vor- und seitwärts detachirt zu werden braucht, indem erstere nach allen Richtungen mit großer Geschwindigkeit aufgestellt werden kann.

Bei der Bestimmung der Entfernung der Avant- und Arriergarde, sind indeß noch besondere Rücksichten auf das

Terrain zu nehmen. Die Avantgarde soll nämlich das, in ihrem Bereich gelegene, und von der ihr folgenden Kolonne gleichfalls zu passirende Terrain, in Bezug auf den Feind, durchsuchen; dieses ist natürlich mit Zeitaufwand verbunden, um so mehr, wenn dergleichen durchzusuchende Gegenstände, wie in sehr durchschnittenen Gegenden, viele und mannichfache vorhanden sind; die Avantgarde wird daher, während dessen ein Theil derselben mit dieser Durchsuchung beschäftiget ist, oft halten bleiben müssen, und da sich die Kolonne zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes immer in einer gewissen Entfernung von der Avantgarde erhalten muß, so ist dieser Aufenthalt der letzteren auch auf die Kolonne selbst einwirkend. Um jedoch dieses öftere Anhalten und Stocken mehr zu vermeiden, wird man die Avantgarde in einem größeren und zwar solchen Abstande von der Kolonne marschiren lassen, daß von ersterer die Durchsuchung der Umgegend geschehen ist, wenn die Tête der Kolonne an sie herankommt. Die Avantgarde muß jedoch unter keinen Umständen so weit vorpoussirt seyn, daß sie der Kolonne ganz aus den Augen kömmt: man würde anders für den Fall eines Angriffs außer Stande seyn, sie kräftig und zeitig genug zu unterstützen.

An neblichten Tagen, des Nachts u. s. w., muß man zur Unterhaltung der Verbindung mit diesen Detachements kleine Abtheilungen oder Verbindungsposten halten: denn wollte man hier die Avantgarde ꝛc. in der Gesichtslinie marschiren lassen, so würde der Hauptzweck derselben natürlich verfehlt werden.

Die Arriergarde wird gleichfalls nach der örtlichen Beschaffenheit des Terrains und nach den vorhandenen jedesmaligen Umständen, in größerer oder minderer Entfernung der Kolonne folgen müssen, wie sich dieses ad IV. dieses Kapitels aus dem Verhalten derselben noch näher ergiebt.

Man sieht hieraus, daß sich über die Entfernung der schützenden Kette und ihrer einzelnen Theile keine allgemeinen und für jeden Fall anzuwendenden Regeln feststellen lassen, daß sich diese Entfernung vielmehr nach der jedesmaligen Stärke der Kolonne, außerdem aber noch nach der jedesmaligen Terrainbeschaffenheit und den vorhandenen Umständen richtet.

II. Von der Avantgarde insbesondere.

(Vom Zweck, der Stärke, Zusammensetzung und Entfernung der Avantgarde, war in den §§. 184. bis 186. die Rede; die Eintheilung, Aufstellung und das Verhalten der Avantgarde und ihrer einzelnen Theile, wird der Gegenstand der nachfolgenden Mittheilungen seyn.) Uebersicht.

§. 187.

a. Vorkehrungen. Der Offizier der Avant- §. 187. Vorkehrungen

des Führers d. Avantgarde u. Eintheilung der letztern.

garde muß sich von dem kommandirenden Offizier der Kolonne alle Dörfer, Gehöfte, Brücken ꝛc., die er passiren soll, auf das genaueste angeben lassen; er hat sich mit einigen guten Boten, §. 179. d., zu versehen, von welchen einer dem Vortrupp der Avantgarde, §. 190., zugetheilt wird; zur Ausfrage nach der Gegend ꝛc. hat der Führer der Avantgarde selbst immer einen Boten bei sich. — Diese Boten müssen unter Aufsicht bestimmter Mannschaft gestellt bleiben, damit sie, zumal des Nachts, nicht leicht entspringen; man behandelt sie übrigens möglichst gut, und sucht sie für unsere Absichten, für die sie sich in Feindes Land vielleicht am wenigsten interessiren, zu gewinnen. Kann sich der Offizier der Avantgarde mit einer Spezialkarte, §. 179. d., versehen, so wird ihm diese, um sich im größesten Umfange zu orientiren, gute Dienste leisten.

b. Eintheilung. Die Avantgarde wird in Haupttrupp, Vortrupp und Spitze eingetheilt. Zur Bildung des Vortrupps, §. 190., wird ungefähr der vierte Theil der Avantgarde verwendet; bei sehr durchschnittenem Terrain pflegt man dem Vortrupp auch wohl noch zwei kleinere Abtheilungen, §§. 190. und 194. b., in der Absicht beizugeben: die zu beiden Seiten des Weges nahe gelegenen Dörfer, Gehölze, Gebüsche ꝛc., in Bezug auf den Feind, zu durchsuchen. Aus den Mannschaften des Vortrupps wird die Spitze der Avantgarde, §. 189., gebildet; diese besteht gemeiniglich aus 1 Unteroffizier und 2 Mann. Die nach diesen Entsendungen verbleibenden Mannschaften formiren den Haupttrupp der Avantgarde, §. 191.

Diese einzelnen Theile der Avantgarde folgen einander nach der §. 188. verzeichneten Ordnung, und zwar in solcher Entfernung, daß sie den zunächst vorderen Theil nicht aus den Augen verlieren.

Der Führer der Avantgarde hält sich gewöhnlich beim Haupttrupp, in besonderen Fällen jedoch, und um sich von der Beschaffenheit einzelner Terraingegenstände ꝛc. vielleicht persönlich zu unterrichten, auch bei den andern Theilen der Avantgarde und da auf, wo seine Anwesenheit am nützlichsten ist.

Daß sich alle Theile der Avantgarde jeden Augenblick zum Empfange des Feindes in Bereitschaft halten, und daß sie die §§. 181—183. erwähnten inneren Sicherheitsanordnungen ganz vorzüglich befolgen müssen, springt als besonders nothwendig von selbst in die Augen.

§. 188.

§. 188. Aufstellung der Avantgarde.

Die Aufstellung der im vorigen Paragraph bezeichneten Theile der Avantgarde findet der Reihefolge nach so Statt, daß ganz vorne die Spitze der Avantgarde von 1 Unteroffizier und 2 Mann, hin-

ter dieser der Vortrupp derselben nebst den zur Durchsuchung des Seitenterrains vielleicht bestimmten beiden Abtheilungen marschiren, hinter welchen endlich der Haupttrupp der Avantgarde folgt.

§. 189.

§. 189. Verhalten der Spitze der Avantgarde.

Zur Spitze der Avantgarde müssen die gewandtesten Leute genommen werden. Sie setzen sich auf dem ihnen genau bezeichneten Wege, und zwar möglichst verdeckt, dergestalt in Marsch, daß zwei Mann vorgehen, und in einiger Entfernung hinter diesen der Unteroffizier folgt.

Ihre Bestimmung ist: Nachrichten vom Feinde einzuziehen, oder denselben selbst zu entdecken; zu ihrer, und der ihnen folgenden Abtheilungen Sicherheit, den Weg, in Bezug auf den Feind, und gleichsam als Fühlhorn der Kolonne, zu patrouilliren, und von den eingezogenen Nachrichten oder gemachten Entdeckungen sowohl, als von der Beschaffenheit des Weges und des Terrains, dem Führer der Avantgarde zeitige Meldung zukommen zu lassen. Dergleichen Meldungen werden, von einem Mann der Spitze, nur bis zum Vortrupp gemacht.

a. Um Nachrichten vom Feinde einzuziehen, muß die Spitze alle Reisenden anhalten und auszuforschen suchen; alsdann werden sie zur näheren Prüfung nach dem Vortrupp verwiesen.

b. Um den Feind zu entdecken, muß sie mit der größten Aufmerksamkeit um sich sehen, damit sie von Höhen oder auf offenem Terrain alles Marschirende schon von ferne und ganz gewiß entdecke; späht sie dergleichen aus, so muß dieses dem Vortrupp durch einen Mann gemeldet werden. Des Nachts horcht sie.

c. Zu ihrer eignen Sicherheit hat sie beständig das Gewehr zum Schießen bereit; sie muß alle in ihrem Bereich gelegene Terraingegenstände, in Bezug auf den Feind, durchsuchen; ein Mann nähert sich dem zu durchsuchenden Gegenstande, und lauscht, ob er etwas vom Feinde erforschen kann; auf Höhen geht Einer hinauf, während der Andere unten bleibt, um den vorwärts gegangenen zu decken, und der Bewegung desselben erst nach erhaltenem Winke zu folgen. Bei Dörfern und anderweitigen größeren Gegenständen, zu deren Durchsuchung die Spitze zu schwach ist, erwartet sie, nach abgeschickter Meldung, Behufs dieser Durchsuchung, die Unterstützungsmannschaften des Vortrupps, §. 190. a.; sie bleibt bis zu deren Ankunft vor solchen Terraingegenständen, wozu überhaupt alle Defiléens zu rechnen sind, verdeckt stehen, um später die Durchsuchung mit den Mannschaften des Vortrupps gemeinschaftlich vorzunehmen.

d. Beschaffenheit des Weges. Findet sie, daß der Weg

von der nachrückenden Kolonne, ohne ausgebessert zu werden, nicht passirt werden kann, oder stößt sie auf Verhaue, auf ruinirte Brücken ꝛc., so muß dieses sogleich dem Vortrupp gemeldet werden, damit von da die nöthigen Anstalten zur Ausbesserung ꝛc. getroffen werden. Wagen, oder was sonst den Weg verengen könnte, müssen auf die Seite geschafft, und wenn andere Truppen auf demselben Wege sich begegnen, von der Spitze der Avantgarde die desfallsige Meldung zeitig zurückgeschickt werden, damit zur Förderung beider Theile die nöthigen Maaßregeln getroffen und verabredet werden können.

e. **Eben so hat sie von der Beschaffenheit des Terrains** dem Vortrupp Meldung zu machen; sie erkundigt sich genau nach den von ihrer Marschroute rechts oder links abgehenden Wegen, **wohin sie führen**, ferner nach dem Namen der in ihrer Gesichtslinie gelegenen Ortschaften, eben so, ob man bei Dörfern, Defileés ꝛc. **durch** dieselben marschiren müsse, oder um dieselben gehen könne. Ueber solche erhebliche und überhaupt über alle auf den Marsch der Kolonne Bezug habende, oder doch für den Führer derselben wissenswerthe Nachrichten, muß dem Vortrupp zur Weiterbeförderung Meldung gemacht werden.

f. **Entdeckt die Mannschaft der Spitze den Feind**, so muß sie solches gleich melden, oder wenn hiezu nicht Zeit ist, und wenn sie selbst entdeckt ist, die Annäherung des Feindes durch Schießen signalisiren, im entgegengesetzten Falle aber sich dem Feinde verborgen halten. Das zu zeitige Schießen ohne Noth und ohne Gefahr, ist sehr oft zweckwidrig; stößt man z. B. auf den nachlässig marschirenden Feind, oder auf ein dergleichen kleines Detachement, welches man vielleicht auf dem Marsche überfallen könnte, so würde durch ein voreiliges Schießen dieses verhindert, und der Feind auf die ihm drohende Gefahr aufmerksam gemacht werden.

g. **Dringt der Feind stark an**, so ziehen sie sich, jedoch immer zur Seite der hinter ihnen aufgestellten Truppen zurück, um diese nicht in ihrer Vertheidigung zu behindern. Hören sie auf ihren Flanken, vielleicht von unseren Seitenpatrouillen ꝛc., schießen, so machen sie Halt! und warten die nähern Befehle des Vortrupps ab.

Dringt der Feind bei Vernachlässigung unserer Seitendeckung unerwartet auf den Vortrupp, und also in ihrem Rücken, ein, und können sie nicht mehr dahin zurück kommen, so suchen sie sich in irgend einem koupirten Terrain zu verbergen, und unter dessen Schutz, so gut es sich thun läßt, nach einem unserer Truppentheile zurück zu kommen.

Es ist leicht einzusehen, daß **der Dienst der Spitze der Avantgarde sehr beschwerlich ist**; sie muß daher oft abgelöst werden, und mit den andern Mannschaften des Vortrupps

wechseln. Um das vielfältige, durch Meldungen veranlaßte und ermüdende Hin- und Herlaufen der Spitze zu vermeiden, muß die Mannschaft derselben mit dem Führer des Vortrupps gewisse Zeichen und die Bedeutung derselben verabredet haben, wodurch dann mancher Gang erspart werden wird.

§. 190.

§. 190. Verhalten des Vortrupps der Avantgarde und der zur Durchsuchung d. Seitenterrains bestimmten Abtheilungen.

Der Vortrupp folgt der Spitze der Avantgarde in solcher Entfernung, daß er selbige nicht aus den Augen verliert, und dirigirt sie dahin, wo die Kolonne marschiren soll. Der Führer des Vortrupps hat alle an ihn gelangende Meldungen, so rasch als möglich, an den Haupttrupp zurückzuschicken; zu eiligen Meldungen bedient man sich der Kavallerie. Was die Erkundigungen nach dem Feinde betrifft, so muß auch der Vortrupp nach den Regeln verfahren, welche sowohl hierüber, als in Bezug auf das zu beobachtende Terrain, für die Spitze der Avantgarde, §. 189. a. b. d. e., ausführlichst angegeben sind.

a. Durchsuchung des Terrains. Der Vortrupp ist bestimmt: alle am Wege gelegenen größeren Terraingegenstände, die von der Spitze, wie §. 189. c. erwähnt worden, nicht durchsucht werden können, in Bezug auf den Feind, abzupatrouilliren; er soll in Gemeinschaft mit den ihm, nach §. 187. b., attachirten und zur Durchsuchung des Seitenterrains bestimmten Abtheilungen, für die Sicherung der nachfolgenden Truppenkolonne ganz vorzüglich sorgen, weshalb denn sowohl auf dem Wege, als rechts und links von demselben ab, bis auf 500 Schritt, kein Terraingegenstand, in welchem sich der Feind verborgen halten könnte, ohne von ihm durchsucht zu werden, liegen bleiben darf.

Sobald, nach §. 189., die Spitze meldet, daß ein Dorf oder sonstiges Terrain durchsucht werden müsse, so wird dieses dem Haupttrupp der Avantgarde zurückgemeldet; der Vortrupp marschirt bis dahin, wo die Spitze hält, vor, und sendet eine Patrouille nach den nächsten Häusern ꝛc. des abzusuchenden Gegenstandes, um sich eines Menschen zu versichern, und von diesem Erkundigung über den Feind, und ob er das Dorf ꝛc. besetzt habe, einzuziehen; dieser Patrouille folgen bald noch einige Mann des Vortrupps nach, um die zunächst gelegenen Häuser zu durchsuchen, während der Vortrupp selbst, in einiger Entfernung vor dem abzusuchenden Terraingegenstand, Position nimmt. Findet sich in den ersten Häusern ꝛc. nichts vom Feinde vor, so rückt der Vortrupp bis an das Dorf ꝛc. heran, um für den Fall, daß der Feind noch anderwärts im Dorfe versteckt wäre, sich in den nächst gelegenen Häusern gleich festsetzen zu können, über-

haupt aber, um sich in gleichen Terrainvortheil, §. 91., mit dem möglichst noch zu entdeckenden Feind zu setzen, und solchergestalt die vordetachirten Patrouillen gehörig und zeitig unterstützen oder aufnehmen zu können. Diesen letzteren Patrouillen werden nun zur ferneren Absuchung des Dorfes noch einige andere nachgeschickt, auch rechts und links zur Seite des Dorfs dergleichen entsendet, um dasselbe außerhalb beobachten zu lassen, und das hier gelegene Terrain ebenfalls zu durchsuchen.

Der Rest des Vortrupps bleibt aber so lange an den ersten Häusern des Dorfs rc. zur Unterstützung der Patrouillen in Bereitschaft aufgestellt, bis von dem Haupttrupp der Avantgarde ein Soutien, §. 191., in dessen Stelle herangerückt ist; alsdann wird vom Vortrupp die genauere Durchsuchung des Dorfes rc. in seinen einzelnen Theilen vorgenommen; ein Theil des Vortrupps wird sich sodann mit dem Führer auf dem Hauptwege, der durch das Dorf führt, fortbewegen; andere Abtheilungen werden sich aber auf die Nebenwege, und zwischen die Häuser und Gärten desselben begeben, und noch andere endlich zu beiden Seiten des Dorfes, und, wenn es in einem Thale liegt, auf der Höhe des Thalrandes patrouilliren müssen. Jeder sucht den in großen Scheunen oder anderweitig möglichst versteckten Feind zu entdecken; man erkundigt sich bei den Einwohnern nach dem Feinde, besonders geschieht dieses bei den Dorfschulzen.

Der Führer des Vortrupps muß Erkundigungen über die vorhandenen Wege durch und um das Dorf einziehen, und letztere untersuchen, ob sie zum Gebrauch für die Kolonne, vielleicht durch Niederreißen einiger Zäune rc., einzurichten sind; auszubessernde Brücken oder Wege, imgleichen Fußsteige, welche im Dorfe über Wasser führen, müssen durch Bretter und Bohlen rc., die man sich aus den nächsten Häusern beschafft, so eingerichtet werden, daß sie die Kolonne ohne Zeitverlust passiren kann.

Ist das Dorf, wie oben erwähnt, in Bezug auf den Feind durchsucht, so nimmt der jenseits des Dorfes nunmehro wieder gesammelte Vortrupp daselbst Position, und nachdem der Führer auch hier das Terrain übersehen, und nahe gelegene Höhen zur vielleichtigen Entdeckung des Feindes erstiegen hat, wird nach dem Haupttrupp die Meldung zurückgeschickt: daß man das Dorf durchsucht, jenseits Position genommen, und ob und was man vom Feinde entdeckt habe. Nunmehro hat der Vortrupp nach Ankunft des Soutiens oder des Haupttrupps selbst, den Marsch in der §. 188. erwähnten Ordnung weiter fortzusetzen.

Soll ein Busch durchsucht werden, so löst sich der Vortrupp en debandade auf, um den Busch in gehaltener Verbindung zu durchsuchen; hierbei bleibt der Führer mit einigen Mannschaften auf dem Hauptwege; wo es angeht, müssen auch an den

Lisièren des Busches Patrouillen gehen, um das außerhalb und zur Seite desselben gelegene Terrain zu übersehen.

Sowohl hier, als überhaupt bei allen Defilées, folgt der Haupttrupp der Avantgarde seinem Vortrupp nicht eher, als bis dieser jenseits der durchsuchten Terraingegenstände Position genommen hat.

b. Verhalten gegen den Feind. Was das Verhalten des Vortrupps gegen den Feind betrifft, so liegt es ihm ob, dem Haupttrupp so schleunig als möglich von der Annäherung desselben Meldung zu geben, dem Feinde selbst aber nach möglichsten Kräften Widerstand zu leisten, und solchergestalt dem Ganzen die erforderliche Zeit zum Aufmarsch ꝛc. zu verschaffen. Der Vortrupp wird sich also, bei Begegnung des Feindes, nach Umständen, in einer angemessenen Position aufstellen, und wenn diese vielleicht mit Vortheil vorwärts zu nehmen wäre, selbige zu ereilen suchen müssen, um sie, nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit, und wenn sie vielleicht selbst zur Aufstellung der ganzen Avantgarde geeignet seyn möchte, zu diesem Zwecke zu erhalten und zu behaupten. Der Führer des Vortrupps stellt Nachforschungen über die Stärke, Truppenart und Marschdirektion des entdeckten oder anrückenden Feindes an, und giebt dem Haupttrupp Meldung davon. Ist der Vortrupp zum Rückzug genöthigt, so muß er solchen auf die Flanken der hinter ihm aufgestellten Truppen zu bewerkstelligen suchen. — Stößt der Vortrupp unerwartet auf den Feind, oder wird er aus einem Versteck von ihm angefallen, so muß er sich mit Ungestüm auf den Feind werfen, und durch Schießen den Vorfall signalisiren: aus diesem Grunde ist es nothwendig, daß die Mannschaft stets gefaßt sey: auf den Feind zu treffen, und denselben immer vorbereitet zu empfangen.

Hört der Vortrupp in seiner Nähe schießen, so wird, wenn die Meldung nicht von selbst eingeht, eine Patrouille abgeschickt, um die Veranlassung zum Schießen zu untersuchen.

Was übrigens die vom Vortrupp zu entsendenden Patrouillen, und die von den Abtheilungen, zur Durchsuchung des Seitenterrains, abzuschickenden Detachements und deren Verhalten betrifft, so ist dieses sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf den Feind, ganz so, wie es §. 189. für die Spitze der Avantgarde vorgeschrieben ist. Alle diese Patrouillen und Detachements lassen sich von dem Führer des Vortrupps den Zweck ihrer Entsendung, den zu nehmenden Weg ꝛc., so wie den Wiedervereinigungspunkt, genau vorschreiben, und werden sich, nach Ausführung ihres Auftrags, an den Vortrupp wieder anschließen.

§. 191.

§. 191. Verhalten des Haupttrupps der Avantgarde.

Der Haupttrupp der Avantgarde — vorzüglich dazu bestimmt: dem anrückenden Feind Widerstand zu leisten, und hiedurch der Kolonne Zeit zu verschaffen, sich in Vertheidigungsstand zu setzen — hat mit der speziellen Durchsuchung des Terrains, welches vom Vortrupp, §. 190., geschehen muß, nichts zu schaffen; nur wenn sich der Vortrupp zur Durchsuchung eines Terrains ganz aufgelöst haben sollte, muß der Haupttrupp demselben einen Theil seiner Mannschaften als Unterstützung — Soutien — nachschicken. Zuweilen wird es aber auch zweckmäßig seyn, wichtige Seitenterrainabschnitte, wenn sie nämlich wegen zu großer Entfernung vom Vortrupp nicht durchsucht werden können, durch kleine besondere Detachements des Haupttrupps abpatrouilliren zu lassen.

Daß der Führer des Haupttrupps und jeder Detachirte, nach Kräften und Gelegenheit, auch bemüht seyn muß, die §. 189. a. b. d. e. angeführte nützliche Auskunft zu *ermitteln*, versteht sich von selbst.

Der Führer des Haupttrupps läßt von den wichtigsten eingegangenen Nachrichten dem Befehlshaber der Kolonne Kenntniß zukommen.

Müssen Wege ꝛc. ausgebessert werden, so geschieht dieses, wie §. 185. bemerkt, durch die Pionniers ꝛc.; führen Wege um ein Defilée, so wird, nachdem man die Beschaffenheit derselben in Rücksicht auf die Truppenart der Kolonne rekognoscirt hat, von diesen eingezogenen Nachrichten dem Befehlshaber der Kolonne Meldung gegeben.

Uebrigens muß der Führer des Haupttrupps der Avantgarde hauptsächlich solche Anordnungen treffen, die auf eine kräftige und schleunige Begegnung des Feindes abzwecken.

Außer der allgemeinen Marschordnung, §§. 181 bis 183., ist es in der Nähe des Feindes immer gerathen, den Haupttrupp der Avantgarde in Zugabtheilungen marschiren zu lassen; ferner, immer im Voraus eine Position zur Begegnung des Feindes in Bereitschaft zu halten oder auszusehen, um, im Fall es nöthig ist, seine Truppen ohne allen Verzug zweckmäßig aufstellen zu können. Der Führer, der als Augenzeuge und durch Boten die beste Gelegenheit hat, sich die genaueste Kenntniß vom Terrain zu verschaffen, wird sich die hieraus erwachsenden Vortheile bei jedem feindlichen Angriff mit der größesten Leichtigkeit zueignen können.

Der Haupttrupp der Avantgarde muß, so wie jeder in der Nähe des Feindes marschirende Truppentheil, jeden Aufenthalt in einem Defilée vermeiden, weil er hier in den gegen den

Feind zu treffenden Anordnungen beschränkt wird, und er sich nicht gehörig aufstellen und frei entwickeln kann.

Entdeckt man den Feind in der Ferne, so hält sich der Haupttrupp, nachdem er selbiges, wie immer, an die Kolonne zurückgemeldet hat, möglichst verdeckt in seiner Position. Der Offizier reitet vor, um den Marsch des Feindes zu rekognosciren, und dem Kolonnenbefehlshaber auch darüber, und über die Stärke, Truppenart und Direktion des Feindes, Meldung abzustatten, welcher dann die fernerweitigen Verhaltungsbefehle geben wird.

Ist der Vortrupp auf den Feind gestoßen, und mit demselben im Gefecht begriffen, so eilt der Haupttrupp der Avantgarde, nach Lage der Umstände, entweder zu des Ersteren Unterstützung vor, um vielleicht durch einen Flankenangriff mit einem Theil der Mannschaft den Feind zurückzudrängen, oder er stellt sich in einer angemessenen, zur Seite oder an Ort und Stelle gelegenen, Position auf, worin er den Feind längere Zeit aufhalten, abwehren und die im Aufmarsch begriffene Kolonne decken kann.

Jedenfalls muß man seine Streitkräfte dem Feinde zu verbergen, dagegen immer eine solche Aufstellung zu nehmen suchen, daß derselbe nicht, durch Ueberflügelung, in die weiter hinten marschirende Kolonne einbrechen kann.

Sollte der Feind, durch Nachlässigkeit der Seitendetachements, den Haupttrupp der Avantgarde unerwartet anfallen, so muß man ihm kühn entgegen gehen, und Alles aufbieten, denselben zurück zu treiben.

Ist man genöthigt, sich nach geleistetem Widerstande zurückzuziehen, so muß dieses auf die Flanken der zu unserer Unterstützung bis dahin rückwärts aufgestellten Truppen geschehen.

Daß der Führer des Haupttrupps der Avantgarde die Mannschaft des Vortrupps zuweilen ablösen lassen, und daß er, wenn die Avantgarde aus Kavallerie und Infanterie besteht, diese Waffenarten nach der Beschaffenheit des jedesmaligen Terrains ihrer Natur gemäß gebrauchen müsse, ist schon früher gesagt worden.

III. Von der Seitendeckung insbesondere.

§. 192.

§. 192. Zweck, Stärke u. Entfernung der Seitendeckung.

Der Zweck der Seitendeckung: den Marsch der Kolonne gegen unerwartete Angriffe des Feindes auf deren Flanken zu sichern, ist, so wie die Stärke und Entfernung dieser Detachements, in §. 184. bis 186. bereits angegeben. Zuweilen besteht diese Seitendeckung nur aus einzelnen Rotten, zuweilen aber, und wenn das Terrain sehr durchschnitten und der Feind zur Seite ist, werden ganze Trupps, ja selbst besondere kleinere Kolonnen, in dieser Absicht entsendet.

Die Bestimmung aller dieser Detachements ist aber immer, das Terrain in Bezug auf den Feind zu durchsuchen, und den entdeckten Feind auch hier aufzuhalten, um der Kolonne die zu ihrer Aufstellung und Entwickelung nöthige Zeit zu verschaffen.

§. 193.

§. 193. Eintheilung der zur Seitendeckung bestimmten Abtheilungen.

Sind einzelne Rotten, wie es am gewöhnlichsten geschieht, von jedem Zuge rc. der Marschkolonne zur Seitendeckung entsendet, so bleiben selbige der marschirenden Kolonne en debandade zur Seite, und mit derselben in einer Höhe; sie verhalten sich nach §. 194. Sind ganze Trupps zur Seitendeckung bestimmt, so werden von diesen, zur Durchsuchung des entfernteren Terrains, wieder einzelne Plänker noch mehr zur Seite detachirt, die dann nach §. 189. a. b. c. f. ihren Dienst auszuführen haben. Die geschlossenen Trupps der Seitendeckung dienen alsdann diesen abgeschickten Plänkern oder Patrouillen zum Soutien.

§. 194.

§. 194. Verhalten der Seitendeckung.

a. Im Allgemeinen dürfen die zur Seitendeckung bestimmten Abtheilungen sich nie so weit von der Kolonne entfernen, daß zwischen beiden Terraingegenstände liegen bleiben, welche nicht durchsucht, oder nicht übersehen werden können; eben so wenig darf sich zwischen ihnen und der Kolonne ein unzugängliches Terrain, als Flüsse rc., befinden, weil sie sonst Gefahr laufen, von der Kolonne getrennt oder wohl gar abgeschnitten zu werden.

b. Terraindurchsuchung. Die Seidendeckung sendet zur Durchsuchung des ihr nahe gelegenen Terrains, wo sich der Feind versteckt halten könnte, die nöthigen Mannschaften ab; da, wo diese Entsendung auf größere Entfernungen und so Statt findet, daß man diese Mannschaft zu gefährden befürchten muß, werden diesen Detachirten, zu ihrer Unterstützung und zur Erhaltung der Verbindung, die nöthigen Plänker und Patrouillen vom Haupttrupp der Seitendeckung nachgeschickt; ein gleiches Verfahren ist zur Erhaltung der Verbindung mit der Kolonne selbst da zu empfehlen, wo sich der Haupttrupp der Seitendeckung, zur Durchsuchung irgend eines Terrains, auf größere Entfernung von der Kolonne weg zu begeben genöthigt ist. Sonst hat sich der Haupttrupp der Seitendeckung so, wie es §. 190. erwähnt, und die detachirten Plänker und Patrouillen dergestalt zu verhalten, wie es §. 189. für Detachirte der Avantgarde vorgeschrieben ist.

c. In Bezug auf den Feind, so hat sich die Seitendeckung so zu verhalten, wie es gleichfalls in den eben angezogenen §§. 189., 190. und 191. für die Avantgarde mitgetheilt wurde; dringt der Feind an, so ziehen sie sich, nachdem die Kolonne zum

Empfange des Feindes aufgestellt ist, ebenfalls zur Seite oder nach den Intervallen derselben zurück.

IV. Von der Arriergarde insbesondere.

§. 195.

Der Theil der schützenden Kette, §. 184., welcher hinter der Kolonne folgt, heißt: die Arriergarde; ihre Bestimmung ist: den Marsch der Kolonne zu decken, und den diesserseits andringenden Feind abzuhalten. Was ihre Stärke und Entfernung betrifft, so ist §§. 185. und 186. das dieserwegen Nöthige angegeben. *§. 195. Bestimmung, Eintheilung u. Aufstellung der Arriergarde.*

Die Eintheilung der Arriergarde, nämlich in Haupttrupp, Nachtrupp und Spitze, erfolgt nach den §. 187. b. mitgetheilten Grundsätzen; die Aufstellung dieser einzelnen Theile geschieht ebenfalls nach den für die Avantgarde §. 188. angegebenen Regeln, jedoch in umgekehrter Ordnung, dergestalt, daß der Haupttrupp der Arriergarde der Kolonne zunächst, hinter diesem aber der Nachtrupp und zuletzt die Spitze folgt.

§. 196.

Die Arriergarde folgt genau dem Wege der marschirenden Kolonne, und sorgt dafür, daß alle etwa zurückgebliebenen Mannschaften derselben gesammelt, auch Fuhrwerke, Pulverkarren, Kanonen ꝛc., wenn deren liegen geblieben seyn möchten, möglichst mit fortgeschafft werden. Zu diesem Zwecke hat der Führer der Arriergarde alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu benutzen; vorzüglich bei Rückzügen muß für die Fortschaffung jener Gegenstände eifrigst Sorge getragen werden, damit dem Feinde wenigstens nichts Brauchbares in die Hände falle. Wo der Transport derselben alsdann nicht ausführbar ist, sucht man selbige unbrauchbar zu machen, oder gänzlich zu verderben; Pulver wird ins Wasser oder in sumpfiges Terrain verschüttet; Wagen werden angezündet oder zerhauen; Kanonen, wenn der höchst seltene Fall, selbige zurücklassen zu müssen, eintritt, werden vernagelt, das Räderwerk derselben entzwei geschlagen u. s. w. *§. 196. Verhalten der Arriergarde.*

Um der Verbindung mit der Kolonne gewiß zu bleiben, muß sich der Führer der Arriergarde mit der Marschdirektion der Kolonne und mit den zu passirenden Ortschaften genau bekannt machen, und gute Boten haben. Zur größeren Vorsicht, und um sich zu vergewissern, daß die Arriergarde auf dem Kolonnenwege folgt und nicht andere Wege einschlägt, werden Seitens der Kolonne an denjenigen Orten, wo mehrere Wege abgehen,

zumal wenn man, wie bei Rückzügen, die Verfolgung des Feindes erwartet, und wenn, wie bei Nachtmärschen, die gegenseitigen Bewegungen nicht genau zu übersehen sind, zum Avertissement der Arriergarde besondere Posten zurückgelassen, welche letzterer von den genommenen Wegen Nachricht geben müssen. Diese Vorsichtsanordnungen sind um so erforderlicher, als die Gefahr, die durch das Abkommen der Arriergarde für die im guten Glauben auf selbige in Ruhe fortmarschirende Kolonne erwachsen könnte, sehr bedeutend werden kann. Da die Arriergarde also stets den Bewegungen der Kolonne folgt, so würde die Durchsuchung des zu passirenden Terrains überflüssig seyn. Sie hat indessen, zumal bei Rückzügen, auf diejenigen Seitenwege, welche sich später mit dem Kolonnenwege vereinigen, Patrouillen zur Beobachtung dieser Wege abzusenden, und überhaupt dafür zu sorgen, daß sie von allen Bewegungen, die der Feind auf die Flanken unternehmen möchte, Nachricht bekömmt, damit es ihm nicht gelinge, die Arriergarde zu umgehen, sie von der Marschlinie der Kolonne abzudrängen, oder letztere unvermuthet anzufallen.

Der allgemeinen Bestimmung der Arriergarde gemäß, soll sie den Rückzug der Kolonne decken, hiebei jedoch dem Marsch derselben folgen. Es ergiebt sich hieraus das Verhalten der Arriergarde von selbst.

Dringen feindliche Plänker an, so läßt sich der Haupttrupp der Arriergarde in seinem Rückzuge nicht stören, und nur der Nachtrupp schickt dem Feinde einige Plänker entgegen, um selbige in Respekt zu halten; diese setzen jedoch ebenfalls ihren Rückzug dabei fort; werden die einzelnen feindlichen Plänker aber zu dreist, und dringen sie zu dicht und ohne Vorsicht auf, so fällt man mit einer versteckt gehaltenen Abtheilung über sie her, oder lockt sie auch wohl in dergleichen gelegte Verstecke.

Dringt der Feind stärker an, oder muß man der Kolonne, wie z. B. beim Passiren eines Defilées ꝛc., Zeit verschaffen, so stellt sich die Arriergarde in angemessener Position auf, hält den andringenden Feind ab, und zieht sich nachher abtheilungsweise von einer Position zur andern fechtend zurück. Um den Feind im Verfolgen abzuhalten, muß die Arriergarde dem Marsche des Feindes Aufenthalt in den Weg legen; es werden z. B. Brücken ruinirt, Hohlwege verhauen ꝛc., weil hiedurch dem Andringen des Feindes, bis zur Herstellung und Aufräumung von dergleichen Gegenständen, Einhalt gethan wird.

Uebrigens verhält sich die Arriergarde, nach Maaßgabe ihres Zweckes und hinsichtlich der Meldungen, imgleichen die von derselben abzusendenden Detachements, verhältnißmäßig ganz so, wie es §§. 189. bis 191. für die Avantgarde vorgeschrieben ist.

V. Anhang. Von der Anwendung der vorstehenden Sicherheitsanordnungen und von den heimlichen Märschen und Unternehmungen insbesondere.

§. 197.

§. 197. Von der Anwendung der vorstehenden Sicherheitsanordnungen beim Marsch.

Es bleibt der Beurtheilung eines jeden Detachementsführers überlassen, in wiefern er die ad II. bis IV. dieses Kapitels erwähnten Anordnungen zur äußeren Sicherheit beim Marsche, den jedesmaligen Umständen gemäß, anzuwenden für nöthig erachtet. Die Stärke des Detachements, die Absicht des Marsches, und die in Beziehung auf den Feind jedesmal obwaltenden Umstände, werden mehrere derselben oft entbehrlich machen. So wird man z. B., wenn man von der Stellung des Feindes genau unterrichtet, und wenn man stark genug ist, um kleine feindliche Streifpartheien unbeachtet lassen zu dürfen, gemeiniglich nur nöthig haben, sich auf einer Seite und vielleicht nur durch einzelne Patrouillen zu decken.

Auf gewöhnlichen Reisemärschen in großer Entfernung vom Feinde, oder wenn der Marsch durch anderweitige vorstehende Truppen hinlänglich gedeckt ist, wird man dergleichen äußere Sicherheitsanordnungen gar nicht, es sey denn zur Uebung der Mannschaften, anzuwenden nöthig haben.

Eben so verhält es sich mit der größeren oder minderen Genauigkeit, mit welcher die Plänker die Terraingegenstände abzupatrouilliren und zu durchsuchen haben.

Ein Detachement z. B., welches die Anzahl von 50 Mann nicht übersteigt, darf nicht vor einem Gehöfte, nicht vor dem kleinsten Busche, oder einem andern ähnlichen Terraingegenstande, vorbei marschiren, ohne daß die Plänker ihn zuvor genau durchsucht und sich überzeugt haben, daß er dem Feinde nicht zum Schlupfwinkel dient. Eine größere Abtheilung hingegen wird, nach Maaßgabe ihrer Stärke, weniger Genauigkeit bei der Durchsuchung dergleichen Terraingegenstände zu verwenden haben, weil kleinere feindliche Abtheilungen, die etwa verborgen seyn könnten, hier nichts besagen wollen und nicht gefährden.

§. 198.

§. 198. Von den heimlichen Märschen u. Unternehmungen insbesondere.

Heimliche Märsche, d. h. solche, die eine geheime Unternehmung zum Zweck haben, müssen in jeder Beziehung mit der äußersten Behutsamkeit geschehen.

Der Zweck der Unternehmung muß selbst den Mannschaften erst dann, wenn es nöthig ist, vielleicht während des Marsches gesagt, und dafür gesorgt werden, daß der Feind nicht durch Spione Nachricht davon erhalte.

Auf dem Marsche selbst vermeldet man alle gebahnte Wege, und nimmt am besten solche, die der Feind für inpraktikabel hält; man verbirgt sich bei Tage in Gehölzen oder an andern abgelegenen und verdeckten Orten, und marschirt vielleicht nur zur Nachtzeit; man muß den Soldaten nicht erlauben Feuer anzuschlagen oder Taback zu rauchen; eben so müssen sie sowohl auf Märschen als auf den Ruheplätzen die tiefste Stille beobachten; man vermeldet bewohnte Oerter, schon weil das Bellen der Hunde uns verrathen könnte; begegnet man Leuten, so muß man sie anhalten und nicht eher von sich lassen, als bis sie nicht mehr durch Verrath schaden können.

Bei geheimen Unternehmungen, wenn man z. B. einen feindlichen Posten überfallen, oder wenn man ihn umgehen soll, um im Rücken der feindlichen Stellung irgend eine Unternehmung auszuführen, ist die genaue Kenntniß der feindlichen Stellung sehr nothwendig; man sucht sich selbige durch Spione 2c. zu verschaffen. Daß man sich bei solchen Unternehmungen nicht etwa durch weit vordetachirte Avantgarde und Seitenpatrouillen dem Feinde selbst verrathen, und hiedurch, wie es z. B. bei Ueberfällen gewiß der Fall seyn würde, die glückliche Ausführung der Unternehmung durch eigene Schuld verhindern werde, bedarf hier kaum der Erwähnung.

Kapitel II.

Vom Patrouilliren.

Einleitung als Uebersicht. Der Bearbeitung des in Rede befindlichen Gegenstandes liegt nachstehende Ansicht zum Grunde. Man glaubte zunächst in dem Theile:

I. vom Patrouilliren überhaupt, den allgemeinen Begriff und die verschiedenen Zwecke desselben, so wie das Allgemeine über die Auswahl der Leute, Stärke der Patrouillen, über die Vorbereitungen und Anordnungen des Patrouillenführers 2c., mittheilen zu müssen.

Alle Patrouillen, schloß man ferner, die im Kriege, zu welchen Zwecken es auch immer seyn möge, abgeschickt werden, haben entweder mittelbar oder unmittelbar den Feind zum Gegenstande; mittelbar nämlich: wenn sie, abgesehen vom Feinde, zur Ausführung besonderer Zwecke abgeschickt sind, hiebei jedoch, wie es meistens der Fall seyn wird, auf den Feind zu treffen erwarten müssen; unmittelbar aber, wenn sie die Entdeckung und Ausmittelung des Feindes beabsichtigen und zum Hauptzweck haben.

Alle Patrouillen müssen deshalb auch, zu ihrer Deckung und

Sicherstellung, allgemeine auf den Feind gerichtete Anordnungen treffen, und folglich die hier:

II. über das Verhalten und die zu treffenden Anordnungen der Patrouillen, in Bezug auf den Feind, aufgestellten Regeln, als allgemein geltende — vielleicht zuweilen mit einigen Abweichungen — befolgen und anwenden.

Da sich aber der Zweck aller Patrouillen nicht immer lediglich auf den Feind beziehen wird, ihren Entsendungen vielmehr oft ganz andere besondere Absichten und Bestimmungen zum Grunde liegen, zu deren Ausführung also, nach Maaßgabe dieser besonderen Zwecke, auch besondere Anordnungen und Verhaltungsregeln zu treffen und zu befolgen sind, so mußte:

III. von dem Verhalten und den zu treffenden Anordnungen der Patrouillen, zur Ausführung besonderer Zwecke, auch noch besonders gesprochen werden.

Alle mögliche besondere Zwecke des Patrouillirens hiebei anzugeben, oder sie in einer förmlichen Eintheilung abzugränzen und zusammenzustellen, schien hier aber weder nöthig noch wesentlich. Es schien vielmehr genügend, nur einige derselben als Beispiele anzuführen, bei dieser Auswahl jedoch solche zum Gegenstand zu nehmen, die eben so gewöhnlich zur Ausführung kommen, als recht verschiedenartig sind, weil nur hiedurch der beabsichtigte Zweck, nämlich: aus diesen wenigen Beispielen auch die Regeln für das Verhalten anderweitiger Patrouillen zu entnehmen, erhofft werden kann.

I. Vom Patrouilliren überhaupt.

§. 199.

§. 199. Was man unter Patrouilliren verstehe; Zweck desselben.

Patrouille nennt man jeden mehr oder minder zahlreichen Trupp, der in der Absicht, Nachrichten von irgend militairischem Interesse einzuziehen, abgeschickt wird. Will man z. B. wissen, ob der Feind einzelne Orte oder Terrainabschnitte besetzt, oder sich dort gezeigt hat; wo der Feind oder sein Vorposten stehe; wie er sich dort im Allgemeinen verhalte; oder wie er marschire, patrouillire ꝛc., und ob und wie er sich uns nähere; ob ferner der Feind eine Brücke zerstört, einen Weg unbrauchbar gemacht, ein Verhau angelegt habe; oder aber ob unsere Posten wachsam sind, und ob sie oder unsere Truppentheile in Verbindung unter einander stehen oder marschiren; ferner, was es für Truppen sind, die wir in der Ferne marschiren sehen ꝛc.:

so schickt man zur Auskundschaftung und Einziehung solcher oder ähnlicher Nachrichten Patrouillen ab. **Patrouilliren** heißt demnach nichts anders, als eine uns aufgetragene Sache rc. **auskundschaften.**

§. 200.

§. 200. Von der Stärke der Patrouillen u. den dazu auszuwählen-Mannschaften.

Ueber **die Stärke** der Patrouillen läßt sich im Allgemeinen nichts festsetzen; sie richtet sich gemeiniglich nach den jedesmaligen besonderen Zwecken und nach der Beschaffenheit und dem Umfange des Terrains; auch kann die muthmaßlich obwaltende größere oder geringere Gefahr, **abgeschnitten zu werden**, dabei in Betracht kommen. Patrouillen, welche ein sehr ausgedehntes Terrain durchsuchen sollen, müssen, da dieses mit wenigen Leuten nicht genau ausgeführt werden kann, nach Maaßgabe der Ausdehnung solcher Terrains, eine verhältnißmäßige Stärke zugetheilt erhalten. Ein Gleiches muß bei solchen Patrouillen Statt finden, die in größerer Entfernung gegen den Feind vorgeschickt werden, theils der Sicherung des Rückweges halber, theils um nicht jeder feindlichen Patrouille weichen zu müssen, und **dadurch** an der Ausführung des Auftrages behindert zu werden. In den meisten Fällen wird man indessen mit den **schwachen Patrouillen**, wenn nicht die vorher erwähnten oder ähnliche Rücksichten eintreten, mehr ausrichten, als mit den **stärkeren**, weil **wenige Mannschaften** sich leichter verdeckt halten und bewegen können, als **große Trupps**; aus diesem Grunde pflegt man sich der schwachen Patrouillen immer **da zu** bedienen, wo es auf heimliche Beschleichung und genauere Ausspähung des Feindes rc. abgesehen ist. Jedenfalls muß man indessen den Patrouillen **nur die eben nöthige Stärke** geben.

Man **wählt zu Patrouilleurs vorzüglich umsichtige und gewandte Leute**, die sich zu helfen wissen, und die, dem jedesmaligen Zwecke gemäß, im Geiste des auszuführenden Auftrages zu handeln, auch in besonderen und unvorhergesehenen Fällen in den Plan des Ganzen gehörig einzugreifen verstehen. — Ob man die patrouillirende Mannschaft **von der Infanterie oder Kavallerie**, oder **von beiden** Truppenarten auswähle, dieses bestimmt sich ebenfalls nach dem auszuführenden Zweck der Patrouillen, und zugleich nach der Beschaffenheit und Ausdehnung des Terrains. Im Allgemeinen pflegt man in **durchschnittenem** Terrain und da, wo man den Feind **beschleichen will, Infanterie**; hingegen **im offenen** Terrain, und wenn man nur **allgemeine** Nachrichten einziehen will, auch bei **entfernten Entsendungen, Kavallerie** auszuwählen. Im bald offenen, bald koupirten Terrain, wird die Vereinigung beider

Truppenarten, wenn sie den jedesmaligen besonderen Zwecken der Patrouillen nicht entgegen ist, sehr vortheilhaft seyn.

§. 201.

§. 201. Führer der Patrouille; dessen Vorbereitungen und Anordnungen im Allgemeinen.

Zum Führer einer Patrouille kann ein Offizier, Unteroffizier oder Gefreiter genommen werden. Starke Patrouillen werden gewöhnlich von Offizieren geführt; es kann indessen, wenn der auszuführende Zweck von besonderer Wichtigkeit ist, auch die Führung einer kleinern Patrouille einem Offizier übertragen werden. Der Führer jeder Patrouille muß sich durch seinen Vorgesetzten, sowohl von dem Zwecke der Sendung genau in Kenntniß setzen lassen, als auch von ihm die ungefähre Beschreibung des Terrains und dasjenige erfahren, was man im Allgemeinen von der feindlichen Aufstellung und dessen Nähe weiß; eben so muß er von dem Stande unserer Truppen Kenntniß haben, damit er sich in unvorhergesehenen Fällen helfen und irgend einem Truppentheil unserer Armee sich wieder anreihen kann. Wird er von einem auf dem Marsch befindlichen Truppentheile oder von einem solchen entsendet, der bis zu seiner Zurückkunft muthmaßlich abmarschirt seyn könnte, so muß der Führer wissen, wo er sich mit diesem Truppentheile wieder vereinigen kann, und was er zur sicheren Bewerkstelligung dessen für Wege einschlagen muß.

Hat der Führer diese Kenntniß des Zwecks seiner Sendung und der bestehenden Verhältnisse eingezogen, so dürfte es in den meisten Fällen gerathen seyn, wenn er auch seine Mannschaft von der Lage der Sache wenigstens im Allgemeinen unterrichtete, weil sodann jeder Einzelne gehöriger eingreifen, und sich für besondere Fälle besser helfen wird. Jedesmal aber hat der Führer seinen unterhabenden Mannschaften die, zur Ausführung des gegebenen Zweckes, von ihm entworfene allgemeine Disposition bekannt zu machen. Diese Disposition, oder den Plan: wie und in welcher Art der gegebene Auftrag durch Mitwirkung der verschiedenen Individuen ausgeführt werden soll, faßt die Eintheilung der Mannschaften, die Vorzeichnung oder Angabe des für jeden Theil zu nehmenden Weges, ihre auszuführende Bestimmung, so wie die Wiedervereinigung der einzelnen Theile ꝛc., und die Abänderung dieser Bestimmungen in gewissen, namentlich anzugebenden Fällen, in sich, und richtet sich also ganz nach dem jedesmaligen Zwecke und der Lokalität. Für die Entwerfung dieser Disposition lassen sich daher keine bestimmten Regeln geben.

Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Terrains, und namentlich auf die Direktion der verschiedenen Wege, ist

der ganzen patrouillirenden Mannschaft eben so nützlich, als auch für ihr Zurechtfinden in unvorhergesehenen Fällen vortheilhaft; man muß also darauf halten, daß die Patrouilleurs das in ihrem Bereich gelegene und zu übersehende Terrain durch aufmerksames Beobachten kennen lernen, auch die militairischen Wichtigkeiten desselben aufzufassen und deutlich zu beschreiben vermögen.

II. Ueber das Verhalten und die zu treffenden Anordnungen der Patrouillen in Bezug auf den Feind.

§. 202.

§. 202. Hauptgrundsätze über das Verhalten d. Patrouillen in Bezug auf den Feind.

Es ist den allgemeinen Bestimmungen der Patrouillen, §. 199., gänzlich zuwider, und mit dem Begriffe des Auskundschaftens durchaus unvereinbar, sich absichtlich und gesucht mit dem Feinde herumzuschlagen; die Patrouillen werden vielmehr jedes Gefecht mit dem Gegner sorgfältigst zu vermeiden trachten müssen, weil dergleichen Verwickelungen ganz zwecklos und jedenfalls der Ausführung unserer Absichten hinderlich sind, die, je verborgener man sich dem Feinde hält, desto leichter erreicht werden dürften. Hieraus folgt der Grundsatz:

1. Patrouillen müssen sich dem Feinde möglichst verborgen halten, ihn jedoch selbst beobachten können, §. 203.

Es ist ferner die allgemeine Bestimmung der Patrouillen, diejenigen Nachrichten, zu deren Einziehung sie abgeschickt wurden, an den Haupttrupp rc. zurück zu bringen. Jede Patrouille muß also auch dafür sorgen, daß sie nicht vom Feinde eingefangen und solchergestalt außer Stand gesetzt wird, diesem Theil ihrer Bestimmung nachzukommen. Zu ihrer Sicherstellung muß sie deshalb:

2. mit Vorsicht marschiren, um nicht während des Marsches unerwartet angefallen und aufgehoben zu werden, §. 204.;

3. durch Aufmerksamkeit und List alle Mittel anwenden, den Feind zeitig zu entdecken, §. 205.

Es ist jedoch möglich, daß eine Patrouille, trotz aller angewandten Vorsicht, Aufmerksamkeit und List, dennoch mit dem Feinde plötzlich zusammentrifft, und in dem Anfall der ersten Ueberraschung vielleicht selbst Gefahr läuft, aufgehoben zu werden; dieses wird dann um so wahrscheinlicher der Fall seyn, wenn die patrouillirende Mannschaft auf ein solches Zusammentreffen unvorbereitet war, und hieraus läßt sich nun der Grundsatz folgern:

4. daß die Patrouille jeden Augenblick gewärtig

seyn muß, plötzlich auf den Feind zu treffen, und daß die Mannschaft über ihr Verhalten in solchen Fällen sowohl, als überhaupt für den Fall, wenn sie den Feind entdeckt, zuvor instruirt werden muß, §. 206.

§. 203.

§. 203. Erster Grundsatz: sich dem Feinde verborgen zu halten, ihn jedoch selbst beobachten zu können.

Der Grundsatz: sich dem Feinde möglichst verborgen zu halten, hiebei jedoch den Feind selbst beobachten zu können, leuchtet einem jeden als vortheilhaft und richtig ein. Zur Ausführung desselben sind Stille, Geheimhaltung unserer Marschdirektion, und der verdeckte Marsch der Truppen selbst, wesentliche Hülfsmittel. Was die Stille anbetrifft, so ist diese, zumal des Nachts, wo man sich dem lauernden Feinde so sehr leicht, selbst durch ein unbedeutendes Geräusch oder durch Feuerschlagen rc., verrathen kann, vorzüglich nöthig. Um unsern Marsch geheim zu halten, muß man bewohnte Orte, durch deren Einwohner wir verrathen werden könnten, möglichst vermeiden, auch sich der Boten, wenn man sich deren in höchst seltenen Fällen, und nur in ganz unbekannten verwickelten Gegenden zu bedienen durchaus genöthigt ist, mit Gewißheit versichern; ferner, wenn man bei Landleuten rc. Erkundigungen über Wege rc. einzieht, diese Fragen nach so vielen Orten und Gegenden richten, daß diese Leute über unsere einzuschlagende Direktion durchaus in Ungewißheit bleiben. Um unseren Marsch zu verdecken, vermeidet man alle gebahnte Wege, und marschirt im durchschnittenen Terrain, doch so fort, daß man den auf dem Wege ankommenden Feind leicht entdecken und beobachten, selbst aber von ihm nicht gesehen werden kann.

§. 204.

§. 204. Zweiter Grundsatz: Vorsicht der Patrouille, um nicht während d. Marsches unerwartet angefallen u. aufgehoben zu werden.

Dem §. 202. aufgestellten zweiten Grundsatze zufolge, muß eine Patrouille, zu ihrer eigenen Sicherstellung, um nicht während des Marsches unerwartet angefallen und aufgehoben zu werden, mit Vorsicht marschiren. Die Patrouillen werden daher nie in einem geschlossenen Trupp marschiren dürfen, wo die sämmtliche Mannschaft, wenn sie in einen feindlichen Hinterhalt fiele, ganz und auf einmal aufgehoben werden könnte, sondern jede Patrouille wird vielmehr, nach Maaßgabe ihrer Stärke:

a. diejenigen allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln durch Avantgarde, Arriergarde und Seitendeckung nehmen müssen, welche Kapitel I. dieses Abschnitts vorgeschrieben sind. Außerdem wird sie:

b. in der Regel auf einem anderen Wege zurückkehren, als den sie auf dem Hinmarsche genommen hat, weil der Feind, wenn er vielleicht unseren Hinmarsch erfahren hat, in der Hoffnung unseres eben so zu bewerkstelligenden Rückmarsches, hier Verstecke legen, und uns aufzuheben trachten wird.

Wo eine Patrouille aber genöthigt ist, auf demselben Wege zurückzukehren, den sie zum Hinmarsch nahm, muß sie:

c. an den wichtigsten und gefährlichsten Defilées, z. B. Brücken ꝛc., einige ihrer Mannschaften als Soutiens zu ihrer Aufnahme zurückgelassen haben.

a. Was nun die allgemeinen Vorsichtsanordnungen betrifft, welche eine Patrouille durch Bildung von Avantgarde, Arriergarde und Seitendeckung zu ihrer Sicherung zu nehmen hat, so gelten im Allgemeinen dafür, so wie über deren Entfernung vom Haupttrupp, und ihr Verhalten, diejenigen Regeln, welche in dem Kapitel I. vom Marsch ausführlich angegeben sind. Selbst die schwächsten Patrouillen müssen diese Vorsichtsmaaßregeln nicht außer Acht lassen; eine Patrouille von 3 Mann würde z. B. Einen Mann in angemessener Entfernung vorauf zu schicken haben, während die andern beiden Mann rechts und links seitwärts hinter demselben, sämmtlich in solcher Entfernung von einander sich fortbewegten, daß sie sich nicht aus den Augen verlören. Die Regel, seine Patrouille so einzutheilen und marschiren zu lassen, daß niemals die sämmtliche Mannschaft durch einen feindlichen Hinterhalt aufgehoben werden kann, so wie der Grundsatz, dasjenige Terrain genau zu durchsuchen, wo der Feind im Versteck liegen könnte, wird die demnach nöthigen Anordnungen den eben obwaltenden Umständen gemäß zu treffen, von selbst an die Hand geben. Im Winter, wo man des tiefen Schnees wegen behindert werden kann, außerhalb der Wege zu marschiren, und wo die nöthige Seitendeckung sich zu verschaffen, Schwierigkeiten hat; imgleichen in solchen Gegenden, wo man benöthigt ist, Hohlwege ꝛc. zu passiren, wird man die Mannschaften in großen Zwischenräumen und rottenweise so getrennt marschiren lassen müssen, daß eine Abtheilung die andere nicht aus dem Gesichte verliert; bei dieser Anordnung wird die Patrouillenmannschaft nie ganz aufgehoben werden können.

b. Was die in diesem §. gegebene Regel zur Sicherung unseres Rückweges betrifft, so hat man nur zu häufige Beispiele, daß der aufmerksame Feind das regelmäßige Halten eines und desselben Weges zum Hin- und Rückmarsche einer Patrouille benutzt hat, um selbige durch gelegte Verstecke aufzuheben. Es muß daher Regel seyn, den Feind über unsere Bewegungen immer in Ungewißheit zu erhalten, und dieses erlangt man dadurch am besten, wenn man immer auf anderen Wegen

zurück geht, als man beim Hinmarsch wählte. Diese Anordnung hat, auch abgesehen von der eigenen Sicherheit, noch den Vortheil, daß hiedurch zwei Wege abpatrouillirt werden. Sollte man aber auch auf einem anderen Wege, als dem beim Hinmarsch gewählten, zurückgehen, so darf man dennoch die ad a. dieses §. gegebenen Vorsichtsregeln nicht etwa aus der irrigen Meinung, man werde auf dem Rückwege den Feind noch weniger als auf dem Hinwege antreffen, außer Acht lassen. Eine Patrouille muß vielmehr immer auf ihrer Hut bleiben und nirgends jene Vorsichtsanordnungen verabsäumen.

c. Es können indeß Fälle eintreten, wo eine Patrouille, entweder durch die Beschaffenheit des Terrains oder durch Befehl veranlaßt, auf demselben Wege, den sie nach dem Feinde zu nahm, zurückzukehren genöthigt ist; dieses wird vorzüglich dann der Fall seyn, wenn man Brücken oder sonstige Defiléen, die man jedoch, wo es nur irgend möglich ist, zu vermeiden hat, durchaus wieder passiren muß. Unter solchen Umständen wird man an diesen, für unseren Rückzug gefährlichen Orten, um sich dergleichen Defiléen ꝛc. für den Rückmarsch zu versichern, einen Theil der Patrouillemannschaft — der sich nach deren Stärke bestimmt — als Soutiens zurück zu lassen haben. Diese zu unserer Aufnahme bestimmten zurückgelassenen Detachements müssen alle Wege, die nach ihrem Posten führen, möglichst beobachten und besetzen, oder abpatrouilliren lassen, um von der feindlichen Annäherung sogleich unterrichtet zu seyn. Sollten sie vom Feinde wirklich angegriffen werden, so wird der weiter vorwärts gegangene Theil der Patrouille, durch das bei der hier nöthig werdenden Vertheidigung gewechselte Feuer, von selbst in Kenntniß gesetzt werden: daß der Feind das im Rücken gelegene Defilée bedroht, oder wohl auch besetzt hat, wo dann die Patrouille einen anderweitigen Rückweg auszumitteln und zu nehmen sich angelegen seyn lassen muß. Die hier erwähnten Soutiens können jedoch nur von stärkeren Patrouillen zurückgelassen werden; bei schwachen Patrouillen findet diese Vorsichtsmaaßregel natürlich nicht Anwendung, und müssen sich diese damit begnügen, vor Ueberschreitung eines solchen Defilées die Umgegend desselben auf den verschiedenen Wegen durchsuchen zu lassen, dann aber zur Vollführung ihres Auftrages sich so heimlich als möglich weiter vorzuschleichen. Dergleichen schwache Patrouillen, wenn sie demnach gleich, vermöge ihrer geringen Streitkräfte, die wenigsten förmlichen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen im Stande sind, werden bei Anwendung allerdings nöthiger größerer Aufmerksamkeit, und wenn das Terrain nur einigermaßen durchschnitten und günstig ist, gewiß selten für ihren Rückweg und deswegen in Besorgniß gerathen, weil der Feind vielleicht ein rückwärts gelegenes Defilée besetzt hat; denn

wenige, aber gewandte Menschen finden überall Auswege, und entkommen, bei Anwendung von List und Vorsicht, selbst dem aufmerksamsten Feinde.

§. 205.

§. 205. Dritter Grundsatz: Mittel den Feind zeitig zu entdecken.

Daß es für eine Patrouille vortheilhaft sey, den Feind so zeitig als möglich zu entdecken, liegt wohl in der Natur der Sache. Um dieses zu bewerkstelligen, hat man sich im Allgemeinen bei den Reisenden oder Einwohnern nach dem Feinde, und wenn dieses bekannt ist, nach dessen Aufstellung, Marsch 2c. zu erkundigen. Leute, die darum wissen und darüber Auskunft geben können, werden, wenn man es zur Erlangung genauer Kenntniß vortheilhaft findet, mit vorgenommen, damit sie an Ort und Stelle zeigen, wo sie den Feind gesehen haben, oder sie werden, wenn man ihre Aussage für wichtig erkennt, mit einem Mann nach dem Truppentheil, von dem die Patrouille detachirt ist, zurückgeschickt.

Stete Aufmerksamkeit und anzuwendende List sind aber die besten Mittel, um den Feind zeitig zu entdecken. Man muß deshalb nicht auf's Gerathewohl und ununterbrochen der bezeichneten Marschdirektion folgen, und es dem Zufalle überlassen, ob man den Feind entdeckt, sondern, um dies zu bewerkstelligen, oft halten bleiben und aufmerksame Beobachtung anstellen; man schickt die Augen gleichsam als Fühlhörner voraus, immer von einem Beobachtungspunkte zum andern; man erklettert Höhen, um die Gegend in größerer Entfernung nach allen Richtungen hin übersehen zu können; ist man im Walde marschirt, so stellt man, bevor man sich auf das freie Feld begiebt, an der Lisière desselben, nach allen Direktionen, so weit es das Terrain erlaubt, Beobachtungen an. Des Nachts muß man noch öfter halten bleiben und noch aufmerksamer seyn, weil man nicht um sich sehen kann; diesen Mangel muß man durch das Gehör ersetzen, sich oft niederlegen und horchen 2c.

§. 206.

§. 206. Vierter Grundsatz: Verhalten der Patrouille, wenn sie den Feind entdeckt oder plötzlich auf ihn trifft.

Daß eine Patrouille, trotz aller angewandten Vorsichtsanordnungen, dennoch zuweilen ganz plötzlich auf den Feind treffen werde, ist sehr wahrscheinlich, und hieraus, und damit ein solches Zusammentreffen nicht unerwartet und unvorbereitet Statt habe, §. 102., der Grundsatz gefolgert: daß eine Patrouille jeden Augenblick gewärtig seyn müsse, plötzlich auf den Feind zu treffen, und daß die

Mannschaft derselben über ihr Verhalten in solchen Fällen sowohl, als überhaupt, wenn sie den Feind entdeckt, schon im Voraus genau instruirt seyn müsse.

a. Was nun das Verhalten der Mannschaft betrifft: wenn sie den Feind entdeckt, so richtet sich dieses nach dem jedesmaligen besonderen Zweck der Patrouillen und nach den vorhandenen Umständen. Im Allgemeinen werden diejenigen Patrouillen, welche zur Sicherstellung eines Truppentheils und in der Absicht abgesandt sind: von der etwanigen Annäherung des Feindes schleunige Nachricht zu geben, bei Entdekkung desselben nichts Eiligeres zu thun haben, als diesem Truppentheil hievon augenblicklich Kenntniß zu geben; Letzteres kann nun entweder, und gewöhnlicherweise, durch Meldungen, oder aber, jedoch nur dann durch Schießen geschehen, wenn die Entdeckung des Feindes in geringer Entfernung von unserem Hauptposten geschieht, und wenn auf dem Wege verzögernder Meldung Gefahr für selbigen erwachsen könnte. In diesem letzten Falle würde es nur darauf ankommen, die drohende Gefahr möglichst abzuwenden, den Hauptposten von dem Andringen des Feindes auf das schleunigste zu avertiren, damit er sich anschicke, dem etwanigen Angriffe zu begegnen, und dieses Avertissement würde durch oft wiederholtes Schießen am zweckmäßigsten gegeben werden können, ja selbst dann gegeben werden müssen, wenn auch durch das Schießen (Signalisiren) die Patrouille in Gefahr geriethe, vom Feinde aufgehoben zu werden.

Der vorerwähnte ist aber der einzig denkbare Fall, wo es von einer Patrouille zweckmäßig wäre, sich, zur Erreichung einer anderen Hauptabsicht, durch Schießen dem Feinde selbst und freiwillig zu entdecken. In allen anderen Fällen, und wenn für unseren Hauptposten keine Gefahr vorhanden ist, wird man demselben nur durch Meldungen die wichtigsten Nachrichten, in Betreff des entdeckten Feindes, mitzutheilen haben; dieses geschieht vielleicht nur durch einen Mann; die anderen Mannschaften bleiben zur ferneren Beobachtung des Feindes, verdeckt stehend, zurück; denn es ist nicht genug, und eine Patrouille muß sich nicht begnügen, den Feind bloß entdeckt zu haben, sie muß sich vielmehr bemühen, auch die Stärke, Marschdirektion oder Aufstellung des Feindes zu erspähen, und um dieses desto besser zu können, muß sie sich dem entdeckten Feinde möglichst verborgen halten, weil derselbe sich alsdann desto unbefangener verrathen wird. Diese Ausspähungen werden so lange fortgesetzt, bis durch längere Zögerung entweder für die Patrouille selbst, oder für die Sicherheit ihres Hauptpostens, Gefahr zu befürchten steht, oder bis man zu hinlänglicher Kenntniß der feindlichen Aufstellung oder Bewegung, §. 225., gelangt ist.

Hierauf, und wenn durch obige Ausforschung des Feindes

der Zweck ihrer Absendung gänzlich erreicht wäre, würde sich die Patrouille möglichst verdeckt und auf dem kürzesten und sichersten Wege nach dem Hauptposten zur Meldung und Berichterstattung des entdeckten und rekognoscirten Feindes zurück zu begeben haben. Hätte aber die Entsendung der Patrouille, abgesehen vom Feinde, noch besondere Zwecke zum Gegenstande gehabt, so würde sie sich so verhalten, wie es für einige Fälle in diesem Kapitel ad III. vorgeschrieben ist, und alsdann, bei Vollführung dieser besonderen Aufträge, nur durch Zurücksendung einer kleinen Patrouille dem Hauptposten von der in Bezug auf den Feind gemachten Entdeckung nähere Nachricht geben müssen.

b. Wenn aber die Patrouillen plötzlich auf den Feind treffen, so ist es, zumal des Nachts, wo der Feind unsere Stärke nicht zu beurtheilen vermag, sehr oft gerathen, sich mit Ungestüm auf ihn zu werfen, und ihn hiedurch, wenn auch nur augenblicklich, zum Weichen zu bringen; man benutzt sodann dieses Zurückweichen, um sich mittlerweile selbst sicherer zurückzuziehn. In solchen Fällen wird unser Hauptposten dann, durch das bei dem ungestümen nächtlichen Angriff gewechselte Feuer, von der Nähe und Ankunft des Feindes hinlänglich avertirt werden; die Patrouillenmannschaft selbst wird aber wohl thun, sich alsdann nach mehreren Richtungen zu zerstreuen und zurück zu begeben, um dergestalt dem vielleicht stärkeren Feinde wenigstens zum Theil zu entkommen, und Nachrichten von solchen Vorfällen unserem Hauptposten zurück zu bringen. Es ist dieserhalb, und damit sich die absichtlich zerstreute Mannschaft in dem obigen Falle zurecht zu finden, und damit sie nach dem Hauptposten zurück zu kommen wisse, immer zweckmäßig, wenn der Patrouillenführer von Hause aus mit seinen Mannschaften einen Ort verabredet hat, an dem sie sich für den eben bezeichneten Fall wieder sammeln soll. Ist man mit einer schwachen feindlichen Patrouille plötzlich zusammengetroffen, so wird sich solches, nach dem Resultate unseres ungestümen Angriffs, bald ausweisen; läßt sich nämlich der Feind dadurch in seinen Bewegungen nicht irre machen, so kann man darauf rechnen, daß er stark ist; bleibt man aber darüber in Ungewißheit, so wartet jeder für sich, nachdem er sich zerstreut hat, horchend und lauernd ab, ob der Feind auch wirklich folgt, im entgegengesetzten Falle sich die Mannschaft wieder sammelt und dem Feinde nachschleicht. Größere Patrouillen, wenn sie auf kleine feindliche Patrouillen treffen, werden selbige möglichst ganz oder zum Theil einzufangen bemüht seyn müssen; die Anordnungen hiezu ergeben sich aus der jedesmaligen Lokalität von selbst.

Die Instruktion für die Patrouillenmannschaft würde nun hinsichtlich ihres Verhaltens, wenn sie plötzlich auf den Feind trifft,

trifft, oder wenn sie denselben entdeckt, im Allgemeinen nach den vorstehenden, unter a. b. in diesem §. gegebenen, Regeln, und zwar um deshalb von Hause aus zu ertheilen seyn, damit sie immer den Feind gewärtigt, und, im Fall sie ihn trifft oder entdeckt, jeder Einzelne sein Verhalten in dieser Beziehung kennt.

III. Von dem Verhalten und den zu treffenden Anordnungen der Patrouillen zur Ausführung besonderer Zwecke.

§. 207.

§. 207. Verhalten d. Patrouillen, welche zur Durchsuchung eines bestimmten Terrains abgeschickt werden.

Patrouillen, welche zur Durchsuchung eines bestimmten Terrains abgeschickt werden, müssen, nach Maaßgabe des größeren oder kleineren Terrains und nach der Beschaffenheit desselben, stärker oder schwächer seyn; der Führer, welcher sich das zu durchsuchende Terrain genau bezeichnen läßt, theilt seine Mannschaften, nach Maaßgabe seiner Stärke und der vorhandenen Hauptwege, in mehrere kleinere Abtheilungen, und schreibt jeder derselben die zu nehmende Route, ihren Rückweg und Vereinigungspunkt genau vor. Es kommt darauf an, dieses so anzuordnen, daß das gegebene Terrain, in welchem der Feind versteckt, imgleichen alle Wege, auf denen er im Anmarsch seyn könnte, durchsucht und abpatrouillirt werden.

Soll man ein Gehölz von beträchtlicher Größe durchsuchen, so muß man die Patrouillen in so viele Abtheilungen theilen, als Wege durch das Holz gehen; kann man außerdem diesseits des Holzes ein Soutien stehen oder folgen lassen, so ist dieser Rückhalt, um sich nicht ganz zu vereinzeln, vortheilhaft; wo es die Ausdehnung erlaubt, läßt man auch Abtheilungen längs den Lisièren des Gehölzes marschiren, um selbst das äußerlich gelegene Terrain zu beobachten.

Soll ein bewohnter Ort rc. durchsucht werden, so finden die §. 190. gegebenen Regeln auch hier Anwendung. Ehe die Spitze der Patrouille an die ersten Häuser des Orts heranschleicht, muß sie selbige schon vorher genau beobachtet haben, ob sie nicht durch äußere Merkmale wahrnehmen kann, daß der Feind dieselben besetzt hat; ist die Spitze bis an die ersten Häuser vorgeschlichen, z. B. des Nachts, so muß sie durch die Fenster sehen, um vielleicht hier nähere Kundschaft vom Feinde zu erspähen. Die Durchsuchung der einzelnen Häuser, Scheunen rc. muß mit so genauer Sorgfalt geschehen, wie es §. 197. für kleine Detachements vorgeschrieben ist. Ist den erhaltenen Aufträgen gemäß das vorgeschriebene Terrain solchergestalt durchsucht,

so wird außer der Meldung, ob und wo man etwas vom Feinde darin entdeckt hat, von dem Führer auch noch eine Beschreibung der örtlichen Beschaffenheit des Terrains, deren genaue Kenntniß er zu erlangen Gelegenheit hatte, wie billig, gefordert werden; wenigstens muß er darauf vorbereitet seyn, selbige genau ertheilen zu können, zu welchem Zwecke er die rücksichtlich des Terrains vorkommenden wichtigen Bemerkungen, wie beim Rekognosciren näher mitgetheilt werden wird, vielleicht aufzuzeichnen hat.

§. 208.

§. 208. Verhalten der Patrouillen, welche zur Erkundigung nach dem Feinde abgeschickt werden.

Die Stärke der Patrouillen, welche die Erkundigung nach dem Feinde zum Gegenstande haben, richtet sich nach der Entfernung, in welcher man den Feind vermuthet; ist diese sehr groß, so muß auch die Patrouille so stark seyn, daß sie die §. 204. c. als nöthig erachteten Soutiens zur Sicherung ihres Rückweges, da wo es am nöthigsten ist, stehen lassen, und außerdem die in gedachtem §. a. angegebenen Vorsichtsanordnungen treffen kann. Der Führer der Patrouille bezeichnet den etwa auf den parallelen Nebenwegen zu detachirenden kleineren Patrouillen die Orte und Wege, die sie zu nehmen haben, und giebt fürs Ganze einen allgemeinen Vereinigungspunkt an. Solche zur Erkundigung nach dem Feinde abgeschickte Patrouillen werden das längs ihrem Wege gelegene Terrain nur in sofern zu durchsuchen haben, als es zu ihrer eigenen Sicherung, nach §. 204., nöthig ist. Um Erkundigungen nach dem Feinde einzuziehen, befolgen sie die §. 205. gegebenen Regeln. Es können indeß auch in geringerer Entfernung, z. B. von den Feldwachen, kleine dergleichen Erkundigungspatrouillen nach dem Feinde abgeschickt werden; sie sind vielleicht 4 bis 6 Mann stark, und gehen auf den Wegen vor, wo man den Feind zu entdecken oder auszukundschaften vermuthet. Dergleichen Patrouillen werden oft von den Feldwachen nach den benachbarten Dörfern abgeschickt, die zwischen unserer und der feindlichen Aufstellung liegen. Ehe sie in solche Ortschaften hinein gehen, befolgen sie die §. 207. gegebenen Vorsichtsregeln rc.

§. 209.

§. 209. Verhalten der Visitirpatrouillen.

Die Visitirpatrouillen haben einen doppelten Zweck, nämlich: die Posten der Feldwachen zu visitiren, und zugleich das vor der Postenchaine gelegene Terrain, wie §. 207. beschrieben, zu durchsuchen. Zur Ausführung dieser beiden Zwecke verhalten sie sich

nach den allgemeinen ad II. dieses Kapitels in Bezug auf den Feind gegebenen Regeln, und beobachten ferner, was §. 173. c. für die Ablösungstrupps gesagt ist. Sollten sie einzelne Posten vermissen, die entweder desertirt oder vom Feinde aufgehoben seyn könnten, so muß solches sogleich an die Wache gemeldet, und, bis der neue Posten von da ankommt, derselbe vorläufig durch einen Mann von ihnen besetzt werden; die Patrouille zieht bei den Nebenposten Erkundigung ein, ob ihnen die Abwesenheit des Postens unbekannt geblieben rc.

§. 210.

§. 210. Verhalten der Schleichpatrouillen.

Die Schleichpatrouillen, welche bestimmt sind, von dem bereits ausgekundschafteten Feind nähere Nachrichten über dessen Aufstellung oder Bewegung auszuspähen, werden nur von 2 bis 3 Mann gemacht; sie haben sich so viel als möglich verdeckt an den Feind heranzuschleichen. Sind indessen diese Schleichpatrouillen, weil sie vielleicht in großer Entfernung abgesendet worden, stärker, so haben sie sich im Allgemeinen nach §. 198. zu verhalten. Man schickt von den Feldwachen Schleichpatrouillen aus, um von der im Allgemeinen bekannten Aufstellung des Feindes und seiner Posten nähere Nachrichten einzuziehen, den Gang der feindlichen Patrouillen auszuspähen, oder das feindliche Feldgeschrei aufzulauern rc. Die Patrouillen schleichen sich, wenn es etwas gilt, allenfalls kriechend bis an die feindlichen Vorposten heran, und halten sich dort versteckt, um die zum Gegenstand habenden Nachrichten zu erspähen. Es wird hieraus klar, daß man zu dergleichen Patrouillen eben so gewandte als herzhafte Leute nehmen muß, die allenfalls eine feindliche Patrouille bei sich vorbei gehen lassen, um sie zu behorchen, oder den Gang derselben zu entdecken. Haben sie die gewünschten Nachrichten eingezogen, so schleichen sie sich durch Getreide rc. nach ihrer Feldwacht zurück rc.

§. 211.

§. 211. Verhalten der Verbindungspatrouillen.

Der Zweck der Verbindungspatrouillen ist, zwischen zwei marschirenden oder postirten Trupps rc. die Verbindung zu erhalten und dafür zu sorgen, daß zwischen ihnen nichts Feindliches durchkomme oder versteckt bleibe. Solche Patrouillen sind, nach Maaßgabe der Entfernung der Trupps, zu deren Verbindung sie bestimmt sind, und nach der Beschaffenheit des Terrains, stärker oder schwächer. Ist das Terrain koupirt oder die Entfernung groß, so muß die Verbindungspatrouille so stark seyn, um rechts und links, zur

Erhaltung der Kommunikation und zur Uebersehung des Terrains, kleinere Patrouillen entsenden zu können. Soll die Patrouille unter zwei marschirenden Trupps die Verbindung erhalten, so marschirt sie so, daß sie beide Theile und das zwischen ihnen gelegene Terrain gut übersehen, und nichts vom Feinde zwischen ihnen durchmarschiren kann; sie wird, nach Maaßgabe der Stärke der Trupps, mit minderer oder mehrerer Vorsicht, wie §. 197. und 207. gesagt, die Terraingegenstände zu durchsuchen haben, um gewiß zu seyn, daß nichts vom Feinde versteckt bleibe. Eine Patrouille, welche die Verbindung zwischen zwei postirten Trupps erhalten soll, muß sich so aufstellen, daß sie ebenfalls diese Trupps und das zwischen ihnen gelegene Terrain genau zu übersehen vermag, damit sich nichts vom Feinde durchschleiche; da dieses besonders des Nachts bei einiger Entfernung schwierig ist, so patrouillirt die zur Verbindung aufgestellte Patrouille, wenn es nur 2 Mann sind, der eine rechts, der andere links nach den zu verbindenden Trupps hin und zurück.

Man bedient sich dieses Hülfsmittels auch zuweilen bei den Doppelposten der Feldwachen, wenn selbige sehr weit auseinander stehen. Gewöhnlich pflegt man diese letztere Art von Patrouillen, weil sie an ein bestimmtes Terrain gebunden sind, auch wohl stehende Patrouillen zu nennen.

§. 212.

§. 212. Verhalten der Patrouillen, welche, um Gefangene zu machen, abgesendet werden.

Es lassen sich über das Verhalten derjenigen Patrouillen, welche bestimmt sind, Gefangene zu machen, keine allgemeinen Verhaltungsregeln geben. Dieses Verhalten und die zu treffenden Anordnungen, so wie die Stärke dieser Patrouillen, bestimmen sich nach der jedesmaligen Lokalität und den vorhandenen Umständen. Will man sich dergleichen Gefangene mit Gewalt verschaffen, so wird man die am Tage ausgekundschafteten Vorposten des Feindes, vielleicht des Nachts, mit einer verhältnißmäßig stärkeren Truppenzahl zu überfallen und einen Theil der Posten abzuschneiden suchen. Sind wenige Mannschaften zur Aufhebung einzelner feindlicher Posten beauftragt, so müssen sich diese durch List zu verschaffen suchen, was sie mit Gewalt nur unsicher erlangen dürften. Die in dieser Absicht abgeschickte, vielleicht 4 Mann starke Patrouille hätte sich z. B., so viel als möglich, wie die Schleichpatrouillen, §. 210., und vielleicht nur mit 2 Mann der feindlichen Vorpostenchaine zu nähern, um auszuspähen, ob man sich an die am weitesten vorgeschobenen feindlichen Posten, durch das Terrain begünstigt, und wie man sich am besten heranschleichen könne; sobald dieses aber geschehen wäre, würde unsere Patrouille plötzlich über den feindli-

chen Posten herfallen und denselben aufheben müssen; oder aber die Patrouille suchte den Gang der feindlichen Patrouillen außerhalb ihrer Vorpostenchaine zu entdecken, und auf dem muthmaßlichen und ausgekundschafteten Rückwege ein Versteck zu legen, und so über sie herzufallen. Zuweilen wird es auch gelingen, wenn man des Nachts in einiger Entfernung von der feindlichen Vorpostenchaine schießt, und sich so stellt, als sey man zum Feinde gehörig im Gedränge; der Feind wird alsdann wahrscheinlich eine Patrouille dahin senden, die man sodann durch ein dazu in Bereitschaft gelegtes Versteck aufhebt, oder allenfalls dahin lockt, wo man sie einfangen will, und wo man Verstecke gelegt hat rc.

Kapitel III.

Vom Rekognosciren.

Uebersicht.

I. Vom Rekognosciren überhaupt. II. Rekognosciren einer Gegend. III. Rekognosciren des Feindes.

I. Vom Rekognosciren überhaupt.

§. 213.

§. 213. Was man unter Rekognosciren verstehe.

Patrouillen und Rekognoscirungen haben den Zweck, weshalb sie unternommen werden, in sofern mit einander gemein, als die beiden Operationen die Beschaffenheit der Gegend und die Stellung des Feindes die auszumittelnden Gegenstände sind; beim Rekognosciren soll beides jedoch in einem größeren Umfange geschehen. Wenn ein Korps, Detachement rc. in einer unbekannten Gegend etwas unternehmen oder ausführen soll, so sucht sich der Befehlshaber desselben nicht allein genaue Nachrichten von der Aufstellung des Feindes, gegen den seine Unternehmungen gerichtet sind, sondern auch eine möglichst genaue Kenntniß von dem Terrain, auf welchem diese Unternehmungen ausgeführt werden müssen, in der Absicht zu verschaffen: um den Marsch, die Eintheilung seiner Truppen, und überhaupt alle zur Beförderung der glücklichen Ausführung seines Vorhabens nöthigen Anordnungen, der jedesmaligen örtlichen Beschaffenheit des Terrains, und der Aufstellung und Stärke rc. des Feindes gemäß, entweder schon im Voraus berechnen und nehmen, oder, nach Umständen, auch später augenblicklich treffen und anbefehlen zu können. Das Ausmitteln dieser für jeden Befehlshaber, wie einleuchtend, so sehr wichtigen Kenntnisse und Nachrichten, nennt man Rekognosci-

ren, und die zur Ausführung dieses Geschäfts beorderte Truppenabtheilung: eine Rekognoscirung.

Es ist leicht einzusehen, daß bei den verschiedenen Absichten, zu welchen ein Korps rc. bestimmt seyn kann, auch das Rekognosciren in sehr verschiedenen Beziehungen vorkommen wird, weshalb denn auch ein solches Geschäft nur von gebildeten und unterrichteten Männern ausgeführt werden kann. Der jedesmalige Zweck des Rekognoscirens muß das Verhalten dabei vorschreiben; denn ein anderes Benehmen erfordert das Rekognosciren einer Gegend, ein anderes aber das, durch welches man von des Feindes Stellung, Stärke, Bewegungen und Absichten unterrichtet seyn will. Beide erfordern aber gleiche Behutsamkeit in ihrer Ausführung, ein gutes Augenmaaß und eine unbefangene Beurtheilungskraft. —

II. Vom Rekognosciren einer Gegend.

§. 214.

§. 214. Von den Verhältnissen, unter denen Rekognoscirungen einer Gegend, und in welcher Beziehung sie unternommen werden können.

Das Rekognosciren einer Gegend kann entweder in der Entfernung vom Feinde und so geschehen, daß man von ihm nichts zu befürchten, und also auch keine Sicherheitsanordnungen dagegen zu treffen hat, oder aber es kann in der Nähe oder im Angesicht des Feindes zur Ausführung kommen, so daß man zur Sicherstellung der Rekognoscirenden seine Maaßregeln nehmen muß. Im letzteren Fall hat man auch hier dasjenige zu beobachten, was bei Gelegenheit der Patrouillen im vorigen Kapitel ad II. über Deckung und Sicherstellung dergleichen Detachements gesagt worden ist. Die Stärke der zum Rekognosciren bestimmten Abtheilung wird, wenn man die ebenerwähnten Sicherheitsmaaßregeln zu treffen hat, natürlich bedeutender seyn müssen, als im erstern Falle, wenn nämlich nichts vom Feinde zu befürchten ist, wo sich sodann die Stärke der Mannschaften lediglich nach dem Umfange der zu rekognoscirenden Gegend, §. 222., bestimmt.

Die Rekognoscirung einer Gegend ist entweder eine allgemeine oder specielle. Bei der allgemeinen Rekognoscirung sollen alle in einer bestimmten Gegend sich befindenden und in irgend einer Rücksicht, Vortheil oder Nachtheil für uns oder für den Feind darbietenden Gegenstände, also die militairischen Wichtigkeiten einer Gegend geprüft und ermittelt werden. Die specielle Rekognoscirung hingegen hat die in obiger Beziehung militairische Untersuchung der Beschaffenheit nur einzelner Terraingegenstände, z. B. eines Defilées, Dorfes, Weges rc., zum Zweck.

Es ist demnach einleuchtend, daß eine allgemeine Rekognoscirung mehr Zeit, mehr Umsicht und Erfahrung in diesem Geschäfte erfordert, als eine specielle. — Die richtige Einsicht: das militairisch Wichtige eines zu rekognoscirenden Terrains aufzufinden und herauszuheben, jegliches Detail über unbedeutende Gegenstände dagegen zu vermeiden, — diese Unterscheidung erlangt man unfehlbar am leichtesten und sichersten durch häufiges Rekognosciren einzelner Terraingegenstände, und da demnach die specielle Rekognoscirung der allgemeinen zum Grunde liegt, und gewissermaßen die Vorübung dazu ist, so wird auch hier von den speciellen Rekognoscirungen zunächst die Rede seyn.

§. 215.

§. 215. Vorkehrungen beim Rekognosciren einer Gegend.

Der zum Rekognosciren einer Gegend bestimmte Offizier muß sich, vermittelst einer Specialkarte, einen allgemeinen Begriff von der zu rekognoscirenden Gegend und einen Boten zu verschaffen suchen, der die Lokalität ganz genau kennt. Es ist, zumal wenn die Rekognoscirung eine ausgedehntere Gegend betrifft, nicht füglich möglich, alle eingezogenen Nachrichten im Gedächtniß zu behalten; der Offizier wird daher wohl thun, die in militairischer Beziehung eingesammelten wichtigen Bemerkungen entweder niederzuschreiben, oder besser noch durch Zeichnung aufzunehmen, weil Letzteres die Sache am anschaulichsten und deutlichsten machen dürfte. Es ist dieserwegen vorzuschlagen, daß der Offizier die zu rekognoscirende Gegend, oder auch, wenn es nur einzelne Gegenstände, als Wege ꝛc., betrifft, diese aus einer Specialkarte, und zwar im vergrößerten Maaßstabe, auszeichne, wo es dann leicht ist, die wichtigen Detailbemerkungen mit Bleistift darin nachzutragen, und das Ganze solchergestalt zu vervollständigen. Es gehört hiezu durchaus kein schönes Zeichnen; dieses würde selbst unnützen Zeitverlust veranlassen; es kommt nur darauf an, das Eingetragene selbst zu verstehen und Anderen verständlich zu machen, und hiezu gehört weiter nichts, als die Kenntniß der allgemeinen Zeichnencharaktere; ob in der angelegten Zeichnung die Krümmung der Wege, Berghöhen, und die Entfernung der Orte von einander, in etwas unrichtig eingetragen sind, schadet gar nichts, wenn man nur weiß und bemerkt, wie weit der eine Ort vom andern entfernt liegt, ob ein Berg den andern dominirt, nach welcher Seite er am steilsten ist ꝛc. Es ist nur zur besseren Anschauung und Deutlichmachung der Sache.

A. Specielle Rekognoscirung einzelner Terraingegenstände.

Sollen einzelne Terraingegenstände rekognoscirt werden, so muß sich die Mannschaft, in Bezug auf den Feind, nach den jedesmaligen obwaltenden Umständen, §. 214., verhalten. Der Führer der Rekognoscirung muß, nachdem er die in §. 215. erwähnten nöthigen Vorkehrungen getroffen hat, bei der Rekognoscirung selbst, nach Maaßgabe seines Auftrages und der zu rekognoscirenden Terraingegenstände, diejenigen Nachrichten einsammeln, über deren militairische Wichtigkeit die hier folgenden §§. das Nähere besagen.

§. 216.

§. 216. Rekognoscirung von Wegen, Fuhrten und Passagen über Flüsse.

a. Wege. Bei den Wegen ist zu beobachten und anzumerken: ob selbige große Heer- und Poststraßen oder ordinaire Landstraßen, Dorfwege, Feldwege, Hohlwege ꝛc. sind. Die ersteren gehen ziemlich gerade von Stadt zu Stadt, und da auf selbigen zu jeder Jahreszeit die größten Frachtwagen passiren können, so ist auch schweres Geschütz und Bagage immer und am besten darauf fortzubringen; die Landstraßen sind solche, welche Städte und Dörfer mit einander verbinden; auch diese Wege sind meistens gut zu passiren, doch kann man sich nicht, wie bei den ersteren, mit Gewißheit darauf verlassen; die Dorfwege, welche von Dorf zu Dorf gehen, sind bei nasser Witterung gewöhnlich schlecht, und höchstens für leichtes Fuhrwerk brauchbar. Da die größten Wege oft schlimme Stellen haben, und kleine Wege dagegen oft gut sind, da ferner die Jahreszeit und Witterung bedeutenden Einfluß auf die Beschaffenheit derselben hat, so muß man sich durch Untersuchung und Nachfrage genaue Kenntniß hievon zu verschaffen suchen, und sich erkundigen, wie der Weg bei nasser Witterung und umgekehrt beschaffen sey? Ferner ist zu bemerken, ob der Weg steinig oder sandig ist, oder aus schwerem Erdreich besteht; in letzterem Falle werden die Wege bei Regenwetter fast immer grundlos und unbrauchbar seyn. Die Breite der Wege, vorzüglich bei Hohlwegen, ferner, ob Stein- oder Holzdämme in den Wegen und ob sie mit Hecken und Gräben eingeschlossen sind, ob man die Hohlwege schlechterdings passiren muß, oder ob man daneben auf dem Felde vorbeikommen kann, und bei Fußsteigen, ob man selbige zu Pferde passiren kann ꝛc., ist zu berücksichtigen.

b. Brücken und Fuhrten. Führt ein Weg über Flüsse oder Bäche, so muß angegeben werden: ob derselbe über Brücken, Dämme oder durch Fuhrten geht, ob die Brücken von Stein oder Holz, stark oder schwach sind; imgleichen wie ihre Länge und

Breite ist; ob man vielleicht neben der Brücke, vermittelst einer Fuhrt, durchfahren, reiten oder gehen, und mit wie breiter Front dieses geschehen kann, oder ob noch andere Fuhrten rechts und links der Brücke in einiger Entfernung davon sich vorfinden. Ob die Fuhrten allein im Sommer oder zu allen Jahreszeiten gangbar, und ob sie sehr steil oder flach, sandig, steinig, sumpfig sind; wie die Schnelligkeit des Wassers ist ꝛc. Für die Infanterie darf eine Fuhrt nicht über 3, für die Kavallerie nicht über 4 Fuß tief seyn.

§. 217.

§. 217. Rekognoscirung v. Flüssen, Bächen, Seen und Teichen.

Bei der Rekognoscirung von Flüssen und Bächen kommt deren Breite, Tiefe, und ob sie zu gewissen Zeiten anschwellen, nicht minder die Beschaffenheit der Ufer, ob diese steil sind und welches das dominirende ist, in Betracht; ferner ist zu untersuchen, ob und wo Schleusen an ihnen befindlich sind, und ob hiedurch eine Ueberschwemmung zu bewerkstelligen ist; ob der Fluß schiffbar; ob Häuser und Bäume in der Nähe befindlich sind, wo Brücken geschlagen werden können ꝛc.

Bei einem See oder Teich ist zu untersuchen, ob er fließendes oder stehendes Wasser habe, und wie es zu jeder Jahreszeit beschaffen sey; ob es zum Trinken, oder nur zum Tränken benutzt werden könne ꝛc.

§. 218.

§. 216. Rekognoscirung eines Waldes.

Bei der Rekognoscirung eines Waldes: ob derselbe aus hohem Holz, oder aus jungem Aufwuchs bestehe; ob es dichter oder lichter Wald ist; ob der Boden in demselben trocken, morastig oder bergig ist; ob Wege durch das Holz führen, nach welchen Orten sie gehen, und wie sie beschaffen sind; Umfang des Waldes; ob Häuser, bebautes Land oder Wiesen in dem Walde liegen. Ob man von den Lisièren des Waldes aus eine freie Aussicht habe; welche Orte, Wege oder hervorstechende Terraingegenstände man von hier sehen könne ꝛc.

§. 219.

§. 219. Rekognoscirung eines Dorfes oder einzelner Gebäude.

Bei allen bewohnten Oertern bemerkt man die Anzahl der Häuser und der Einwohner; ob die Häuser von Stein oder von Holz sind, und wo und wie die steinernen Gebäude liegen; ob sie mit Ziegeln, Holz oder Stroh gedeckt sind, und leicht in Brand

gesteckt werden können; ob der Ort auf einer Höhe oder im Grunde liegt, ob ein Fluß oder Bach durch ihn oder nahe an ihm vorbei fließt; wie viel Wege durch den Ort führen, und wie sie beschaffen sind; ob die Kirche im oder bei dem Orte liege, an welcher Seite, ob allein, ob sie hoch oder niedrig liegt; ob der Kirchhof mit Mauern, Erdwänden oder Holz umschlossen ist. Wie das den Ort umgebende Terrain beschaffen sey; ob der Ort selbst mit Hecken, Gräben, Zäunen, Lehmwänden oder mit Mauern eingeschlossen ist; ob in Kanonenschußweite belegene Anhöhen den Ort beherrschen. Bei einzeln liegenden Höfen, Häusern rc. bemerkt man außer dem Vorstehenden, ob sie hoch oder niedrig und an einer Heerstraße liegen oder nicht.

§. 220.

§. 220. Rekognoscirung von Städten.

Außer dem im vorigen §. Erwähnten, ist bei den Städten noch anzuführen, wie viel Ausgänge sie haben, und ob sie, ihrer Lage gemäß, leicht in Vertheidigungsstand gesetzt werden können; ob sie große Gebäude haben, die zu einer Niederlage und zu Magazinen passen.

§. 221.

§. 221. Rekognoscirung v. Bergen, Höhen u. Schluchten.

Bei Bergen und Höhen bemerkt man Hinsichts ihrer Abhänge: ob solche steil oder flach, ob sie für alle Truppenarten gangbar oder nur für Infanterie oder gar nicht zugänglich sind; ob man mit Geschütz hinauffahren könne, oder dieses nur durch Umwege zu bewerkstelligen sey. Man bemerkt ferner; ob der Abhang der Berge kahl oder mit Holz bewachsen ist; ob Hohlwege hinauf führen; ob der Berg von Schluchten durchschnitten ist; ob in der Entfernung eines Kanonenschusses noch andere Berge, und ob diese höher oder niedriger liegen; wo der höchste Punkt des Berges ist, wie weit und was für Orte und Wege man von dort aus sehen kann; ferner, ob sich auf den Höhen Windmühlen, einzelne Häuser rc. befinden.

B. Allgemeine Rekognoscirung einer Gegend.

§. 222.

§. 222. Stärke der z. Rekognosciren bestimmten Detachements.

Die Stärke der zur Rekognoscirung bestimmten Abtheilung richtet sich, wenn man nicht, aus Rücksichten gegen den Feind, nach §. 214., besondere Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen hat, nach dem Umfange der zu rekognoscirenden Gegend. Ist diese

nämlich sehr ausgedehnt, so wird man dem Offizier zu seiner Beihülfe so viele ausgewählte Mannschaften mitgeben müssen, als zur speciellen Rekognoscirung der einzelnen Terraingegenstände nothwendig sind, indem es nicht möglich ist, daß der Offizier alle Terraingegenstände in Person besichtigen, und von allen Details an Ort und Stelle selbst Nachrichten einziehen kann.

§. 223.

§. 223. Verhalten des Offiziers bei allgemeiner Rekognoscirung einer Gegend.

Nachdem der Offizier die §. 215. erwähnte allgemeine Kenntniß der Gegend sich verschafft hat, wird er sein Kommando in mehrere Abtheilungen theilen müssen, um von diesen die vorhandenen einzelnen Terraingegenstände, als Wege, Dörfer ꝛc., nach den in diesem Kapitel sub II. A. gegebenen Regeln, speciell rekognosciren zu lassen; er bestimmt jeder Abtheilung, welche Route sie nehmen, worauf sie ihr Hauptaugenmerk richten, und wo sie sich insgesammt wieder vereinigen sollen. Der Offizier muß aber die in militairischer Beziehung wichtigsten Terraingegenstände und Abschnitte selbst rekognosciren. Hat der Offizier, nach §. 215., die Gegend in einem vergrößerten Maaßstabe aus der Specialkarte ausgezeichnet, so muß er von Anhöhen, die ihm eine weite Aussicht gewähren, die ganze Gegend von allen Seiten betrachten, und von hier aus die verschiedenen Terraintheile auf dieser Karte, zu deren Vervollständigung, eintragen. Sind in einiger Entfernung Gegenstände, welche an der weitern Aussicht behindern, und kann man sich nicht selbst in größere Entfernung zur Untersuchung derselben vorbegeben, so suche man diesem Mangel durch Erkundigung bei Boten, wenigstens einigermaßen, abzuhelfen.

Der Offizier hat nach beendeter Rekognoscirung der Gegend, sowohl von den selbst eingezogenen, als von den durch seine detachirten Abtheilungen erhaltenen Nachrichten, ein vollständiges Ganze zusammen zu stellen und eine gedrängte Beschreibung von der rekognoscirten Gegend und deren militairischen Wichtigkeiten zu entwerfen. Eine solche Beschreibung ist, ohne Beifügung einer Zeichnung, oft sehr schwierig, immer aber weitläuftiger und doch niemals so deutlich, als wenn, selbst nur mit einigen Federstrichen, die rekognoscirte Gegend in einer Zeichnung vor Augen gelegt wird. Sollte man aber eine solche Beschreibung ohne Beifügung einer Zeichnung entwerfen müssen, so würde in derselben zuvörderst eine allgemeine Uebersicht von der rekognoscirten Gegend und von den Hauptzügen des Terrains zu geben seyn, wodurch der Lesende ein allgemeines Bild des Ganzen bekommt; erst hiernach würde

man, und zwar nach einer, der Deutlichkeit wegen, voraus zu bezeichnenden Reihefolge und Eintheilung des Terrains, zur speciellen Darstellung und zur Beschreibung der Einzelheiten desselben übergehen können. —

III. Vom Rekognosciren des Feindes.

§. 224. Zweck, Verhältniß und Arten, den Feind zu rekognosciren.

Bei dem Rekognosciren des Feindes kommt es darauf an: sich von der Aufstellung oder Bewegung, die der Feind genommen hat oder vollführt, so wie von seiner Stärke, Truppenart und von seinen getroffenen Anordnungen, möglichst genau und in jeder Beziehung zu unterrichten. Man kann dergleichen Rekognoscirungen entweder gegen postirte oder im Marsch befindliche feindliche Detachements, und in beiden Fällen heimlich, d. h. so, daß sie dem Feinde verborgen bleiben, oder öffentlich, indem man den Feind zugleich angreift, anstellen.

Jede dieser Verfahrungsarten, das öffentliche wie das heimliche Rekognosciren, erfordert ein besonderes Verhalten, worüber in den nachstehenden §§. sub A. und B. ausführlicher gesprochen werden soll.

A. Von dem heimlichen Rekognosciren des Feindes.

§. 225.

§. 225. Verhalten bei heimlichen Rekognoscirungen.

Man rekognoscirt den Feind heimlich, indem man sich mit schwachen Detachements, und mit Anwendung der, bei den heimlichen Märschen §. 198. gegebenen Regeln, in seine Nähe vorschleicht, sich hier verdeckt hält, und solchergestalt zu einer anpassenden Zeit, z. B. des Mittags, wo sich der Feind vielleicht der Ruhe überläßt (wenn es das Terrain erlaubt, mit einzelnen Schleichpatrouillen, §. 210.), gegen die feindliche Aufstellung hin, vorbegiebt, um die §. 224. einzuziehenden Nachrichten vom Feinde rc. nunmehro auszuforschen; oder aber, indem man sich, im Fall der Feind auf dem Marsch ist, in einem anpassenden Terrain, als Getreide, Hecken, Gebüsche, zur Seite der feindlichen marschirenden Kolonne verdeckt heranschleicht, und so placirt, daß man die nach dem vorigen §. zu ermittelnden Nachrichten einziehen, seine Marschdirektion beurtheilen rc., in beiden Fällen aber nicht selbst entdeckt werden kann. Dergleichen heimliche Rekognoscirungen werden im Felde, um vielleicht die Aufstellung der feindlichen Vorposten rc. kennen zu lernen, oder um auszumitteln, ob und in welcher Stärke der Feind einzelne vor der Front gelegene Posten besetzt hat, sehr häufig vorkommen, und auch den Subalternoffizier treffen.

Hat der Offizier mit einigen seiner Leute auf mehreren Punk-

ten selbst als Schleichpatrouille vorgehend, die gewünschten Nachrichten, §. 224., über den Feind eingezogen, so begiebt er sich mit seinem Detachement eben so verdeckt zurück, um demnach seinem Vorgesetzten über die in Bezug auf den Feind ausgeführte Rekognoscirung Meldung abzustatten.

B. Von den öffentlichen Rekognoscirungen des Feindes.

§. 226.

§. 226. Unter welchen Umständen man eine öffentliche Rekognoscirung unternimmt.

Ist es wünschenswerth, über die Aufstellung des feindlichen Hauptkorps Nachrichten einzuziehen, so wird dieses in sehr wenigen Fällen durch heimliche Rekognoscirungen, und um so weniger zu erlangen seyn, da die bei allen Armeen eingeführten leichten Truppen, welche in großer Entfernung vor der Hauptaufstellung des Feindes postirt sind, und welche bei Märschen die feindlichen Kolonnen von allen Seiten umgeben, uns behindern, die Hauptaufstellung des Feindes einzusehen; ja, es wird selbst meistens durch heimliche Rekognoscirungen nicht einmal gelingen, von dem wahren Staud der feindlichen Vortrupps oder Feldwachen, von deren Stärke und eigentlichen Position, wie es uns doch in so manchen Fällen nützlich und wünschenswerth ist, genaue Nachrichten einzuziehen, weil selbst diese feindlichen Detachements gewöhnlich durch ihre weit vorpoussirten Vorposten und Patrouillen gedeckt sind. In solchen Fällen werden wir zu den öffentlichen Rekognoscirungen unsere Zuflucht nehmen müssen, indem wir uns entweder dem Feinde in starken Abtheilungen nur zeigen, ihm hierdurch gleichsam drohen, und ihn in der Absicht besorgt machen: sich in Position zu stellen, und uns diese und seine Stärke gewahr werden zu lassen; oder aber, indem wir ihn wirklich angreifen, seine Vorposten zurückwerfen, und ihn, um diese aufzunehmen und unserm Angriff zu begegnen, zwingen, uns seine Stärke und Aufstellung zu zeigen.

§. 227.

§. 227. Stärke u. Anordnung der zu der öffentlichen Rekognoscirung bestimmten Abtheilung.

Die Stärke der zu einer öffentlichen Rekognoscirung bestimmten Abtheilung richtet sich, wenn man den Feind wirklich angreifen will, nach dem zu erwartenden Widerstande desselben; doch müssen immer außerdem, zur Unterstützung dieser Abtheilungen, noch Replies aufgestellt werden, indem man darauf gefaßt sein muß, daß der Feind, nach unserer bewerkstelligten Rekognoscirung, uns lebhaft und kräftig mit überlegener Mannschaft verfolgen kann. Die zum Angriff des Feindes zu treffenden Anordnungen richten sich nach dem jedesmaligen Terrain und nach der feindlichen Aufstellung.

§. 228.

§. 228. Verhalten bei öffentlichen Rekognoscirungen.

Bei diesem auszuführenden Angriff suchen sich die Truppenabtheilungen, möglichst verdeckt, bis in die Gegend der feindlichen Vorposten zu bewegen, und fallen dann mit Gewalt von recht vielen Seiten über diese und die Feldwachen ꝛc. des Feindes her.

Der Feind wird sich mit seinen zur Unterstützung der Vorposten bestimmten Abtheilungen, und wenn wir auch diese zurückwerfen, mit seinen Haupttruppen gleich in Position stellen, weil er die Absicht unsers Angriffs unmöglich errathen kann, vielmehr glauben muß, es sey *auf einen förmlichen Angriff abgesehen*.

Während dieses unseres Angriffs nehmen die zum Rekognosciren beauftragten Offiziere, welche in dieser Absicht, und damit sie den Feind von allen Seiten einsehen können, längs der ganzen Angriffslinie vertheilt seyn müssen, *die Gelegenheit wahr*, um die in §. 224. angegebenen Ausforschungen über den in Position getretenen Feind anzustellen; sie begeben sich zu diesem Zweck von einer Anhöhe zur andern, um von diesen erhabenen Punkten aus den Feind besser übersehen zu können.

Hat sich der Feind gänzlich aufgestellt, und ist man hinlänglich unterrichtet, so ziehen sich unsere Truppen, so rasch als möglich, abtheilungsweise und so zurück, daß die vorderen Trupps von den rückwärts in Position aufgestellten, und diese endlich von den ganz zurück postirten Soutiens aufgenommen werden.

Bei dem Verleger dieser Schrift sind folgende militairische Werke erschienen und für die beigesetzten Preise zu haben:

Abbildungen der fremden Orden, welche in der Rang- u. Quartier-Liste aufgeführt sind und in der Preußischen Armee getragen werden. 8 Blätter in Quarto in einem Umschlage. 2 Rthlr.

Decker, C. v., das militairische Aufnehmen, oder vollständiger Unterricht in der Kunst, Gegenden sowohl regelmäßig als nach dem Augenmaaße aufzunehmen. Mit besonderer Rücksicht auf die herrschenden militair. Verhältnisse und auf eigends dazu erfundene Instrumente genau bearbeitet. Mit 8 Kupfert. und 6 Tab. 2te Aufl. gr. 8. 1818. Mit der Theorie des Reflektors als dazu gehörigen Anhang. 2 Rthlr. 15 Sgr.

— Ansichten über die Kriegführung im Geiste der Zeit. Nach dem Franz. des Rogniat und nach Vorlesungen, welche im Winter 18¹⁹⁄₂₀ den Offizieren des Generalstabes in Berlin gehalten worden sind. 2te vermehrte Aufl. 8. 1822. 1 Rthlr. 25 Sgr.

— die Artillerie für alle Waffen, oder Lehrbuch der gesammten reinen und ausübenden Feld- und Belagerungs-Artilleriewissenschaft, in drei Theilen, (wovon der erste die reine oder theoretische Artillerie, der zweite die angewandte oder praktische Feldartillerie, und der dritte die Belagerungs-Artillerie enthält). 1ster Thl. 2te durchaus neu bearbeitete und um Vieles erweiterte Aufl. gr. 8. 1826. geh. 2 Rthlr. 10 Sgr.

— der Feldzug in Italien in den Jahren 1796 und 1797; mit 1 Operationskarte, welche zugleich den Plan von Mantua und das Schlachtfeld von Rivoli enthält, und einem chronolog. Register. kl. 8. geh. 2 Rthlr.

— die Gefechtslehre der beiden verbundenen Waffen: Kavallerie und reitende Artillerie. Mit 42 Fig. auf 6 Kupfert. gr. 8. 1819. 2 Rth. 20 Sgr.

— der kleine Krieg im Geiste der neuern Kriegführung, oder Abhandlung über die Verwendung und den Gebrauch aller drei Waffen im kleinen Kriege. Erläutert durch 8 Kupfertaf. 3te Aufl. 8. 1828. 2 Rth. 5 Sgr.

— die Taktik der drei Waffen: Infanterie, Kavallerie und Artillerie, einzeln und verbunden. Im Geiste der neuern Kriegführung. Vorlesungen, gehalten auf der Königl. Kriegsschule zu Berlin. Erster Theil (die Taktik der einzelnen Waffen). 2te Aufl. gr. 8. broch. 1833. 2 Rthlr.

— die Taktik der drei Waffen ꝛc. Zweiter Theil. (Die Taktik verbundener Waffen, der Divisionen, der Infanterie- und Kavallerie-Korps enthaltend). gr. 8. 2te Aufl. 1833. 2 Rthlr.

— der Preuß. Taschen-Artillerist. Eine Sammlung von Notizen, welche auf die theoretische und praktische Geschützwissenschaft, so wie auf den Preußischen Artilleriedienst im Frieden und im Kriege Bezug haben. Mit 4 Kupfert. und mehreren typogr. Zeichnungen. 16. broch. (herabges. Preis) 20 Sgr.

— Versuch einer Geschichte des Geschützwesens und der Artillerie in Europa, von ihrem Ursprunge bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Mit besonderer Bezugnahme auf die Preuß. Artillerie, und zum Behufe der Vorlesungen über die Geschützwissenschaft. 2te völlig umgearb. und verbess. Aufl. 8. 1822. 22½ Sgr.

— die Schlachten und Hauptgefechte des siebenjährigen Krieges, mit vorherrschender Bezugnahme auf den Gebrauch der Artillerie, in Verbindung mit den beiden andern Hauptwaffen der Armee. Mit 19 kolorirten Schlachtplänen. 3 Rthlr.

— Ergänzungs-Taktik der Feld-Artillerie. Mit 16 Beilagen. Für diejenigen Offiziere, welche im Kriege oder bei Manövern, entweder unmittelbar oder mittelbar, Artillerie unter ihrem Befehle haben. Zweite Aufl. 8. 1833. broch. 1 Rthlr. 10 Sgr.

— erstes Supplement zum Preuß. Taschen-Artilleristen. 16. 1833. broch. 10 Sgr.

Decker, C. v., Lesebuch für Unteroffiziere und Soldaten des Preuß. Heeres in und außer den Kompagnie- und Eskadrons-Schulen. Eine Sammlung rühmlicher Waffenthaten, ermunternder Beispiele, rechtlicher Handlungen und belehrender Erzählungen über den Stand und die Verhältnisse des Soldaten. 2 Theile. gr. 12. broch. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Förster, Dr. W. A. F., Gedächtnißtafeln der allgemeinen Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland u. Preußen. gr. 8. 1 Rthl. 15 Sgr.

Geschichte der Kriege in Europa.

Erster Theil: Feldzüge des J. 1792. 1793. Mit 4 Plänen. 3 Rthlr.

Zweiter Theil: Fortsetzung der Feldzüge von 1793. Mit 1 Plane und 1 Uebersichtskarte. 2 Rthlr. 20 Sgr.

Dritter Theil: Beschluß der Feldzüge von 1793 und Feldzüge von 1794. Mit 3 Uebersichtskarten. 3 Rthlr.

Vierter Theil: Feldzüge von 1795 u. 1796. Mit 3 Plänen. 3 Rthlr.

Fünfter Theil: Feldzüge v. 1797 bis 1799. Mit 4 Plänen. 3 Rthlr.

(Sechster Theil erscheint später.)

Siebenter Theil: Feldzüge von 1806 und 1807. Mit 1 Karte und 5 Plänen. 3 Rthlr.

Achter Theil, welcher den Krieg im Jahre 1809 enthält, befindet sich unter der Presse. 3 Rthlr.

Meyer, Dr. M., Handbuch der Technologie für Artillerie-Offiziere. 8. 1 Rthlr.

Orlich, L. v., Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst. Nach bisher noch ungekannten Original-Handschriften. Mit dem Portrait und zwei fac simile. gr. 8. broch. 3 Rthlr.

Saint Paul, J. v., Pläne der merkwürdigsten Schlachtfelder der neueren Kriege.

Erstes Heft. Erster, zweiter Schlesischer u. siebenjähriger Krieg. Inhalt: 1) Molwitz. 2) Czaslau. 3) Hohenfriedberg. 4) Soor. 5) Katholisch Hennersdorf. 6) Kesselsdorf. 7) Lobositz. 8) Prag. 9) Kolin. 10) Rossbach. 11) Breslau. 12) Leuthen. 13) Hastenbeck. 14) Zorndorf. 15) Hochkirch. 16) Crefeld. 17) Lutternberg. 18) Kay. 19) Kunersdorf. 20) Maxen. 21) Bergen. 22) Minden. 23) Landshut. 24) Liegnitz. 25) Torgau. 26) Corbach. 27) Warburg. 28) Villinghausen. 29) Freiberg. 2 Rthlr.

Zweites Heft. Französischer Revolutions-Krieg 1792—1800. Inhalt: 1) Valmy. 2) Jemappes. 3) Neerwinden. 4) Pirmasens. 5) Weissenburger Linien. 6) Kaiserslautern. 7) Fleurus. 8) Schaenzel und Johanniskreutz. 9) Contravallations-Linien vor Mainz. 10) Kehl. 11) Malsch. 12) Neeresheim. 13) Amberg. 14) Würzburg. 15) Biberach. 16) Emmendingen. 17) Schliengen. 18) Lodi. 19) Gegend am Mincio. 20) Arcole. 21) Rivoli. 22) Feldkirch. 23) Taufers. 24) Stockach. 25) Zürch. 26) Cassano. 27) Novi. 28) Marengo. 29) Möskirch. 30) Hohenlinden. 2 Rthlr. 15 Sgr.

Drittes Heft. Kriege von 1805—1812. Inhalt: 1) Caldiero. 2) Austerlitz. 3) Saalfeld. 4) Jena. 5) Auerstädt. 6) Pultusk. 7) Preussisch Eylau. 8) Heilsberg. 9) Friedland. 10) Feldzug von 1809 in Baiern (5 Blätter). 11) Sacile. 12) Deutsch Wagram. 13) Smolensk. 14) Podobna. 15) Polotzk. 16) Borodino. 17) Tarutino. 18) Wolkowiski. 1 Rthlr. 15 Sgr.

el.
Batter
Arm der
lagfeder.
nge Arm
D

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch zur Belehrung der Landwehr-Subaltern-Offiziere über die Berufs- und Dienst-Pflichten

Berlin 1837

Sc.mil. 44 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784567-6